BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Oesterreichische

Geschichte für das Volk.

XIII.

Die letzten Regierungsjahre der Kaiserin-Königin Maria Theresia (1763—1780).

Von

Prof. J. H. Schwicker,

Seminar-Director in Ofen.

I. Abtheilung.

Wien, 1871.

Im Commissions-Verlage von Karl Gronemeyer.

Prandel's Buchhandlung.

Druck der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Die

letzten Regierungsjahre

der

Kaiserin-Königin

Maria Theresia

(1763—1780).

Von

Prof. J. H. Schwicker,

Seminar-Director in Ofen.

I. Abtheilung.

Wien, 1871.

Im Commissions-Verlage von Karl Gronemeyer.

Prandel's Buchhandlung.

Druck der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Herausgegeben vom Volksschriftenverein (Verein zur Verbreitung von Druckschriften für Volksbildung).

Mit Vorbehalt des Rechtes der Uebersetzung in andere Sprachen.

Digitized by Google

I.

Reformatoriſche Thätigkeit der Kaiſerin in allen Zweigen des Staatsweſens.

1.

Einleitung.

„Des langen Haders müde“ ſchloſſen endlich nach ſiebenjährigem Kriege die beiden kriegführenden Mächte, Oeſterreich und Preußen, den Frieden von Hubertsburg, der zugleich für ganz Europa der Endpunkt langdauernden Kampfes aller Staaten wurde. Maria Thereſia ſah freilich den heimlich genährten Wunſch, ihr geliebtes Schleſien dem „böſen Nachbar“ zu entreißen, nicht erfüllt; allein auch Friedrich von Preußen trug aus dieſem Kriege nur Mißmuth davon. Seine Eroberung behielt er allerdings, aber auch nicht mehr. Dafür lernte er an Oeſterreich einen Gegner kennen, der ſeiner ebenbürtig war; nur einem beſonders günſtigen Geſchicke, namentlich dem Tod der ruſſiſchen Eliſabeth und der wahrhaft abgöttiſchen Verehrung ihres Nachfolgers für ihn, durfte er es zuſchreiben, daß nach dem Falle von Schweidnitz (30. September 1761) die Früchte ſeiner früheren Siege nicht wieder verloren gingen.

Bei Maria Thereſia wollte es die eigenthümliche Lage, daß von den 23 ihrer bisherigen Regierungsjahre ſie fünfzehn mit Krieg ausfüllen mußte; das friedliebende Weib, die liebevolle

Mutter ihrer Völker war gezwungen den größeren Theil ihrer Regierungszeit mit dem Schwert in der Faust zuzubringen; sie, die den Frieden über alles liebte, der jedwedes Blutvergießen ein Gräuel war, mußte das Blut von Tausenden ihrer Unterthanen opfern und die Geldkräfte ihrer Länder erschöpfen.

Mit voller offener Freude wurde daher allenthalben der Friede begrüßt; denn er war eine Nothwendigkeit, ein Bedürfniß, wenn nicht die Staaten durch Menschen- und Geldverlust zu Grunde gehen sollten. Oesterreich hatte sich finanziell erschöpft; es waren nicht blos die Staats-Cassen leer, sondern es lastete auch eine bedeutende öffentliche Schuld auf dem Staate. Dazu konnten während des Krieges die stillen Beschäftigungen des Friedens, die Schöpfungen der Cultur nicht gedeihen. In der öffentlichen Verwaltung wie im Gemeindeleben, auf den Gebieten des Ackerbaues, der Industrie, des Handels wie auf dem Felde der geistigen Production in Schule, Wissenschaft und Kunst war viel versäumt, viel verwahrlost. Da mußte fast überall alter Schutt weggeräumt, mußten Neubauten begründet werden. Maria Theresia sah diese Uebelstände und war zu deren Heilung entschlossen. Nicht minder erkannten die Männer ihrer Umgebung die Forderungen der Zeit und standen der besten Monarchin mit Rath und That bei, das Wohl des Reiches nach allen Richtungen zu fördern. Die Zeit vom Hubertsburger Frieden bis zum Tode der großen Kaiserin bildet die Geburtsstätte einer neuen Geschichtsepoche im Leben der habsburgischen Länder; es ist die „moderne Zeit", die hier ihren Ursprung zu suchen hat.

Wir werden den Anfängen und ersten Entwicklungen dieser neuen Epoche auf den verschiedenen Gebieten des Staats- und Volkslebens nachgehen.

Dabei müssen wir jedoch Eines vorausschicken. Nachdem die habsburgischen Länder unter Maria Theresia die verschiedensten

Culturstufen wie auch in staatsrechtlicher Beziehung eine vollständig verschiedene Stellung zur Gesammtheit hatten: so kann der Geschichtsschreiber nicht umhin, diesen Umständen Rechnung zu tragen, indem er die einzelnen Theile der habsburgischen Monarchie einer abgesonderten Betrachtung unterzieht. Da unter Maria Theresia die sogenannten „deutsch-österreichischen Erbländer“ in eine gleichförmige Verfassung und Verwaltung gebracht wurden, hier auch der Culturstand ziemlich die gleiche Stufe erreicht hatte, so fassen wir diese bei unserer Darstellung in Eins zusammen; die zweite Gruppe bilden dann die „Länder der ungarischen Krone“; die dritte die „österreichischen Niederlande“, und die vierte die „Lombardei“.

2.

Erzherzog Joseph wird römischer König.

Maria Theresia war mit besonderer Sorgfalt bemüht, den Glanz ihres Hauses zu erhöhen, nicht blos aus kleinlicher Familieneitelkeit, sondern weil sie dadurch auch für den Frieden ihrer Länder und für das Wohl ihrer Unterthanen zu sorgen meinte. So erblickte sie namentlich auch in der Verbindung der römisch-deutschen Königs- und Kaiserkrone die Größe und politische Hoheit ihres Hauses und wie sie einst die Wahl ihres Gemals Franz I. mit Eifer und Interesse betrieben hatte, so war sie nun bestrebt, ihrem Erstgebornen dem Erzherzog Joseph (geb. 13. März 1741) die römische Königskrone zu verschaffen. Während der kriegerischen Bewegungen und bei den damals herrschenden Spaltungen im deutschen Reiche war die Angelegenheit zu keinem günstigen Ende geführt worden; jetzt nach dem Hubertsburger Friedensschlusse ging der Kaiserin heißer Wunsch um so eher in Erfüllung, als Friedrich II. von Preußen

in einem Artikel des Friedens-Tractates die Verpflichtung einging, bei der Königswahl die Stimme Kurbrandenburgs dem Erzherzog Joseph zu geben.

Damit war ein wesentliches Hinderniß der Wahl gehoben, und als Anfangs des Jahres 1764 der Kurfürstentag eröffnet wurde, erfolgte am 27. März einhellig die Wahl des Erzherzogs Joseph zum römischen Könige. Es war dies die erste Wahl, zu welcher alle neun Kurfürsten mitgewirkt hatten; drei waren persönlich erschienen, die übrigen hatten sich durch ihre Botschafter vertreten lassen.

Das Resultat der Wahl empfingen der Kaiser und der Erzherzog in einem Schlosse des Grafen v. Schönborn, Heussenstamm; denn der Kaiser war auf Wunsch der Kaiserin, welche der erhofften Wahl einen überaus hohen Werth beilegte, mit dem Erzherzog Joseph bereits am 12. März von Wien aufgebrochen und mit einem zahlreichen Gefolge in kurzen Tagstrecken bis in die Nähe Frankfurts gekommen. Es war eine wahre prächtige Kaiserfahrt, auf der die Fürsten und Herren von nah und fern herbeiströmten, um der kaiserlichen Majestät ihre Huldigung darzubringen. Feste folgten auf Feste, aber dem beobachtenden Geschichtsschreiber entgehen auch die Symptome des Verfalles, der Corruption und Erbärmlichkeit nicht, die das ganze Elend der zahlreichen kleinen Fürsten und Herren Deutschlands bloslegten. Diese Duodez-Fürsten schillerten in glänzender Außenseite, womit sie die Armuth, den Mangel an feinen Sitten, die Thorheit der Nachahmungssucht, das Ausländerthum nur kärglich verdecken konnten.

Am 29. März geschah der feierliche Einzug in Frankfurt; es dauerte zwei volle Stunden, bis man zur Bartholomäuskirche kam, wo die Herren abstiegen und sich ins Conclave begaben, damit der römische König die Wahl-Capitulation unterschreibe.

Der Aufenthalt des kaiserlichen Hofes in Frankfurt dauerte vom 29. März bis 10. April; es waren bewegte festliche Tage, in denen aber auch ernstere Geschäfte abgethan wurden. Der Kaiser und König hatte immer Audienzen zu geben, wobei es freilich abermals offenbar wurde, an welch heillosen Uebeln die Monarchie Karl des Großen kranke. Die kleinlichen Streitigkeiten in der Etiquette, das ceremonielle Wesen bei Auffahrten und Empfängen galten für überaus wichtige staatsrechtliche Fragen. Ob die Kurfürsten oder die Erzherzoge den Vorrang hätten, war ein alter, hier aufgefrischter Streit. Auf Anregung des brandenburgischen Gesandten verweigerten alle Botschafter der weltlichen Kurfürsten dem römischen König die sonst übliche Reverenz und Kniebeugung; selbst die Frauen beschworen Differenzen der Etiquette hervor, da jene des französischen Botschafters den Rang vor allen Gesandtenfrauen forderten; die unmittelbaren regierenden Reichsgrafen wollten den Decretal-Fürsten, die nicht regierende Fürsten waren, im Cortège nicht weichen u. dgl. m. Der Geschichtschreiber muß auch von solchen Erbärmlichkeiten Kenntniß nehmen; denn in ihnen spiegelt sich der bedauerliche Geist jener Tage, wo man im starren Formelwesen Leben Volk und Zukunft vergaß.

Die Krönungsfeier fand am 3. April statt. Wir besitzen davon eine farbenreiche Schilderung aus der Feder des Dichterfürsten Goethe, dem es als fünfzehnjährigem Jüngling, durch glückliche Zufälle begünstigt, gegönnt war den Krönungsfeierlichkeiten aus der Nähe zuzusehen. Er liefert uns ein drastisches Bild von diesem schwerfälligen Prunke. Goethe theilt uns auch mit, wie bevorzugt die Stimmung der Frankfurter und der meisten Deutschen für den Preußenkönig war; der preußische Gesandte, Baron Plotho, wurde jedesmal mit frohem Zischeln empfangen, und „wenig fehlte, daß man ihm applaudirt, Vivat oder Bravo

zugerufen hätte". Anderseits entging es dem feinen Beobachter Goethe auch nicht, wienach „das durch so viele Pergamente Papiere und Bücher beinahe verschüttete deutsche Reich" nichts anderes sei, als eine Summe von Gewalten, die „einander gegenüber standen, sich das Gleichgewicht hielten und nur insofern einig waren, als sie den neuen Regenten noch mehr als den alten zu beschränken gedachten"; wo „jedermann sich nur insofern seines Einflusses freute, als er seine Privilegien zu erhalten und zu erweitern und seine Unabhängigkeit mehr zu sichern hoffte".

Die ganze Misère des deutschen Reiches trat aber anschaulich hervor bei Gelegenheit des Krönungsmahles. Hier saßen auf Thronstufen Kaiser und König; in ihren Ornaten ihnen gegenüber die drei geistlichen Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln; dagegen „ließen die zwar prächtig aufgeputzten, aber herrenleeren Büffete und Tische der sämmtlichen weltlichen Kurfürsten an das Mißverhältniß denken, welches zwischen ihnen und dem Reichsoberhaupte durch Jahrhunderte allmählich entstanden war".

Gewiß der deutsche Kaiser und König wären nicht viel mehr als Schattenfürsten; das sollte Joseph später noch zur Genüge erfahren. Deutschland ging an seinen Fürsten zu Grunde.

3.

Kaiser Franz I. stirbt.

Der Reise nach Frankfurt folgte im Sommer des nächsten Jahres eine Reise nach Innsbruck, welche auch die Kaiserin Maria Theresia mitmachte. Es galt der Vermählung des Erzherzogs Leopold mit der Infantin Maria Luisa, der zweiten

Tochter des Königs von Spanien. Die Wahl dieſer Stadt als Vermählungsortes hatte Maria Thereſia gegen die Meinung des Kaiſers und der Miniſter getroffen. Sie wollte bei dieſer Gelegenheit das Kloſter Hall nochmals ſehen, für das ſie eine beſondere Vorliebe hatte und wohin ſie nach früheren Aeußerungen ſich zurückziehen wollte, falls ihr Gemahl vor ihr in's andere Leben abberufen werden ſollte.

Der Hof reiſte von Wien am 4. Juli 1765 ab; die Reiſe ging über Mürzzuſchlag, Grätz, Leoben, Judenburg, Klagenfurt, Lienz nach Innsbruck, wo man am 15. Juli eintraf. Eine Menge Gäſte hatten ſich bereits eingefunden, Geſandte und Botſchafter, welche dem Hofe folgten, der vornehme Adel aus Tyrol und der Lombardei und hohe Geiſtliche; die Burg hatte für den großen Hof zu wenig Räumlichkeiten.

Am 29. Juli Abends kam die Braut nach Wilten, wo die Kaiſerin ſie erwartete, indeß der Kaiſer ihr bis Botzen entgegengereiſt war, der Erzherzog Leopold ſie aber noch früher angetroffen hatte. Am 5. Auguſt fand ſodann der feierliche Einzug nach Innsbruck ſtatt, wo das junge Paar durch den Prinzen Clemens von Sachſen kirchlich eingeſegnet wurde.

Es folgten nun Feſte auf Feſte: feierliche Auffahrten, Vorſtellung des Hofſtaates und der Geſandten, Galla-Diners, Theater, Ballete, Bälle, Illuminationen u. ſ. w. Die Memorienſchreiber jener Tage berichten uns aber, daß trotz der lauten Fröhlichkeit immer doch ein Gefühl des Unbehagens eingetreten ſei; es ſei unerklärbar geweſen, allein bei jedem Feſte trat eine kleine Störung ein. So erkrankte Erzherzog Leopold ſo heftig, daß man ihm ſchon die Sterbe-Sacramente reichen wollte. Als er am 17. Auguſt ſich beſſer befand, wollte man in einigen Tagen das Stephansordensfeſt (20. Auguſt) mit zahlreichen Promotionen begehen, da trat eine neue unerwartete

Störung ein; es war — der Tod des Kaisers Franz am 18. August.

Der Kaiser hatte sich schon in der vorhergehenden Nacht unwohl befunden; Brustbeklemmungen und Wallungen raubten ihm den Schlaf; er wollte sich aber trotz des Zuredens der Kaiserin nicht zur Ader lassen. Als ihm dasselbe auch seine Schwester Charlotte, die Aebtissin von Remiremont, rieth, antwortete er: „Ich habe versprochen, heute Abend bei Joseph zu essen; ich will nicht unhöflich sein, aber morgen will ich deinen Rath befolgen."

Er besuchte denn auch wie gewöhnlich die Kirche, dann war Cercle und Diner, wobei er nicht das geringste Unwohlsein merken ließ; nur war er schweigsamer als gewöhnlich. Während des Tages war er heiter und aufgeräumt wie vordem, ertheilte Audienzen und kam Abends wie gewöhnlich allein ins Comödienhaus, wo er dem Ballet bis zum Schlusse anwohnte. Hierauf begab er sich mit Joseph und mehreren Herren und Damen über einen langen Corridor zu einem kleinen Vorsaal, wo er gewöhnlich die Gesellschaft verließ, um allein zur Kaiserin zu gehen. Nachdem er sich von seinen Begleitern verabschiedet, stieg er eine enge Passage hinab. Beim Betreten derselben lehnt er sich wie ermüdet an eine Thür; Joseph, der ihm von fern gefolgt war, sprach ihm zu, er möge sich setzen, er wolle gleich jemand rufen. Allein der Kaiser antwortete, es habe nichts zu bedeuten, es seien seine gewöhnlichen Anfälle; „ein braver Kerl", drückte er sich aus, „müßte nichts achten", Joseph möge nur seinen Weg fortsetzen.

Letzterer that dies auch anscheinend, behielt aber seinen Vater fortwährend im Auge und bemerkte, wie derselbe mit wankenden Schritten die Passage herunterstieg und sich dann krampfhaft an die halb geöffnete Thür eines Vorzimmers hilfesuchend anhielt. Joseph sprang herzu und fing seinen Vater, der

eben zu ſinken begann, mit ſeinen Armen auf. Der ſchnell herbeigeholte Arzt und Chirurg öffnete dem Kaiſer eine Ader, allein er gab kein Lebenszeichen mehr — er war todt; ein Schlagfluß hatte ſeinem Leben ein Ende gemacht.

Kaiſer Franz war 57 Jahre alt geworden. In ſeiner Jugend eine ſtattliche Geſtalt voll männlicher Schönheit wurde er ſpäter voll und corpulent. Sein Körper hatte eine feſte Geſundheit, verlangte aber eine beſtändige gemäßigte Bewegung, die er zu oft vernachläſſigte. Entweder machte er zu viel Bewegung oder zu wenig; im Winter kam er an vielen Tagen bei üblem Wetter gar nicht aus. Dagegen liebte er wieder Parforce-Jagden und im Jahre 1753 durchzog er auf ſeinen Jagden ganz Böhmen.

Sein Gang und ſeine Haltung waren etwas nachläſſig, ſeine Manieren ungezwungen; er war ein Feind der Etiquette, beobachtete aber bei feierlichen Gelegenheiten auch die läſtigſten Anſprüche des Ceremoniels ſtrenge. Durch ihn wurde auch das ſpaniſche Element ſowie der italieniſche Geſchmack aus der Zeit Carl VI. verdrängt und durch das franzöſiſche erſetzt.

In früheren Jahren ein leidenſchaftlicher Spieler — verlor er doch im Jahre 1754 über 10.000 Stück Ducaten! — wurden ſpäter alle Hazardſpiele bei Hofe verboten. Kaiſer Franz liebte die Gärtnerei, beſchäftigte ſich oft mit mechaniſchen Arbeiten, drechſelte, ſchnitzte gern; überdies beſaß er einen Schatz von Gemälden Antiken Moſaiken Münzen. Der Schönbrunner Garten iſt größtentheils ſeine Schöpfung; in Wien und auf Reiſen beſuchte er gern Fabriken. Er berief Gelehrte und Mechaniker und verwendete ſie. Auf ſeine Veranlaſſung ordnete der gelehrte Numismatiker Valentin Duval (geſtorben 1775) k. k. Münz- und Antiken-Cabinet. Kaiſer Franz iſt auch der Gründer des Naturalien-Cabinets in Wien.

Kaiser Franz besaß nicht den hochfliegenden energischen Geist seiner Gemahlin; ebensowenig war sein Ehrgeiz aufs Herrschen gerichtet. Ueberdies hinderten ihn hierin auch zwei für ihn unbesiegliche Hindernisse. In den Staatsgeschäften der habsburgischen Erblande gönnte ihm die Kaiserin-Königin keinen nennenswerthen Einfluß, obzwar der Rath des friedliebenden, bedächtig klugen Kaisers gar manchmal nöthig gewesen wäre, um die Heftigkeit und Raschheit Maria Theresias vor Uebereilungen zu bewahren; doch Franz besaß nicht die Zähigkeit den Entschlüssen der Kaiserin ausdauernd und entschieden zu opponiren. So war z. B. Franz kein so beharrlicher Feind Friedrich II. von Preußen wie Maria Theresia, dafür haßte er Frankreich, das ihm sein Lothringen genommen, um so mehr. Nur in ungarischen Angelegenheiten holte man immer des Kaisers Stimme ein, namentlich im Jahre 1764, als die ungarische Opposition die Verlangen der Regierung so hart angriff. Franz hatte eine genaue Kenntniß der Verwaltung noch aus der Zeit, wo er in Ungarn Statthalter war (1732—1735).

Der andere Umstand, weßhalb der Kaiser mit eigentlichen Regierungs- und Staatsgeschäften nichts zu thun hatte, lag in seiner Eigenschaft als römisch-deutscher Kaiser. Die Herrscher Deutschlands waren nicht viel mehr als die obersten Vorsteher des Reichshofrathes, der Reichsversammlung und des Kammergerichtes. Jedwede andere Herrscherbedeutung war ihnen schon längst entschwunden. Der deutsche Kaiser sah keinen Staat, kein Volk vor sich; er hatte weder Besitz noch Macht. Die Gesammteinkünfte des „obersten Herrn der Christenheit" beliefen sich kaum auf 50.000 Gulden, eine Summe die der Besoldung des Präsidenten des Reichshofrathes gleichkam. Kaiser Franz rüttelte an den alten Formen des Reiches nicht, er bequemte sich ihnen bald und leicht an; es war keine unruhige überströmende Kraft in ihm.

Obwohl nun Franz weder als Herrscher, Staatsmann oder Feldherr irgendwie dies Maß der Mittelmäßigkeit überragte, so muß man ihn doch als Finanzmann besonders hervorheben. Sein finanzielles Talent war bei den Unterschleifen am Hofe, bei den Gebrechen der Verwaltung von den wohlthätigsten Folgen. Aus seinem trefflich verwalteten Großherzogthum Toskana bezog er ein reines Einkommen von 1 Million Gulden. Erbschaften, glückliche Unternehmungen und Sparsamkeit erhöhten sein Vermögen und im Jahre 1755 rechnete man seinen Schatz auf 20 Millionen Gulden. Er war auch der Geschäftsmann der Kaiserin und bezahlte oftmals die Schulden des Staates. Bekannt ist, daß sein Sohn Joseph II. später 22 Millionen Gulden in Staatspapieren verbrannte, die der Kaiser aus seinem Privat-Vermögen dem Staate vorgestreckt hatte.

Dabei war aber Franz keineswegs ein hartgesinnter Geizhals; trotz seiner außerordentlichen wirthschaftlichen Thätigkeit übte er zahlreiche Wohlthaten und alljährlich wurden bedeutende Summen an die Armen vertheilt, wie er denn wegen seiner Menschenliebe, Freundlichkeit, Leutseligkeit allgemein geliebt und verehrt war. In Kirchensachen duldsamer als seine eifrig katholische Gemahlin, beschäftigte sich Kaiser Franz außerdem gern mit Kunstliebhabereien und chemischen Versuchen.

Im Privatleben war er ein zärtlicher Gatte und Vater und der preußische Gesandte Fürst berichtete mit Recht an seinen König: „Man muß gestehen, daß wenig Privatleute in so inniger Eintracht leben, wie der Kaiser und die Kaiserin". Kleine Differenzen wurden leicht beigelegt.

So begreift man denn auch den unsäglichen Schmerz, der die Kaiserin beim Tode ihres Gemahls ergriff; sie war untröstlich und nur zu wahr sind die Worte, die sie an die Gräfin Harrach geschrieben: „Ich habe in ihm von Kindheit an den

zärtlichſten Freund, den liebſten Gefährten in einer dreißigjährigen Ehe und meine Lebensfreude verloren; er milderte meine Sorgen und Leiden, indem er ſie theilte".

Maria Thereſia bereitete mit eigenen Händen das Leichentuch und legte bis zu ihrem Tode die Trauerkleider nicht ab, ſelbſt Wagen, Wohnzimmer und Möbel trugen die Farbe der Trauer. Jeden 18. Monatstag zog ſie ſich in ihre Gemächer zurück und betete. Alljährlich am Todestage begab ſie ſich hinab in die kaiſerliche Gruft bei den Kapuzinern in Wien, um am Sarge ihres unvergeßlichen Franz zu beten. Zur Erinnerung an den Tod Franz I. wurde auch eine Denkmünze geprägt. Die Zimmer in der Burg zu Innsbruck, wo der Kaiſer geſtorben war, ließ Maria Thereſia in eine Capelle verwandeln und errichtete zum Gedächtniß daran ein Stift für zwölf adelige Damen mit denſelben Statuten und Einrichtungen wie zu Prag. Die erſte Aebtiſſin wurde Erzherzogin Maria Eliſabeth (geb. 1743).

4.

Joſeph wird Mitregent.

Im erſten Schmerz über den Verluſt ihres heißgeliebten Gatten wollte Maria Thereſia die Regierung niederlegen und als Aebtiſſin an dem Orte leben, wo ſie ihre Lebensfreude verloren hatte. Nur mit Mühe ließ ſie ſich von der Ausführung dieſes Entſchluſſes abbringen. Sie übertrug aber ſchon in Innsbruck an ihren erſtgebornen Sohn Joſeph, der ſeinem Vater jetzt auch in der Würde eines deutſchen Kaiſers nachfolgte, alle perſönlichen Würden und Vorzüge, welche dem Erben und dem männlichen Haupte ihres Hauſes gebührten. So erhielt er gleich in Innsbruck das Großmeiſterthum des goldenen Vließes und des

Maria Thereſien-Ordens, bei der Zurückkunft nach Wien auch das des Stephan-Ordens. Am 19. September 1765 ernannte ihn die Kaiſerin-Königin zum Mitregenten in den Habsburgiſchen Erbländern und übertrug ihm ſpäter zur unmittelbaren Leitung und Verwaltung das Militärweſen, nachdem der bisherige Chef des Hofkriegsrathes der berühmte Feldmarſchall Daun am 5. Februar 1766 geſtorben war.

Joſeph hatte jedoch als Mitregent nur einen mäßigen Einfluß auf die Regierung der öſterreichiſchen Erblande, die Mutter hielt hier das Scepter allein in der Hand und entzog dem raſchen freiſinnigen Sohne alle eigentliche Regierungsthätigkeit und den unmittelbaren Antheil an den Staatsgeſchäften. Nachdem Kaiſer Joſeph auch vergeblich verſucht hatte, die ſtarren ſchwerfälligen Formen der deutſchen Reichsregierung neu zu beleben, wendete er ſeine reformatoriſche Thätigkeit zunächſt der eigenen Umgebung zu. Der junge Kaiſer legte vom alten Hofprunke manches ab und führte neue Sitten ein. Joſeph war der erſte, der dem öſterreichiſchen Hofe eine vorwiegend militäriſche Erſcheinung gab; überall legte er ſeine Vorliebe fürs Militär an den Tag. Die Erſcheinung und das Beiſpiel Friedrich II. von Preußen war hier von Einfluß; die übermäßige einſeitige Bevorzugung des militäriſchen Elementes war aber ſchon damals wie zu allen Zeiten von üblen Folgen begleitet.

Auch ſonſt ſetzte Joſeph durch ſeine Geringſchätzung der Hof-Etiquette die alten Herrn in Verzweiflung; er ſchaffte die großen Diners ab, hob ſeinen eigenen Hofſtaat, die ſeparaten Tafeln der ſechs älteſten Prinzeſſinen und die übrigen Hofſtaaten auf, ſtrich die Gallatage und andere koſtſpielige Hoffeſte (30. November 1766) und beſtimmte, daß der Neujahrstag immer der einzige Gallatag des ganzen Jahres ſein ſollte. Nachdem er die geerbten Staatsſchuld-Coupons verbrannt und die von Kaiſer Franz als

Familieneigenthum erkauften Domainengüter dem Staate wieder zurückgegeben hatte, nahm er auch eine Reviſion der unverhältnißmäßigen Beſoldungs- und Penſionsliſte vor, die 1200 Stück Hofpferde reducirte er auf 820 — kurz Joſeph verſuchte, den alten Schutt wegzuräumen, der trotz des umſichtigen Geiſtes ſeiner großen Mutter dennoch ſeit Jahren den Hof und Staat bedrückte.

Hatte Joſeph bisher nur die Schranken des alten ſteifen Hof-Ceremoniells durchbrochen und den Mißbräuchen in der nahen Umgebung ein Ende zu machen geſucht, ſo gedachte er fortan ſeinen Ideen auch im Staate einen Ausdruck zu geben; er wollte nicht blos den leeren Titel eines Mitregenten führen, ſondern auch deſſen Rechte ausüben. Da konnte aber ein Conflict mit der Kaiſerin-Königin nicht ausbleiben. Maria Thereſia vertrat ungeachtet aller Reformen, ungeachtet ſie den Grundſtein zu einer neuen Geſtaltung der öſterreichiſchen Erblande legte, dennoch das alte Regierungs-Syſtem Oeſterreichs in ſeinen provinziellen und feudaliſtiſchen Anſchauungen. Es war ſo ganz „alte“ und „neue“ Zeit, die ſich in den beiden fürſtlichen Perſonen darſtellte.

Maria Thereſia war allmählig in Folge der langen Kriegsjahre, des plötzlichen Todes ihres Gatten, dann ihrer eigenen ſchweren Erkrankung an den Blattern (Sommer 1767) düſter und ſchwermüthig geworden; dazu kamen nun die nicht immer mit Vorſicht und Beachtung der gegebenen Verhältniſſe unternommenen Neuerungen Joſeph's, ſo daß die Kaiſerin-Königin wiederholt entſchloſſen war, die Regierung niederzulegen. Das Zureden alter treuer Diener, welche namentlich betonten, „daß man gefliſſentlich ſuche, ihr die Regierung zu verleiden, um ſie von den Geſchäften, in denen ſie ſchon zu viel nachgegeben, noch mehr zu entfernen und ihr das Scepter ganz zu entwinden;

jene Partei ſtrebe nur darnach, unter dem jungen, zwar ſehr einſichtsvollen, aber noch nicht genug erfahrenen Herrn allein das Ruder zu führen und ſich vor der Welt größer zu machen; ſie ſei als eine gottſelige Frau aus Liebe für ihre Länder und ihre Religion verbunden, den freigeiſtigen Maximen und dem Indifferentismus, der täglich mehr überhand nehme, nicht alles Preis zu geben" ꝛc. machte ſie in ihrem Entſchluſſe ſchwankend.

Maria Thereſia ließ ſich beſtimmen, es kam zu einigen ernſten Unterredungen, ſo z. B. im Anfang des Jahres 1769, dann noch heftiger im Jahre 1773, ebenſo 1778, wo Joſeph zum wiederholten Male um Gleichſtellung im Regierungsgeſchäfte oder um gänzliche Enthebung von der Mitregentſchaft bat. Doch gelang es jedesmal dem Zureden der Kaiſerin den Sturm und offenen Bruch zu beſchwören; Joſeph war ein guter gehorſamer Sohn; er gab nach und ging auf Reiſen. Maria Thereſia aber ergriff nach den flüchtigen Anwandlungen eines Regierungsüberdruſſes die Zügel der Gewalt von neuem und hielt ſie feſter, als je, ſo daß Joſeph auch auf dem Felde des Militärweſens nur als erſter Miniſter der Kaiſerin erſchien. Man kann es beklagen, daß dem Walten Joſeph's kein größerer Spielraum gewährt wurde; denn jedenfalls hat der gänzliche Ausſchluß von dem unmittelbaren Antheil bei den Staatsgeſchäften die beklagenswerthen Folgen nach ſich gezogen, daß einerſeits manche Theile des Staatsweſens, denen die Kraft einer alternden Frau nicht gewachſen war, vernachläſſigt wurden; daß ſich abermals unter dem Schutze einer zu milden Regierung Mißbräuche einſchlichen und anderſeits — was beſonders betont werden muß — daß der energiſchen Thatkraft des geiſtvollen Kaiſers ein unnatürlicher Zwang zur Unthätigkeit auferlegt ward, wodurch derſelbe weder Regierungs-Erfahrungen ſammeln, noch die ſpäter überſprudelnde Schaffenskraft weiſe zu mäßigen lernen konnte.

Joſeph's Reiſen ſind bekannt. Er lernte auf dieſen Land und Leute gründlich kennen, erhielt eine unmittelbare Anſchauung von den äußerlichen Verhältniſſen und wurde mit vielfachen Kenntniſſen bereichert. Daß er ſpäter trotzdem ſo häufig auf Widerſtand ſtieß, rechtfertigt den obigen Ausſpruch, wienach ihm die Einſicht in den natürlichen inneren Gang des Staats- und Völkerlebens verwehrt war und wie er durch den Flug ſeines Geiſtes und in der Sehnſucht nach Völkerbeglückung die nächſten Hinderniſſe überſehen, verachten konnte. Joſeph bereiſte im Jahre 1766 Ungarn und das Temeſer Banat bis zur türkiſchen Grenze; zwei Jahre ſpäter treffen wir ihn das erſtemal in Italien; in demſelben Jahre machte er auch eine Reiſe nach Schleſien, wobei er mit Friedrich II. von Preußen in Neiſſe zuſammentraf. Schon im nächſten Jahre iſt er wieder in Ungarn, Mähren und Böhmen, drei Jahre darnach bereiſt er abermals Ungarn, das Banat, Siebenbürgen, Galizien und Krakau; 1774 machte er ſeine zweite Reiſe nach Italien und im Jahre 1777 ſeine Reiſe nach Frankreich. Die letzte bedeutende Reiſe, die er bei Lebzeiten ſeiner Mutter unternahm, war die Reiſe nach Rußland im Jahre 1780, welche ſo verhängnißvoll wurde für die Entwicklung der orientaliſchen Verhältniſſe und die Politik Oeſterreichs.

Dieſe Reiſen unternahm Joſeph faſt ohne Vorbereitung; nur mit geringem Gefolge brach er auf, durchflog als Graf von Falkenſtein die Länder und lernte ihre Bedürfniſſe, Verhältniſſe und Wünſche kennen. Er ſtieg hinab in die Hütten des Volkes und erſchien Allen als der mächtige Herr des Friedens und des Rechtes. Noch heute erinnern ſelbſt in den entlegenſten Theilen des Reiches Aufſchriften oder Traditionen an die vielfach geſegneten Fahrten des wißbegierigen thatendurſtigen, für das Wohl ſeiner Völker hochbegeiſterten Joſeph II.

5.

Der kaiserlich-königliche Hof.

Der österreichische Hof bot das Bild der politischen und socialen Zustände der Monarchie im Kleinen und deßhalb wollen wir auch seiner Gestaltung einige Aufmerksamkeit widmen. Die Würde der Monarchie war hier von jeher mit besonderem Glanz und Reichthum aufgetreten. Noch waltete hier der Zauber, welcher die deutsche Kaiserkrone umfloß und sich um die Symbole der Würde und Macht des einstigen „Herrn der Christenheit" legte; darein mischte sich aber die bunte Mannigfaltigkeit der eigentlichen österreichischen Formen, wodurch dieses Hofleben einen größeren Reiz und größere Bedeutung empfing.

Je nach dem Träger der Macht, der Zeit und den allgemeinen Bedürfnissen wechselte auch die äußere Erscheinung des Hofes. Unter Carl VI. herrschte noch ganz die alte strenge Etiquette des spanischen Ceremoniels, doch im engern Kreise der kaiserlichen Familie hatte sie schon ihre Macht verloren; hier sprach der Hof deutsch, öffentlich wurde französisch gesprochen. Dieses strenge Ceremoniel dauerte auch noch in der ersten Periode unter Maria Theresia; als aber durch die achtjährige kampfvolle Zeit (bis 1748) der Bestand Oesterreichs und des Hauses Habsburg gesichert, gefestigt und vielfach mit neuem Glanze umgeben war, da brach auch die Fröhlichkeit bei Hofe an. Die fröhlichste Zeit am Wiener Hofe waren die Jahre von 1748 bis 1756. Dann kamen die Trübsale des siebenjährigen Krieges und jedwede Lustbarkeit verstummte. Mit dem Hubertsburger Frieden kehrte die alte Heiterkeit für kurze Zeit an den Hof zurück, die Kaiserin gestattete Bälle und Redouten wieder, die großen Hofdiners, wo Gesandte und Minister zusahen und hinter einer Barrière das Publicum zugelassen wurde, fingen

wieder an. Aber bald darauf wurde der Hof in tiefe Trauer versetzt durch den Tod der ersten Frau Joseph II., der schönen melancholischen Isabella von Parma (geboren 13. December 1741, vermält am 6. October 1760), die am 27. November 1763 an den Blattern starb. Von Jahr zu Jahr traten neue ähnliche Unglücksfälle ein; die alten fröhlichen Zeiten kehrten niemals wieder.

Zu den besondern Hoffesten, wo die Elite des Adels, die hervorragenden Männer sich zusammenfanden, gehörten die verschiedenen Ordensfeste. Zu dem Orden des goldenen Vließes, dessen Fest am Andreastage gefeiert wurde, kamen unter Maria Theresia die Feste des militärischen Maria Theresien-Ordens und des St. Stephan-Ordens, welch letzteren die Kaiserin-Königin auf Anrathen des ungarischen Hofkanzlers, Grafen Franz Eßterhazy, im Jahre 1764 (5. Mai) neu gegründet und zunächst zur Belohnung für Civildienste bestimmt hatte.

Im engeren Hofkreise wurden bei Geburtstagen und anderen besonderen Gelegenheiten kleine Feste gefeiert; es kamen dabei nach dem Geschmacke jener Zeit auch mythologische Vorstellungen vor, woran der Hof persönlich Antheil nahm. So hatte noch 1765 Gluck ein Festspiel componirt, worin die Erzherzoginnen als Apollo und die drei Grazien auftraten.

Maria Theresia verweilte am liebsten in dem kaiserlichen Schlosse zu Schönbrunn, das größtentheils ihre eigene Schöpfung war. Sie vollendete den Schloßbau, den ihr Vater begonnen, in seiner heutigen Gestalt; der Garten war meist unter der persönlichen Einwirkung ihres Gemals, des Kaisers Franz I., angelegt und gestaltet worden und treten dem Besucher bis heute überall mahnende Erinnerungen an Maria Theresiens Zeit entgegen. Die Kaiserin-Königin übersiedelte gewöhnlich schon Anfangs Mai nach Schönbrunn, wo sich ihr Gemüth meist

erheiterte, wo sie zugänglicher wurde und in sanfter Erinnerung an den verlornen Gatten sich des Glückes ihrer Kinder freute.

Der kaiserliche Hofstaat selbst umfaßte die vier altdeutschen Hofämter. Das erste Hofamt war der Obersthofmeisterstab. In der hier behandelten Zeit bekleideten die Obersthofmeisterstelle: bis 1767 Graf Ulefeld, 1767—1775 Johann Wilhelm Fürst Trautson, 1775—1780 Fürst Joseph Adam Schwarzenberg. Zum Obersthofmeisteramte gehörten: der Oberstküchenmeister, der Oberststabelmeister, der Obersthofsilberkämmerer, der Hofunterfilberkämmerer, zwei Hofprediger, der geheime Hofsecretär, der Präfect und die übrigen Beamten der Hofbibliothek, der Burggraf und der Hofmusikdirector; ferner die Garden: die Arcieren-Leibgarde mit 50 Mann, die Trabanten-Leibgarde mit 20 Mann, die adelige Arcieren-Leibgarde mit 80 Mann und die ungarische Leibgarde mit 60 Mann. Das zweite Hofamt war der Oberstkämmererstab (1757—1775 Graf Johann Joseph Khevenhüller, 1775 Fürst Auersperg und 1780 Graf Rosenberg). Unter dem Oberstkämmereramte standen die Kämmerer, die Beichtväter, der geheime Cabinetssecretär, die Leibärzte, der geheime Zahlmeister, der Schatzmeister, die Schloßwärter, Kammerdiener, Zimmerwärter u. s. w. Das dritte Hofamt war der Oberstmarschallstab, an dessen Spitze von 1734—1780 Graf Wrbna stand. Die oberste Stelle des vierten Hofamtes, des Oberststallmeisterstabes, befand sich bis 1765 in den Händen des Fürsten Auersperg, später in denen des Fürsten Joseph Karl Dietrichstein. Unter dem Oberststallmeisteramte standen die k. k. Edelknaben. Neben diesen vier Hofämtern bestand noch das Amt des Obersthof- und Landjägermeisters und des Musikgrafen.

Die Kaiserin hatte einen eigenen weiblichen Hofstaat; ebenso führten die Prinzen und Prinzessinen des kaiserlichen Hauses einen selbständigen Hofstaat und Haushalt; welche zahlreiche Gliederung des Hofstaates jedoch im letzten Jahrzehent Maria Thereſiens aufhörte, theils durch den Tod oder die Heirat einzelner Mitglieder der Familie, theils durch Joseph's eingeführtes Sparsystem. In den letzten Jahren bestand nur der Hofstaat um die Person der Kaiserin-Königin, der „alte Hof" genannt, und der „junge Hof" um die Person Joseph II. Wie in diesen Bezeichnungen, so unterschieden sich beide Hofhaltungen auch in Hinsicht ihrer Einrichtung und ihrer Anschauungen; auch sie verkörperten eine „alte" und eine „neue" Zeit.

In diesem buntgestaltigen prunkenden Hofleben erscheint namentlich der Adel als ein lebendiges thätiges Glied, das auch im Staatsleben als wirksamer Factor eine fruchtbare und glänzende Stellung einnahm und deßhalb in einer Geschichte jener Tage auch nach seiner socialen Seite hin einer Beachtung würdig erscheint.

Wenn man die damalige Gesellschaft betrachtet, so treten vor allem die aristokratischen und geistlichen Elemente in den Vordergrund; sie spielten die Hauptrolle, sie waren die Träger der hervorragendsten und einflußreichsten Stellen. Das Bürgerthum war geistig todt, selbst in den größeren Städten wie Wien und Prag; der Bauernstand war größtentheils auf niederster Culturstufe und befand sich noch in den Fesseln grundherrlicher Leibeigenschaft. So waren denn auch in Wien mehr Paläste, Klöster, Fideicommiß-Häuser als Kaufhallen und Bürgerwohnungen.

Der österreichische Adel als einheitliche Institution für die ganze Monarchie aufgefaßt, ist aus specifisch österreichischen Verhältnissen hervorgegangen, indem er sich aus germanischen, romanischen, slavischen und magyarischen Elementen entwickelte.

Dieſer neue Adel, der ſeinen Urſprung hauptſächlich der Dynaſtie und ihrer Machtſtellung verdankte, vertrat unleugbar die Gemeinſamkeit der Intereſſen aller habsburgiſchen Erbländer zu einer Zeit, da in den Tiefen der Geſellſchaft nationale, religiöſe, politiſche Gegenſätze auseinandergingen und in den Völkern ſelbſt das Bewußtſein der Zuſammengehörigkeit kaum zu dämmern begann.

Insbeſondere war es die Zeit Maria Thereſias, wo das Daſein dieſer Gemeinſamkeit im Adel ſeinen lebendigſten Ausdruck gewann und dies geſchah größtentheils durch die perſönliche Einwirkung der Kaiſerin ſelbſt. Maria Thereſia ſtützte ſich auf den Adel, ſie ſchonte ſeine Formen, hob ihn hervor und gab ihm mehr Bedeutung als früher, ihre Individualität feſſelte alles an ſich, ſie glich allen Widerſtand aus; ſie betrachtete den Adel als zur Familie gehörig, theilte mit ihm perſönliche Freuden und Leiden; politiſche Mißgeſchicke und Erfolge wurden gemeinſam empfunden. Die ſittliche und geiſtige Größe ihres Willens, ihr Wohlwollen, womit ſie Gnade und Recht am rechten Orte und zu rechter Zeit übte, ihre frauenhafte Liebenswürdigkeit und Anmuth belebten die Thätigkeit der Männer, die ihr dienten, und machten ſie ihr unbedingt ergeben. Männer mit ſtolzem freiem Geiſte, deren Anſchauungen und Urtheile über die ſtaatlichen Reformen ganz verſchieden waren, fügten ſich ihr in vollem Gehorſam.

Damals lebten viele böhmiſche und ungariſche Adelsfamilien in Wien. Ihre alten Freiheiten hatten die Herren längſt zu den Füßen der Habsburger niedergelegt; ſie ſtanden nun im Hofdienſte oder waren durch Sitte und Neigung an den Hof geknüpft. Hier ſei namentlich des ungariſchen Adels ſchon deßhalb beſondere Erwähnung gethan, weil dieſer noch unter Leopold I. ſich vom Hofe meiſt fern gehalten hatte. Zwar

begann die Annäherung allmählig auch schon unter diesem Kaiser und seinen Nachfolgern Joseph und Karl; allein erst Maria Theresia wußte in Wahrheit den ungarischen Adel an den Hof zu fesseln. Sie verlieh den Mitgliedern desselben Hofwürden und Staatsämter, zog sie in ihre unmittelbare Nähe und bahnte Verbindungen mit dem deutsch-österreichischen und böhmischen Adel an. Maria Theresia nahm nicht selten Einsicht von ihren unmittelbaren Verhältnissen; sie stiftete Ehen, ließ oftmals die Ehe-Contracte einzelner Adeliger von ihrem Obersthofmeister unterzeichnen, feierte die Hochzeiten des hohen Adels bei Hofe, stattete arme adelige Bräute aus u. s. f.

So wurde es ihr dann leicht, die wichtigsten Reformen, als die alte aristokratische Verwaltung, das Verhältniß der Unterthanenschaft, die Umbildung des Steuerwesens, ohne Widerstreben des Adels durchzuführen. Welche politische Bedeutung Maria Theresia dem Adel der Monarchie zuerkannte, zeigen die Worte des Patents vom 13. Juni 1775, welches die ständische Verfassung in Galizien organisirte. „In allen von dem Scepter beherrschten Reichen und Landschaften" — so heißt es darin — „wird der Adel von den übrigen Insassen immerhin unterschieden und demselben verschiedene Vorzüge und Vertrauen zugewendet, daß aus seinen Schaaren die Väter des Vaterlandes erwählt werden mögen, denen es gestattet ist, der gemeinsamen Landesangelegenheiten sich anzunehmen und zum Behufe derselben gegründete Vorstellungen durch die geordneten Wege zum Throne zu bringen."

Aus den Reihen des Adels gingen jene Männer hervor, welche unter Maria Theresia an der Quelle der politischen und juridischen Gesetzgebung waren. Diese Staatsmänner der letzten Regierungsjahre der großen Kaiserin huldigten zumeist den Principien ihrer Zeit, deren Streben dahin ging, die Omni-

potenz der Staatsgewalt als das erſte Geſetz der Regierungskunſt zur Geltung zu bringen. Trotz aller Mannigfaltigkeit der Länder, ohne Rückſicht auf Particularintereſſen und althiſtoriſche Zuſtände ſuchte man die Entwicklung des Staates als Ganzes zu fördern.

Die Maßregeln der thereſianiſchen Staatsmänner gingen oft mit großer Raſchheit und Rückſichtsloſigkeit über die provinziellen und ſtändiſchen Selbſtſtändigkeiten hinweg, ohne den Mißbilligungen Einzelner Beachtung zu ſchenken. Wenn man darum auch im Intereſſe einer vernichteten Selbſtverwaltung die allzuſchroffe und ſtraffe Centraliſirung der Staatskräfte beklagen und tadeln muß, ſo gebietet es dennoch die hiſtoriſche Wahrheit und Gerechtigkeit zu bekennen, daß die alt und morſch gewordenen Inſtitutionen zu leeren ariſtokratiſchen Formen ohne Geiſt und Inhalt herabgeſunken waren, die, ſtatt der Entwicklung des Staats- und Volkslebens Vorſchub zu thun, dieſe vielmehr hemmten und niederhielten. Aus dieſem Geſichtspunkte verdient das Wirken der Kaunitz, Chotek, Harrach, Haugwitz u. A. Anerkennung. Durch ſeine Verbindungen war es dem Adel ein leichtes, ſeinen Söhnen in allen Schichten der weltlichen und kirchlichen Verwaltung Unterkunft zu verſchaffen. Nicht nur bei den Hofſtellen, im Staatsrathe und der Staatskanzlei war dies der Fall, ſondern der Adel ſtellte auch ein großes Contingent bei den einzelnen Länderſtellen, ferner zu den Kreishauptleuten, den Gubernialräthen und in Ungarn lag gar das geſammte Staatsweſen in ſeiner Hand. Auch beim Militär überwog die Zahl der adeligen Officiere. Nachgeborne adelige Söhne erhielten endlich kirchliche Pfründen und wir begegnen den älteſten Namen der öſterreichiſchen Adelsfamilien in den Reihen des Clerus: Migazzi, Firmian, Liechtenſtein, Dietrichſtein, Schrattenbach, Colloredo, Barkoczy, Batthiány u. A. Zur Erziehung des

Adels bestand das Theresianum, die Ritterakademie in Kremsmünster, das savoyische und löwenburg'sche Convict.

Unter Maria Theresia hob sich auch der Bürgerstand, entwickelten sich die Städte, Wien voran, das dieser Zeit den Keim seines steten Aufblühens verdankt. Welche Sorgfalt die große Kaiserin der Bauernschaft zuwendete, wird weiter unten ausführlicher erörtert werden.

Der Mittelpunkt und die Seele der Staatsregierung, sowie der Hauptvertreter des rein staatlichen Princips war und blieb aber Kaunitz, seit dem 8. April 1764 in den Reichsfürstenstand erhoben. Oesterreichs Stellung als selbstständige Großmacht in der umfassendsten Bedeutung zu erhalten und wo möglich zu erweitern, war sein Streben. Kaunitzens Einfluß bei Maria Theresia blieb bis an das Ende ihrer Tage ungeschwächt. Nach 1771 schrieb der englische Gesandte, daß Maria Theresia sich nie von Kaunitz trennen werde, für welchen sie eine so große und gerechte Vorliebe hege. Dennoch würde man bedeutend irren, anzunehmen, daß die Kaiserin sich etwa von Kaunitz willenlos leiten ließ. Maria Theresia besaß zu viel unabhängigen selbständigen Sinn, um solches zu gestatten. In Staatsgeschäften namentlich war sie sehr zurückhaltend. In der Regel verkehrte sie diesbezüglich nur mit den Männern, die sie zur Leitung berufen hatte; nur selten und vorsichtig fragte sie hie und da um Rath, behielt aber immer ihre freie Meinung, ihren unabhängigen Willen. Man kann nicht wahrnehmen, daß jemand einen besonders bestimmenden Einfluß auf sie gehabt hätte, weder Kaunitz noch der Kaiser; so frei und selbständig übte sie ihre Macht. In den späteren Jahren machte freilich auch hierin das Alter seine Rechte geltend.

6.

Reformen in der Staatsverfassung.

Die fortschreitende Bewegung der Verfassungs- und Verwaltungs-Reformen zeigen in Oesterreich von Jahrhundert zu Jahrhundert ein deutliches Bild organischer Entwicklungsgeschichte. Das letzte Jahrzehent der großen Kaiserin offenbart aber immer mehr das Bestreben, die ständischen Elemente mittelalterlicher Staatsverfassung in ihren Rechten auf ein möglichst kleines Gebiet der Selbständigkeit zu drängen, dafür jedoch die Fürstensouveränetät, die Macht der zusammengefaßten Staatsgewalt in die Höhe zu bringen und auszudehnen. Maria Theresia und ihre Staatsmänner gingen bei dieser Umwandlung des decentralisirten, oft nur lose gebundenen mittelalterlichen Staats-Organismus in den absolutistischen Staat des Centralismus mit Behutsamkeit und Schonung vor, so daß der Neubau unter den historischen Resten sich langsam zwar, aber continuirlich entwickelte. Durch diese Schonung des Herkömmlichen wurde jeder gewaltsame Bruch vermieden; man beließ die Formen, entzog ihnen aber den Inhalt; die leer gewordene Hülle mußte dann von selbst sinken oder dem Zahn der Zeit erliegen. So kam es, daß die gewaltigsten Umbildungen geräuschlos, ohne Widerstand vollzogen wurden. Alle Veränderungen stützten sich auf thatsächliche Zustände, entsprangen aus dem Momente und waren ihrer Natur nach Verwaltungs-Maximen.

Das Princip der staatlichen Einheit schuf auch ein neues Organ für die Leitung der auswärtigen Verhältnisse. Bis zum Amtsantritte des Fürsten Kaunitz (1753) bestand für diesen wichtigen Zweig des Staatslebens kein eigenes Departement. Das auswärtige Amt war in Oesterreich bald nur eine Abtheilung der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei oder wurde von den

deutſchen Reichshofräthen geführt. Kaunitz ſchuf nun die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei und gab ihr der Erſte jene Bedeutung, die ſie zu jener Zeit bereits in England und Frankreich beſaß. Das Amt zählte nur wenig Perſonen: außer dem Kanzler Fürſten Kaunitz noch einige Hofräthe, geheime Staats-Officiale, Hof-Secretäre, Hof-Concipiſten und das nothwendige Kanzlei-Perſonal.

Mit der Haus-, Hof- und Staatskanzlei verband Kaunitz auch die Leitung der niederländiſchen und lombardiſchen Geſchäfte, weil die Verwaltung dieſer entlegenen Provinzen bei ihren ungemein verwickelten Verhältniſſen mit den an ſie grenzenden fremden Staaten ihre Hauptrichtung mehr von politiſchen als adminiſtrativen Rückſichten empfing.

Der enge Zuſammenhang, der in monarchiſchen Staaten zwiſchen dem Regentenhauſe und den Regierten beſteht, und die daraus erwachſende öffentliche Meinung über die Geſetze, Nachfolgeordnung der Dynaſtie, ihre Titel Rechte und Anſprüche nach außen und ihre Souveränetät in weltlichen und geiſtlichen Dingen im Innern veranlaßten Kaunitz, die Staatskanzlei mit der Hauskanzlei zu vereinigen und dieſer das geheime Haus-, Hof- und Staats-Archiv unterzuordnen.

Bis zu Maria Thereſiens Zeiten waren kaum die Stammtafeln des Erzhauſes geordnet, die Erbverträge, Anſprüche, die Erbfolgegeſetze, die älteren Verhältniſſe mit dem Auslande waren theils gar nicht theils nicht hinreichend bekannt; denn die früheren Herrſcher hatten die betreffenden Actenſtücke dort gelaſſen, wo ſie ſich gerade befanden, als dieſer Act zu Stande kam, ja häufig blieben die wichtigſten Actenſtücke in den Händen des Vertrauten, der bei der Verhandlung für den Regenten thätig war, viele Acten verſchwanden auf dieſe Art in Privat-Archiven, vermoderten oder gingen verloren. Prag, Innsbruck,

Grätz beſaßen eben ſo viele, ja mehr Staatsacten als Wien. Die Kaiſerin ließ daher durch den tüchtigen Archivar Roſenthal die Provinzialſtädte bereiſen, um die Acten zu ſammeln, aus denen das geheime Haus-, Hof- und Staats-Archiv entſtand. Zu bedauern iſt, daß man die Abſicht der großen Kaiſerin ſpäter nicht vollkommen aufgegriffen und durchgeführt hat.

In Folge dieſer Sammlung wurden Titel und Wappen neu und ſyſtematiſch geordnet und den Prinzen und Prinzeſſinen, die bis dahin „Durchlauchten" genannt wurden, der Titel „königliche Hoheit" beigelegt. Siebenbürgen wurde zum Großfürſtenthume erhoben. Zu dem geheimen Haus-, Hof- und Staats-Archive kam im Jahre 1764 auch das ungariſche Central-Archiv.

Fürſt Kaunitz erkannte mit richtigem Blick die Wichtigkeit und hohe Bedeutung des europäiſchen Oſtens für Oeſterreich und die Rolle, die dasſelbe dort zu ſpielen berufen ſei. Dieſe Erkenntniß und Vorausſicht bewog ihn, der Kaiſerin den Plan zur Errichtung der orientaliſchen Akademie vorzulegen, welche der Staatskanzlei unterſtand, zur Heranbildung von Geſandten und Conſuln für den Orient beſtimmt war und ſeitdem bereits eine ſtattliche Reihe hervorragender Staatsmänner und Orientaliſten herangebildet hat. Unter der Staatskanzlei ſtanden auch die öſterreichiſchen Geſandtſchaften an allen kleinen und großen Höfen Europas, die Conſuln und diplomatiſchen Agenten. Der officielle Verkehr mit den fremden Staaten war unter Maria Thereſia beſſer geregelt als früher, wenn auch die Geſandtſchaften nicht mehr mit dem reichen Prunke und Gefolge früherer Zeit auftraten

Neben der „Reichs-Plenipotenz" zu Regensburg und dem „Reichs-Fiscalat" in Italien hatte Oeſterreich an vierundzwanzig Höfen ſeine Botſchafter, Geſandten, Reſidenten, Geſchäftsträger.

Botſchafter waren nur in London und Paris; bevollmächtigte Miniſter in Bayern, Berlin, Rußland, Portugal, Neapel, Dänemark; Reſidenten bei jedem deutſchen Kreis. Es gab im Ganzen 32 exponirte Geſandte und Legationsräthe.

Durch den Fürſten Kaunitz, der ein neues diplomatiſches Syſtem in Oeſterreich einführte, kam auch in die öſterreichiſche Diplomatie ein friſcher Schwung und neues Leben. Mehrere Geſandte galten als hervorragende Capacitäten Europas. So Graf Georg Starhemberg (Botſchafter in Frankreich), dem ſpäter Graf Mercy folgte; die Grafen Johann Taaffe (Geſandter in Spanien) und Ernſt Kaunitz (Sohn des Staatskanzlers); Gottfried van Swieten u. A.

Unter des Fürſten Kaunitz Leitung erhielt Oeſterreichs Anſehen im Aeußern und ſein Einfluß eine große Bedeutung; Europas Schickſale wurden nicht ſelten durch dasſelbe entſchieden. So wollen wir nur andeuten das Wirken des Staatskanzlers in den polniſchen Angelegenheiten, während des ſiegreichen Krieges der Ruſſen mit den Türken; in dem bayeriſchen Erbfolgeſtreite; dann als eine neue Fehde, veranlaßt durch die gewaltſame Losreißung der nordamerikaniſchen Provinzen, Großbritannien und Frankreich entzweite; nicht minder bedeutungsvoll war das Wirken des Fürſten als Miniſter des kaiſerlichen Hauſes, das er liebte wie das Vaterland ſelbſt. Er hat alle Bourbons durch die zarteſten Bande an Habsburg-Lothringen geknüpft; in Verſailles, Madrid, Neapel und Parma Verbindungen geſtiftet; Modena, Maſſa, Carrara durch Heirat an das Haus gebracht; Thereſiens jüngſtem Sohne die erhabene Stelle unter den erſten Fürſten Deutſchlands durch den Kurhut von Köln, durch das Hoch- und Deutſchmeiſterthum errungen; durch die Erwerbung Galiziens und Lodomeriens, der Bukowina und des Innviertels den Kaiſerſtaat gegen das Ende der Regie-

rung Maria Thereſiens, der man bei ihrem Antritte alles rauben wollte, viel größer und ſtärker gemacht, als er im Anfang derſelben geweſen. „Oeſterreich über Alles“ war Kaunitzens Glaubensbekenntniß und er ſuchte dies vor allem durch Ruhe und Anſehen von außen und durch Ordnung und Kraft im Innern überall zur Geltung zu bringen.

Im Innern ſuchten Maria Thereſia und ihre Staatsmänner den einheitlichen Staatsbegriff zum Ausdruck zu bringen. Aus dieſem Grunde wurde denn auch die ſtändiſche Verfaſſung der einzelnen Provinzen ſtets mehr in ihrem Wirkungskreiſe beſchränkt, und zwar geſchah dieſes Eingreifen des Staates nach drei Richtungen: in der Verwaltung des ſtändiſchen Vermögens, in der Theilnahme der Stände an den öffentlichen Aemtern und in der Stellung zu den Unterthanen.

Die den Ständen noch im Jahre 1748 belaſſene freie Verwaltung in Verwendung des Domeſtical-Fondes wurde ihnen zu Gunſten der landesfürſtlichen Kammerverwaltung entzogen; ja im Jahre 1775 wurde in Böhmen auch die dem Domeſtical-Fond als Erſatz gebotene Entſchädigung von 6% aufgehoben. Da ſich im ſtändiſchen Steuerrechnungsweſen Unordnungen eingeſchlichen hatten, ſo wurde 1770 die dafür beſtimmte Commiſſion neu organiſirt und mußten alle Domeſtical-Rechnungen alljährlich der Hofrechenkammer zur Superrevidirung vorgelegt werden. Die Erbſteuer wurde ſchon 1763 an den landesfürſtlichen Fiscus gezogen und dieſe Verfügung im Erbſteuerpatente vom Jahre 1765 neu beſtätigt.

Auch bei der unmittelbaren Leitung der Provinzen wurde der ſtändiſche Einfluß mehr und mehr herabgemindert. Die im Jahre 1749 errichteten politiſchen Repräſentationen oder Kammern verblieben auch dann, als man im Jahre 1763 und 1764

die Landesofficiere wieder zur Antheilnahme bei der Verwaltung zuließ. Als aber im Jahre 1771 die Gubernien errichtet wurden, blieb den Landesofficieren nur der richterliche Zweig der Geschäfte. Die Gubernialbeamten waren von den ständischen Corporationen abgelöst und standen als „k. k. Beamte" unmittelbar der Centralstelle zur Verfügung.

Auch sonst wurden die Provinzial-Stände von dem Mittelpunkte der Regierung stets abhängiger gemacht; als die bedeutsamste Reform mußte angesehen werden, daß die Frohndienste und Urbarial-Schuldigkeiten der Unterthanen im Jahre 1775 ermäßigt wurden. Es war der erste Schritt zur Befreiung von Grund und Boden und kommen wir auf die eingehendere Darstellung dieses wichtigen Gegenstandes weiter unten zurück.

Dieser Umschwung in den wichtigsten staatlichen Formen ging fast unbemerkt vor sich; die Opposition der Stände war schwach und fand keinen Boden; wo wirkliche Benachtheiligung geschah, traf die Güte der Kaiserin mögliche Abhilfe.

Immerhin behielten aber in allen Kronländern die Stände noch einen umfangreichen Wirkungskreis. Bis zur Zeit Kaiser Joseph II. wurde den Ständen belassen: die Verwilligung und Vertheilung aller General-Landes-Prästationen, wie Steuern, Recrutenstellungen, Lieferungen, Militärverpflegungsanstalten, Verwilligung und Regulirung aller die innere Landesökonomie und gemeinnützige Einrichtungen betreffenden Anstalten und die hiezu erforderlichen Ausgaben, alle den Staatscredit betreffenden Einrichtungen, Garantien der Aerarial- und Domestical-Schulden wie die Bewilligung und Verwaltung des Bedeckungsfondes, die Repartition der Steuern; die Aufrechthaltung und Führung des Landeskatasters; die Behandlung und Erledigung aller Liquidationen für Feuer-, Wasser-, Wetter- und Kriegsbeschädigungen; die Verwaltung und Verrechnung der fondi domestici;

die Beſorgung der Adminicular-Gefälle, namentlich des Weinaufſchlages und des ſtändiſchen Branntweingefälles; die Mälzeranlage, die ſtändiſchen Cautionspachte, Zinscontracte; das oberſteuerämtliche Oekonomieweſen, die Beſetzung der ſtändiſchen Aemter, die Erledigung der Beſoldungs-, Penſions- und Remunerationsgeſuche der ſtändiſchen Beamten und Landesbedienten, Diäten- und Vorſpannsvergütungen, die Credits-Buchhaltereigeſchäfte, die Behandlung der Erbſteuer, die Regulirung der Bequartierungs-Anſtalten u. ſ. w.

Es war alſo immer noch ein anſehnlicher Kreis von Geſchäften, innerhalb deſſen die ſtändiſche Wirkſamkeit ſich bewegte.

7.

Reformen in der politiſchen Verwaltung.

In der politiſchen Verwaltung wurde weſentlich dasſelbe Syſtem beibehalten, das die Reformen von 1747—1756 geſchaffen hatten. Das Princip der Centraliſation und der Allmacht des politiſchen Staates machte ſich hier vor allem geltend. Die oberſte Centralſtelle für die inländiſchen politiſchen Geſchäfte blieb der k. k. Staatsrath, deſſen Errichtung die Ausführung einer Idee des Fürſten Kaunitz war. Dieſe Centralſtelle hatte den Zweck, nur zu leiten, war weder mittel- noch unmittelbar vollziehend, befaßte ſich mit keinem Detail. Die Aufgabe des Staatsrathes war: Ueberſicht, Obhut, Erhaltung der Staatseinheit und Ausarbeitung großer Gegenſtände. Er verſammelte ſich in Gegenwart der Kaiſerin und des Kaiſers bis 1768 in der Woche zweimal, dann bis 1776 jeden Freitag und wurde erſt im Jahre 1801 aufgehoben.

Die Oberleitung der Geſchäfte ſelbſt führten ſeit alten Zeiten in Oeſterreich die oberſten Hofſtellen, deren es für

die inneren Angelegenheiten folgende gab: die k. k. vereinigte Hofkanzlei für die deutsch-böhmischen Erbländer, die ungarische, siebenbürgische und galizische Hofkanzlei, der Hofkriegsrath, die Hofkammer, die oberste Justizstelle, die Studienhofcommission.

In den Provinzen waren die Gubernien, deren Räthe als „k. k. Beamte" von den ständischen Corporationen abgelöst und unmittelbar der Centralstelle zur Verfügung gegeben wurden. Dadurch war der einheitlichen Leitung und Verwaltung dieser Provinzen vom Centrum des Reiches aus ein wesentlicher Vorschub geleistet; doch ging diese wichtige Maßregel mit aller Schonung des Hergebrachten vor sich, so daß in den verschiedenen Ländern die oberste Landesstelle den einheimischen herkömmlichen Namen führte.

Die Regierung Maria Theresia's dehnte ihren Einfluß und ihre Wirksamkeit auch auf eine Reform des ziemlich vielgestaltigen und verwirrten österreichischen Städtewesens aus. Im Jahre 1772 wurden Marktordnungen erlassen, nachdem bereits früher im Jahre 1765 die städtischen Dienstbotengesetze abgeändert und drei Jahre hierauf (1768) die Zerstückelung der Gemeindeweiden angeordnet war. Die Schulordnung vom 6. December 1774 gab das gesammte Volksschulwesen in die Hände der Regierung; ein Gesetz vom Jahre 1776 griff die alte Zunftgliederung an, indem es die Gewerbefreiheit begünstigte; eine weitere Verordnung vom Jahre 1778 wollte die Abstellung alter verkäuflicher Gewerbe verfügen ꝛc.

Der Staat nahm im allgemeinen die höhere Polizei und Gerichtsbarkeit in Anspruch. Dabei geschah denn freilich auch mancher bedauernswerthe Schnitt in ehrwürdige Volkssitten, indem der centralisirende Staat des Absolutismus in das ihm eigenthümliche System der Viel-, ja Allregiererei verfiel.

So unterſagte eine Verordnung vom Jahre 1770 den ſtädtiſchen Corporationen den Gebrauch der Mantelkleider als obrigkeitliche Staatskleidung; oder jene Verordnung, womit die „unehrbare und leichtfertige Tracht der Weibsperſonen“ verboten und angeordnet wurde, daß binnen Jahresfriſt „die Röcke bis auf die Waden herabgerückt oder verlängert“, auch die „unartig ausgeſchoppten Mieder auf ſittſamere Art abgeändert“ werden ſollten.

Die wichtigſten Reformen auf dem politiſchen Verwaltungsgebiete geſchahen in dieſer Periode durch die allmählige Befreiung des bäuerlichen Grundbeſitzes von den Reſten feudaler Laſten und Giebigkeiten. Maria Thereſia hatte immer dem Ackerbau die aufmerkſamſte Sorgfalt gewidmet, ihn als „Kunſt“ bezeichnet, welche „die Künſte groß ſäugt“. Allerdings erheiſchte auch der Zuſtand der Bauern und die Art der Feldwirthſchaft dringend die ſchleunigſte Regelung der agricolaren Verhältniſſe. Ein beſonderes Elend, das im Anfange der ſiebenziger Jahre Böhmen und Mähren traf, beſchleunigte nur die reformirenden Maßregeln der Regierung. Im Jahre 1770 mißrieth nämlich das Getreide in Folge häufiger Regengüſſe vollſtändig; zwar fanden ſich noch bedeutende Vorräthe in den Speichern vor, allein das verarmte Volk konnte den Preis von 6 Gulden für den Strich Korn nicht erſchwingen. Viele Kornwucherer und Grundherren hielten abſichtlich mit dem Verkaufe zurück oder ſchafften ihre Vorräthe ins Ausland. Verbote gegen dieſe Ausfuhr nützten wenig. Da verließen die Bauern Haus und Hof, die Straßen füllten ſich mit Bettlern. Wohl ſteuerte die Privat-Wohlthätigkeit vieles bei zur Linderung des Elends, allein deſſenungeachtet war Geſchrei und Geheul nach Brot überall. Noch höher ſtieg der allgemeine Jammer als auch

die sehnlichst erwartete Ernte des Jahres 1771 wieder so sehr mißrieth, daß sie kaum den Samen zurückgab. Nun kam der Strich Korn auf 12, 14, 17 Gulden zu stehen. Unbeschreiblich war die Noth der Bevölkerung, namentlich im böhmischen Gebirge, wo Mehlstaub, Kleien, Gras und andere Stoffe eine erbärmliche Nahrung bilden mußten. Diese unzureichende und schlechte Ernährung erzeugte Krankheiten und eine allgemeine Seuche verbreitete sich. Schauderhafte Berichte gingen nach Wien, von wo zu Anfang des Jahres 1771 der geheime Rath Kreßel von Qualtenberg als Commissar nach Böhmen abgeschickt worden war. Es geschah das spät genug, trotzdem Kaiser Joseph II. schon seit Monden die Nothwendigkeit von energischen Maßregeln wiederholt mündlich und schriftlich hervorgehoben hatte. Die Herren Bureaukraten in Wien glaubten nicht an die Größe des Elends und ließen sich aus ihrer Langsamkeit nicht aufrütteln. Da machte sich der Mitregent selber auf den Weg und reiste im Herbste 1771 nach Mähren und Böhmen, wo er das Elend in seiner vollsten Größe sah und auf energische Abhilfe oder doch Linderung drang. Er ließ die militärischen Vorrathshäuser dem Volke öffnen, Korn und Reis aus Ungarn zuführen, setzte die Steuer herab und gab 2 Millionen Gulden als Vorschuß zum Ankauf. Strenges Gericht traf die hartherzigen Kornwucherer und Grundherren sowie die gewissenlosen und lässigen Beamten. Trotz dieser Hilfe sollen in den Schreckensjahren von 1770—1772 eine Million Menschen ihr Leben verloren haben! All dieses materielle und sociale Elend des bäuerlichen Standes drängte nach einer entscheidenden Reform.

Das Patent für Böhmen vom 6. Februar 1768, welchem andere für Mähren und Krain folgten, stellte dem Unterthan frei, die grundbücherliche Einkaufung seines schon rectificirten und im Steuer-Kataster radicirten Grundes bei seiner Obrigkeit

zu verlangen, welche ihm mit Friſtzahlungen behilflich ſein ſollte. Die Aufſicht über die Ausführung dieſer Verordnung war den Kreisämtern anvertraut, wodurch die Regierung mit Beſeitigung der Patrimonial-Herrſchaften unmittelbaren Einfluß auf das Volk erhielt. Dieſe wichtige Verordnung zeigte zugleich, in welchem Grade ſchon das landesherrliche Anſehen gegen den Adel befeſtiget war; die Bauern wurden, inſofern ſie damals noch nicht das unbedingte nutzbare Eigenthum ihrer Gründe gehabt, erbliche nutzbare Eigenthümer. Sie machten gewöhnlich ohne Zeitverluſt Gebrauch von dieſer Begünſtigung; doch gab es noch um das Jahr 1800 einzelne „nicht eingekaufte“ Bauerngründe.

Auch ſonſt wurde die grundherrſchaftliche Gewalt beſchränkt. So wurde im Jahre 1769 das Recht der Herrſchaft, gegen Bauern bei gewiſſen Uebertretungen die Zuchthausſtrafen zu verhängen, enger umgrenzt. Es blieben ihnen bald nur die politiſchen Sachen niederer Art. Wie ſehr die Kaiſerin von dem Gedanken begeiſtert war, die grundherrlichen Laſten des bäuerlichen Unterthanen gemildert oder ganz beſeitigt zu ſehen, beweiſt auch folgende Thatſache. Als ein edler böhmiſcher Prälat unaufgefordert das erſte Beiſpiel der Vernichtung der alten entehrenden Feſſeln der bäuerlichen Leibeigenſchaft gab (1772), ſchrieb Maria Thereſia ihrem Miniſter Kaunitz: „Das Gelingen dieſer Angelegenheit allein wäre im Stande, mich am Staatsruder zu erhalten. Wenn ich allein wäre und en vigueur, ich hätte ihn (den Abt nämlich) allſogleich zum Fürſten gemacht.“

Den mächtigſten Einfluß auf die Unterthanenverhältniſſe gewannen jedoch die Kreisämter bei dem Vollzuge der Urbarial- und Robot-Patente. Es waren nämlich mannigfache Differenzen über Macht und Recht der Robot entſtanden. Da wurde mittelſt Hofdecret vom 4. October 1771 eine eigene

Urbarial-Hofcommiſſion eingeſetzt. Dieſe erhielt die Aufgabe, die Urbarial-Schuldigkeiten zu unterſuchen und wo ſie dieſelben übermäßig ausgedehnt fand, zu verändern und zu fixiren; in einem und dem andern Falle aber für jede Grundobrigkeit und Gemeinde neue Urbarien zu errichten, auszufertigen und hinauszugeben.

Gleich die erſten näher bekannt gewordenen Details über die beſtehenden Leiſtungsverhältniſſe zwiſchen Grundherrſchaft und Bauern bewogen die Commiſſion zur Aufſtellung des Princips: den Bauernſtand von ſeinen unerſchwinglichen Laſten zu erleichtern. Man eröffnete dazu dreierlei Wege, indem man Reluitionen geſtattete, d. h. man wünſchte, daß der einzelne Bauerngrund gegen die Entrichtung eines angemeſſenen Capitals oder die Uebernahme einer Geldrente von jeder Art von Leiſtungen gegen die Herrſchaft frei werde; oder man fixirte (Verordnung vom 7. September 1774) für Urbarial-Schuldigkeiten ein Maximum und ermäßigte durch Robot-Patente die Frohnden; oder man beſtimmte die Preiſe, um welche ſie abgelöſt werden könnten.

Von den Reluitionen machten die Bauern wenig Gebrauch, obwohl die Organe der Regierung ſie anempfahlen; die Berechtigten und Verpflichteten konnten nur ſchwer einig werden.

Robot- und Urbarial-Patente erfloſſen für verſchiedene Provinzen und in aufeinanderfolgenden Jahren. So das Urbarial-Patent für Schleſien am 6. Juli 1771. Dieſes gab die Mittel an, wie ſich der Unterthan in ſeinem Rechte ſichern könne, beſtimmte die Robotstage und die Art der Robot, „die gemeſſene Zug- und Handrobot von der ungemeſſenen“ und befahl die Errichtung von Grundbüchern Für Mähren wurde ein ähnliches Geſetz am 7. September 1775 erlaſſen; in Steiermark erfolgte die Errichtung der Grundbücher im

Jahre 1771, in Krain das Jahr nachher. Damit wurde jedoch zugleich das Ausmaß der ordentlichen und außerordentlichen, der bloßen Hand- und Fußrobot gegeben. Die Nothwendigkeit einer Vermehrung der materiellen Staatskräfte bestimmte die Regierung, auch bei neuen Ländererwerbungen und in den ungariſchen Ländern viele von den für Oeſterreich und Böhmen angenommenen Maximen einzuführen und dadurch ſich der Idee eines in allen ſeinen Theilen nach gleichen Grundſätzen regierten Staates zu nähern. Demzufolge erfuhr Galizien einige Jahre nach der erſten Theilung Polens ähnliche Veränderungen in Anſehung der Beſteuerung der herrſchaftlichen Gründe. Das galiziſche Robot-Patent vom 13. Auguſt 1775 maß die Tage der Robot nach dem Steuergulden genau aus; eine Verordnung vom Jahre 1778 gab drei Tage in der Woche als Maximum der Robot-Pflichtigkeit an, nachdem das Robot-Abolitionsſyſtem, das in dem Patente vom Jahre 1777 ausgeſprochen wurde, den Preis für die Ablöſung der Frohnarbeitstage für alle Stufen der bäuerlichen Bevölkerung normirt hatte. Dieſe Feſtſtellung der Leiſtungen des Bauern waren in Galizien im Intereſſe der Landes-Cultur und des Bauernſtandes um ſo nothwendiger, da in dem ehemaligen Polen die Rechte der Herrſchaften mehr auf Gewohnheiten und Willkür als auf geſchriebenen Urkunden beruhten.

Ueber den Standpunkt, den die Kaiſerin bei dieſen Maßregeln einnahm, gibt unter anderem das Urbarial-Patent für Mähren deutlichen Aufſchluß. Sie will „Erleichterung der Bauern", worüber ſie die Stände auffordert, ſie mögen die Sache ſo einleiten, daß „das ſteuerpflichtige Volk einen Erfolg von der allerhöchſten Bekümmerniß für ſeine Erhaltung in der That verſpüre, und daß die apoſtoliſche Majeſtät bei der Zärtlichkeit ihres Gewiſſens ſich völlig beruhigen könne". Weiter

aber erklärt die Kaiserin ebenso entschieden den unzufriedenen Bauern: „Wir weisen diese zum Gehorsam an mit der rechtlichen Vermahnung, daß sie die hier und da bei ihnen noch wahrzunehmende irrige Meinung, als ob wir jedem ohne Unterschied einen Nachlaß in der Robot oder wohl gar die gänzliche Aufhebung derselben angedeihen zu lassen jemals Willens gewesen wären, umsomehr gänzlich fallen lassen sollen, als uns niemals beigefallen sein konnte, dieselben ganz oder auch nur zum Theil jener Schuldigkeiten zu entheben, gegen deren Aufrechthaltung nicht der wahre Sinn der Landesgesetze streitet und die folglich als ein wahres alterworbenes Recht und Eigenthum der Grund-Obrigkeiten anzusehen sind".

Wie aus diesen Worten ersichtlich ist und auch sämmtliche Urbarial-Vorschriften bezeugen, wollte die Kaiserin eine Regelung der bäuerlichen Verhältnisse innerhalb der gesetzlichen Schranken; von einem Umsturz oder einem gänzlichen Neubau dieser Verhältnisse sollte keine Rede sein. Ganz anders dachten die Bauern. Diese hatten sich ungemessenen Hoffnungen für die Zukunft hingegeben, glaubten alle früheren Bande gelöst und wollten die billigen Zugeständnisse eigenmächtig erweitern. Der Adel aber betrachtete auch die geringste Veränderung der herkömmlichen Zustände als einen Abbruch seines Rechtes und die Feudal-Herren sahen mit Betrübniß in die Zukunft.

Es gährte allenthalben, besonders aber in Mähren und Böhmen, wo noch im Sommer und Herbst des Jahres 1775 ein Bauernaufstand losbrach, der sich vom Riesengebirge bis gegen Prag wälzte, alle furchtbaren Erscheinungen entfesselter wilder zerstörerischer Kräfte im Gefolge hatte. Hinter Trautenau und Braunau rotteten sich die Gebirgsbauern zusammen, drangen hinab ins Flachland und zwangen die Dorfbewohner mitzuziehen, um die neuen Freiheitsbriefe zu holen. Haufen von 5—600

zogen von Hügel zu Hügel, plünderten die meiſten Schlöſſer, mißhandelten die Beamten, zerſchlugen die Geräthe und ſtellten ſich, nur mit Prügeln bewaffnet, etwa 1000 an der Zahl vor die Mauern von Prag (24. März 1775). Dragoner verſprengten ſie leicht, 150 wurden gefangen genommen, davon 4 zum Tode verurtheilt; darunter befand ſich auch der Hauptanführer Joſeph Černý, der zu Lieben gehenkt wurde. Aehnliche Zuſammenrottungen fanden noch zu Jungbunzlau, Neu-Bydžov, Chlumetz, Leitmeritz, Saaz, Falkenau und Konopišt' ſtatt. Der Aufſtand mußte durch eine Truppenmacht unter General-Feldwachtmeiſter Graf Olliver Wallis niedergeſchlagen werden. Mit Feierlichkeit ließ dieſer dann ein neues Robot-Patent verkünden. Um gutes Beiſpiel zu geben, ſchaffte die Kaiſerin auf den Kammergütern den Frohndienſt ab, beſchränkte auch das Jagdanrecht, das den Fleiß des Landmannes bedrohte. Maria Thereſia pflegte dieſen böhmiſchen Bauernaufſtand den „Schandfleck" ihrer Regierung zu nennen.

Die Folge der erzählten Regierungsbeſtrebungen war eine vielfache Erleichterung und Verbeſſerung der bäuerlichen Zuſtände, freilich blieben dieſe Wohlthaten hinter den Erwartungen der Reformer zurück. Die ungeheueren Staatslaſten Oeſterreich's drückten zumeiſt das Landvolk, das zudem ſeine beſten Kräfte in die Reihen der Soldaten liefern mußte. Die vielen Heerzüge hatten in vielen Theilen des Reiches die Felder verwüſtet und die Bauern durch unerſchwingliche Natura-Leiſtungen ruinirt; dazu kam, daß der Geiſt der Induſtrie nur in wenigen Gegenden zu Hauſe war, Straßen und Wege lagen darnieder, weßhalb auch Handel und Verkehr keinen rechten Aufſchwung gewinnen konnten.

Wenn wir die politiſchen Reformen, die unter Maria Thereſia theils vollendet theils auch nur angebahnt wurden, des

näheren betrachten, so kann es uns nicht entgehen, wie auch hier in allen Richtungen Ein Geist, Ein Wille sichtbar ward, und wir bemerken auch die Werkzeuge, welche diesem centralisirenden und nivellirenden Gedanken Ausdruck zu geben suchten. Es sind das die Regierungsbeamten, die Bureaukratie. Auch die „Schreiberherrschaft" hatte einst in Oesterreich ihr volles gutes Recht und übte wohlthätige Wirkungen. Die Gerechtigkeit gebietet es zu gestehen, daß diese Beamten wesentlich die Träger und Vollstrecker des Gedankens der Einheit und Einigung in Verfassung und Gesinnung, in Gesetzgebung und Verwaltung waren; daß sie es waren, und zwar nicht blos die oberen Spitzen, sondern die zahlreichen über das weite Gebiet vertheilten, oft von häuslichen Sorgen bedrängten, von vielen Seiten angefeindeten niederen Glieder der Bureaukratie, welche als die Vorkämpfer von Bildung und Sitte inmitten einer halbbarbarischen Bevölkerung, als rücksichtslose Hüter der öffentlichen Ordnung, in ihrem durch die Amtspflicht umschriebenen Wirkungskreise einen Stein um den andern zu dem Baue des gemeinsamen Ganzen Oesterreichs fügten.

Eine üble Wirkung der Bureaukratie hat jedoch bis in die Gegenwart ihren Einfluß nicht verloren. Wir sahen oben die schon unter Maria Theresia angebrochene Vielregiererei des Beamtenthums. Diese war zugleich das Grab der communalen und municipalen Autonomie in Oesterreich. Allerdings ist richtig, daß in der zweiten Hälfte der theresianischen Regierung das Siechthum und der Zerfall aller einst blühend kräftigen Autonomien des Mittelalters zu Tage trat; allein die damaligen Staatsmänner und Publicisten steuerten unter dem Eindrucke solch unhaltbarer Zustände gerade auf den entgegengesetzten Endpunkt einer Omnipotenz der Staatsgewalt und Allesregiererei der Behörden los.

8.

Reformen im Justizwesen.

Bis zum Jahre 1770 blieb die österreichische Justiz von dem Einflusse der Ideen des 18. Jahrhunderts ziemlich unberührt; erst nach diesem Jahre wendeten sich die Männer der Aufklärung mehr der Justiz-Organisation zu. Die älteren höheren Justiz-Beamten standen noch auf dem Boden des geschichtlichen Rechts, sie hatten noch die alten Ideen über väterliche, eheliche Gewalt, über die Verschiedenheit der Proceßform nach den Ständen, über die Nothwendigkeit der Gewohnheitsrechte; die neueren übersahen diesen organischen Lebensgang des Rechtes, huldigten vor allem der Rechtswissenschaft und forderten die Freiheit der Individuen, unbedingte Gleichstellung vor dem Gesetze, Erweiterung der Regierungsrechte auf allen Gebieten der Justiz-Verwaltung. Der Vertreter dieser neueren Richtung war Martini, Professor des natürlichen Rechtes und Hofrath in Wien. Karl Anton Freiherr von Martini zu Wasserberg stammte aus Revo in Tyrol, wo er am 15. August 1726 geboren wurde. Seine erste wissenschaftliche Ausbildung genoß er im Elternhause, studirte in Trient, Innsbruck und Wien und machte dann eine Reise durch Deutschland, die Niederlande und Spanien. In Spanien brachte er über ein Jahr bei der dortigen kaiserlichen Gesandtschaft zu. Bei seiner Rückkehr nahm er den Weg über Frankreich, Savoyen, Piemont und besuchte die bedeutenderen Städte Italiens. Nun wurde er Anfang 1754 Professor des Naturrechtes, der Geschichte, des römischen Rechtes und der Institutionen an der Wiener Hochschule, 1759 Mitglied der Bücher-Censur-Commission, 1760 der Studien-Hof-Commission

und im Jahre 1761 Lehrer der kaiſerlichen Prinzen und Prinzeſſinen, welche Stellung er bis zum Jahre 1773 inne hatte. Inzwiſchen wurde er 1764 Hofrath bei der k. k. oberſten Juſtizſtelle und kam 1774 zur böhmiſch-öſterreichiſchen Hofkanzlei, wo ihm alle die Aufhebung der Jeſuiten betreffenden Angelegenheiten übergeben wurden. Im Jahre 1779 wurde er in den Freiherrnſtand erhoben; er ſtarb an Ehren und Würden reich am 7. Auguſt 1800. Martini war in allen ſeinen Stellungen beſtrebt, das höhere Studienweſen und die öſterreichiſche Gerichtsverfaſſung zu verbeſſern. Unter ſeinem Einfluſſe kam die Abfaſſung des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches zuſtande, deſſen erſter Theil indeß erſt nach dem Tode Maria Thereſiens im Jahre 1786 erſchien.

Raſcher war man unter Maria Thereſia mit einem gemeinſamen Straf-Codex zu Stande gekommen. Die Kaiſerin hatte gleichzeitig mit dem Befehl für die Abfaſſung eines gemeinſamen Civilrechtes den Befehl wegen Ausarbeitung eines Straf-Codex erlaſſen und dieſelben Grundſätze vorgeſchrieben. Am 31. December 1768 wurde das neue Strafgeſetz, die „Constitutio criminalis Theresiana“ („Thereſianiſche Halsgerichtsordnung“) kundgemacht. Die „Thereſiana“ iſt eine Compilation der älteren Strafrechte und hat vorzugsweiſe die peinliche Gerichtsordnung Ferdinand III. zur Grundlage; ſie iſt von keiner principiellen Auffaſſung durchdrungen; ihre geſetzlichen Beſtimmungen zeigen ein Anſchließen an die traditionellen Grundſätze des Strafrechtes, das Beſtreben die ärgſten Mißbräuche des alten Strafrechtes zu ſtreichen. Die „Thereſiana“ war zugleich Lehrbuch, Inſtruction und Geſetzbuch. Es iſt noch ganz der ſchaudererregende Straf-Proceß darin aufgenommen, der ſich vom Mittelalter herauf ausgebildet hatte. Man findet darin die einzelnen Peinigungsarten abgebildet, wie

ſie in „Böhmen und Wien“ verhängt wurden, den Daumenſtock, die Folterleiter, Rad und Eiſen mit der Staffage von Henkern, Henkersknechten und leidenden Miſſethätern.

Zum Straferkenntniß wird erfordert: Geſtändniß, Ueberweiſung durch Zeugen und Anzeigungen. Die Ordalien mit Feuer und Waſſer wurden abgeſtellt, dagegen hatte das Geſetzbuch noch die Tortur, die peinliche Frage als rechtliches Zwangsmittel aufgenommen, um leugnende Uebelthäter zum Geſtändniß zu bringen. Es ſind mehrere Grade angegeben, wie: der Daumenſtock, das Binden, Schnüren, Liegen auf der Folterleiter. Zur Vornahme der peinlichen Frage waren aber ſorgſame Bedingungen aufgeſtellt. In Oeſterreich waren nur die drei erſten Grade anwendbar, in Böhmen auch Feuer. Die ſpaniſchen Stiefel konnten nur bei Mannsperſonen angebracht werden. Alle in höheren Würden und Ehren ſtehenden Perſonen, Räthe, Doctoren, geadelte Inſaſſen konnten der Tortur nicht unterworfen werden, außer in Fällen des Verbrechens beleidigter Majeſtät und des Hochverrathes. Zur peinlichen Frage konnte geſchritten werden, wenn eine große Beſchädigung an Leuten, Vieh und Feldfrüchten geſchehen war. Die Strafen waren ſtreng, barbariſch. Auf Gotteslästerung wurde geſetzt: „Ausreißung der Zungen, inſofern ſie mit Worten geſchehen, Abhauung der Hand, ſofern ſie mit der That geſchehen und in beiden Fällen die lebendige Verbrennung“. Dieſe Strafe konnte auch „nach Geſtalt der Sachen mit glühenden Zangenreißen, Riemenſchneiden und Ausſchleppen verſchärft werden“.

Die „Thereſiana“ bildet aber doch in Stoff und Form den entſchiedenſten Bruch mit der mittelalterlichen Strafgeſetzgebung und einen entſchiedenen Uebergang zu den durchgebildeten principiellen Strafgeſetzen unſerer Zeit. Die beſtimmtere Faſſung der Beweisarten, die mehr logiſche Begründung, das Eingehen

in die Motive, aus denen die Verbrechen hervorgehen, bezeichnen einen Fortschritt in der österreichischen Rechtsentwicklung, vor allem auch deßwegen, weil hier zum erstenmal ein gemeinsames Recht bestimmt wurde, insofern dies möglich ist, so lange die Theorie, welche die leitenden Grundsätze aufstellen muß, noch nicht einen gewissen Grad von Festigkeit erlangt hat.

Die harten Strafen, welche in der „Theresiana" ausgemessen waren, wurden durch die Hinweisung auf die landesherrliche Entscheidung gemildert oder gar nicht ausgeübt, die geheimen Instructionen an die Obergerichte verlangten genauen Bericht; auch milderten nachträgliche Bestimmungen die Strenge der „Theresiana". Mehrere verschärfte Todesstrafen kamen ab: so wurde kein Verbrecher mehr lebendig verbrannt; es fanden überhaupt nur wenig Hinrichtungen statt.

Auch sonst strebte die Aufklärungs-Periode nach milderen Bestimmungen des Strafrechtes. Es erhoben sich Männer mit Kraft und Entschiedenheit gegen einzelne Punkte der „Theresiana"; besonders bildeten sich Parteien in der Juristenwelt und in der öffentlichen Meinung für und gegen die Tortur. Schon 1624 hatte Johann Greve, ein arminianischer Lehrer, der im Gefängnisse zu Amsterdam saß, gegen die Tortur geschrieben. Ihm folgten Thomasius und Adolf Cäsar. Das Werk des Marchese Beccaria gegen die Tortur machte besonders Epoche. Das Torturſystem fand in der theresianischen Zeit noch warme Vertheidiger unter den älteren Rechtsgelehrten, dagegen sprachen andere ausgezeichnete Rechtskundige wie Joseph von Banniza (geb. 1733, gest. 1800) sich dahin aus, daß die Tortur schon an sich eine Strafe sei, sie erkannten in der Tortur ein unschickliches betrügliches und gefährliches Mittel. Jedoch auch Banniza, dessen Abhandlung gegen die Tortur im Jahre 1774 erschien, wollte diese Sätze nur als theoretische gelten

laſſen; in der Praxis, glaubte er, würden mit Abſchaffung der Tortur die Verbrechen vermehrt. Indeſſen ſiegte hier die jüngere Partei vollſtändig. An ihrer Spitze ſtand der tyroliſche Kanzler Joſeph Freiherr v. Hormayr (1705—1778) der zuerſt und ſtets die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Folter, den Geſpenſter- und Hexenglauben heftig angegriffen hatte und durch ihn angeregt, ſtimmte die tyroliſche Landesſtelle, die einzige unter allen andern, und zwar in dem von ihr verfaßten Gutachten vom 14. Jänner 1774 für die völlige Aufhebung der Tortur, blos Fälle ausgenommen, in welchen es „um die Entdeckung der Complicium criminis laesae majestatis primi gradus, perduellionis und jener Verbrechen zu thun ſei, deren Beſtrafung der eigenen allerhöchſten Erkenntniß vorbehalten bleibe". Die Schrift des bekannten Sonnenfels gegen die Tortur erſchien im Jahre 1775 zu Zürich; Sonnenfels wollte darin auch die Tortur noch in einigen Fällen zulaſſen; ja in ſeiner Eingabe gegen die Tortur an die Kaiſerin im Jahre 1771 ſchreibt er entſchuldigend: „Schon alſo habe ich, wie nicht die Folter in allen Fällen, auch nicht alle Todesſtrafen gemißbilligt, ich, der ich ſogar das Recht des Regenten, den Verbrecher hinzurichten, gegen Beccaria vertreten habe". Seinem unabläſſigen Bemühen in Wort und Schrift, woran ſich ſchließlich eine fußfällige Bitte bei der Kaiſerin anſchloß, gelang endlich die Abſchaffung der Tortur, welche mittelſt Decret vom 1. Jänner 1776 für alle Fälle ausgeſprochen wurde. Zugleich wurde die Verhängung der Todesſtrafe vom Landesherrn allein abhängig gemacht.

Noch vor der Abſchaffung der gerichtlichen Folter wurde eine andere Barbarei abgeſchafft, welche im Bunde mit Aberglauben, Fanatismus, Betrug und Eigennutz in Europa ſchon ſo lange gewüthet hatte. Es waren das die Hexen-Proceſſe. Bereits im Jahre 1766 (5. November) erließ die Kaiſerin,

wahrscheinlich durch den berühmten van Swieten und Sonnenfels angeregt, ein Patent, worin in 16 Artikeln über Wahrsagerei, Zauberei und Gespensterwesen Anordnungen getroffen worden. Darin heißt es unter anderm, daß auch die bis dahin getroffenen Maßregeln „die heilsame Wirkung gebracht, daß derlei Inquisitionen (über Zauberei) mit sorgfältigster Behutsamkeit abgeführet und in Unserer Regierung bisher kein wahrer Zauberer, Hexenmeister oder Hexe entdeckt worden, sondern derlei Processe allemal auf eine boshafte Betrügerei oder eine Dummheit und Wahnwitzigkeit des Inquisiten oder auf ein anderes Laster hinausgeloffen seien und sich mit empfindlicher Bestrafung des Betrügers oder sonstigen Uebelthäters oder mit Einsperrung des Wahnwitzigen geendet haben". Das Patent verbietet „die Anschuldigung des Lasters der Zauberei aus eitlem altem Wahne, bloßer Besagung und leeren Argwöhnigkeiten", verlangt überall „rechtserhebliche Inzichten", „Grund und rechtliche Beweise" und macht hiebei folgende Unterschiede: „ob die der bezichtigten Person zur Last gehenden, den Anschein einer Zauberei oder Hexerei und dergleichen auf sich habenden Anmaßungen, Handlungen und Unternehmungen entweder 1. aus einer falschen Verstellung, Erdichtung und Betruge, oder 2. aus einer Melancholei, Verwirrung der Sinne und Wahnwitz oder aus einer besondern Krankheit herrühren, oder 3. ob eine Gottes und ihres Seelenheiles vergessene Person solcher Sachen, die auf ein Bündniß mit dem Teufel abzielen, sich zwar ihres Ortes ernsthaft, jedoch ohne Erfolg und Wirkung unterzogen habe, oder endlich 4. untrügliche Kennzeichen eines wahren zauberischen, von teuflischer Zuthuung herkommen sollenden Unwesens vorhanden zu sein erachtet werden".

Für die ersten der oben bezeichneten Fälle verfügt das Patent angemessene Leibesstrafe und sofern Betrug dabei im

Spiele war, die darauf geſetzte Strafe mit Schärfung; für den zweiten Fall die Einreihung in ein Irren- oder Krankenhaus; für den dritten, je nach Umſtänden, entweder die ſchärfſte Leibesſtrafe oder, wenn bürgerliche Verbrechen oder Blasphemie concurriren, geſchärfte Todesſtrafe bis zum Scheiterhaufen. „Wenn endlich viertens" — ſagt das Patent — „aus einigen unbegreiflichen übernatürlichen Umſtänden und Begebniſſen ein wahrhaft teufliſches Zauber- und Hexenweſen gemuthmaßet werden müßte, ſo wollen Wir in einem ſo außerordentlichen Ereigniſſe Uns ſelbſt den Entſchluß über die Strafen eines dergleichen Uebelthäters ausdrücklich vorbehalten haben; zu welchem Ende abgeordnetermaßen der ganze Proceß an uns zu überreichen iſt". Außerdem verbietet die Verordnung dem Richter alle Nadel-, Waſſer- und andere Proben und bindet die Anwendung der damals noch beſtehenden Tortur an beſtimmte Regeln.

Hiermit war nicht nur die ganze Theorie des Hexenglaubens in ihren Grundfeſten erſchüttert, ja ſo gut als umgeſtoßen, ſondern das Verfahren namentlich den Händen gewinnſüchtiger oder beſchränkter Unterſuchungsrichter entwunden. Die fortſchreitende Aufklärung, die jetzt in ihrem Kampfe gegen den Hexenglauben durch das Geſetz ſelbſt unterſtützt wurde, räumte bald die letzten Spuren hinweg.

Auch in andern judicicllen Zweigen ſind unter Maria Thereſia mannigfache Veränderungen eingetreten. Die Wechſelordnung vom 1. October 1765 gab über die Natur des Wechſels, Lauf und Giltigkeit desſelben geläuterte Begriffe; ſie organiſirte die Wechſelgerichte und ſanctionirte eine ſtrenge Juſtiz, welche bei dem Zuſammenhange der Wechſel mit der Belebung des Handels und National-Reichthums beſonders nothwendig iſt. Das Geſetz, welches jedoch nicht ſehr den Beifall

der Sachverständigen hatte, war nur für die österreichischen und böhmischen Erblande giltig, nicht für Ungarn, Italien, die Niederlande und Vorarlberg. Für Böhmen wurde überdies im Jahre 1772 ein eigenes Patent erlassen; für Triest und das Litorale galt das Wechselgesetz vom Jahre 1765.

Wie vieles auch im Justizwesen im Laufe der spätern Zeiten zum Umschwunge kam, Natur und Arten des Gerichtes, die gemeinsamen Grundsätze für die Rechtspflege, selbst die Principien des Rechtes leiten immer in die Zeit der großen Kaiserin zurück.

9.

Reformen im Finanzwesen.

In den ersten Jahren der hier behandelten Regierungs-Periode Maria Theresia's blieb im Finanzwesen die amtliche Organisation den früheren Einrichtungen ähnlich. Mit Ausnahme untergeordneter Abänderungen der Zu- oder Abtheilung einzelner Geschäftszweige behielten die Hofkammer, das Stadtbanco und die Hofrechenkammer als die obersten Finanzstellen der deutsch-österreichischen Erbländer ihren Wirkungskreis; ebenso bewahrten die Provinzial-Behörden für die Finanz-Verwaltung ihre vielgliedrige Gestalt.

Im Jahre 1765 ging man jedoch von dem Systeme der getrennten Verwaltung der Finanzzweige wieder ab. Das Banco und die Hofkammer wurden wieder unter Ein Haupt, den k. k. Kammer-Präsidenten, vereinigt; die große Unabhängigkeit der Rechnungskammer wurde eingeschränkt und das Directorium des Commerzcollegiums der böhmischen und österreichischen Kanzlei von neuem übergeben. Carl Friedrich Graf von Hatzfeld wurde k. k. Kammer-Präsident und legte als solcher am 19. Juli 1765 den Eid ab.

Nebst anderen Reformen, die unter Maria Theresia in der öffentlichen Finanz-Verwaltung eintraten, verdient hervorgehoben zu werden der Versuch, den Staatshaushalt, die Einnahmen und Ausgaben einer ordentlicheren Regulirung und Buchführung zu unterziehen. Darnach betrug das Staats-Budget im Jahre 1773 an Einnahmen, wie folgt: Steuer oder Contribution 19,700.000 Gulden, Cameralbeitrag 21.000, Judensteuer in Böhmen 290.000, Arrha-Abzüge 830.000, Taxen 600.000, Tabakgefälle 1,900.000, Mauth und Zoll 4,350.000, Cameralgefälle 4,000.000, Münz- und Bergwerke 5,000.000, Erbschaftsteuer 300.000, Schuldensteuer 1,800.000, Quinquennalcollecte 115.000, Pferdesteuer 300.000, Taz 500.000, Salzgefälle 8,900.000, Consumtions-Gefälle 2,800.000, Stämpelgefälle 320.000, Ranksteuer 1,600.000, Sperr- und Weggefälle 550.000 Gulden; alles zusammen machte eine Einnahme von 55,646.000 Gulden.

Damit standen die Ausgaben im Gleichgewichte, und zwar wurden verausgabt: für Kriegswesen 17,000.000 Gulden, für Besoldungen 8,000.000, für Pensionen 1,000.000, geistliche Werke 350.000, Verlagsnothwendigkeiten bei den Aemtern 9,000.000, extraordinäre Ausgaben 2,000.000, Interessen von Capitalien 15,000.000, Hofstaat 3,300.000 Gulden, so daß die Gesammt-Ausgabe auf 55,650.000 Gulden stieg.

Vergleicht man die obigen Gesammt-Einnahmen im letzten Decennium der Regierung Maria Theresia's mit denen unter der Herrschaft ihres Vaters, welche nach möglichst genauer Angabe auf 34,447.600 fl. berechnet werden: so ergibt sich immerhin eine erfreuliche Steigerung von beinahe 22 Millionen Gulden des staatlichen Gesammteinkommens.

Dieses Staatseinkommen floß aus den Domänen, den Steuern, Regalien, aus Gebühren und Gefällen.

Die Domänen des Erzherzogthums Oesterreich waren unter Maria Theresia von keiner Bedeutung mehr, ebenso gab es damals in Mähren gar keine Domänen; die böhmischen Domänen Pardubitz, Podiebrad, Presnitz u. a. trugen nur 126.000 Gulden jährlich; die in Ungarn kaum eine Million.

Die vorzüglichste Quelle des Einkommens bildeten die Landtagsbewilligungen, die Contributionen. Sie waren die eigentliche Grundlage des Staatshaushaltes, das Nationaleinkommen. Mit dem Namen „Contribution" bezeichnete man eine ganze Reihe von Abgaben: die alte Grundsteuer, die Geld-, Vermögens- und Kopfsteuer, freiwillige Gaben, Zuschläge und jene Beträge, die aus der Vervollkommnung des Kriegswesens entstanden, nachdem die Verpflegung der Armeen nicht mehr von den Ständen selbst geleistet wurde. Für die geistlichen Stände, Bisthümer und Stifter, kam noch eine eigene Abgabe dazu, welche mit Bewilligung des Papstes erhoben wurde. Die Contribution wurde sehr strenge eingehoben. Jeder Kreis hatte einen Einnehmer, jede Provinz ihre Generalcasse. Für Rückstände wurden zehn Percente Verzugszinsen angerechnet und bei weiterer Renitenz der Grund des Zahlungssäumigen abgeschätzt und zwangsweise verkauft. Die Herrschaften hafteten hinsichtlich der Contributions-Zahlungen für ihre Unterthanen.

Die für eine Provinz ausgemessene Summe wurde von den Ständen auf die Steuerträger vertheilt. Es gab daher so viele Steuersysteme als Provinzen; denn die Art der Repartition war von Land zu Land verschieden, die größte Last ruhte auf Grund und Boden. Nebst diesem waren besteuert: die Urbarial- uud Zehentgefälle, die Mühlen, das Bräuwesen, die Branntwein-Erzeugung, das Schankrecht, die Bergwerke, die Gewerbe der Bürger, in mehreren Ländern auch die Gewerbe der in den Dörfern ansäßigen Handwerker; ferner die Häuser in den

Städten, die Häuser der mit keinem Feldbau versehenen Landleute, in Nieder-Oesterreich die Häuser aller Bauern. In Schlesien war die Viehzucht ein besonderer Gegenstand des Steuerwesens. Man ersieht, daß die Natur der Steuer-Objecte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit denen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ziemlich identisch ist und darnach auch die Vorfahren in der „guten alten Zeit" die Staatslasten in empfindlicher Weise getragen haben.

Ferner ist klar, daß dieses Provinzial-Steuer-System mit seinen historisch begründeten Abweichungen und Verschiedenheiten für kleinere Staaten vortheilhaft sein mochte: für einen Staat wie Oesterreich aber, der immer mehr nach Ausbildung eines inneren organischen Zusammenhanges streben mußte, entstand daraus ein schwerfälliger Gang der Verwaltung und die Nachtheile nahmen Einfluß auf alle Elemente des Staatswesens. Erst unter Joseph II. wurde die Allgemeinheit der Steuerpflichtigkeit und die Gleichmäßigkeit zum Princip erhoben.

Die vorzüglichsten Regalien waren das Bergwerk- und Salz-Regal, die Lotterie, das Münz- und Post-Regal. Der Ertrag der Bergwerke stand im Verhältniß zu den alten Zeiten des Bergsegens niedrig. Alle Kronbergwerke trugen im Jahre 1770 nur 19,109.795 fl.; jene in Ungarn allein 5,300.000 fl. Die Bergwerke in Kremnitz und Schemnitz lieferten 2429 Mark Goldes. Alles Silber, das die Privatbesitzer von Bergwerken fanden, mußte die Mark zu 16 fl. an die Regierung überlassen werden, welche es zu 20 fl. ausmünzte. Die Kupferbergwerke von Neusohl waren an das Haus Kühner und Gall um 400.000 fl. verpachtet. Steiermark lieferte 400.000 Centner Eisen und beschäftigte in seinen Bergwerken und Hämmern 65.000 Menschen. Der Ertrag von Stein- und Kochsalz stieg auf 5 Millionen Centner. Die Salzpfannen in Gmunden, Ischl

und Hallſtadt lieferten 650.000 Centner. In Böhmen wurde 1775 ein Diamant von 42½ Karat gefunden.

Im allgemeinen war die Ausbeute der Erze ziemlich ungenügend und primitiv; denn erſt im Jahre 1784 gelang dem Hofrathe bei der Hofkammer im Münz- und Bergweſen, Ignaz von Born (geſtorben 1791) nach Beſiegung zahlloſer Schwierigkeiten die Erfindung einer neuen Amalgamationsmethode, wodurch die gewöhnliche koſtſpielige Schmelzarbeit erſpart wurde.

Das öſterreichiſche Münzweſen befand ſich in großer Unordnung. Maria Thereſia ſuchte derſelben zu ſteuern, das Münzſyſtem zu vereinfachen und wo möglich einen allgemeinen Münzfuß für Deutſchland einzuführen. In Oeſterreich waren Münzſtätten zu Wien, Prag, Kremnitz und Günzburg. Es gab Kupfermünzen (Pfennige, ganze und halbe Kreuzer, Sechspfennigſtücke), Silbermünzen (Stücke zu 3, 5, 7, 10, 14, 20, 30 Kreuzer, zu 1 fl. und Thaler zu 2 fl.) und Goldmünzen (Souveraindors, kaiſerliche und Kremnitzer Ducaten).

Im Ganzen courſirten 240 Millionen Gulden Metallwährung. Da dieſe Summe für die Bedürfniſſe des Verkehrs nicht hinreichte, ſo waren Maſſen fremder Münzen im Umlaufe. Das Münzgeſetz vom 12. Mai 1763 ſetzte die fremden Scheidemünzen außer Cours und erlaubte den Umlauf fremder Gold- und Silbermünzen nur nach einer beſtimmten Valuta.

In Oeſterreich herrſchte der Zwanzigguldenfuß, d. h. die Mark Silber wurde zu 20 fl. ausgeprägt. Im Jahre 1771 wurde der Werth des Kremnitzer Ducatens zu 4 fl. 18 kr., der gewöhnliche Ducaten zu 4 fl. 16 kr. und der Souveraindor zu 12 fl. 40 kr. feſtgeſetzt. Die Beſtrebungen zu einheitlicher Münzordnung mit den deutſchen Staaten blieben erfolglos; allein ſelbſt im Kreiſe der habsburgiſchen Erbländer wurde eine

vollständige Einheit des Münzweſens noch nicht erzielt, denn die Rechnungsarten in den deutſchen Provinzen, Italien und Ungarn blieben auch fürderhin verſchieden.

Ein ergiebiges Regalium war ferner der Tabakbau, welcher ſeit ſeiner Einführung in Oeſterreich unter Kaiſer Leopold I. mit nur kurzer Unterbrechung ſtets als Staats-Monopol behandelt wurde. Seit den erſten Zeiten bis auf Kaiſer Joſeph II. hatte man dieſes Monopolium verpachtet und übernahm in den Jahren von 1774 bis 1783 den Tabakbau in Oeſterreich eine Actien-Geſellſchaft um den jährlichen Pachtſchilling von 1,800.000 Gulden. In Ungarn blieb der Tabakbau ganz frei.

Eine ſteigende Einnahmsquelle bildete auch das Lotto-Gefälle, das von einem jährlichen Pachtertrage von 260.000 Gulden im Jahre 1770 bereits auf 400.000 Gulden ſtieg und den vierten Theil des Reingewinnes für den Staat abwarf. Von 1778 ab wurde der Pachtſchilling auf 425.000 fl. und ein Fünftel des reinen Ueberſchuſſes erhöht. Der Geſammtertrag des Lottogefälles für das Decennium von 1759—1769 betrug 21 Millionen Gulden. Außerdem wurde im Jahre 1777 der Lotto-Pächter, Baron Bowara & Comp., verpflichtet, jene fünf Mädchen auszuſteuern, deren Name von den auf die 90 Zahlen vorgemerkten Mädchen mit den gezogenen 5 Zahlen herausgehoben wurden. Später mußte dafür eine jährliche Summe von 12.000 fl. an mehrere Wohlthätigkeitsanſtalten vertheilt werden. Alle drei Wochen wurde in Wien und Prag gezogen. In culturhiſtoriſcher Beziehung übte das Lotto-Gefälle nur verderbliche Folgen; denn dasſelbe ſpeculirt auf die niedrigſten Leidenſchaften des Menſchen, namentlich auf die Gewinnſucht, und verleitet zu unfruchtbaren Ausgaben, welche

insbesondere für die niederen Schichten des Volkes, die eben als Spieler in der Zahlen-Lotterie vorwiegen, empfindlich sind und nicht selten zum Ruin des häuslichen Glückes und Wohlstandes führen.

Die Geldklemme, in der sich Oesterreich durch andauernde Kriege und schlechte Finanz-Wirthschaft häufig befunden, zwang zur allseitigen Anspannung der Volkskraft. Es gab also der Gebühren, Gefälle und indirecten Steuern nicht wenige. So erhielten die Stämpelgebühren unter Maria Theresia eine größere Ausdehnung. Wechsel und Empfangsscheine wurden dem Stämpel unterworfen, Kalender und Zeitungen waren frei. Bedeutender waren die Einkünfte von den Taxen. Sie wurden für Titel und Rang, nicht für das Amt gezahlt; ihr Ertrag stieg auf 400.000 fl. Dafür hörten die Sporteln und Gerichtsgebühren ganz auf, ebenso die Geldbußen. Von den indirecten Abgaben waren die vornehmsten: die Trank-, Schlacht- und die Salzsteuer, welche einen Ertrag von 1,220.000 fl., 305.000 fl. und 2,840.000 fl. abwarfen. In Ungarn kannte man diese indirecten Abgaben nicht.

10.

Reformen in der Industrie, im Handels- und Verkehrswesen.

Wie die Regierung der großen Kaiserin bemüht war, durch eine Verbesserung der Lage des Bauernstandes die Agricultur zu heben, wozu auch ein verbesserter Volksunterricht wesentliches beitrug, so war sie auch bestrebt, zur wahren Kräftigung des inneren Staats- und Volkslebens die Industrie und den Handel zu heben durch Vervielfältigung und Vervollkommnung sowohl

der rohen Producte wie der Erzeugniſſe des Kunſtfleißes, durch Verbeſſerung und Vermehrung der Communications-Mittel und durch Erleichterung des Verkehres überhaupt. Die ſchönſten Erfolge krönten dieſes Streben. Bei der Thronbeſteigung Maria Thereſia's gab es in den Erblanden außer der böhmiſchen Leinen-Manufactur, der Fabrikation mittlerer Tücher, Lederwerke, Glaswaaren, unechter Edelſteine und Eiſenwaaren keine Manufacturen, am Ende ihrer Regierung deckten die Fabriken nicht nur den Bedarf der Erbſtaaten, ſondern führten ihre Fabrikate auch aus.

In dem Decennium von 1760—1770 erwachte der Geiſt des Handels und der Gewerbe in Oeſterreich. Der Unternehmungsgeiſt regte ſich mächtig und wurde vom Hofe großmüthig unterſtützt. Den Handel zu beleben und ihm die für das Ganze erſprießlichſte Richtung vorzuzeichnen, errichtete Maria Thereſia im Jahre 1766 einen eigenen Hof-Commercien-Rath.

Beſonderer Begünſtigung erfreuten ſich außer den verſchiedenen Zweigen der Landwirthſchaft der Seidenbau und die Pflanzung der Maulbeerbäume, wofür Aufmunterungspreiſe ausgeſetzt wurden; die Bienenzucht, für die im Belvedere zu Wien eine eigene Lehrſchule errichtet war; die Veredlung der Schafe, zu welchem Behufe vorzügliche Racen eingeführt und im Lande vertheilt wurden. In den Provinzen bildeten ſich ökonomiſche Vereine, ſo z. B. im Jahre 1764 eine Landwirthsgeſellſchaft in Grätz. Die zur Verarbeitung der gewonnenen Rohſtoffe, beſonders des Flachſes, der Wolle, der Seide, des Eiſens angelegten Fabriken wurden durch Privilegien unterſtützt, ſelbſt Aerarial-Geldvorſchüſſe wurden bei Errichtung inländiſcher Fabriken bewilligt und in jeder Provinz ein Commercialfond unter der Verwaltung eigener Commerz-Conſeſſe, die einem Commerz-General-Directorium untergeordnet waren, gebil-

det. Das Zunftwesen wurde beschränkt und manche Gewerbe wurden für frei erklärt, z. B. im Jahre 1776 nicht weniger als 84 verschiedene Beschäftigungen. Dagegen suchte die Regierung durch Prämien, durch Kundmachung zweckmäßiger Verfahrungsweisen, durch Verbreitung neuer Werkzeuge und Maschinen die österreichische Industrie zu heben.

Zur Befestigung des Credits unter Handelsleuten wurde eine strenge Wechselordnung fester begründet, auch die Handelsgerichte in der Hauptstadt und in den Provinzial-Hauptstädten angemessener organisirt. Nach den Grundsätzen des damals allgemein beliebten Mercantil-Systems, wornach die Einfuhr fremder Waaren und Erzeugnisse möglichst erschwert wurde, legte man auch ein Verbot auf ausländische Fabrikate und meinte damit der einheimischen Industrie besondern Vorschub zu leisten. Es fanden sich jedoch schon damals Vertheidiger der unbeschränkten Handelsfreiheit und im Jahre 1775 trat an die Stelle jenes Verbotes ein neuer Zoll-Tarif mit einer allgemeinen Zoll-Ordnung für die deutschen und böhmischen Erbländer, wodurch die früheren Tarife und Zwischenmauthen aufgehoben wurden. Durch diese Aufhebung aller besonderen städtischen, ständischen, landesfürstlichen Mauthen, die bisher auf Verkehr und Handel vielfach drückten, da jede Landschaft ihre eigenen Zollsätze hatte, erhielt das Commerzwesen eine wesentliche Erleichterung. Nur die Weg- und Brückenmauthen blieben und kleinere Gränzorte, welche gleichsam als freie Städte für den Landhandel angesehen wurden, wie Pilsen und Eger in Böhmen, wurden ausgenommen. Drei Jahre später jedoch mußte dieser Tarif abermals einem neuen System weichen. Diese Schwankungen in der Handels-Politik wirkten mannigfach ungünstig auf die Production und den Verkehr; dennoch war gegen das Ende der Regierung Maria Theresia's die Bilanz activ.

Von besonderem Einflusse auf den Aufschwung des Handels ist der Zustand jener Verkehrsmittel, welche die Zu- und Abfuhr der Producte bewerkstelligen. Unter Maria Theresia wurden mehr Landstraßen für einen besseren Provinzial-Verkehr gebaut. Der Straßenbau war Gegenstand der Landstände, nur in den Niederlanden unternahmen Private den Straßenbau gegen ein Weggeld. Die Straßen waren gut, chaussée-artig, besonders in Niederösterreich, weniger in Böhmen; in Ungarn lag das Straßenwesen ganz darnieder.

Das Hauptmittel des öffentlichen Landverkehrs war die Post, deren Einkünfte ein Regalium bildeten. Das Postwesen in Oesterreich war gut bestellt. „Man kann hierin nicht besser bedient werden als in Oesterreich", berichtete der preußische Gesandte Fürst an seinen König. Die Posten waren kurz. Man fuhr in jener Zeit auf dreierlei Weise: mit Extrapost, mit dem Postwagen oder Landkutscher. Bei der Extrapost zahlte man damals 1 fl. 30 kr. per Post. Zu der Hochzeit des Erzherzogs Leopold reiste der Hof am 4. Juli 1765 von Wien und kam über Mürzzuschlag, Grätz, Leoben, Judenburg, Klagenfurt und Lienz am 15. Juli in Innsbruck an, brauchte also volle 11 Tage. Das Reisen bot vielfache Unannehmlichkeiten; nur ein so genügsamer Mann wie Joseph II. konnte diese mit heiterem Gleichmuthe ertragen.

Das Brief-Porto war sehr gering; für inländische Briefe wurden 3—4 kr. gezahlt. Die Briefpost ging wohl ordentlicher als früher, aber es bestand gar keine Controle, die Briefe wurden nicht bezeichnet, nicht numerirt; die mehr als einfachen Briefe hatten eine willkürliche Taxe. Aus alldem geht hervor, daß diese öffentlichen Communications-Verhältnisse noch immer einen mehr privaten Charakter bewahrten; zu Grundsätzen

über das Erkennen der Verkehrslinien und die Verbindung derſelben war die Staats-Praxis noch nicht gekommen.

Auch den Waſſerſtraßen wurde Aufmerkſamkeit geſchenkt. Vor allem verdankt man der Regierung unter Maria Thereſia die gefahrloſe Beſchiffung der Donau, indem ſie 1778 begann, durch den Ingenieur Liske den gefahrvollen Strudel und Wirbel durch Sprengungen auch für größere Schiffe fahrbar machen zu laſſen. Die Arbeiten wurden erſt im Jahre 1791 beendigt. In den Niederlanden, der Lombardei und im Banate wurden zahlreiche Canäle gezogen. Die im Jahre 1765 neuerdings getroffenen Vorkehrungen zur Erweiterung der Schiffbarkeit der Moldau, wornach zwiſchen Paſſau und Friedberg ein Canal aus der Donau hineingeleitet werden ſollte, ſcheiterten an dem großen Koſtenaufwande, den das Unternehmen beanſprucht hätte.

Maria Thereſia's Sorgfalt für die Hebung des Handels im Großen zeigt ſich auch in der beſondern Aufmerkſamkeit, welche den Seehäfen Trieſt und Fiume zugewendet wurde; namentlich wurde erſtere Stadt beſonders berückſichtigt. Im Jahre 1770 wurde eine Handelsflotte zu Trieſt, wo vier Jahre früher auch zwei Zucker-Raffinerien angelegt worden waren, errichtet; ferner wirkten belebend und fördernd das thereſianiſche Schifffahrtsgeſetz, die Hafenbauten, die Errichtung von Contumaz-Anſtalten, das Seeſanitäts-Geſetz. 1776 wurde in Trieſt eine Aſſecuranz-Geſellſchaft gegründet, deren Geſchäfte mit dem Handel ſtiegen. Schon im Jahre 1776 liefen in dem Hafen von Trieſt 6000 Fahrzeuge aus und ein.

Der öſterreichiſche Handel im adriatiſchen und mittelländiſchen Meere wurde belebter, die directe Verbindung mit überſeeiſchen Handelsplätzen zahlreicher. Im Jahre 1779 zählte man 24 Conſulate und Vice-Conſulate an den hervorragendſten

Punkten der Levante und des Pontus. Im Jahre 1776 machte ein öſterreichiſches Schiff „Joſeph und Maria Thereſia", 900 Tonnen Gehalt und 36 Kanonen, die Fahrt von Livorno nach Oſtindien; es wurde befehligt von dem Oberſtlieutenant William Bolts und hatte 200 Mann an Bord; ſeine Ausrüſtung hatte 100.000 fl. gekoſtet.

11.

Reformen im Militärweſen.

Auch auf dem Gebiete des Militärweſens traten in der letzten Periode der thereſianiſchen Regierung namhafte Reformen ein, beſonders ſeit Kaiſer Joſeph die Leitung der militäriſchen Angelegenheiten übernommen hatte. Joſeph's Hauptrathgeber bei dieſen Reformen war Graf Franz Moriz Lascy. Dieſer, auch Lacy genannt, ſtammte aus einem alt-iriſchen Geſchlechte und wurde am 21. October 1725 zu St. Petersburg geboren. Sein Vater war ruſſiſcher Feldmarſchall und Gouverneur von Liefland, und Franz Moriz trat im Jahre 1743 in die kaiſerliche Armee. Bereits nach zwei Jahren treffen wir ihn ob ſeiner oft bewieſenen Tapferkeit als Hauptmann, 1745 als Major, 1748 wurde er Oberſtlieutenant und zwei Jahre ſpäter Oberſt. Im ſiebenjährigen Kriege, bei deſſen Beginn Lascy den Rang eines General-Majors beſaß, hatte er wiederholt Gelegenheit, Proben ſeiner Tapferkeit, Umſicht und Geiſtesgegenwart abzulegen, wofür ihn nicht nur die Erhebung zum Feldmarſchall-Lieutenant (1758), ſondern auch die Zuerkennung des Großkreuzes des Maria-Thereſien-Ordens, das er mit Loudon zugleich erhielt, lohnte. In 1759 zum Feldzeugmeiſter befördert, commandirte er im Jahre 1760 ein ſelbſtändiges Corps, mit welchem er nebſt andern glücklichen Gefechten im Vereine mit den Ruſſen die denkwürdige Unter-

nehmung auf Berlin ausführte (ſ. Bd. XII, S. 219—220). Nach der Schlacht bei Torgau (3. November 1760) ernannte ihn die Kaiſerin zum Feldmarſchall, was jedoch Lascy ablehnte, da er einen älteren General nicht übergangen ſehen wollte. Am 17. Februar wurde Lascy Mitglied des Hofkriegsrathes, 1765 General-Inſpector der Armee, im folgenden Jahre Feldmarſchall und nach dem Hintritte des Feldmarſchalls Daun auch Hofkriegsraths-Präſident. Lascy zählte damals 41 Jahre, ſtand ſomit in der Blüthe ſeines Mannesalters, deſſen beſte Kraft er im Dienſte einer Reorganiſirung des öſterreichiſchen Kriegsweſens verwendete. Lascy war bei Friedrich II. in Preußen in die Schule gegangen und hatte von dieſem Meiſter der Kriegskunſt manches gelernt, wovon er nun in ſeiner wichtigen Stellung nützlichen Gebrauch machte. Man tadelte an ihm, daß er ſich zu viel mit Kleinigkeiten abgebe, während Prinz Eugen von Savoyen und Loudon immer aufs Ganze geſehen haben; er ſei ein Doctrinär, ſeine Stärke beſtände darin, daß er raſch ein feſtes Lager beziehen könne, nie habe er einen Feind geſchlagen, nie eine Stadt erobert. Wenn auch in dieſem Tadel manche Wahrheit ſich birgt, ſo hat Lascy dennoch das unleugbare Verdienſt, im bayeriſchen Erbfolgekrieg durch ſein Vertheidigungs-Syſtem die Bemühungen des preußiſchen Königs vereitelt zu haben und verdankt man ihm eine Reihe höchſt werthvoller Maßregeln zu Erſparungen im Heerweſen. Sein Grundſatz war: „Die möglichſt zahlreichen Kriegsheere mit den möglichſt geringen Koſten zu Oeſterreichs Schutz in den brauchbarſten Stand zu ſetzen und zu erhalten.“

Nach preußiſchem Muſter ſchuf Lascy neue Reglements für die taktiſchen Uebungen der Truppen, neue Kriegsgeſetze und ein neues Verpflegs-Syſtem. Die Regimenter erhielten fortlaufende Nummern; die Montur- und Oekonomie-Commiſſionen wurden

anders eingetheilt und beſſer überwacht, die Sappeurs- und Mineur-Corps vervollkommnet, das Inſtitut der Feldärzte verbeſſert. Die öſterreichiſche Artillerie unter Fürſt Wenzel Liechtenſtein (1696—1772) war die beſte ihrer Zeit. Jedes Infanterie-Bataillon hatte zwei Dreipfünder; man hatte auch Batterien von 12 bis 20 Kanonen; dagegen war das Militär-Fuhrweſen unbedeutend.

Um die innere Kraft der Armee zu heben, wurde unter Maria Thereſia's beſonderer Fürſorge für die Heranbildung eines tüchtigen Officiers-Standes neben der k. Militär-Cadeten-Akademie zu Wiener-Neuſtadt im Jahre 1769 die Militär-Ingenieurſchule auf der Laimgrube zu Wien zu einer förmlichen Akademie mit 124 Zöglingen errichtet, welche zu „tüchtigen Officieren und rechtſchaffenen Männern" ausgebildet werden ſollten. Joſeph II. ſchuf ferner im Jahre 1765 eine Mittelclaſſe des Maria-Thereſien-Ordens: die Commandeurs. Unter Kaiſer Joſeph II. militäriſcher Leitung wurde auch die Militärconſcription eingeführt, wodurch man in den Stand kam, die Kraft und Stärke des Volkes genau zu beſtimmen. Doch mußte die Conſcription mit Schonung der Vorurtheile des Volkes vorgenommen werden. Ungarn, Tyrol, die Niederlande und die Lombardei blieben damit verſchont; in den übrigen Provinzen Böhmen, Oeſterreich, Mähren, Steiermark, Kärnthen, Krain und Galizien wurde die Conſcription 1772 eingeführt. Bei der erſten Zählung im Jahre 1773 ergab ſich in den conſcribirten Landen eine Seelenzahl von 11,195.373, welche, zur beiläufigen Volkszahl der nicht conſcribirten geſchlagen, die Geſammtbevölkerung der öſterreichiſchen Staaten auf 25,498.900 Seelen brachte.

Zur Hebung der Schlagfertigkeit des Heeres wurden in Böhmen und Mähren militäriſche Lager organiſirt und große Waffenübungen gehalten, denen Kaiſer Joſeph II. perſönlich

anwohnte. Bei ſolchen Gelegenheiten hielt der Kaiſer im Lager offene Tafel und zeigte ſich ebenſo eifrig für den Dienſt wie unterrichtet und geübt. Generale, Hauptleute und Soldaten wurden von ihm mit gleicher Zutraulichkeit empfangen.

Maria Thereſia hatte einige Jahre nach dem ſiebenjährigen Kriege dem Könige von Preußen den Vorſchlag gemacht, die beiderſeitigen Heere in völlig gleichem Verhältniſſe zu vermindern und ſich das Wort zu geben, daß man über einen vereinbarten Armeeſtand nicht hinausgehen wolle. Es war ein Vorſchlag, deſſen Zweck und Ziel nichts anderes ſein konnte, als die gegenſeitige Verbürgung des Friedens. Friedrich II. von Preußen lehnte ihn jedoch ab. Somit war auch die Kaiſerin zu einem hohen Militärſtande genöthigt. Ja der Stand der Regimenter wurde ſogar erhöht. Ein Infanterieregiment erhielt 18 Compagnien zu 232 Mann in 3 Bataillons und zwei Grenadier-Bataillons zu 116 Mann. Bei der Cavallerie wurden die Küraſſier-Regimenter reducirt, ſechs Dragoner-Regimenter in Chevauxlegers umgeſchaffen und bei jedem der letzteren eine Diviſion Uhlanen errichtet. Die Artillerie wurde in eine Feld- und Garniſons-Artillerie unterſchieden, das Schiff-, Brücken- und Fuhrweſen unter eine eigene Direction geſtellt. Unter der Ingenieur-Direction ſtand das Mineur- und Sappeur-Corps, erſteres mit 4 Compagnien zu 519 Mann, letzteres mit 3 Compagnien zu 55 Mann. Auch ein Tſchaikiſten-Bataillon wurde errichtet. Nach Lascy's Erſparungsgrundſätzen wurde ſpäter bei dem Heere eine bedeutende Reduction vorgenommen. Von jeder Compagnie wurden nämlich 119 Mann zum Vortheile der Regimentscaſſe beurlaubt und außer den Officieren Spiel- und Zimmerleuten nur noch 45 Mann zum Dienſt behalten.

Für die dienſtunfähig gewordene Mannſchaft des Heeres ſorgte Maria Thereſia als wahre „mater castrorum“ „Mutter

der Kriegslager" durch die Organisirung des Invalidenwesens, das in so musterhafter Weise eingerichtet wurde, wie vielleicht nirgend anderswo in Europa. Das erste Invalidenhaus baute sie in Wien, die größten zu Antwerpen und Mecheln. Maria Theresia vergaß nie, daß sie der Waffenkraft ihrer Völker die Erhaltung ihrer Länder verdankte, und trotzdem Kaiser Joseph II. die gesammte und freie Leitung des Militärwesens in die Hand bekam, so traf dennoch Maria Theresia auch später noch für das Heer besondere Veranstaltungen. So mußte z. B. der nominelle Kriegsherr erfahren, daß die Kaiserin am 1. Jänner 1771 4 Feldzeugmeister-, 18 Feldmarschall-Lieutenants-, 49 General-Majors- und eine Menge höherer Officiers-Stellen ohne sein Vorwissen in einem Zuge besetzt hatte. Prinz de Ligne erzählt in einem Briefe: „Wenn Maria Theresia nur irgend der Wachsamkeit ihres Sohnes entwischen konnte, so warf sie ihre Ducaten den Soldaten mit vollen Händen zu und in einem Uebungslager, das sie, während ihr Sohn auf einer Reise abwesend war, besuchte, ließ sie die Soldaten trinken, singen und tanzen und diese schrieen ohne aufzuhören wie an einem Schlachttage: Vivat Maria Theresia!" Sie bat deßhalb den Kaiser bei seiner Zurückkunft um Verzeihung. Einen sehr verderblichen Einfluß auf den Geist des Militärs übte der nach dem Beispiele Preußens auch in Oesterreich eingeführte Chargen-Verkauf der Officiere. Er war der Ruin der wahren Corps- und Standesehre, unterwühlte das gleiche Bewußtsein, schob den Niedriggebornen oder Unbemittelten in den Hintergrund und leistete der geistesbaren Rangsucht, dem Adel- und Geldbrotzenthum unter den Officieren bedauerlichen Vorschub.

Auch die Militär-Gränze wurde unter Maria Theresia neu organisirt. Dieselbe führt ihren Ursprung bis ins 16. Jahr-

hundert zurück und war größtentheils als Schutzwehr errichtet gegen die plötzlichen Türkeneinfälle oder willkürlichen Streifereien türkischer Raubhorden, von denen die ungarisch-österreichischen Länder selbst in Friedenszeiten nicht verschont blieben. Das Militär-Gränzgebiet erstreckte sich unter der großen Kaiserin über ein Gebiet von 250 Quadrat-Meilen von der Adria bis nach Siebenbürgen zur goldenen Bistritz. Das ganze Land wurde districtweise in Regimenter eingetheilt, erhielt eine militärische Verwaltung und auch in Friedenszeiten beständige Officiere. Die vortrefflichen Dienste, welche die Gränz-Regimenter im siebenjährigen Kriege geleistet, veranlaßten eine umfassendere Organisation. Unter Adolf Baron Buccow wurden schon im Jahre 1762 die beiden Szekler- und zwei walachische Regimenter in Siebenbürgen errichtet; zwei Jahre später ordnete der Hofkriegsrath unter dem 4. März 1764 die Ansäßigmachung von 4 Compagnien Invaliden, zu je 800 Mann, dann von Feldjägern und Capitulanten im Temesvárer Banate an, und zwar in den Bezirken Pančova, Weißkirchen und Neu-Palanka. Aus diesen Colonisten wurde im Jahre 1767 ein deutsches und ein illyrisches Gränz-Regiment organisirt.

Im Ganzen bestand die Gränzmacht aus 17 Infanterie- und 6 Hußaren-Regimentern, welche sich selbst ergänzten, im Kriege vortreffliche Soldaten waren und im Frieden das Land bebauten und civilisirten. Das Gränz-Institut hat sich seiner Wesenheit nach bis heute erhalten; doch sind die Vortheile desselben in der Gegenwart sehr zweifelhaft geworden. Der in Familien geschlossene Grundbesitz hinderte das Gedeihen der Agricultur, sowie die militärische Verwaltung jedem Aufschwung der Industrie, des Handels und der freien Bürgergesinnung und Selbstthätigkeit schädliche Hemmschuhe anlegte.

Die Auflösung der „Militär-Gränze" ist heute nur mehr eine Frage der Zeit.

Maria Theresia hatte gleich bei ihrem Regierungsantritte den Werth einer schlagfertig bereiten Armee in empfindlichster Weise kennen gelernt; deshalb war ihr Streben nicht unbegründet, ihre Länder durch militärischen Schutz vor böswilligen Angriffen ausreichend zu decken. Während sie beim Tode ihres Vaters nur 50.000 Mann Soldaten in der traurigsten Verfassung vorgefunden, hinterließ sie ihrem Nachfolger eine achtunggebietende Armee von 300.000 Mann.

12.

Reformen im Unterrichtswesen.

Auf keinem Gebiete des öffentlichen Lebens war die Wirksamkeit der theresianischen Regierung so einflußreich und umgestaltend, als auf dem Felde des öffentlichen Unterrichtswesens. Hier wurde in der That wahrhaft neues geschaffen und für die fernste Zukunft noch sind die Folgen dieser Thätigkeit in wohlthuendster Weise erkennbar.

Maria Theresia hatte zwar schon in den ersten Perioden ihrer Regierung, namentlich in den Friedensjahren zwischen den beiden schlesischen und dem siebenjährigen Kriege für die Hebung des höhern und niedern Unterrichts in ihren Staaten namhaftes geleistet (s. Bd. XII, S. 27 ff.); aber durchgreifendes geschah erst in dem letzten Decennium der theresianischen Regierungsepoche; erst in diesen Jahren wendete sich die Fürsorge der großen Kaiserin in der hervorragendsten Weise der Neugestaltung des österreichischen Unterrichtswesens zu.

Die ganze Richtung des Zeitgeistes war in dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts der pädagogischen Reform

zugewendet. Die von dem französischen Schweizer J. J. Rousseau angebahnte Bewegung zu Gunsten einer natürlicheren Erziehung der heranwachsenden Generation fand auch in Deutschland begeisterte Verehrer und Apostel. Darunter war der hervorragendste J. B. Basedow (1723—1790), dessen Auftreten für eine naturgemäßere Jugendbildung in Deutschland von ungeahntem Aufsehen begleitet war. Der „Philanthropinismus", wie man die durch Basedow vertretene Richtung nach seinem Institute, dem Philanthropium in Dessau nannte, befreite die Jugend aus der Sklavenzucht, in welcher sie bis dahin gehalten worden war und führte allmählig eine menschlichere Behandlung der Kinder und eine vernünftigere Unterrichtsertheilung ein. Indem ferner diese pädagogische Richtung darauf loszielte, die geistigen und körperlichen Kräfte der Jugend für ihr irdisches Wohl in harmonische Ausbildung zu bringen, trat sie in einen wohlthuenden Gegensatz zu dem Pietismus, der in Deutschland seit dem siebzehnten Jahrhundert her die Erde zum Jammerthal gemacht hatte. Endlich wurde durch die Betonung der realen Wissenschaften dem dumpfen Pedantismus, der in den meisten Gelehrtenschulen damals herrschte, ein heilsames Gegengewicht geschaffen. Alle diese Rückwirkungen waren auch in Oesterreichs Unterrichtswesen mehr oder weniger wahrnehmbar.

Hier war noch ein anderes Motiv maßgebend. Die Staatsmänner in der letzten Regierungs-Epoche der großen Kaiserin standen alle unter dem Einflusse der damals zur Herrschaft gelangenden Theorie von der Omnipotenz, der Allgewalt des Staates, deren Ursprung man in dem berühmten Buche des Engländers Hobbes „De cive", herausgegeben im Jahre 1654, sucht. Dieser Theorie zufolge sollte die Regierung auf alles Einfluß nehmen, was ihr zur Erreichung des Staatszweckes passend scheine. Ganz natürlich gehörte ein größerer

als der bisher beſtandene Einfluß der Regierung auf den öffentlichen Unterricht mit zu den Wünſchen vieler Staatsmänner. Unterſtützend für dieſes Anſtreben war auch die Theorie des Gallicanismus, die ſeit dem Jahre 1760 in Oeſterreich Wurzel faßte, und ging dasſelbe mit der Abneigung gegen den Jeſuitenorden, der bisher den mittleren und höheren Unterricht Oeſterreichs faſt ausſchließlich beherrſchte, Hand in Hand. So kam es denn, daß in den letzten Regierungsjahren Maria Thereſia's der Regierungseinfluß auf die Schulen ſich bis auf den Punkt erhob, daß faſt alle Schulen Staatsſchulen wurden, wie denn eine kaiſerliche Reſolution vom 28. September 1770 geradezu erklärte: „Das Schulweſen iſt und bleibet allzeit ein Politicum," d. i. eine öffentliche Staatsangelegenheit. Die Regierung ordnete daher nicht nur bis in die Einzelheiten hinab den öffentlichen Unterricht, ſondern leitete denſelben auch und ſuchte dieſe Grundſätze auch in den ungariſchen Provinzen, in Belgien und der Lombardei geltend zu machen.

Die Univerſitäten hatten ſchon früher ſtets mehr von ihrem rein kirchlichen Charakter abgeſtreift; ſelbſt Kaiſer Ferdinand II., ſo ſehr er alle der Kirche feindlichen Elemente ausſchied und den religiöſen Geiſt der Anſtalt zu heben bemüht war, hatte den Verband der Corporation der Wiener Univerſität mit der Kirche nicht wieder hergeſtellt, vielmehr den ſtaatlichen Einfluß gewahrt. Aber einen neuen friſchen Geiſt konnte der Staat den Univerſitäten nicht einhauchen. Die Schuld dieſer Stagnation war nicht allein an den Jeſuiten; denn die juridiſche und mediciniſche Facultät lagen außerhalb ihrer Thätigkeit und dennoch war auch hier Verfall in den Lehrkräften und Mitteln. Die Jurisprudenz war gelehrtes Handwerk ohne Zuſammenhang mit dem rechtlichen Volks- und Staatsleben; ebenſo fehlte es

in der Medicin an aller Anregung. Die Kenntniß der Krankheiten und Heilmittel basirte sich weder auf richtige Kenntniß der Organisation des Menschen noch der Kräfte der Natur. Dieselbe allgemeine Unfruchtbarkeit herrschte in der Theologie; nur in der philosophischen Facultät und in den sogenannten „Humanioren" entwickelten die Jesuiten eine bedeutende Wirksamkeit. Aber weder ihr Lehr-System noch ihre Lehr-Methode vermochten belebend und weckend einzuwirken. Zwar machten sie in den letzten Jahren den Forderungen des Zeitgeistes einige Concessionen, indem sie auch auf Real-Wissenschaften Rücksicht nahmen, und namentlich in Mathematik und Physik vorzügliche Lehrer aufstellten; allein sie lehnten jede Neuerung in ihrem Schulwesen und in ihrer Methode ab. Während die Zeit vorwärts ging, blieben sie stereotyp und kamen darum zum Verfall.

Die Regierung der großen Kaiserin wendete nun einer zeitgemäßen Reform der Hochschulen ihre Aufmerksamkeit zu. Wie überall geschah jedoch diese Umformung nicht mit einem Schlage, sondern successive, gedrängt durch die augenblickliche Nothwendigkeit. Eine besondere Umgestaltung erlitten die Facultäten nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens. Es wurden neue Kräfte berufen, neue Kanzeln bestellt. So errichtete man an der Wiener Universität im Jahre 1778 eine Lehrkanzel für allgemeine Geographie, während politische Wissenschaften bereits seit 1763 durch Sonnenfels vorgetragen wurden. Dabei ist es merkwürdig, daß an keiner österreichischen Hochschule eine Lehrkanzel für allgemein österreichische Geschichte bestand, wohl aber gab es deren überall für die Geschichte „des betreffenden Landes". Der provincielle Geist war also noch sehr vorwaltend und von einem allgemein österreichischen Bewußtsein merkte man selbst in Regierungskreisen noch wenig. Erst in den letzten

Jahren der Regierung Maria Thereſia's und beſonders unter Kaiſer Joſeph II. erfüllte die centraliſirende Einheits-Idee die Köpfe aller Staatsmänner Oeſterreichs. Am beſten waren an der Wiener Hochſchule die mathematiſchen und phyſikaliſchen Lehrfächer vertreten.

Bei den hervortretenden rein ſtaatlichen Intereſſen mußte die juridiſche Facultät den Centralpunkt des Umſchaffens, Umbildens werden und von den Kräften, welche dabei thätig waren, von dem Geiſte, der von der Lehrkanzel in die Schule und von der Schule in das Leben überſtrömte, iſt eine mächtige Rückwirkung auf die allgemeine Denkungsart und auf die Geſetzgebung ausgegangen. Hier waren vor allem jene Theorien einflußreich, welche ſich mit der Stellung des Staates zur Kirche, dann mit dem Einfluſſe des Staates auf das Volk beſchäftigten; ferner jene philoſophiſchen Lehren, welche den Boden der alten Rechtsſatzungen vollkommen umgeſtalteten. Wir werden ſpäter ſowohl den Trägern dieſer Theorien als ihren Lehren ſelbſt eine beſondere Aufmerkſamkeit ſchenken. Hier ſei nur noch kurz bemerkt, daß an der Wiener Hochſchule die bahnbrechenden Männer der neuen Staatstheorien waren: Paul Joſeph Riegger, Karl Anton Martini und Joſeph Sonnenfels, ꝛc. ꝛc

Die mediciniſchen Studien hatten ſchon früher, namentlich durch den Einfluß des kaiſerlichen Leibarztes van Swieten einen bedeutenden Aufſchwung genommen. In ſpäteren Jahren wurde auch der Thierheilkunde größere Beachtung geſchenkt. Bereits im Jahre 1763 hatte die Kaiſerin die Landpferdezucht zu verbeſſern angefangen und 1767 eine Pferdekur-Operations-Schule unter der Oberaufſicht des Fürſten Karl von Liechtenſtein errichtet, in welcher durch einen eigenen Profeſſor, Dr. Scotti, die Militärfahnenſchmiede unterrichtet wurden. 1775 wurde Dr. Adami zur Lehre der Vieharzneikunde aufgeſtellt. Kaiſer

Joſeph II. vereinte den Unterricht der Pferdekur mit der Kur für das Hornvieh in eine Profeſſur und beſchloß, eine eigene Schule und ein Spital für die kranken Thiere herzuſtellen. In dieſer Abſicht ſchickte er den Profeſſor Wolſtein nach Frankreich, England, Holland, Hannover, Holſtein, Dänemark und Preußen, um ſich nach dem Muſter der dortigen Lehrer und Schüler zu bilden. Nach Wolſtein's Rückkehr wurde demſelben der Jeſuitengarten in der Rabengaſſe auf der Landſtraße in Wien eingeräumt, wo er im Jahre 1778 auf Befehl des Kaiſers das Thierſpital errichtete und ordentliche Vorleſungen von den Krankheiten der Thiere und den Arzneien für Pferde, Horn- u. Wollenvieh zu halten anfing.

Trotz dieſer Reform der Univerſitäten war man aber von den Fortſchritten der Wiſſenſchaft nicht befriedigt. Es war ein Mangel an originellem Schaffen bemerkbar, nur das Epigonenthum wucherte üppig. Selbſt Martini und Sonnenfels waren nur in der Form, nicht im Principe ſelbſtändige Geiſter. Die Urſache lag wohl in dem Drängen auf unmittelbar praktiſche Zwecke; ferner in der allzugroßen Bevormundung durch die Staatsgewalt. Das Inſtitut der Univerſitäts-Directoren ſetzte die Profeſſoren in eine weit größere Abhängigkeit, als ſich mit der alten Univerſitäts-Verfaſſung und ſelbſt mit dem Intereſſe der Wiſſenſchaft vertrug. Die Benützung der vorgeſchriebenen Lehrbücher und die mit Strenge gehandhabte Cenſur erſchwerte vielen Profeſſoren der Univerſität die ſchriftſtelleriſche Thätigkeit, ja machte ſie faſt unmöglich. Nicht zu vergeſſen bleibt freilich, daß auch die Zeitverhältniſſe der Wiſſenſchaft und dem wiſſenſchaftlichen Unterrichte nicht beſonders günſtig waren. Die Sprache und der Geiſt konnten die Wehen der vergangenen Zeiten, in denen die Wiſſenſchaft ſich dem Volks- und Staatsleben entfremdet hatte, nur ſchwer überwinden, die allgemeine

Richtung trieb mehr zu phantaſiereichen Neuerungen, utopiſtiſchen Speculationen als zu ernſt-concreten Dingen empor. Bourguignon klagte ſchon 1771 der Kaiſerin, daß die Gelehrten für ihre Werke keinen Abſatz finden könnten.

Die Univerſitäten führten zwar noch den Namen Corporationen, der Sache nach waren ſie aber Staats-Inſtitute und wurden es in den letzten Regierungsjahren der Kaiſerin ganz und gar. Im Jahre 1772, unmittelbar nach dem Tode van Swieten's, traten nämlich neue Reform-Vorſchläge für die Univerſitäts-Einrichtungen ein. Maria Thereſia ſprach als Grundſatz aus: „Daß jedem Unterthan nach ſeinem Stand und Beruf der nöthige Unterricht ertheilt werde, daß überall taugliche Lehrer angeſtellt würden, daß eine gleichförmige, praktiſche und dauerhafte Studien-Einrichtung getroffen werde.“ Die Reform vom Jahre 1775 betonte die ſtaatliche Aufſicht der Univerſitäten noch ſchärfer und beſtimmter, die Directoren wurden mit größerer Macht ausgerüſtet, der Geſchäftsgang geregelt, die Zahl der Fächer vermehrt.

Mit der alten Lehrfreiheit ging in Oeſterreich auch die Lernfreiheit verloren. Letztere beſtand darin, daß man ſeine Studien in was immer für einer Lebens-Periode anfangen und endigen konnte und nicht gehindert war, im Auslande zu ſtudiren oder bei ſchlechten Fortgangs-Claſſen ſeine Studien fortzuſetzen. Ein Geſetz vom 19. Juli 1766 verordnete bereits, nur die beſſeren Talente zu den Studien zuzulaſſen, das Studiren im Auslande wurde von einer ſpeciellen Regierungsbewilligung abhängig gemacht, und da durch die genommenen Maßregeln der Beſuch öſterreichiſcher Univerſitäten für den Ausländer nicht ſehr lockend wurde, ſo verwandelten ſich dieſe Univerſitäten, wenn man das mediciniſche Studium ausnimmt, immer mehr in Schulen, die bloß auf die Bedürfniſſe des Inlandes berechnet waren.

Die Reform des Universitätswesens zog die Reform des Gymnasial-Unterrichtes nach sich. Bis zur Zeit der großen Kaiserin wurden die meisten Gymnasien von den Jesuiten verwalten und es war in diesen Lateinschulen vorwiegend die ratio atque institutio studiorum des Aquaviva geltend. Darnach war der Unterricht streng auf den Betrieb der humanistischen Studien abgelangt. Die 38 Gymnasien, welche die Jesuiten in den deutsch-slavischen Ländern Oesterreichs besaßen, umfaßten drei grammatikal-, zwei Humanitäts-Classen und zwei bis drei philosophische Obligat-Jahrgänge; im Ganzen dauerte also der Gymnasialcursus 7—8 Jahre. Hauptgewicht legten die Jesuiten auf eine möglichst vollkommene Aneignung der lateinischen Sprache in Wort und Schrift, dann auf die sogenannten „studia superiora“, d. i. auf Poetik, Rhetorik, Logik, Metaphysik, indeß sie den Realien nur nebenbei Aufmerksamkeit schenkten. Ihre Lehr-Methode, theils dem Humanismus und theils der Scholastik entlehnt, erwarb eine Zeit lang ihren Schulen nicht nur die Bewunderung selbst ihrer Gegner, sondern entsprach auch völlig dem damals vorhandenen Bedürfnisse. Durch ihr starres Festhalten an der Form des Humanismus jedoch, durch den Mangel an originellem Schaffen, die Knechtschaft gegen die bloße Sprachfertigkeit, die Vernachlässigung der realistischen Studien, sowie durch eine vornehme Gleichgiltigkeit gegen nationale Sprache und Bildung traten die Schattenseiten ihres Unterrichts-Systems stets deutlicher hervor und erweckten allgemeine Gegner.

Uebrigens befanden sich die Jesuiten niemals im Alleinbesitze des Unterrichts an österreichischen Gymnasien. Außer ihnen besaßen die Piaristen in Oesterreich 24, die Benediktiner 6, die Prämonstratenser 3, die Augustiner 4, die Franciscaner 2, die Cistercienser, Dominicaner

und Paulaner je ein Gymnasium. Ueberdies war ein Gymnasium mit weltgeistlichen Lehrern zu Roveredo und ein akatholisches Gymnasium in Teschen.

Die Piaristen adoptirten bezüglich der classischen Sprachen größtentheils die Classenfolge und Lehr-Methode der Jesuiten, beschränkten jedoch die Classenzahl auf fünf und nahmen das Griechische und Deutsche, Geschichte und Geographie, Mathematik und Physik in den Kreis der Unterrichtsgegenstände auf. Mit dieser Abänderung ihres Studienplanes waren die Piaristen einer stets dringlicher auftretenden Forderung des 18. Jahrhunderts entgegen gekommen. Die Real-Wissenschaften traten in den Vordergrund, die nationale Sprache, zumal die deutsche, erhob Ansprüche auf Befreiung aus lateinischer Vormundschaft: da mußten denn auch die Jesuiten nachgeben.

Nachdem schon die „Vorschrift wegen künftiger Einrichtung der humanistischen und philosophischen Studien" vom Jahre 1752 auch Geographie, Arithmetik, griechische und deutsche Sprache in den Gymnasialcurs aufgenommen hatte: folgte eine Reihe von Verordnungen, welche sämmtlich auf eine Umstaltung der jesuitischen Lehr-Methode, auf Abänderung der Schulbücher und damit auf eine Einschränkung der Herrschaft des einst mächtigen Ordens abzielten. Die im Jahre 1760 errichtete „Studien- und Büchercensur-Hofcommission" war hierbei das thätige Werkzeug, G. van Swieten aber gab meist die Veranlassung. Allein auch die Staatsbehörden, der größte Theil der andern geistlichen Orden und der Säcular-Clerus reichten bei dem kleinen Kriege gegen die Jesuiten einander die Hand. Die wichtigste Entscheidung brachte jedoch die Aufhebung des Ordens im J. 1773. Dieses Ereigniß übte auf die Gestaltung des österreichischen Unterrichtswesens den tiefgreifendsten Einfluß. Der Staat als Erbe des gesammten Ordensvermögens bestimmte dasselbe nämlich zu

Bildungszwecken, indem mittelst Cabinets-Schreiben vom 25. Juni 1774 außer der Versorgung der Ordensglieder und der Sicherung von Stiftungen und sonstigen Verpflichtungen sämmtliche Güter der Jesuiten als ein zur Verbesserung des Studienwesens bestimmter Fond erklärt wurde, der nachmals den Namen eines „Studienfondes" empfing, da dessen disponible Mittel nur für Studien-Zwecke aufgebraucht werden sollten.

Obschon auf diese Weise für die zu Staatsanstalten gewordenen Gymnasien pecuniäre Vorsorge getroffen war, so hielt doch Maria Theresia eine Beschränkung in der Zahl der Gymnasien für unerläßlich. Dazu drängte einerseits der Lehrermangel, anderseits die besondere Vorliebe, welche man in eben dieser Zeit der Hebung und Aufbesserung des Volksschulwesens zuwandte. Die Lehrer wurden anfänglich zum größten Theile aus den pensionirten Jesuiten genommen. Demnach gingen in den nächsten Jahren von den im Jahre 1773 bestandenen Gymnasien nicht weniger als 32 ein; die übrigen wurden nach einem einheitlicheren gleichförmigeren Plan reorganisirt. Freilich hatte das seine besonderen Schwierigkeiten; denn es kämpften dabei zwei Parteien gegen einander. Die eine wollte den möglichsten Anschluß an die Lehr-Methode der Jesuiten, die andere wünschte die Herstellung einer Gemeinsamkeit der Unterrichts- und Bildungs-Zustände mit jenen der vorgeschritteneren deutschen Länder und die Einbürgerung der dort bewährten Grundsätze. In letzterem Sinne war hauptsächlich der Gymnasial-Lehrplan des Wiener Professors J. M. v. Heß verfaßt. Dieser betrachtete die Gymnasien als Vorbereitungsanstalten für das höhere wissenschaftliche Studium auf Grund einer allgemeinen Bildung, verlangte Gleichstellung der griechischen mit der lateinischen Sprache, forderte besondere Rücksicht auf das Deutsche und die National-Literatur, betonte die Naturwissenschaften, ferner

die Geſchichte, die er ſogar zum Hauptgegenſtande machte, moderne Sprachen u. ſ. w. Der geniale Plan des jungen Gelehrten fand jedoch trotz des Beifalles der Fachmänner bei den leitenden Perſönlichkeiten nicht die gewünſchte Unterſtützung und wurde fallen gelaſſen.

Indeß beauftragte die Kaiſerin den Vorſteher der ſavoyiſchen Ritter-Akademie (von einer geborenen Fürſtin Liechtenſtein, vermählten Prinzeſſin von Savoyen-Carignan begründet und im Jahre 1778 mit dem Thereſianum vereinigt), den Piariſtenordens-Prieſter Gratian Marx, mit der Erſtattung eines Gutachtens über die Neu-Organiſirung der öſterreichiſchen Gymnaſien. Gratian Marx ſtammte aus Steiermark, wo er zu Leoben im Jahre 1710 geboren war. Schon in ſeinem 17. Lebensjahre trat er in den Orden der Piariſten und verſah das Lehramt aus verſchiedenen Gymnaſial- und philoſophiſchen Lehrgegenſtänden. Marx war ein ſtiller beſcheidener Mann, der nichts mehr ſcheute als die Oeffentlichkeit und jeder Fehde ängſtlich auszuweichen beſtrebt war. Deßhalb ließ er ſich nur nach längerem Sträuben auf perſönliches Verlangen der Kaiſerin zur Abfaſſung eines Gutachtens über die neuen Lehrpläne bewegen. Er verfertigte einen vollſtändigen Entwurf eines Lehrplanes und dieſer wurde von der Studien-Commiſſion angenommen und dann unter dem 13. October 1775 durch die Kaiſerin beſtätigt.

Die Grundzüge dieſes Planes waren: Das Gymnaſium ſollte aus fünf Claſſen beſtehen, die lateiniſche Sprache und Literatur Hauptgegenſtände ſein, an dieſelben als Nebengegenſtände, jedoch in weit größerem Umfange als bisher, ſich die griechiſche Sprache, Mathematik, Geographie und Geſchichte ſchließen, dieſe von Claſſen-Lehrern vorgetragen werden, welche in den Grammatikal-Claſſen zugleich mit ihren Schülern in die höheren Jahrgänge vorrückten, während die Humanitäts-Lehrer

bei ihrer übernommenen Classe feststehen bleiben sollten. Der Unterricht in der deutschen Sprache war von Maria Theresia schon im Jahre 1774 angeordnet worden; der Religions-Unterricht wurde den Bischöfen untergeben. Vor dem Eintritt in die philosophischen Studien mußte eine Gesammtprüfung über alle Gymnasial-Studien abgelegt werden.

Das ganze System hielt sich an die von den Piaristen schon im Jahre 1763 adoptirten Lehrgrundsätze. Marx wurde zum beständigen Assessor bei der Studien-Hofcommission als Referent in Gymnasialsachen und als Studiendirector an der Wiener Hochschule ernannt. Er verfaßte und erließ nun eine Reihe von Instructionen und Verordnungen zur Ausführung seines Planes und betheiligte sich an der Herstellung der nöthigen Lehrbücher. Nach seinem Plane bestanden im Jahre 1777 in den deutsch-slavischen Ländern Oesterreichs 52 Gymnasien in 48 Städten. Marx starb im Jahre 1810 als infulirter Dompropst an der Kathedrale zu Leoben in dem hohen Alter von 90 Jahren. Die durch ihn eingeführte Gymnasial-Einrichtung erhielt sich im wesentlichen bis zur neuen, im Jahre 1850 in Ausführung gebrachten Gymnasial-Reform.

In die Zeit der letzten Regierungsjahre der Kaiserin Maria Theresia fällt auch die Gründung realistischer Mittelschulen, nachdem hierin bereits im fünften und sechsten Decennium des 18. Jahrhunderts Anfänge gemacht worden waren. Das Bedürfniß nach realen Studien stellte sich immer dringlicher hervor und als in Folge einer hereingebrochenen Krisis die Wiener Kaufmannschaft das Ansuchen stellte, zum Behufe der Erwerbung größerer fachlicher Kenntnisse ihre Söhne auf ausländische Anstalten schicken zu dürfen: da fand auch das Project des Rectors J. G. Wolf aus Baden bei der Regierung gewünschte Beachtung. Wolf legte nämlich den Plan eines

dreigegliederten Real-Institutes (Real-Akademie, Real-Schule und Werkschule) vor. Auf ein Gutachten des Hof-Commercienrathes wurde ihm die Abhaltung eines Probecurses (Juni bis September 1770) und nach günstiger Beurtheilung desselben durch eine eigene Hof-Commission die Gründung der „Real-Handlungs-Akademie" übertragen. Nach der officiellen Verlautbarung im Jahre 1771 sollte der Zweck dieser Anstalt sein: „jungen Leuten, die sich der Handelschaft widmen wollen, gründliche Kenntniß von allem dem zu verschaffen, was einen geschickten Handelsmann von einem Krämer unterscheidet". Die Zahl der Zöglinge war auf 60 beschränkt und die Anstalt bewegte sich in ihrem Lehrstoffe auf dem Boden der exclusivsten Praxis, indem die humanistischen Bildungs-Elemente nur soweit zugelassen wurden, als sie einem unabweisbaren Bedürfnisse dienten. Dieses lähmende Nützlichkeits-Princip trat unter Kaiser Joseph II. noch greller hervor und hemmte sehr die Entwicklung der realistischen Mittelschulen in Oesterreich.

Wie groß auch die Verdienste der Kaiserin Maria Theresia um Hebung und Verbesserung des höhern und mittlern Unterrichts in Oesterreich sind: sie reichen nicht an jene unsterblichen Verdienste hinan, die sich die große Kaiserin als Gründerin der österreichischen Volksschule erworben hat. Dem 18. Jahrhundert war die große Idee vorbehalten, die Nothwendigkeit einer allgemeineren Verbreitung geistiger Bildung für jeden Einsichtsvollen deutlich und überzeugend zu machen und diese allgemeine Geistesbildung als einen würdigen Gegenstand der Staatssorge anzuerkennen. Dasselbe geschah auch in Oesterreich. Um jedoch die Verdienste der großen Kaiserin und ihrer Regierung in dieser Hinsicht richtig würdigen zu können, ist vonnöthen, einen flüchtigen Rückblick auf den Zustand

von Oeſterreichs niederem Volksſchulweſen im ſechſten Decennium des 18. Jahrhunderts zu werfen. Wir beſitzen hierin einen trefflichen Führer in dem vorzüglichen Werke des Freiherrn v. Helfert „die öſterreichiſche Volksſchule" Bd. 1 S. 49 ff. dem wir gern folgen.

Eine eigentliche Volksſchule beſtand bis zum Jahre 1770 in Oeſterreich nicht. Was ſich an Bildungsanſtalten für die Jugend der niederen Volksſchichten vorfand, beſtand größtentheils in den von Ordensgeiſtlichen geleiteten Inſtituten, wie z. B. den von den Jeſuiten errichteten Chriſtenlehr-Bruderſchaften, deren Hauptzweck jedoch in der Einlernung katechetiſcher Religions-Sätze und in der Uebung gottesdienſtlicher Verrichtungen beſtand.

Erſt die Piariſten, welche gleich in den erſten Jahren nach ihrer Stiftung (1622) in Oeſterreich Verbreitung fanden (die erſte Niederlaſſung derſelben erfolgte 1631 zu Nikolsburg in Mähren), hatten die Stiftung oder die Uebernahme eigentlicher Elementar-Schulen zum Ziele, in denen die Kinder armer Eltern unentgeltlich im Leſen, Schreiben und Rechnen ſowie im Katechismus unterwieſen wurden. Außer dieſen Schulen und einigen weiblichen Ordens-Inſtituten gab es noch bei den Pfarreien derlei Anſtalten, die aber zumeiſt ihrer Anzahl und Einrichtung nach höchſt ungenügend waren.

So beſaßen die Länder der böhmiſchen Krone kaum eine Spur mehr von den einſt blühenden Volksſchulen. Dieſe waren in den wilden Zeiten des dreißigjährigen Krieges, unter der unerbittlichen Härte der Gegen-Reformation und zuletzt noch unter den Drangſalen des Erbfolge- und ſiebenjährigen Krieges untergegangen. Noth und Elend, Rohheit und Verwilderung ließen die Früchte einer gedeihlichen Jugendbildung auf dem offenen Lande gar nicht zur Reife kommen. Was noch aus dieſen harten Schickſalsſchlägen erhalten geblieben war, ſah

ſehr ſpärlich und kümmerlich aus. In der mähriſchen Landeshauptſtadt Olmüz gab es noch im Jahre 1773 „nach genaueſter Unterſuchung vier geſchworene und examinirte Schulmeiſter". In der ziemlich volkreichen Stadt Troppau befand ſich eine einzige deutſche Schule, die trotz der 5—600 ſchulfähigen Kinder nur von 41 Knaben und Mädchen beſucht wurde. In Brünn wucherte eine Anzahl von Winkelſchulen, von Weibsperſonen gehalten, die ſelbſt außer dem Katechismus nur wenig oder nichts gelernt hatten. Von Methode im Unterrichte war nirgends eine Spur, die ganz mechaniſche Lehrart ging auf rein gedächtnißmäßige Aneignung von unverſtandenen Wörtern hinaus, die Schul-Disciplin lag in der Wiege; Anſehen der Schule, Achtung vor dem Lehrer von Seiten der Gemeinden, der Eltern und Kinder gehörten zu den unbekannten Größen. Dieſem mangelhaften Zuſtande der Schulen entſprach auch der über die Maßen geringe Schulbeſuch. So z. B. beſuchten in den ſchleſiſchen Fürſtenthümern (Teſchen, Bielitz, Troppau, Jägerndorf und Neiſſe) im December 1771 von 58.535 ſchulfähigen Kindern nur 2359 die Schule.

Beſſer als in dieſen Theilen der habsburgiſchen Lande war es in einigen der deutſchen Erbländer mit dem Schulweſen beſtellt. Dahin gehörte vor allem das Erzſtift Salzburg, wo namentlich unter dem Erzbiſchof Sigmund Graf von Schrattenbach (1753—1771) das Schulweſen einen neuen Aufſchwung erhielt. So befand ſich in dem zur Salzburger Erzdiöceſe gehörigen Antheile Oberöſterreichs gegen Schluß der ſechziger Jahre das Schulweſen „ſoweit es die Umſtände und die Armuth ſowohl der Pfarrer als der Pfarrkinder zuließen", in ziemlich gutem Zuſtande. Bei jeder Pfarre, nicht minder bei einigen Filialen war ein eigener Schulmeiſter; die Kinder wurden nicht blos in der Religion, ſowie nach

Umſtänden in der Muſik unterrichtet, ſondern auch Leſen, Schreiben und Rechnen gelehrt.

Einige Jahre früher als im benachbarten Erzſtift wurde in der gefürſteten Grafſchaft Tyrol der Grund zu einer Schulverbeſſerung gelegt. Zeugniß davon gibt die vom 27. April 1747 datirte Erneuerung der alten Schulordnung, welche wohlbedachte Anordnungen über alles enthält, was zum Weſen einer guten Schuleinrichtung gehört. Freilich bleibt zu bemerken, daß dieſe trefflichen Anordnungen nicht ſämmtlich auch ins Leben übertragen wurden, wie denn zu Anfang der ſiebenziger Jahre conſtatirt wurde, daß der Zuſtand der deutſchen Schulen in Städten und auf dem Lande „noch ſehr weit zurück" ſei.

Aehnliche Klagen wurden auch über die damaligen Schulzuſtände in den Erzherzogthümern und in der Steiermark erhoben. Es befand ſich zwar in der Regel bei jeder Pfarrkirche eine Schule, doch wegen der allzugroßen Sprengel konnten die wenigſten Kinder dahin geſchickt werden. Dies war namentlich in Gebirgsgegenden der Fall. Mit dem Schuldienſte ſelbſt war es auf das erbärmlichſte beſtellt; der Schulmeiſter war mehr Küſter als Kinderlehrer; bei der Schulbeſtellung wurde mehr auf eine ſchallende Baßſtimme als auf geiſtige Befähigung geſehen und gab oft das geſpendete Wein-Quantum den Ausſchlag. Dem geiſtigen Standpunkte des Schulmeiſters entſprach die demſelben zufallende Entlohnung, die ſo kümmerlich war, daß er auf allerhand Nebenverdienſte denken mußte. Gewöhnlich hielt er ſich eine Schänke, wo dann in einem Zimmer Wohnſtube, Wirthshaus und Schulzimmer in bunter Harmonie vereinigt war.

Ungenügend waren auch die Schulzuſtände damals in den Städten der deutſchen Erbländer. In Grätz z. B. gab es allerdings zehn geſtiftete deutſche Schulen, ungerechnet die

zahlreichen Bettel-Studenten, die in den Familien Privatunterricht ertheilten. Allein Wien hatte im Jahre 1769 nur sechs angestellte Schulhalter; in der Vorstadt zählte man 58 Schulen; außerdem bestanden noch die v. Zollern'sche (1743 gestiftet), die v. Tepser'sche Stiftungsschule (1763 gestiftet). Ueber alle Wiener Schulen hatte der Rector der „Bürgerschule von St. Stephan" als „obrister Schulmeister" die Aufsicht, doch wurde hierin sein Ansehen durch die Geistlichkeit sehr geschmälert. Ueber den Zustand der meisten Schulen Wien's ertönten nichts als Klagen. Den Lehrern warf man Untauglichkeit und Unfleiß vor, die Schulen würden deßhalb nur von Kindern der geringsten Volksclasse besucht, es gebe in diesen Schulen keine Methode, keine Ordnung, der Unterricht sei rein mechanisch u. s. w. Als im Jahre 1770 in Wien die Schulbeschreibung vorgenommen wurde, ergab sich, daß von 19.314 schulfähigen Kindern nur 4665 die öffentliche Schule besuchten, ja 8017 überhaupt ohne jeglichen Unterricht blieben. Noch betrübender war es auf dem Lande. In Nieder-Oesterreich genossen von 133.419 schulfähigen Kindern kaum 23.292 einigen Unterricht, der Rest von 110.127 wuchs ohne jede geistige Ausbildung auf.

Diese wenigen Züge aus den meist-cultivirten Theilen der habsburgischen Länder dürften genügen zum Erweise des Satzes, daß bis zum Jahre 1770 der Zustand des öffentlichen Schulwesens in Oesterreich ein äußerst kläglicher war. Der Staat hatte bisher für die directe Hebung des allgemeinen Volksbildungswesens so gut wie nichts gethan; seine Einflußnahme auf den Primär-Unterricht beschränkte sich bis zum Jahre 1770 darauf, die Anordnungen der Kirche in Betreff der Christenlehre durch weltliche Strafandrohungen zu unterstützen, den Kindern armer Eltern die Benützung des

elementaren Unterrichts auch außerhalb der Ordensschulen zu ermöglichen und einzelne Mißhelligkeiten zwischen der Geistlichkeit, den Dominien und Gemeinden über Aufnahme und Entlassung der Schullehrer zu schlichten. Die Schule wurde ganz und gar als ein Adnexum der Kirche betrachtet.

Während also im übrigen Deutschland gerade zu der Zeit durch die Schriften der französischen Philosophen und deren Anhänger in Deutschland, den Philanthropinisten mit Basedow an der Spitze, eine pädagogische Reform unter dem größten Interesse aller Gebildeten angebahnt und eingeleitet wurde, trifft man in Oesterreich nur auf spärliche vereinzelte Versuche zur Gründung besserer Bildungsanstalten für das niedere Volk. Hier verdienen genannt zu werden die Waisenhäuser in Wien, Grätz und Klagenfurt, der im Jahre 1752 genehmigte Reformplan Prokop's von Rabstein wegen Verbesserung der „Anfangsschulen" in Mähren, endlich das lobwürdige Streben der vier Tyroler Priester: Agsthofer, Tangl, Demoser und Winkler, die im Jahre 1767 in Tyrol nach dem Muster der schlesischen Schulordnung und der „sagan'schen" Lehr-Methode eine Schulverbesserung nicht ohne Erfolg anbahnten. Alle diese vereinzelten Ansätze können jedoch höchstens als Symptome gelten, wienach das Bedürfniß, verbesserte und vermehrte Volksschulen zu gewinnen, immer allgemeiner gefühlt wurde bis sich endlich auch die Staatsmänner der Erkenntniß nicht verschließen konnten, daß die Schaffung und Hebung der Volksbildungsanstalten auch in das Bereich der Staatsfürsorge gehöre.

Den äußerlichen Anstoß einer staatlichen Schul-Reform gab ein Schreiben des Passauer Fürstbischofs Leopold Ernst Graf Firmian an die Kaiserin, worin er „die Nutzbarkeit guter Schulen für den Staat und die heilige Religion" hervorhob

und die Landesherrin bat, sie wolle „allermildest zu verfügen geruhen, daß die allgemeinen Schulen mittelst allerhöchst landesfürstlicher Anordnungen in gute Ordnung gebracht und nachdrucksam befördert werden möchten.“ Die Kaiserin theilte unter dem 30. Mai 1769 ihrem obersten Kanzler, Grafen Chotek, ein Promemoria des Passauer Fürstbischofs mit, fand jedoch bei den Verwaltungskörperschaften keine Neigung für die Sache, nur die obderennsische Regierung ging auf den Gegenstand mit Eifer ein und drang auf rasche Reformen. Auch der neugeschaffene Staatsrath ergriff die Sache mit Wärme; demzufolge mittelst kaiserlicher Entschließung vom 19. Mai 1770 zwei permanente Schul-Commissionen in Unter- und Oberösterreich eingesetzt wurden. Die niederösterreichische Schulcommission beantragte vor allem die Errichtung einer Normalschule zu Wien als Ausgangs- und Mittelpunktes der beginnenden Schulverbesserung. Bereits am 2. Jänner 1771 trat diese Schule ins Leben; Joseph Meßmer aus Schwaben war ihr erster Director.

Es gab sich nun ein allseitiges Regen um die Schulverbesserung kund. In jedem Lande der österreichischen Monarchie wurden Schul-Commissionen eingesetzt, Schul-Fonde gestiftet, die „Normalmethode“ verbreitet, Bücher herausgegeben und eingeführt u. s. w. Ueberall ging der Impuls von Seite der Regierung aus, denn hier hatte bezüglich der Stellung des Volksschulwesens zum Staate eine ganz andere Ueberzeugung plätzgegriffen. Als nämlich die Geistlichen in Kärnthen einen kaiserlichen Erlaß vom Jahre 1767 dahin verstehen wollten, daß die Schulmeister als solche einzig den geistlichen Vorstehern unterständen und von ihnen abhiengen, da erfloß unterm 28. September 1770 jene denkwürdige kaiserliche Entschließung, worin es unter anderm hieß: „Meine Intention war und ist,

daß Meßner von Schulmeistern, wenn sie in einer Person bestehen, in den Kirchen- und den Dienstverrichtungen des ersteren, das ist des Meßners, bloß von der Geistlichkeit abhangen und derselben mit Parition angewiesen werden sollen: das Schulwesen ist und bleibet allezeit ein Politicum; folglich kann solcher, welcher zugleich Meßner und Schulmeister ist, von der Geistlichkeit nicht allein aufgenommen und abgedanket werden. Dahingegen, wenn der Meßnerdienst und jener des Schulmeisters abgesondert ist, hanget jener allein von der Geistlichkeit wie dieser von der weltlichen Obrigkeit ab." Diesem kaiserlichen Rescripte zufolge hat die heute mehr denn je strittig gewordene Frage über die Stellung der Volksschule und ihrer Lehrer in Oesterreich bereits vor einem Säculum ihre Lösung zu Gunsten des Staates gefunden, wie denn auch der Staat es war, dem die österreichische Volksschule ihre Gründung verdankt, wie dies aus folgender Darlegung ersichtlich wird.

Bei der Realisirung der von den verschiedenen Seiten an die Regierung gebrachten Vorschläge zur Hebung und Verbesserung des Volksunterrichts bildete jederzeit der finanzielle Punkt, die Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel, das größte unübersteigliche Hinderniß. Da kam von unerwarteter Seite die nöthige Hilfe: die Aufhebung des Jesuiten-Ordens, dessen Hinterlassenschaft zur Gründung der Studienfonds verwendet wurde, indeß man zahlreiche Lateinschulen dieses Ordens in Volksschulen verwandelte. Zugleich bot die Aufhebung des Jesuiten-Ordens günstige Veranlassung zu einer vollständigen Reorganisirung des Schul- und Studienwesens. Eine der wichtigsten Maßregeln war die Einsetzung einer „besonderen, von Ihrer Majestät allein abhängigen Studien-Commission", welche unter dem 12. Februar 1774 ins Leben gerufen

wurde. Erſter Präſes derſelben ward Franz Carl Kreßel von Qualtenberg, der auch ſchon im Staatsrathe ſich um das Schulweſen eifrig angenommen hatte. Damit wurde für das Schulweſen nicht nur eine einheitliche Central-Stelle geſchaffen, ſondern zum erſtenmal der Volksbildungsſache eine würdige Vertretung im Rathe der Krone gegeben: die Angelegenheit der Volksbildung wurde zur allgemeinen Staatsangelegenheit erklärt.

Die Studien-Commiſſion ging auch allſogleich an die Berathung eines allgemeinen Studienplanes, denn es war die Abſicht der Kaiſerin, wie ſie ſelbſt erklärt hatte, „auf die künftige nöthige Unterweiſung der ſämmtlichen Unterthanen und auf das ganze Studienweſen“ gerichtet und wurde den geſammten Länderſtellen mitgetheilt, daß „die ganze Studien-Einrichtung in allen Theilen in Wien am erſten zuſtande gebracht und ſohin den Länderſtellen zur Nachachtung und Gleichförmigkeit vorgeleget“ werden wird. Allein ehe die Studien-Hofcommiſſion über einen ihr durch den Weltprieſter Leonhard Gruber vorgelegten Schulplan ſchlüßig geworden war, trat ein Ereigniß ein, wodurch alle Verhandlungen in eine neue Bahn geleitet und nach jahrelangen Kämpfen und Verſuchen binnen kürzeſter Zeit dem gewünſchten Ende zugeführt werden ſollten. Dieſes Ereigniß war die Berufung des Abtes Felbiger aus Sagan in Preußiſch-Schleſien.

Johann Ignaz v. Felbiger war am 6. Jänner 1724 in Breslau geboren, wo ſein Vater kaiſerlicher Poſtmeiſter war. Er trat in das regulirte Chorherrenſtift zu U. L. F. in Sagan und wurde im Jahre 1746 eingekleidet. Seine freie Zeit füllte er mit eifriger Lectüre geiſtlicher und weltlicher Schriften alter und neuer Zeit aus. Von ſeinen Ordensbrüdern vorgeſchlagen, von Friedrich II. beſtätigt, wurde Felbiger am 13. November 1758

als Abt des Stiftes Sagan installirt. Als solcher erwarb er sich die größten Verdienste um sein Stift und den materiellen Wohlstand der Stiftsunterthanen; am hervorragendsten war aber seine Thätigkeit für Hebung der Religiosität und Bildung des Volkes. Felbiger besuchte nicht nur im Jahre 1762 persönlich die dazumal berühmte Realschule in Berlin, sondern er sandte im Jahre darauf auch zwei Lehrer auf eilf Monate dahin; denn er hatte die richtige Ueberzeugung, daß alle Schulreform von dem Vorhandensein tüchtiger Lehrkräfte bedingt sei. Seinem Einflusse war auch zu danken, daß im Jahre 1764 in Breslau ein königliches Schulmeister-Seminar gegründet wurde; er selbst errichtete eine Lehrervorbereitungsanstalt in Sagan, die bald von allen Seiten (auch aus Oesterreich) besucht wurde. Abt Felbiger bereiste selbst die Grafschaft Glatz, um sich von dem Zustande der katholischen Schulen zu überzeugen, kam noch einmal nach Berlin und hatte die Freude, in dem „königlich preußischen General-Schul-Reglement für die Römisch-Katholischen in Städten und Dörfern des souveränen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz" vom 3. November 1765 seine Lehrweise allen katholischen Schulen von Schlesien und Glatz anbefohlen zu sehen. Im selben Jahre (1765) errichtete Felbiger eine Druckerei in Sagan, in der seine zahlreichen Schulbücher unter königlichem Privilegium gedruckt wurden. Durch diese rastlose Thätigkeit im Dienste der Volksbildung, die ihm freilich nicht selten auch die bitterste Anfeindung und harte Kämpfe zuzog, zog er bald die allgemeine Aufmerksamkeit seiner Zeitgenossen auf sich und der Ruhm des erworbenen Verdienstes drang weit über die Gränzen von Schlesien und Glatz. Oesterreichische Patrioten und Schulmänner wandten ihre Augen auf Sagan und dessen schuleifrigen Abt; saganische Schulschriften wurden in Oesterreich verbreitet und die „saganische" Methode in

österreichischen Schulen eingeführt. Auf diesen Mann lenkten sich auch die Blicke bei der österreichischen Schul-Reform. Nach dem saganischen Muster wurde die Wiener Normalschule eingerichtet; dem Abt Felbiger legte man die ersten Resultate der neuen Schuleinrichtung zur Entscheidung vor, sein Urtheil galt in strittigen Fällen als maßgebend, Felbiger's Schulbücher wurden benützt; ja die Glieder der niederösterreichischen Schul-Commission standen mit dem Abte von Sagan in lebhaftem Verkehr. So wurde denn der Name Felbiger's bald in allen höheren Kreisen Wiens geläufig und mußte auch die Aufmerksamkeit der Kaiserin erregen. Diese war es denn auch, die aller Wahrscheinlichkeit zufolge selbst auf den Gedanken verfiel, den so oft genannten Abt von Sagan nach Wien kommen zu lassen, um mit demselben die neuen Schulverbesserungen in Oesterreich zu berathen. Sie ließ in Berlin das Ansuchen stellen, dem Abte „zur Anherreise und einem kurzen Aufenthalt allhier die Erlaubniß zu ertheilen". Diese erfolgte bereitwilligst am 1. Februar 1774 mit dem Zusatze, der Abt von Sagan möge sich in Wien „so lange aufhalten, als Ihre Majestät die Kaiserin zur Erfüllung Ihrer lobwürdigen Absicht es für nützlich halten würde." Drei Monate später, 1. Mai 1774, traf Abt Felbiger in Wien ein und es wurde ihm bald das ganze Volksschulwesen zur alleinigen und ausschließlichen Leitung übergeben, und zwar, wie es im kaiserlichen Rescripte vom 1. September 1774 heißt, „in gnädigstem Zutrauen, daß er nach seiner in diesem Fache erworbenen stattlichen Kenntniß und Geschicklichkeit zu der für den Staat so wichtigen Verbesserung des ersagten Schulwesens mit wirksamem Eifer wird verwenden wollen".

Abt Felbiger besorgte vor allem taugliche Schulbücher die er theils selbst schrieb, theils unter seiner Ueberwachung

verfassen ließ; übernahm sodann die methodische Unterweisung der Wiener Katecheten und Lehrer; traf Anstalten zur Verbreitung des verbesserten Schulwesens in den andern Erbländern, nahm die von dort zugereisten Lehrer und Schul-Directoren sowie andere zu seinem Unterrichte sich drängende Männer in die Lehre. Die bedeutendste That Felbiger's war aber die endliche Zustandebringung des wiederholt in Angriff genommenen Werkes: der Abfassung einer allgemeinen Schulordnung. Schon Ende Juli 1774 reichte er seinen diesbezüglichen Entwurf ein, der nach geschehener Prüfung größtentheils acceptirt wurde und unter dem 6. December 1774 als „allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-Haupt- und Trivial-Schulen in sämmtlichen Kay. Königl. Erblanden" die kaiserliche Sanction empfing.

Es liegt außerhalb unserer Aufgabe, den Inhalt dieser „Schulordnung" des nähern zu schildern; nur das sei bemerkt, daß deren Grundzüge bis auf unsere Zeit herauf im österreichischen Volksschulwesen erkennbar waren. Für ihre Zeit verdiente die theresianische „Schul-Ordnung" unbedingt das Lob, das man ihr von allen Seiten spendete.

Die Verbreitung des verbesserten Schulwesens ging ziemlich schnell von statten. In allen deutsch-slavischen Provinzen wurden Schul-Commissionen und Normal-Schulen ins Leben gerufen und mit großer Energie die Begründung der Schul-Fonds, sowie die Bearbeitung der neuen Schulbücher in Angriff genommen. Die persönliche Theilnahme der Kaiserin an dem Wirken Felbiger's, der Ende 1777 definitiv für Oesterreich gewonnen wurde, leistete dem kräftigen Fortgange der Schulverbesserung mächtigen Vorschub. Zur Beschaffung der nöthigen Fonde führte man eine Verlassenschafts-Taxe und eine Abgabe von Bällen, Schauspielen u. dgl. ein, drängte die ständischen

Corporationen und den Clerus zu Beiträgen, zog die Einkünfte erledigter geiſtlicher Beneficien und ein Drittheil der Ueberſchüſſe des Bruderſchaftsvermögens ein und nahm faſt überall den Jeſuitenfond in Anſpruch, um die Lücken der Schulfonds zu ergänzen.

So kam es, daß ſchon im Jahre 1776 Niederöſterreich 9, Oberöſterreich 5, Kärnthen 1, Tyrol 5 Hauptſchulen beſaß. Normalmäßig eingerichtete Mädchenſchulen entſtanden hauptſächlich bei den Klöſtern der Urſulinerinen, regulirten Canoniſſinen u. ſ. w., zu Hall eine mit weltlichen Lehrerinen. Auch die erſte israelitiſche Schule trat zu Görz noch im ſelben Jahre in das Leben.

In Errichtung normalmäßiger Trivial-Schulen ging die Kaiſerin auf ihren Patrimonial- und Cameral-Herrſchaften voran und ihrem Beiſpiele folgten viele Kirchenfürſten und Großgrundbeſitzer, mehrere Städte und ſelbſt Landgemeinden, zumal dort, wo die Geiſtlichkeit ſich mit regem Eifer um die Sache annahm. Am Ende der Regierung der großen Kaiſerin zählte Abt Felbiger nach amtlichen Eingaben im ganzen Umfange der nicht-ungariſchen Erbländer unter 6197 vorhandenen Schulen mehr als die Hälfte (3993) nach der neuen Einrichtung „verbeſſerte", nämlich 15 Normalſchulen, 83 Hauptſchulen, 47 Mädchenſchulen und 3848 Trivialſchulen mit mehr als 208.580 Schülern, von denen mehr als 20.000 unentgeltlich unterrichtet wurden. Gewiß ein ſchönes Ergebniß für kaum ſechs Jahre Wirkſamkeit der neuen Schulordnung.

Freilich waren die Erfolge nicht an allen Orten gleichartig. Einen vorzüglichen Platz bei der Schul-Reform nimmt das Königreich Böhmen ein. Hier wirkte mit raſtloſem Eifer als Schul-Reformator Ferdinand Kindermann. Geboren am 17. December 1740 zu Königswalde bei Schluckenau, wurde

Kindermann im Jahre 1771 Pfarrer in Kaplitz, einem Städtchen im Budweiser Kreise Böhmens. Von Beginn seiner pfarramtlichen Wirksamkeit widmete er der Erziehung der Jugend und der Verbesserung der Schulen seine vorzügliche Aufmerksamkeit. Er unternahm eine Reise nach Sagan und kehrte, bereichert mit Kenntnissen und Erfahrungen, in seine Pfarrei zurück, wo er mit Ausdauer der Schul-Reform oblag. Die Schulen von Kaplitz gewannen bald einen weitverbreiteten guten Ruf, von verschiedenen Seiten besuchte man sie. Kindermann's Eifer gelang es, die vielen Hindernisse zu besiegen, der Schule Gönner zu gewinnen, die Vorurtheile, Abneigungen und Feindseligkeiten der Eltern gegen die Schule zu vernichten und so ein Beispiel zu liefern, „wie die Schule ohne fundo publico verbessert, wie den aufsteigenden Schwierigkeiten entgegen gearbeitet" werden könne.

Als das Schulwesen auch von Seite des Staates einer besondern Beachtung gewürdigt wurde, konnten die Verdienste des Kaplitzer Dechanten nicht unberücksichtigt bleiben. Kindermann wurde im Jahre 1775 Oberaufseher des gesammten deutschen Schulwesens in Böhmen und zugleich Professor der Pädagogik am Kleinseitner Gymnasium in Prag. Zwei Jahre später erhob ihn Maria Theresia in den Ritterstand mit dem Prädicate „von Schulstein" und verlieh ihm die Capitular-Dechantei bei Allerheiligen in Prag und die infulirte Abtei von Petur in Ungarn; zwei Jahre hierauf ernannte sie ihn überdies zum Propst und Obervorsteher der Wallfahrtskirche Maria Schein bei Teplitz. Die große Kaiserin wußte ihre verdienstvollen Männer zu belohnen.

Kindermann's rastloser Thätigkeit ist es hauptsächlich zu danken daß schon im Jahre 1777 mehr als 500 Trivial-Schulen in Böhmen theils neu errichtet theils zu normalmäßigen umgestaltet wareu.

In Böhmen wurde auch zuerſt die Verbindung der Volksſchule mit der Induſtrie-Schule durchgeführt. Indem Kindermann auf Vollſtändigkeit und ſyſtematiſche Vollkommenheit verzichtete, nur das Einfachſte, unmittelbar Praktiſche, keine weiteren Koſten Erfordernde ergriff und jeden Zwang vermied, erfreute er ſich bald der allgemeinen Theilnahme, namentlich für den Unterricht im Spinnen von Flachs und Baumwolle, im Stricken u. dgl. und ſah die mächtigſte Rückwirkung auf den geſammten Volks-Charakter, vorzüglich der deutſchen Theile Böhmens, in unglaublich kurzer Zeit ſich geltend machen.

Selbſt auf das erſt acquirirte Galizien erſtreckte ſich das Streben, dem dort ganz vernachläſſigten Volksunterrichte eine neue breite Grundlage zu ſchaffen. Schon im Jahre 1774 übernahm Kindermann die Ausbildung dreier galiziſcher Lehramts-Candidaten, zu Lemberg wurde die Normalſchule 9. September 1775, die Schul-Commiſſion 1776 eröffnet; auch die anderen Schulen der galiziſchen Landeshauptſtadt gewannen allmählich eine beſſere Geſtalt. Felbiger paßte mit großer Unparteilichkeit das Schul-Patent den nationell und confeſſionell ſo complicirten Verhältniſſen des neuen Königreichs an; freilich ließ hier die Ausführung dieſer Vorſchriften faſt alles zu wünſchen übrig.

So hatte Maria Thereſia innerhalb des letzten Decenniums ihrer Regierungs-Periode dem Volksunterrichte eine breite Grundlage geſichert, die Schule ward als öffentliche Angelegenheit der Staatsfürſorge unterſtellt, das Anſehen des Lehrſtandes geiſtig und materiell verbeſſert, der Unterricht lebendiger faßlicher nutzbringender gemacht und durch die Vermehrung der Volksſchulen der Maſſe des Volkes die Gelegenheit geboten, die Wohlthaten der Jugendbildung genießen zu können.

Es war deßhalb keine eitle Schmeichelei eines lobhudelnden Fürſtendieners, wenn der Abt Felbiger ausruft: „In keinem

Staate der Welt als in dem glücklichen Oeſterreich beſteht eine ähnliche Sorgfalt für die niedrigſten Schulen; nirgends ſind ſie ſo untereinander mit dem Staate verbunden wie in den Reichen Thereſiens". Und eine nicht-öſterreichiſche Stimme äußert ſich: „Maria Thereſia verſtopfte die Quelle der meiſten Uebel, die Unwiſſenheit, durch welche die menſchliche Geſellſchaft geplagt wird. Sie vertrieb durch dieſe Einrichtung Nacht und Nebel und verbreitete Licht über ihre Staaten. Möchten doch auch andere Länder und ſogar Städte dieſem glänzenden Beiſpiele nachahmen! Maria Thereſia ſei das große, erhabene und nachahmungswürdige Muſter"! Nach dem Tode der großen Kaiſerin ſagte ein öſterreichiſches Blatt: „Die Normalſchule iſt der erſte Diamant in Thereſiens Kaiſerkrone und würde, wenn auch ihre langen Regierungsjahre kein anderes Verdienſt um die Welt aufzuweiſen hätten, ihren Namen der Menſchheit unvergeßlich machen!"

Wie allen menſchlichen Inſtituten klebten auch der thereſianiſchen Schul-Einrichtung Mängel an, die jedoch um ſo milder zu beurtheilen ſind, als die Reform der Volksſchule bis dahin kein Vorbild hatte, weßhalb nur bedauert werden kann, daß die Nachfolgezeit nicht in gleichem Maße und mit demſelben Eifer das hehre Werk der Volksbildung weitergefördert hat. Viel Kummer und Noth wäre dem hartgeprüften Oeſterreich dadurch erſpart worden!

13.

Wiſſenſchaft und Kunſt.

Den Geiſt der Zeit, der in den letzten zwei Jahrzehnten der thereſianiſchen Regierung immer mehr zur Geltung kam, bis er unter Joſeph II. endlich die volle Herrſchaft errang, lernen wir

am beſten erkennen aus den Schriften jener Männer, deren Grundſätze im öffentlichen und Rechtsleben damals maßgebend und Einfluß nehmend waren. Es wird daher unſere Aufgabe ſein, in einigen Auszügen aus den Schriften dieſer Männer eine kurze Charakteriſtik zu geben.

Das 18. Jahrhundert bewegte hauptſächlich eine Idee: die der Emancipation des Staates von jedweder Beinfluſſung, und damit die Gewinnung einer möglichſt unbeſchränkten Staatsgewalt, die meiſt im Sinne einer Omnipotenz der Regierung gefaßt wurde. Es war die Zeit des aufgeklärten Deſpotismus, wie ſolche durch engliſche und franzöſiſche Philoſophen angebahnt, von gewaltigen Herrſchern, namentlich von Friedrich II. in Preußen und Katharina II. in Rußland, im Leben verwirklicht wurde. Dieſe Staats-Omnipotenz prägte ſich auch je mehr in Oeſterreich aus, vor ihr ſanken die autonomen Wirkungskreiſe der ſtändiſchen und ſtädtiſchen Corporationen; ſie ſchuf ein ſtaatliches Beamtenthum, ſie organiſirte centrale Staatsämter; ſie war es endlich auch, die mit der corporativ auftretenden Kirchengewalt einen langen, ſtets heftiger werdenden Kampf begann. Die „alte“ und die „neue“ Zeit geriethen auf dem kirchlich-politiſchen Gebiete in den erbittertſten Streit. Es war dieſer verurſacht durch die nothwendig gewordene Löſung des mittelalterlich-feudalen Staates von ſeiner Verquickung mit kirchlichen Gewalten; die Gränzen zwiſchen dem „Sacerdotium“ und dem „Imperium“ waren mannigfach in einander verſchlungen und ſollten jetzt genau beſtimmt werden. Da konnte es denn an gegenſeitigen Anſchuldigungen, Uebergriffen und Streitfällen nicht mangeln, um ſo weniger als die Staatsgewalt mit Energie ihre Anſprüche geltend zu machen ſtrebte.

Nach der Richtung der Zeit, welche die Stellung des Staates zur Kirche angriff und philoſophiſche Theorien in den

Boden der alten Rechtsbedingungen einpflanzte, waren das Kirchenrecht und das natürliche Recht vornehmlich die Gegenstände, von denen ein Einfluß auf das Leben ausging. Der bedeutendste Lehrer des Kirchenrechts in Oesterreich war damals Paul Joseph Riegger. Er wurde im Jahre 1705 zu Freiburg im Breisgau geboren, studirte daselbst und war zuerst Professor in Innsbruck, von wo er im Jahre 1749 nach Wien kam. Später zum Hofrath und Ritter erhoben, starb er am 2. December 1775. In seinen Schriften nahm er für den Staat Rechte in Anspruch, wie er in diesem Umfange sie früher nie geübt. Die kirchlichen Elemente wurden überall, wo sie den staatlichen begegneten, in den Hintergrund gedrängt; die Macht der Kirche concentrirte sich nach diesen Anschauungen vorzüglich in der Gewalt der Bischöfe. Es war dieselbe Theorie, wie sie Febronius in Deutschland um diese Zeit dem Papal-Systeme gegenüber zur Geltung bringen wollte. Riegger war starrer Jurist, der die organischen Verbände von Staat und Kirche mechanisch zerlegen wollte. Seine Institutionen des Kirchenrechtes wurden als Lehrbuch eingeführt.

Die bedeutendste juridische Größe nach Riegger war Karl Anton Freiherr von Martini zu Wasserberg von dem schon weiter oben (S. 41 f.) die Rede gewesen. Martini's Schriften waren alle mehr oder weniger von dem philosophischen Geiste jener Zeit abgeschöpft und versetzt mit den theoretischen Rechtsanschauungen, wie sie die rationalistische Richtung der neuen Rechtswissenschaft emportrieb. Doch verläugnete er auch die Erfahrung und die Geschichte nicht und vermochte eben durch seine Mäßigung um so mehr Erfolge zu erzielen. Auf die Jugend gewann er durch seine klare Logik, die scharfe Verstandesmäßigkeit großen Einfluß. Sein Hauptwerk war: „Positiones de jure civitatis“, das 1768 erschien und

bis 1779 im Originale drei Ausgaben erlebte, außerdem in dreierlei deutſchen Bearbeitungen erſchien und im Jahre 1797 vom Verfaſſer ſelbſt in deutſcher Sprache herausgegeben wurde. Schon daraus iſt die große Verbreitung des Werkes und ſomit deſſen weitreichender Einfluß erſichtlich. Wir geben daraus einige „Fundamental-Sätze."

„Der Staat", heißt es darin, „iſt eine aus dem Willen und der Ueberlegung der Menſchen und zwar durch Vertrag entſtandene Einrichtung, keineswegs aber eine Schöpfung der Natur oder Gottes, Schöpfer der Staatsordnung iſt der Menſch. Die Staatsgewalt rührt aus einem Vertrage her und hat im Anfange bei allen Familienvätern und anderen ſelbſtändigen Menſchen als eigenes Recht gelegen; ſie hat im Anfange der Geſammtheit zugeſtanden, der durch das pactum subjectionis die Einzelnen ihren Willen unterworfen haben. Von dieſem urſprünglichen Vertrage muß aber die ordinatio civitatis oder die Wahl der zur Erreichung des Staatszweckes geeigneten Mittel unterſchieden werden. Die Anordnung hing urſprünglich von der Willkür der Geſammtheit ab, deren Sache es war, ob ſie die Staatsgewalt bei ſich behalten oder ſie mit oder ohne Bedingung Einigen oder einem Einzigen entweder als ein rein perſönliches oder auf Andere zu übertragendes Recht anvertrauen wolle ... Es können viele und gewichtige Gründe obgewaltet haben, warum das Volk die Staatsgewalt lieber einem Bürger übergeben als ſelbſt behalten wollte." Dem Einwurfe, daß „das Volk, von dem der König eingeſetzt worden, nothwendig über dem König ſei", begegnet Martini wie folgt: „Es wäre dieſes allerdings wahr, wenn das Volk bei der Einſetzung des Königs ſich nicht gleichzeitig ihm unterworfen und der natürlichen Gleichheit entſagt hätte. Indem es dieſes gethan, bleibt es eben ſo wenig der Obere als derjenige, der ſich

in die Sclaverei verdingt, oder Lohndiener über ihren Herren ſtehen". Weiter wird die Schaffung eines Königs als das „kleinere Uebel" bezeichnet, das die Familienväter dem „größern", d. i. bürgerlichen Unruhen vorgezogen hätten. . . Wenn vom Regenten ein Bruch des Grundvertrages geſchehe, ſo müßten Richter vom Volke und vom Regenten beſtellt werden, die über jenen Treubruch richteten und über die Grundgeſetze walten ſollten. Eigenthümlich iſt bei ſolchen Vorderſätzen die weitere Folgerung: „Der König iſt kein Diener des Volkes; er verwaltet ſeine eigenen Rechte und regiert den Staat aus eigenem, nicht aus fremdem Rechte." Leitende Idee aller Regierung ſei die Sicherheit, dann die Wohlfahrt der Unterthanen. Das Wohl des Volkes iſt dem Wohle der einzelnen Bürger immer vorzuziehen. Die römiſche Theorie von der salus rei publicae, der Vernichtung aller individuellen Rechte vor dem „Staatswohle" fand in Martini einen beredten Anhänger, der ſo weit ging zu behaupten, der Regent beſitze das Aufſichtsrecht über das Privat-Eigenthum jedes Menſchen; denn es liege dem Staate daran, daß „niemand das Seinige übel verwende". Der Regent müſſe ferner in den Gemüthern ſeiner Unterthanen unter anderen Tugenden auch vornehmlich die Frömmigkeit erwecken und beleben; er beſitze das jus eminens über geiſtliche Perſonen und Kirchengüter, das Vermögen der Kirche höre nicht auf Staatsgut zu ſein ꝛc. Die Stände des Reiches repräſentiren das Volk; freilich blieb dieſen Volksvertretern nach den Theorien der Staatsmänner des 18. Jahrhunderts ſehr wenig ſelbſtändiger Wirkungskreis übrig. Zum Schluſſe erklärt Martini die „Monarchie als die beſte Regierungsform".

Das Werk Martini's liefert einen getreuen Spiegel der bewegenden Zeit-Ideen in dem letzten Decennium der Regierungs-Periode Maria Thereſia's. Die Speculationen und Theorien

der französischen Encyclopädisten finden sich darin in seltsamer Mischung mit streng royalistischen und conservativen Anschauungen, Volks-Souveränetät und erbliches Königthum von Gottes Gnaden stehen unvermittelt nebeneinander, gleichwie der Staats-Absolutismus, die Absorbtion aller individuellen und gesellschaftlichen Selbständigkeit sich sonderbar gesellt zur Betonung der Stände als Repräsentanten des Volkes. Eine unklare Gährung der Ideen bewegte die Geister und prägte sich in allen Schriften und Handlungen aus. Zeugniß davon gibt neben Martini der sprechendste Ausdruck seines Zeitalters, Joseph Sonnenfels, dessen Leben und Wirken mit den Ereignissen der letzten Regierungsjahre der großen Kaiserin in enger Verbindung stehen.

Sonnenfels wurde im Jahre 1733 zu Nikolsburg in Mähren von jüdischen Eltern geboren; er machte seine philosophischen Vorstudien und wußte dann nichts besseres als — Soldat zu werden. Nach fünfjähriger Dienstzeit, während er es zum Unterofficier gebracht und fleißig studirt, auch französisch italienisch und böhmisch erlernt hatte, wurde er auf Verwendung hoher Gönner aus dem Militärdienste entlassen. Mit wahrem Feuereifer warf er sich nun auf die juristischen Studien, die er in Wien namentlich unter K. A. Martini hörte, arbeitete sodann zwei Jahre bei der obersten Justizstelle, während welcher Zeit er fleißig die besten Erzeugnisse der deutschen Literatur studirte und den Entschluß faßte, deutscher Schriftsteller zu werden, der auch im Auslande Anerkennung finden sollte. In den Versammlungen der „deutschen Gesellschaft" (seit 1761), las er seine ersten Aufsätze vor. Seine Versuche um eine angemessene Staatsanstellung blieben lange erfolglos, weßhalb er eine Rechnungsführersstelle bei der ehemaligen Arcieren-Garde annahm. Dadurch wurde er mit General von Petrasch bekannt

und dieſer empfahl ihn wieder dem Staatsrathe Freiherrn von Borié, der es durchſetzte, daß Sonnenfels im Jahre 1763 die Lehrkanzel für die Polizei-Wiſſenſchaft an der Wiener Univerſität erhielt. Zwei Jahre ſpäter, im Jahre 1765, begann er erſtlich in ſeiner Wochenſchrift: „Der Vertraute," noch mehr in der bekannteren: „Der Mann ohne Vorurtheil" den Kampf für die Reinheit des Geſchmackes, Verbeſſerung der Sprache, Beförderung der Lectüre und eine „geſittete Schaubühne". Sonnenfels geißelte darin die alten Volksſchauſpiele, namentlich die extemporirten Comödien und nebenbei auch ſociale und ſtaatliche Zuſtände. Die anfänglichen Angriffe überwand er mit feſtem Muthe; ſeine Schrift war gut piquant und klar geſchrieben und wurde jeden Samſtag mit Sehnſucht erwartet. Gar bald gingen ſeine Anſchauungen Begriffe und Ideen ins Volk über und vermittelten den Anbruch einer neuen Zeit.

Tiefer und nachhaltiger als durch ſein Wochenblatt wirkte Sonnenfels durch ſeine Vorträge und ſeine ſtaatswiſſenſchaftlichen Werke. Sonnenfels lehrte Staatswiſſenſchaften ganz im Geiſte der Aufklärungszeit, welche das Verſtändniß für die hiſtoriſchen Grundlagen des Staates und des Volkslebens verloren hatte und der philoſophiſchen Doctrine der Zeit die großartigſten Inſtitutionen unterſtellte. Alle ſeine Sätze ruhen auf dem Grunde der Zeit und ſind Reflexe aus franzöſiſchen engliſchen und deutſchen Werken. Den Staat läßt Sonnenfels entſtehen, indem ſich mehrere Menſchen zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens vereinigen; die abſolute Ziffer der Bevölkerung iſt die höchſte Staatskraft; die Vergrößerung der Bevölkerung daher der Hauptgrundſatz der Staatswiſſenſchaft. Die Religion iſt nur das wirkſamſte Mittel, den guten ſittlichen Zuſtand zu erhalten, beſonders bei dem Landvolke, wo ſie die Stelle der Erziehung und Sitten vertreten muß. Sonnenfels empfiehlt

ferner Zerstückelung des Bodens, um dem Großgrundbesitze Grenzen zu setzen. Nach seiner Ansicht soll aller Boden nur als Ackerland benützt werden u. s. w.

Man ersieht schon daraus, daß das Ganze ein vernüchterter Geist, eine kühle Verstandesmäßigkeit durchfließt, die über die tiefen und ewigen Wahrheiten des Lebens nicht zur Erkenntniß kommt. Diese Opposition des kalten Verstandes, der reinen Zweckmäßigkeit, hat ihren Erklärungsgrund in den feudalen Mißzuständen, welche als Reste des Mittelalters Staat Kirche und Gesellschaft belasteten. Sonnenfels besitzt für Oesterreich große Verdienste. Größtentheils auf sein Betreiben wurde die Folter aus dem Gerichtsverfahren gestrichen; seine Bemühungen für deutsche Sprache und Styl reinigten den Geschäftsstyl von jenen latinisirten Formen, die noch aus der römischen Rechts-Praxis übrig waren; seine rührige Thätigkeit regte manche junge Kraft an, ja man kann sagen, daß durch diese Theorien von den Lehrkanzeln des Naturrechts und der politischen Wissenschaften in den Jahren von 1763—1780 alle Kanzleien mit Beamten bevölkert wurden, die das alte System der Regierung in Oesterreich verabscheuten, den Autoritäten eines Martini oder Sonnenfels blindlings folgten und nichts kannten was dem Staat nütze, als große Bevölkerung, viel Industrie, überall wirksame Polizei und eine nach den Polizei-Bedürfnissen zugeschnittene Religion. Es war in diesen Grundsätzen, wie sie durch die öffentlichen Staatsrechtslehrer an der Hochschule und in ihren durch die Regierung approbirten und anbefohlenen Schriften Verbreitung fanden, ein Umsturz alles bisher Bestandenen angestrebt, und wenn auch die Realisirung dieser Vorschläge bei Lebzeiten der Kaiserin nur zögernd und schrittweise geschah, so erfolgte sie um so rascher unter ihrem Sohne und Nachfolger, der jedoch am Ende seiner kurzen Laufbahn mit gebrochenem Herzen

erkennen mußte, daß das Staats- und Volksleben ſich nach keiner philoſophiſchen Schablone modeln laſſe, ſondern Natur und Geſchichte ihre guten Rechte und ſtarken Kräfte beſitzen, auf welche der practiſche Staatsmann gebührend Rückſicht nehmen muß.

Denſelben Zeit-Ideen, denen Riegger, Martini und Sonnenfels auf Grundlage der theoretiſchen Sätze des Naturrechtes und der philoſophiſchen Principien in Oeſterreich Eingang und Geltung zu verſchaffen ſuchten, huldigte eine andere Größe der Wiener juridiſchen Facultät vom hiſtoriſchen Standpunkte aus. Es war dies Franz Ferdinand Schrötter, der jedoch ſeiner Wirkſamkeit als Lehrer und Gelehrter zu früh entzogen wurde, indem er als Publiciſt in der Staatskanzlei arbeitete. Geboren im Jahre 1736 zu Wien, wurde er daſelbſt im Jahre 1761 Doctor und Profeſſor, 1762 Official, ſpäter Secretär und Hofrath in der Staatskanzlei und übernahm im Jahre 1774 zugleich die Leitung der juridiſchen Studien. Er ſtarb ſchon im Jahre 1780.

Sein bedeutendſtes Werk ſind die „Abhandlungen aus dem öſterreichiſchen Staatsrechte", welche in fünf Abtheilungen in den Jahren von 1762—1766 erſchienen ſind. In der Vorrede betont er die Nothwendigkeit hiſtoriſcher Kenntniſſe, tadelt die alleinige Rückſicht auf das rein Nützliche und Gegenwärtige. Er will ſeinen Sätzen einen vollkommenen Grund geben und nicht auf gekünſtelte Vernunftſchlüſſe, ſondern auf Urkunden bauen. Die fünf Bücher ſprechen von dem Urſprung und der Geſchichte des Hauſes Oeſterreich, von den Titeln und Reichserzämtern desſelben, von den Erbhuldigungen und Rechtsſtreitigkeiten dabei, von der Natur und dem Urſprung der Landeshoheit des Erzhauſes Oeſterreich, von der Erbfolgeordnung. Die Erzählung iſt dürr und trocken, im Intereſſe der abſolutiſtiſchen

Fürſtenheit; aber das Buch iſt werthvoll durch ſeine ſcharfe juriſtiſche Auffaſſung und durch die urkundlichen Beilagen; es zeigt einen großen Aufwand von Gelehrſamkeit und noch heute bezieht man ſich in obigen Fragen auf Schrötter's Werk.

Die Geſchichtsſchreibung und Geſchichtsforſchung für Oeſterreich fand auch ſonſt in dieſer Periode Pflege, allein alle hiſtoriſchen Darſtellungen hatten ein provinzielles Gepräge. Der Geiſt der Abgeſondertheit wirkte überall hervorragend. Wiewohl man dieſe provinzielle Abgeſchloſſenheit hiſtoriſch erklären kann, da die einzelnen Beſtandtheile Oeſterreichs vordem ein ſelbſtändiges Daſein beſeſſen haben und die Erinnerung an dieſe einſtige Selbſtändigkeit noch lebendig war: ſo zerſplitterten ſich dennoch anderſeits die Kräfte in hiſtoriſche Detail-Arbeiten, die nur ein individuelles oder locales Intereſſe erregen konnten. Erasmus Fröhlich (1700—1758) ſchrieb für die Geſchichte von Kärnten, Krain und Steiermark; Graf Coronini (1731—1791) für Görz und Iſtrien, Julius Cäſar (1720—1792) für Steiermark, Dobner (1719 bis 1790), Pubitſchka, Cornova (1740—1822), Franz Martin Pelzel (1735—1801) für Böhmen.

In den alten öſterreichiſchen Klöſtern war der wiſſenſchaftliche Geiſt immer rege. Die Hiſtoriker Marquard Herrgott (1694—1762), Bernhard Pez und Gerbert Frh. v. Hornau (1720—1793) waren Benedictiner; ebenſo der Sprachgelehrte Hieronymus Pez, Bruder des obigen (1685—1762). Cäſar, der die Annalen des Herzogthums Steiermark herausgab, war Chorherr in Vorau; der Piariſt Gruber (1739 bis 1799) glänzte als Diplomatiker; Joſeph Eckhel (1737—1798) machte in der Numismatik Epoche.

Auch mehrere Namen hervorragender Adelsgeſchlechter finden ſich in der Geſchichte der gelehrten Literatur jener Zeit.

Außer dem schon erwähnten Grafen Coronini nennen wir noch: Graf Leopold Clary, Graf Brandis, Wolkenstein, Hohenegg u. A.

In Wien lebte damals ein Kreis von Männern, die selbstthätig oder anregend auf das wissenschaftliche Leben eingewirkt haben; wie der Reichshofrath Senkenberg, Reichshofrath Blum, Hofrath Sperges, Raab, Greiner, Staatsrath Gebler; ferner: Spielmann, Archivar Rosenthal, dem die erste Einrichtung des k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archivs zu danken ist u. A.

Sperges schrieb 1765 den „Versuch einer Tyroler Bergwerksgeschichte", mehrere Gedichte und blieb wie Kaunitz ein Freund alles wissenschaftlichen und künstlerischen Strebens. Staatsrath Gebler, geboren 2. November 1726 zu Zeulenroda im Reuß-Greizischen, trat Ende 1753 in österreichische Dienste, wo er, Katholik geworden, zuerst als Hofsecretär bei dem Ober-Commerz-Directorium arbeitete; durch Talent und Fleiß stieg er schnell von Stufe zu Stufe, bis er im Jahre 1768 Mitglied des Staatsraths in inländischen Dingen, Ritter des St. Stephan-Ordens, am 8. December darauf Reichsfreiherr wurde. Gebler war ein Mann von vielseitiger Begabung, Staatsmann und Schöngeist, Schriftsteller im politischen und dramatischen Fache. Als Staatsmann hat sich Gebler um das Polizeiwesen, Cameralfach und Verbesserung des Schulwesens mannigfache Verdienste erworben. In schöngeistiger Beziehung wurde es ihm zum Verdienst um Geschmack und Sitte angerechnet, „daß er die Reinigung der Nationalbühne sich eifrig angelegen sein ließ, sie selbst mit mehreren vortrefflichen Stücken bereicherte und Sonnenfels zur Zeit der Verfolgung so thätig und wirksam unterstützte". Die heutige Kritik spricht freilich über Gebler's dramatische Arbeiten ein anderes Urtheil, doch beur-

kunden dieſe immerhin „Spuren von dramatiſchen Gaben“ die vielleicht bei Fleiß und Feile etwas vorzügliches hätten leiſten können“. Seine „theatraliſchen Werke“ erſchienen in den Jahren 1772 und 1773 in drei Bänden. Einige ſeiner Arbeiten wurden auch ins Franzöſiſche und Italieniſche überſetzt.

Franz Ritter von Greiner (1732—1798) war Hofrath und erhielt das Referat über Gymnaſien und Schulen. Mehr noch gewinnt ſeine Bedeutung durch ſeine Vertrauensſtellung zur Kaiſerin Maria Thereſia, wodurch er großen Einfluß gewann, den er aber jederzeit zur Durchführung gemeinnütziger Reformen und Verbeſſerungen benützte. Auch an der Geſtaltung des Schulweſens nahm Greiner thätigen Antheil. Seine Tochter iſt als Caroline v. Pichler in der öſterreichiſchen Literatur ehrenvoll bekannt.

Hofrath v. Raab war ein ſchöpferiſcher lebendiger Geiſt; ihm ſind jene Reformen der Robotpflichtigkeit, der Emphyteutiſirung des Grund und Bodens zuzuſchreiben, welche Maria Thereſia ins Werk ſetzte. Man nannte die Maßregel im allgemeinen das Raab'ſche Syſtem.

Es regte ſich überhaupt auf allen Gebieten der Wiſſenſchaft ein friſches hoffnungsreiches Leben. Der Raum verbietet uns hierüber weiteres mitzutheilen und führen wir nur die Namen der hervorragendſten Vertreter der einzelnen Wiſſenſchaften in Oeſterreich an. In den Rechts- und politiſchen Wiſſenſchaften wirkten außer Riegger, Martini, Sonnenfels und Schrötter noch: Eybel, Banniza, Beck, Baron Locella, de Luca; in der Geſchichte (außer den Obgenannten): Rauch, Steyrer, Kautz, Lambacher; in der Medicin: Anton Störk (nebſt van Swieten), Klinkoſch, Leber, Plank, Gerſtner, Lagusius, Meidinger; als Naturforſcher zeichneten ſich aus: Ingenhouß aus Breda, Walchen, Ignaz Edler von Born, der Jeſuitenpater

Maximilian Hell (1720—1790), wobei wir den Entdecker des thieriſchen Magnetismus, Doctor F. Mesmer, der in Wien ſtudirte und bis 1779 hier lebte, nicht vergeſſen wollen; ferner iſt zu nennen das Naturgenie Peter Anich (1723 bis 1766), der, ein einfacher Bauer und Drechsler, durch Selbſt-Studium es ſo weit brachte, daß er nicht nur einen meiſterhaften Himmels- und einen Erd-Globus (je 3 Schuh Durchmeſſer) ſelbſt verfertigte, ſondern auch eine berühmte Karte von Tyrol nach eigenen Vermeſſungen und Aufnahmen zeichnete. Nicht minder erwähnenswerth iſt Pfarrer Prokop Diwiſch (1696 bis 1765), der eigentliche Erfinder des elektriſchen Blitzableiters, welche Erfindung man allgemein dem Amerikaner Franklin zuſchreibt, indeß Diwiſch bereits 1754 einen elektriſchen Blitzableiter aufſtellte, den er aber leider des abergläubigen Volkes wegen im Jahre 1756 zerſtören mußte. Erſt im Jahre 1775 wurde auf dem gräflich Noſtiz'ſchen Schloſſe zu Měšic der erſte und 1776 auf dem Vyšehrad in Prag der zweite Blitzableiter errichtet.

Als mechaniſche Talente nennen wir noch den Frater David a St. Cajetano und vor allen Wolfgang von Kempelen (1734—1804), den Erfinder des berühmten ſchachſpielenden Automaten und der Sprachmaſchine, dann einer „Feuer- und Dunſtmaſchine", die beim Kanal-Bau im Banate, wo Kempelen als Coloniſirungs-Commiſſär wirkte, mit vielem Erfolge angewendet wurde; auch iſt die ſchöne Waſſerkunſt in Schönbrunn ſein Werk. Kempelen erfand überdieß eine Druckerpreſſe zum Gebrauche für Blinde und ſoll auch eine Dampfmaſchine conſtruirt haben.

Auch auf dem ſchöngeiſtigen Gebiete, der ſchönen Literatur, zeigte ſich in dem letzten Decennium der Regierung Maria Thereſia's eine neue Regſamkeit. Freilich waren die öſterreichiſchen Dichter jener Zeit nur Epigonen

jener großen Bewegung, welche um die Mitte des 18. Jahrhunderts in der deutschen Literatur erwachsen war. Der Antheil, den Oesterreich an der Entfaltung und herrlichen Blüthe der deutschen Dichter im Mittelalter genommen hatte, schien ganz und gar vergessen. Kaum hatten sich einige geistliche Lieder und fromme Poesien in das 16. und 17. Jahrhundert hinüber gerettet. Nur in den Volksliedern, wie sie noch gesungen wurden, lebte ein Ueberrest der alten Zeit und in diesen Liedern und alten Mährchen, wie sie Ammen und Weiber in der Kinderstube erzählten, ruhte mehr Poesie als in den verschnörkelten Nachahmungen der römischen und griechischen Dichtung. War doch bis zu Maria Theresia die Sprache der kaiserlichen Hofdichter nicht das Deutsche, sondern das Italienische! In den italienischen oder lateinischen Schauspielen redeten nur die Troßbuben, Pferdeknechte und Courierboten deutsch.

Von 1740 an begann die nationale Rückwirkung. Die neue Richtung der Poesie, angeregt durch Klopstock's Beispiel, war größtentheils abstract. Sie entfaltete sich in ihrem Fluge zu jenem hohen Idealismus, um den das 18. Jahrhundert zu beneiden ist; sie erzeugte aber mit diesem Schweben im Idealen, mit dem Seufzen und Suchen nach einem erträumten Volksthume jene nebelhaften verschwommenen und unklaren Empfindeleien, welche in den Gesängen Ossian's und den Bardenliedern ihren charakteristischen Ausdruck fanden. Da trifft man nirgends auf ein reales Volksthum, nirgends auf historische Gestaltung und Auffassung, es ist ein Zerfließen der Gefühle ohne Mark und Kraft. Klopstock voran entfaltete sich ein kleines Heer sogenannter „Barden", welche im Dichterhaine Deutschlands das wohlbekannte „Bardengebrüll" anstimmten. Auch Oesterreich hatte seine Barden; der hervorragendste war Johann Michael Denis, geboren am 27. September 1729, gestorben am

29. September 1800. Denis ſtudirte in Paſſau bei den Jeſuiten und trat im Jahre 1747 in deren Orden ein. Sprachwiſſenſchaftliche und bibliographiſche Studien beſchäftigten ihn am meiſten. Nachdem er mehrere Jahre als Profeſſor gewirkt, beriefen ihn ſeine Obern im Jahre 1759 zum Präfecten an die thereſianiſche Ritterakademie, wo er zwölf Jahre verblieb. Während dieſer Zeit veröffentlichte er auch als „Barde Sined" ſeine poetiſchen Erzeugniſſe. Nach Aufhebung des Jeſuiten-Ordens im Jahre 1773 wurde ihm die Aufſicht über die Garelliſche Bibliothek übertragen; ſpäter kam er als Cuſtos an die k. k. Hof-Bibliothek und erhielt von Kaiſer Leopold II. den Hofrathstitel. Denis erwarb ſich unvergängliche Verdienſte durch ſein thätiges Einwirken auf die literariſche Ausbildung in Oeſterreich und namentlich in der Hauptſtadt. Die Stellung des Dichters Denis zur Wiederauflebung deutſcher Dichtung in Oeſterreich wird erſt recht klar, wenn man ſich die literariſch-poetiſchen Zuſtände ſeiner Zeit vergegenwärtigt.

Wir haben bereits bemerkt, daß bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts am öſterreichiſchen Hofe und auch in Wien das romaniſche Element alleinherrſchend war; in der deutſchen Poeſie und Literatur überhaupt war faſt ſeit einem Jahrhunderte völliger Stillſtand eingetreten. Das erſte bedeutendere Gedicht der thereſianiſchen Regierungszeit fällt in das Jahr 1746 und iſt ein Ehrengedicht auf Maria Thereſia in 12 Büchern; es führte den Titel „die Thereſiade" und hatte einen gewiſſen Franz Chriſtoph v. Scheib zum Verfaſſer. Das deutſche Ausland glaubte ſogar — ſo tief war vor dem Erſcheinen der „Thereſiade" die poetiſche Stille geweſen — Scheib ſei der erſte Oeſterreicher, der in deutſcher Sprache gedichtet habe. Andere Anregungen zu Gunſten des Deutſchen folgten; im Jahre 1753 wurde in Wien Popowitſch (alſo ein Slave!) als

Lehrer der „deutſchen Beredſamkeit“ angeſtellt und es verbreitete ſich in weiteren und höheren Kreiſen eine vorher unbekannte Theilnahme für die deutſche Literatur und für alles was damit zuſammenhing, wozu nebſt einigen Gottſchedianern beſonders Gebler beitrug. Im Jahre 1755 erſchien der erſte Band „der wieneriſchen gelehrten Nachrichten“, ein Wochenblatt, das „von den Bemühungen der vortrefflichſten deutſchen Schriftſteller Nachricht ertheilen und ſeine Aufmerkſamkeit hauptſächlich auf die Werke des guten Geſchmackes wenden wollte“. Am 2. Jänner 1761 hielt die „deutſche Geſellſchaft“, deren Mitglieder ſich vorher privatim im Hauſe des Freiherrn v. Riegger eingefunden hatten, ihre erſte öffentliche Verſammlung; Joſeph v. Sonnenfels, Vorſteher der Geſellſchaft, eröffnete die Sitzung mit einer deutſchen Rede. Deſſenungeachtet herrſchten gegen die Sache noch mancherlei Vorurtheile, wie aus Sonnenfels' Rede ſelbſt hervorgeht. Vielen galt ſchon der Name „deutſche Geſellſchaft“ als ein Eingriff in die Rechte des feinen Geſchmackes, die Mitglieder derſelben hießen ihnen „Klüglinge“, „Neulinge“ ꝛc. Andere erhoben ſelbſt religiöſe Bedenken und ſahen in den Bemühungen zur Aufnahme der deutſchen Sprache und Poeſie verkappte Angriffe gegen Glauben und Kirche. Daraus begreift es ſich, von welcher Bedeutung es war, als Denis ſich dieſen Beſtrebungen anſchloß und ſelben ſeine Dichterkraft lieh. Sein Beitritt trug nicht blos zur Hinwegſchaffung vorgefaßter Anſichten bei, von denen gewiſſe und einflußreiche Sphären noch immer befangen waren; ſeine poetiſchen Bilder waren auch der erſte Schritt zur Verkörperung der Ideen, die, annoch formlos und unbeſtimmt, in den Köpfen vieler talentvoller und aufſtrebender Männer auf- und niedertauchten.

In ſeiner poetiſchen Productivität ging Denis zwei Perioden durch: die eine, in der er Oſſian verherrlicht und

Klopſtock'ſche Reminiscenzen nachklingen läßt, und die zweite, in der er ſich der einfachen Lyrik Hölty's und Hagedorn's nähert. Am bekannteſten ſind von ihm „Oſſian's und Sined's Lieder". Die Barden-Poeſie iſt ihm die einzig wahre; denn ſie ſei die Tochter der Natur, die gleich ihrer Mutter Schminke und Flitterſtaat verwirft; ſie ſei die Stimme des Herzens, das wieder Herzen ſucht u. ſ. w. Seine Muſe iſt keuſch und rein; er donnert „gegen die Wolluſtſänger". Die Welt von Geſtalten, die ſich dem epiſchen Dichter offenbart, findet man bei Denis nicht; er kannte jenen Adlerflug über Welten und Generationen nicht. Dazu hatte er ein zu einfaches Gemüth und lebte zu eingeſperrt bei ſeinen Büchern.

Denis forderte immerfort auf, in der Mutterſprache zu ſchreiben wie die Engländer und Franzoſen; er ſieht „in der Kaiſerſtadt den deutſchen Geſang durch das Beſtreben geiſtvoller junger Männer fortblühen"; er hofft noch deutſche Nationalſtücke am Burgtheater zu ſehen. Ein beſonderes Verdienſt erwarb ſich Denis ferner dadurch, daß er die deutſche Literatur in die Schulen einführte. Schon 1762 gab er eine Sammlung von Gedichten für den Schulgebrauch heraus.

Auch Andere verſuchten ſich in poetiſcher Production; ſo der „balſamiſche" Dichter Karl Maſtalier, Lorenz Haſchka u. a., aber es fehlte allen jener innere warme Hauch, der die erſte Bedingung des dichteriſchen Schaffens iſt. Ein Sammelpunkt für die ſchöngeiſtigen Erzeugniſſe dieſer Poeten war der im Jahre 1777 durch Joſeph F. Ratſchky zu Wien gegründete „Muſen-Almanach", der erſt im Jahre 1796 einging. Auch außerhalb Wien fand die neue claſſiſche Periode der deutſchen Literatur freundliche Aufnahme. So z. B. in Prag, wo der Profeſſor der Philoſophie Seibt die Grundſätze der franzöſiſchen und deutſchen Philoſophen erklärte und ſeinen Hörern die Schriften

von Baſedow, Wieland, Leſſing, Rouſſeau u. a. empfahl. Gegen Seibt wurde deßhalb eine Disciplinar-Unterſuchung eingeleitet, in den Prager Buchläden Schriften von Voltaire, Rouſſeau, Helvetius, Swift u. A. confiscirt. Doch gelang es Seibt, ſich in Wien durch Fürſprache des Staatsrathes Kreßel und des Abtes Rautenſtrauch die volle Unſchuldserklärung zu verſchaffen.

Auch die Blüthe der Poeſie, die dramatiſche Dichtung, fand in den letzten Zeiten Maria Thereſia's in Oeſterreich, namentlich in Wien eine umgeſtaltende Pflege. Wie im Leben zwei ſociale und politiſche Richtungen, ſo ſtießen auch hier zwei Kunſtrichtungen an einander. Sie ſpiegelten ſich ab in dem Kampfe, welchen die moderne Bildung und das kunſtmäßige Streben gegen die alten Volksſchauſpiele eröffnete. Es bekämpften ſich darin die Grobheit der Sprache und der Sitte des gemeinen Mannes mit dem conventionellen Anſtand der neuen Literaturmenſchen, die alte Naivetät und derbe Kraft des Volkslebens mit der Aufklärung und der klugen mechaniſchen Verſtandesmäßigkeit.

Die alten Volksſchauſpiele hatten ſich, während der ſpaniſche und franzöſiſche Geſchmack in den Städten und an den Höfen herrſchte, in den ſogenannten „Haupt- und Staats-Actionen", in den komiſchen Singſpielen und extemporirten Komödien erhalten. Der „Hanswurſt" war der Repräſentant derſelben. Es war dieſer „Hanswurſt" ein Rieſe an Kraft, zähe wie das Volksleben ſelbſt. Verlaſſen von der Regierung und dem Volke trotzte er noch lange der heranziehenden Intelligenz und Aufklärung; man glaubte ihn oft getödtet zu haben und er tauchte immer wieder auf.

In ganz eigenthümlicher Weiſe wurde dieſer Kampf in Wien durchgefochten. Noch unter Karl VI. wucherte die alte Volksſitte vollkommen. Um das Jahr 1750 konnte das Wiener

Publicum einem regelmäßigen Drama keinen Geſchmack abgewinnen; ſo feſt beſaß das alte Volksſchauſpiel noch die Herrſchaft. Als der ſeitherige Unternehmer der italieniſchen Oper Freiherr v. Lopreſti im Jahre 1751 auch die deutſche Schaubühne übernahm und das Publicum an edlere Eindrücke zu gewöhnen ſuchte, indem er Goldoniſche Stücke, Corneille und Voltaire überſetzen ließ, konnte das geregelte Schauſpiel nur zwei Tage in der Woche erobern. Ein großer Schlag für die extemporirte Komödie war die im Jahre 1752 eingeführte Theatercenſur. Das Reich des Hanswurſts brach durch innere Schwäche und äußere Feinde binnen zehn Jahren zuſammen.

Für die Hebung des neuen Schauſpieles war es von erſprießlicher Wichtigkeit, daß Maria Thereſia 1752 die beſtehenden Theaterprivilegien aufhob, eine bedeutende Summe zur Erhaltung der Theater auswarf und die Direction derſelben dem Grafen v. Durazzo übertrug, der das deutſche Schauſpiel nach Kräften empor zu bringen ſich bemühte. Nachdem das durch Brand im Jahre 1761 zerſtörte Kärntnerthor-Theater zwei Jahre ſpäter wieder aufgebaut worden war, überſiedelte das deutſche Schauſpiel wieder an dieſen ſeinen ehemaligen Wohnſitz und überließ das Burgtheater (im Jahre 1741 erbaut), einer franzöſiſchen Schauſpielergeſellſchaft. Nun hob ſich das regelmäßige Schauſpiel durch die Bemühungen des General-Directors Grafen v. Spork, Durazzo's Nachfolger. Bedeutende Schauſpielerkräfte waren dabei thätig, wie Müller, Schröder, Brockmann u. A.

Nach dem Tode des Kaiſers Franz I. (1765) überließ der Hof das deutſche Theater an einen Pächter, den Balletmeiſter Hilverding von Wever. Dieſer ließ ſich die Emporbringung des deutſchen Schauſpiels ebenfalls angelegen ſein, räumte, um gute Original-Stücke zu erhalten, den Autoren den zehnten Theil des

Gewinnes ein und war beſtrebt von Leipzig Autoren und Schauſpieler anzuwerben. Ihn unterſtützten alle bedeutenderen Köpfe Wien's, welche dem alten Volksſchauſpiel in Flugblättern und Zeitſchriften den Vernichtungskrieg erklärten; vor allem machten die Wochenſchrift „die Welt", welche Klein redigirte, und „der Mann ohne Vorurtheil" von Sonnenfels Front dagegen. Sonnenfels nahm ſich mit dem ihm eigenen Enthuſiasmus der Schaubühne an, rügte den ſchlechten Zuſtand derſelben, erörterte ihren Einfluß auf die Sitten und forderte eine Cenſur der Fabel wie des Dialogs. Als er im Jahre 1768 Theatercenſor wurde, bewirkte er das Verbot für alle extemporirten Komödien. Auf Sonnenfels' Antrieb ſtanden endlich Theaterdichter auf, welche, wie Ayrenhoff und Heufeld, dem guten Geſchmacke etwas näher kamen. Doch wollten dieſe Leiſtungen nicht ausreichen; auch vermißte der Adel ungern das franzöſiſche Schauſpiel. Dem entſprach der neue Pächter, Oberſtlieutenant von Affliggio, der das deutſche Schauſpiel ganz verkümmern ließ; dieſem entſtand ein Retter in dem Freiherrn von Bender, der deſſen Leitung übernahm, während Affliggio das franzöſiſche Schauſpiel mit Opera-buffa und Ballet behielt. Bender griff das Unternehmen mit großem Eifer und gutem Willen an, verdrängte die extemporirte Komödie gänzlich, engagirte tüchtige Mitglieder — darunter Steigenteſch, den jüngeren Stephanie und die Jacquet, nachmalige Adamberger —; allein er konnte nicht aufkommen und nach erheblichem Geldverluſte überließ er das deutſche Schauſpiel abermals an Affliggio. Da aber dieſem die Wiedereinführung der abgeſchafften extemporirten Komödie unterſagt wurde, gab auch er die Direction auf und das ſeinem Verfalle nahe Theater übernahm im Jahre 1770 der Graf von Kohary, der, keinen Koſtenaufwand ſcheuend, das Beſte leiſten wollte und, unterſtützt von Sonnenfels, auch wirklich Gutes leiſtete.

Von besseren Stücken schritt man allmählig zu Meisterstücken und im Jahre 1772 wurden „Macbeth" und „Hamlet" mit großem Erfolge auf die Bühne gebracht. Dennoch gerieth Kohárý dabei in Schulden und das Theater in Sequestration. Da nahm Kaiser Joseph II. 1776 das Theater unter seinen unmittelbaren Schutz; die italienische Oper, das französische Schauspiel, das Ballet wurden aufgegeben, das deutsche Schauspiel unter der Ober-Direction des Fürsten von Khevenhüller für Rechnung des Hofes fortgeführt und hierzu das Burgtheater unter der Benennung eines „Hof- und National-Theaters" eingeräumt, das Kärntnerthor-Theater aber für Privat-Unternehmungen bestimmt.

Damit war dem deutschen Drama in der Kaiserstadt eine würdige Stätte bereitet; das Burgtheater wurde schon durch die liebende Pflege Joseph's zur National-Bühne und hat diese auf die deutsche Schauspielkunst, auf die Hebung und Verfeinerung des geselligen Lebens, auf die Veredlung der Sprache und die Verbreitung eines geläuterten Kunstgeschmackes einen weit über Oesterreich hinaus reichenden Einfluß gewirkt.

Maria Theresia besuchte nach dem Tode des Kaisers kein Theater mehr; in privaten Kreisen des Hofes und des Adels wurden meist kleine französische Lustspiele aufgeführt, wo es sehr heiter zuging.

Die Reste der alten Volksschauspiele wanderten aus den Hauptstädten in die kleineren Städte; von dort kamen sie in die Marktbuden der Dörfer und feiern gegenwärtig in den Marionetten-Spielen ihre letzte traurige Berühmtheit.

Als dramatische Dichter machten sich damals in Wien eine Reihe von Männern namhaft, deren Gedenken jedoch zumeist entschwunden ist. Der bedeutendste unter ihnen war Cornelius v. Ayrenhoff, geboren zu Wien am 28. Mai 1733,

geſtorben daſelbſt am 15. Auguſt 1819. Nach vollendeten Studien trat er in den Militärſtand, wurde 1756 Officier, 1769 Major, 1776 Obriſt, 1783 Generalmajor und 1794 Feldmarſchall-Lieutenant. Seine freie Zeit widmete er dramatiſchen Arbeiten, die damals, weil man eben nichts beſſeres hatte, freundliche Aufnahme fanden, jetzt aber verſchollen ſind. Seine Leiſtungen überragten zwar die Producte ſeiner Mitgenoſſen, blieben aber immer mittelmäßig; ein trockener ſittlicher Ernſt ſpricht daraus, aber es fehlt ihnen die höhere Weihe der Poeſie. Ayrenhoff hatte das bittere Los als dramatiſcher Dichter ſich ſelbſt zu überleben; denn als er ſtarb, waren ſeine Stücke durch Shakeſpeare, Calderon, Schiller, Goethe u. a. ſchon längſt vom Repertoir verdrängt worden. — Außer Ayrenhoff nennen wir noch als dramatiſche Dichter unter Maria Thereſia: von Brahm, Fuß, die Freiherren von Gebler und von Gugler, von Heufeld, Klemm, Petzel, Rautenſtrauch, Steigentesch, den älteren und jüngeren Stephanie, die Schauſpielerin Teutſcher u. a. — Namen, die alle „verſunken und vergeſſen".

Der ernüchterte, aufs praktiſche gerichtete Geiſt des 18. Jahrhunderts zeigte ſich auch in der Baukunſt. Unter Maria Thereſia wurden wenig große Bauten mehr aufgeführt. Das Schönbrunner, das Ofner Schloß, die Kathedrale in Waitzen, die nach einem Plane Caneval's 1777 zur Vollendung kam, ſind die hervorragendſten Denkmale. Die Schlöſſer des Adels ſind mit wenigen Ausnahmen caſernartig gebaut. Ein großer Styl war überhaupt in keinem Zweige der bildenden Künſte vorhanden. Doch herrſchte damals eine ausgebildete Kunſt-Technik, die ſelbſt bis heute eine ſchwer erreichbare bleibt. In der Steinmetzkunde beſaß man eine große Gewandtheit, ebenſo in der Fresco- und Oel-Malerei, in den Stuccatur- und Schnitz-Arbeiten. Die Akademie der bildenden Künſte war die hohe

Schule für die Fortbildung der Kunſt; es ſind aus ihr bedeutende Kräfte hervorgegangen.

In den letzten Zeiten Maria Thereſia's machte ſich in Oeſterreich das Gefühl für die Bedeutung der Kunſt lebhaft geltend. Joſeph II. und Kaunitz regten die Talente an, wo ſie ſich fanden. Die Akademie der bildenden Künſte nahm alle beſonderen Inſtitute in ſich auf und wurde 1770 neu organiſirt für Hiſtorien- und Landſchafts-Mahler, Bildhauer und Architekten. Um die Kunſt mit der Induſtrie zu verbinden, kam ſogar eine Fabrikanten-Claſſe dazu.

Die vorzüglichſten Mahler in der thereſianiſchen Zeit waren: Wuttky für Landſchaften, Grafenſtein für Thierſtücke, Roos als Thier- und Landſchaftsmahler, Hickel für Porträte, Wagenſchön für geſchichtliche Mahlerei, Gugliemi für Allegorie. Vincenz Fiſcher mahlte den Saal im Ofner Schloß, Decken und Wände in Laxenburg, Bartholomäus Altomonte viele Altarbilder in den öſterreichiſchen Klöſtern, ſo in Herzogenburg, im Bibliothek-Saale zu St. Florian, Admont. Die öſterreichiſchen und ungariſchen Herren beſtellten viele Arbeiten.

In der Bildhauerkunſt bewahrten nur die Werke von Donner und Zauner ein reineres Gefühl für Formſchönheit; eine geniale Künſtlernatur war auch der Bildhauer Franz Meſſerſchmidt. Im übrigen herrſchte der baroke Rococcoſtyl mit ſeinem Schnörkelweſen.

Während von den gewaltigen Schwingungen, welche die deutſche Poeſie zur claſſiſchen Höhe emportrugen, nur wenige und ſchwache Nachklänge nach Oeſterreich zogen, entfaltete ſich hier die Tonkunſt aus eigener urſprünglicher Kraft zu innerer Schönheit und allem Reichthum der Productivität.

Als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Wiſſenſchaft und Poeſie neue Wege gingen, wurde zugleich in

der Tonkunſt der Kampf des Neuen mit dem Alten ausgefochten, und zwar zunächſt in Wien, in Oeſterreich, dem die drei großen Meiſter Gluck, Haydn, Mozart in ihrer Ausbildung und Vollendung angehörten.

Bis zu Maria Thereſia hatte die italieniſche Muſik die entſchiedene Herrſchaft am Wiener Hofe behauptet; das italieniſche Opernweſen mit ſeinen Mythologien und Feerien, mit pomphaften Aufzügen, prachtvollen Decorationen und großartigen Evolutionen, die einen ungeheuren Koſtenaufwand beanſpruchten, hatte den muſikaliſchen Geſchmack gänzlich verdorben.

Nach Kaiſer Karl VI. Tode begünſtigten Franz I. und Maria Thereſia das deutſche Theater und ließen die ehemaligen großen Koſtenaufwand erfordernden Opern gänzlich eingehen. Zu derſelben Zeit rang die deutſche Muſik ſich empor. Gluck ſchuf auf dieſem Boden mit genialer Kraft.

Chriſtoph Willibald Gluck, geb. zu Weidenwang in der obern Pfalz am 2. Juli 1714, geſt. zu Wien 15. November 1787, wurde im Elternhauſe erzogen und beſuchte 1726—1732 das Jeſuiten-Gymnaſium zu Komotau in Böhmen, wo er auch Unterricht im Clavier- und Orgelſpiel erhielt; ſpäter ſtudirte er in Prag und kam im Jahre 1736 nach Wien, wo ihn Fürſt Melzi zu ſeinem Kammer-Muſikus ernannte. Dieſer nahm ihn mit nach Mailand, wo der berühmte Sammartini Gluck's muſikaliſche Bildung vollendete. 1745 machte Gluck mit dem Fürſten v. Lobkovic eine Reiſe durch Italien, Frankreich und England, von wo er nach Deutſchland zurückkehrte und im Jahre 1748 ſeinen bleibenden Aufenthalt in Wien nahm. Als im Jahre 1754 Graf Durazzo die Oberleitung des Hofburg-Theaters übernahm, wurde Gluck als Capellmeiſter mit 2000 fl. Jahrgehalt angeſtellt, welchen Poſten er viele

Jahre bekleidete. Während dieſer Zeit entfaltete Gluck eine große Thätigkeit; er ſchrieb für das Theater, für die Feſte des Hofes und für fremde Bühnen, die er auf kurze Zeit auch beſuchte. Seine berühmteſten Opern ſind: „Orfeo ed Euridice“ (1762 componirt), eines der ſchönſten Werke des großen Meiſters; dann „Alceſte“ (1767 componirt), welche in der Geſchichte der Muſik Epoche machend daſteht. In der Zueignung dieſer Oper an den Großherzog von Toscana ſetzte Gluck ſeine Tendenz auseinander, indem er Einfachheit, Wahrheit, Natürlichkeit als die einzig wahren Elemente des Schönen für alle Kunſtwerke erklärt. Er forderte, daß die Muſik dem Charakter der handelnden Perſon und der jedesmaligen Situation ſich ſtreng anſchmiege; ſie ſollte eine getreue Begleiterin des Textes, eigentlich nur eine geſteigerte Declamation ſein; die Oper ſollte zum Kunſtwerk einer muſikaliſchen Charakter-Zeichnung erhoben werden. Die „Alceſte“ wurde am 16. December 1767 zum erſtenmal in Wien gegeben.

Von ungeheurer Wirkung war ein anderes Werk Gluck's, die Oper „Iphigenie en Aulide“, die am 19. April 1774 zum erſtenmal in Paris aufgeführt wurde. Sie gab Veranlaſſung zu einem in der muſikaliſchen Entwicklungsgeſchichte berühmten Streite zwiſchen den Gluckiſten und Picciniſten. Der Sieg ſtand auf Gluck's Seite und Ruhm und Gold belohnte ihn. Auch in der Heimat traf den Meiſter die verdiente Anerkennung. Er wurde mittelſt Decret vom 18. October 1774 zum kaiſ. Kammer-Muſikus und Hof-Compoſiteur mit 2000 fl. Jahresgehalt ernannt. Von ſeinen ſpäteren Werken verdient noch Erwähnung „Armida“ (1777) und „Iphigenie en Tauride“ (erſte Aufführung am 18. Mai 1779 in Paris). Sein letztes Werk war: „Le jugement dernier“ („das letzte Gericht“). Bald nach Vollendung desſelben erlag er einem zweiten Schlag.

anfalle am 15. November 1787 im 74. Jahre ſeines Lebens. Zahlreiche Arbeiten von ihm in Handſchrift befinden ſich im Beſitze der Wiener Hof-Bibliothek.

Gluck gehörte zu den wenigen Künſtlern, denen es beſchieden vom Banner der Kunſt goldene Früchte zu pflücken: Ehren, Würden, Reichthum wurden ihm zutheil, und der Hiſtoriker freut ſich gern ſolcher Anerkennung. Denn Gluck verdankt man die Wiedergeburt des guten Geſchmackes, der echten Kunſt in der Muſik. Die antike Großartigkeit, das tiefe ernſte Denken, die Einfachheit in ſeinen muſikaliſchen Werken laſſen uns, die wir von dem ſinnbetäubenden Vollklang der modernen Oper verwöhnt ſind, freilich etwas kalt. Zu ihrer Zeit aber haben dieſe Werke begeiſtert. Bei der Aufführung der „Alceſte" in Wien ließen die Officiere im Parterre die Säbel aneinanderklingen. Seinen Geſtalten fehlt alle Lebenswärme; ſie ſind einfach, faſt marmorhaft nach ihrer Plaſticität; ſie ſind nicht verkünſtelt, aber Gluck merzte aus ſeiner Muſik mit dem Schnörkelhaften faſt zu viel aus. Dennoch war Gluck der erſte Reformator der dramatiſchen Muſik. Seine Reformation der Oper bewirkte zunächſt Verbeſſerung der Operndichtung und Aenderung des Verhältniſſes des Muſikers zu ihr, in Folge deſſen naturwahren muſikaliſchen Ausdruck im recitirenden und melodiſchen Theile, erhöhte Theilnahme des Chores, Repreſſion des Geſangs-Virtuoſenthums und des dieſem entſprechenden italieniſchen Schematismus in der Geſangs-Compoſition, Durchforſchung und zweckmäßige Verwendung des orcheſtralen Sprachvermögens. In Hinſicht der Muſik ſelbſt iſt die Reformation Gluck's eine blos relative und nicht zu vergleichen mit jener von Haydn und Mozart.

Doch ehe wir mit dieſen beiden Sternen erſter Größe am muſikaliſchen Himmel unſere Betrachtung der Kunſtzuſtände in

den letzten Decennien der Regierung Maria Thereſia's abſchließen, wenden wir noch einer anderen Seite der muſikaliſchen Kunſt unſere Aufmerkſamkeit zu. Faſt gleichzeitig mit dem künſtleriſchen Ernſt in der Muſik Gluck's hatte ſich auch die deutſche komiſche Oper entwickelt. Ihr Begründer und Hauptvertreter war Karl Ditters von Dittersdorf, ein Mann, der auch ſonſt durch ſein Leben und ſeinen Charakter einige Rückſicht verdient. Geboren am 2. November 1739 zu Wien, erhielt er eine gute Erziehung und, da er muſikaliſches Talent zeigte, auch Unterricht in der Muſik, namentlich in der Violine, worin er es bald zur Meiſterſchaft brachte. In ſeinem eilften Jahre nahm ihn Prinz Joſeph Friedrich von Hildburghauſen zu ſich. Hier blieb er ungefähr zehn Jahre und bildete ſich inzwiſchen zum fertigen Violin-Virtuoſen und geſchickten Concert-Componiſten aus. Alsdann trat er in das Orcheſter des Wiener Hoftheaters, das unter Gluck's Leitung ſtand, mit dem Ditters ſchon früher in nähere Verbindung getreten war. Nach einem glänzenden Triumphzuge als Muſiker in Italien kehrte er nach Wien zurück, befreundete ſich hier mit J. Haydn und trat ſpäter in die Dienſte des kunſtliebenden Biſchofs von Großwardein, an deſſen Hofe er fünf Jahre lebte, bis das Theater und die Capelle auf den Wunſch der Kaiſerin Maria Thereſia aufgelöſt wurde. Ditters begab ſich nun im Jahre 1769 wieder nach Wien und brachte aus Ungarn unter ſeinen vielen Partituren auch den erſten Verſuch einer komiſchen Oper „Amore in Musica“ mit. Bald darauf nahm der luſtige Muſiker Dienſte beim Fürſtbiſchof von Breslau Graf Schaffgotſche, der ihn kennen und lieben gelernt; hier erfreute er ſich eine Reihe von Jahren eines ganz angenehmen Daſeins, das überdieß durch den guten Ruf ſeiner Werke noch mehr erheitert ward. Um ſo trüber war der Lebensabend dieſes launigen Künſtlers. Verläumdet fiel er erſt

in die Ungnade seines Herrn, nach dessen Tode (1795) er mit 500 fl. pensionirt wurde; zudem fesselte den Beklagenswerthen eine langwierige Krankheit ans Lager. Von Nahrungssorgen und körperlichen Schmerzen gepeinigt, behielt Ditters seine frohe Künstlerlaune und gedachte mit Freuden des genossenen Glückes.

Seine Hauptwirksamkeit fällt allerdings erst in die nachtheresianische Zeit, allein wir wollten bei dieser Stelle den Componisten der ersten deutschen komischen Oper nicht vergessen. Von seinen Werken sagt ein neuerer Kritiker: „Ditters' Opern waren einst die populärsten Werke der deutschen Bühne und die Volksthümlichkeit ist ein Hauptverdienst Ditters'. Viele und darunter die bedeutendsten Componisten seiner und der spätern Zeit sind fleißig bei ihm in die Schule gegangen und haben ihn ohne Quellenangabe benützt. Seine Opern sind die Fundgruben des köstlichsten naivsten derbsten Humors." Ditters starb auf der Herrschaft Roth-Lhotta bei Neuhaus in Böhmen, wo Baron Ignaz von Stillfried ihn und seine Familie vor Hunger schützte, am 31. October 1799.

Nach dieser Unterbrechung kehren wir zu den Meistern in der Tonkunst zurück. Da begegnen wir vor allem der liebenswürdigen Gestalt des Tonkünstlers Joseph Haydn, diesem Schöpfer unserer heutigen Instrumental-Musik. Haydn (geboren zu Rohrau in Niederösterreich am 31. März 1732, gestorben zu Wien am 31. Mai 1809) war der älteste Sohn armer Eltern, die außer Joseph noch dreizehn Kinder hatten und deßhalb für deren Erziehung nur wenig thun konnten. Joseph's Vater spielte die Harfe und empfing der spätere Meister die ersten musikalischen Eindrücke im Elternhause. Durch die Vermittlung des Ortsschullehrers kam Joseph zum Schul-Rector nach Hainburg, wo ihn der Dom-Capellmeister Reuter kennen

lernte und als Chorknaben bei St. Stephan in Wien aufnahm. Schon als ſolcher verſuchte er ſich in der Compoſition. Mit ſechszehn Jahren entlaſſen mußte er ſein Leben kümmerlich durch Unterrichtgeben in Muſik, durch Mitſpielen in Chören und Orcheſtern friſten, bis er im Jahre 1759 eine Anſtellung als Muſik-Director der Capelle des Grafen Morzin erhielt. Dieſes Verhältniß dauerte indeß kaum ein Jahr. Da trat nun Haydn in die Dienſte des kunſtliebenden Fürſten Nicolaus Joſeph Eßterházy (19. März 1760) und bekleidete den Poſten eines fürſtlichen Capellmeiſters durch volle dreißig Jahre bis zum Tode des Fürſten (28. September 1790). Dieſe Zeit von 1760 bis 1790 iſt es vornehmlich, in welcher Haydn den größten Theil jener Werke ſchuf, die ſeinen Namen in Europa ſo berühmt machten. Die Zahl der Compoſitionen, welche aus der Zeit des ſtillen Aufenthaltes auf den Gütern des ungariſchen Fürſten ſtammen, iſt eine ſehr große; wir finden da viele Bariton-Stücke (der Fürſt liebte dieſes Inſtrument beſonders), Concerte, Quartette, Sonaten, Lieder ꝛc. Ferner ſind zu erwähnen die Opern und Operetten: „Le Speziali“ (1768), „Le Pescatrici“ (1770), „Philemon und Baucis“ (1773), „L'infedeltà delusa“ (1773), „Il mondo della luna“ (1777), „Dido“ (1778), „La vera constanza“ (1779), „La fedeltà premiata“ (1780) u. a. Die übrigen großartigen Werke wie die Oratorien „die Schöpfung“ (1799), „die Jahreszeiten“ (1801) u. m. liegen außerhalb des Rahmens unſerer Periode; ebenſo auch die letzten Lebens-Decennien des großen Meiſters.

Haydn legte den Grund zu unſerer heutigen Inſtrumental-Muſik; er gab der Muſik eine mehr klare, anmuthige, ausdrucksvolle Form. Mozart ſchloß ſich in ſeinen inſtrumentalen Compoſitionen an Haydn, wie Beethoven an Mozart. Haydn iſt der Vater der modernen Symphonien und Quartetten.

Dieſe haben einen entſchieden heiteren Charakter und doch iſt Schönheit, Reinheit, edles Maß, die Ruhe und der Friede eines mit ſich einigen Herzens darin. Seine Compoſitionen ſind der reine Spiegel ſeines heiteren Gemüthes.

Ein neuerer Beurtheiler ſpricht ſich über Haydn wie folgt aus: „Joſeph Haydn war durch und durch ein kindlich heiteres Gemüth; hat er doch noch in ſeinen letzten Jahren ein ſo naives, echt volksthümliches Lied geſchrieben, wie das bekannte „Gott erhalte Franz den Kaiſer" (1797) und ſelbſt bis zu der liebenswürdigen Spielerei konnte er ſich herablaſſen, daß er eine kleine Kinder-Symphonie für die betreffenden kindlichen Inſtrumente ſetzte. Glücklich und fröhlich in ſich ſelbſt, herzlich und wohlwollend gegen jedermann, vergnügt in ſeinem Gott wie in ſeiner Welt: ſo muthet uns Haydn in allen ſeinen Compoſitionen an. Nur ein ſolches Gemüth konnte der Schöpfer des weltlichen Oratoriums werden, wie er es mit der „Schöpfung" und den „Jahreszeiten" geworden iſt, und ebenſo der Schöpfer des Streich-Quartetts und der Symphonie, in denen ſich ein ſeliger ſcherzhafter Kindesſinn, ſelten von elegiſchen Tönen gedämpft, mit bloßen Inſtrumental-Mitteln ſeine Sprache gibt. Stellenweiſe auch erhaben und gewaltig wie in den großartigen Partien der „Schöpfung" athmet doch ſeine ganze Muſik ein glückſeliges Behagen und iſt in unſerer unbefriedigten Zeit eine wahre Erquickung für die trübgeſtimmten Gemüther."

Neben Joſeph ſoll hier auch ſeines nicht minder genialen Bruders Michael Haydn gedacht werden. Dieſer, geboren zu Rohrau am 14. September 1737, geſtorben zu Salzburg am 10. Auguſt 1806, machte in ſeiner Jugend dieſelbe Leidensſchule als Chorknabe bei St. Stephan, ſpäter als Stundengeber in Wien, wie ſein älterer Bruder durch, bis er eine Stelle als

Capellmeiſter des kunſtſinnigen Biſchofs in Großwardein erhielt, von wo er nach fünfjährigem Aufenthalte im Jahre 1762 einem Rufe nach Salzburg als erzbiſchöflicher Orcheſter-Director folgte; ſpäter erhielt er vom Staate den Titel Concert-Meiſter und Dom-Organiſt und blieb — trotz aller Anerbieten — bis an ſein Lebensende in dieſer beſcheidenen, wenig einträglichen Stellung. Zwiſchen ihm und Mozart beſtand ein perſönlich freundſchaftliches Verhältniß.

Michael war ein vielſeitig gebildeter Mann, der neben der Muſik auch andere Studien mit Eifer und Verſtändniß getrieben hatte. Seine muſikaliſche Ausbildung vollzog er an den Werken eines Bach, Händel, Graun, Haſſe; ſie läuterten ſeinen künſtleriſchen Geſchmack und erſchloſſen ihm das Weſen der Kunſt. M. Haydn war eine ſo durch und durch rhythmiſche Natur, daß es ihm ſchlechterdings nicht behagte, mißlungene Texte in Muſik zu ſetzen. Kenner ſeiner Werke ſtellen ſein Talent demjenigen ſeines Bruders gleich. Michael componirte mit beſonderer Vorliebe Kirchenſtücke, von denen jedoch nur ein ganz kleiner Theil im Drucke erſchien; darunter befindet ſich ein „deutſches vollſtändiges Hochamt" („Hier liegt vor deiner Majeſtät" 2. Auflage 1797), das heute noch in Dorf und Stadt dieß- und jenſeits des Oceans die Herzen der Chriſten zur Andacht erweckt. Ueber ſeine religiöſe Muſik urtheilt ein Kenner: „Je intereſſanter die Ideen, je mehr ſie ſich dem ewig Wahren, Guten und Schönen zuwenden, deſto beſſer ſeine Bearbeitung. Deßwegen gelang ihm auch vorzüglich die heilige Muſik, in der er die tiefen Gefühle ſeines warmen Glaubens, ſeiner reinen Liebe zu Gott und den Menſchen, ſeiner unerſchütterlichen Hoffnung, kurz ſeiner tiefreligiöſen Begründung ergießen konnte. Daher die beſtimmte würdige erhabene Sprache, die alle Haydn'ſchen Werke dieſer Art auszeichnet und ſich bald

in den reinſten kindlichen Gefühlen ergießt, die wir in dieſer Lauterkeit, man dürfte ſagen in dieſer Verklärung, ſelten bei einem Tonſetzer der neuern Zeit finden, bald im Pſalmenfluge zum Throne des Ewigen ſich erhebt, daher die vortretende Beachtung des Textes ſowie die oft geringere Beachtung der Begleitung". Michael Haydn's Werke verdienen ein beſonderes Studium, der Nutzen hievon wird jedenfalls ein bedeutender ſein. Das Benedictiner-Stift St. Peter in Salzburg ſoll eine vollſtändige Sammlung der Compoſitionen Michael Haydn's beſitzen.

Gluck und Haydn haben den größten Meiſter der Tonkunſt ermöglicht. Wolfgang Amadäus Mozart, geboren zu Salzburg am 27. Jänner 1756, geſtorben zu Wien am 5. December 1791, zeigte ſchon als dreijähriger Knabe merkwürdige Spuren eines ganz beſonderen Talentes. Seinen muſikaliſchen Unterricht empfing er vom Vater, der Vice-Capellmeiſter an der fürſterzbiſchöflichen Capelle zu Salzburg war. Kaum vier Jahre alt ſpielte Wolfgang mit Genauigkeit und im Tacte kleinere und größere Tonſtücke; ja man beſitzt ein Menuett ſammt Trio, das derſelbe im Jahre 1761, alſo in ſeinem fünften Lebensjahre, componirt hat. An Kinderſpielen hatte der kleine Mozart nie rechte Freude, außer man brachte ſelbe mit Muſik in Verbindung. Aber nicht nur Muſik, ſondern auch andere Fächer trieb Mozart mit großem Eifer, namentlich beſaß er ungewöhnlichen Zahlenſinn. Außerdem kennzeichnete ihn ein lebendiges Kindes- und Gottgefühl, das ſich in unbegränzter Verehrung gegen die Eltern und in kindlicher Frömmigkeit offenbarte. Als Wolfgang ſechs Jahre alt war, ſpielte er vor dem bayeriſchen Churfürſten in München; im Herbſte desſelben Jahres 1762 kam die Familie nach Wien, wo der kleine Virtuoſe bei Hofe alle Herzen bezauberte. Zur Kennzeichnung

der ungewöhnlichen Begabung dieses seltenen Geistes sei erwähnt, daß der sechsjährige Mozart die Violine, dieses sprödeste Instrument, ohne jedwede Anleitung und vorherige Uebung mit einemmal fehlerfrei spielte. Wäre dieser Fall, einzig in seiner Art, nicht glaubwürdig verbürgt, man müßte ihn für ein Mährchen halten. Im Jahre 1763 unternahm Wolfgang mit seinen Eltern und seiner Schwester Nanette, die ebenfalls vortrefflich spielte und sang, die erste Kunstreise durch Deutschland, Frankreich, England, Holland und die Schweiz. Ueberall wurde der Wunderknabe mit Bewunderung und Begeisterung aufgenommen und wiederholt in die höchsten Kreise zugelassen. Neben diesen öffentlichen und Kammer-Concerten entwickelte der junge Mozart eine staunenswerthe Productivität im Componiren, hatte aber auch schon frühzeitig an Hof-Intriguen und Cabalen aller Art zu leiden, welche Mißgeschicke den erhabenen Tonkünstler zeitlebens nicht verließen und den Genius lange vor der Zeit ins frühe Grab versenkten. Mit dreizehn Jahren als (unentgeltlicher) Concert-Meister in Salzburg angestellt, unternahm Mozart anfangs December des Jahres 1769 seine erste Reise nach Italien, die sich bis Neapel erstreckte und von welcher er erst Ende März 1771 zurückkehrte. Im selben Jahre treffen wir ihn auf einer zweiten Reise in Italien; später wiederholten sich derlei kurze Aufenthalte jenseits der Alpen. Mozart verlebte in Salzburg als Concert-Meister des rohen Erzbischofs Hieronymus Graf von Colloredo (seit 1772) bittere kummervolle Tage der Demüthigung denen er sich endlich im Jahre 1781 für immer entzog, nachdem ein im Jahre 1777 unternommener Versuch, in München unterzukommen, mißglückt war. Was nun Mozart's hohe musikalische Bedeutung betrifft, so fällt die Würdigung derselben außerhalb des Zeitumfanges dieses Bandes, denn die eigentliche Entfaltung

zur meiſtervollen und fruchtbaren Kunſtthätigkeit Mozart's gehört in die joſephiniſche Zeit. Wir können hier nur kurz bemerken, daß die erſten Werke des großen Meiſters noch ganz im Style der damals herrſchenden italieniſchen Opern-Manier gehalten ſind und in ihrer Wirkung nicht durchſchlagend waren. Den Wendepunkt in der Thätigkeit Mozart's als Compoſiteur bezeichnet die Oper „La bella finta gardiniera", die im Jahre 1775 mit Begeiſterung aufgenommen wurde. Man wollte bei ihrer erſten Aufführung in München (13. Jänner 1775) noch nie eine ſchönere Oper gehört haben. In der Periode bis 1780 componirte Mozart auch eine beträchtliche Anzahl kirchlicher Tonwerke.

Schließlich nur noch einige Worte über Mozart's Stellung zur Tonkunſt. „Alle ſeine Werke" — ſo urtheilt ein Schriftſteller unſerer Tage über ihn — „tragen von der Schöpfung einer Oper bis zum einfachen Liede, von der kritiſchen Erhabenheit einer Symphonie bis zur leichten Tanzweiſe, im Ernſten wie im Komiſchen, den Stämpel der reichſten Phantaſie, der eindringlichſten Empfindung, des feinſten Geſchmackes an ſich. Eine ausgezeichnete Eigenthümlichkeit ſeiner Werke iſt die Verbindung der höchſten Compoſitions-Kunſt mit Anmuth und Lieblichkeit ... Mozart war es auch, der die Bahn brach, die Blas-Inſtrumente auf eine bisher unbekannte Art zu gebrauchen und mächtig wirken zu laſſen ... Noch reizender entfaltet ſich jedoch ſein mächtiges Genie in dem Satze des Geſanges für menſchliche Stimmen. Hierin erwarb er ſich das größte Verdienſt. Mit richtigem Geſchmacke führte er ihn zu ſeiner Mutter, Natur und Empfindung, zurück. Er wagte es den italieniſchen Sängern zu trotzen, alle unnützen Gurgeleien, Schnörkel- und Paſſagenwerk zu verbannen. Daher iſt ſein Geſang meiſtens einfach natürlich kraftvoll, ein reiner Ausdruck

der Empfindung und der Individualität der Person und ihrer Lage. Der Sinn des Textes ist überall richtig und genau getroffen, seine Musik spricht. Hauptsächlich aber sind seine Dichtungen für den Gesang mehrerer Stimmen unübertroffen. Hier ist die größte Mannigfaltigkeit und die strengste Einheit vereinigt."

14.

Staat, Kirche und soziales Leben.

Wir haben bereits früher gesehen, daß im letzten Decennium der Regierung Maria Theresia's auf dem Gebiete der staatsrechtlichen Theorie über Wesen und Umfang der Staatsgewalt immer mehr jene Richtung zur Geltung gelangte, die man als den Weg zur Staats-Allgewalt, zur Omnipotenz des Staates bezeichnen kann. Die souveräne Gewalt der Staatsregierung concentrirte stets mehr und mehr alle öffentlichen Interessen, selbst solche die bisher außerhalb des Bereiches der Staatsgewalt lagen. Da konnte es denn nicht fehlen, daß bei diesem Streben nach staatlicher Allgewalt Gegenstände ergriffen wurden, welche man gewohnt war als Angelegenheiten der Kirche zu betrachten. Wir wissen schon, daß z. B. das gesammte Gebiet des Unterrichts wesentlich Sache des Kirchen-Regiments gewesen war. Das wurde nun ganz anders. Unter Maria Theresia bewahrte freilich die ganze Bewegung gegen die Kirche eine gemäßigte und in Folge langer Mißbräuche und Uebergriffe an sich berechtigte Richtung; unter Joseph II. jedoch schwoll die staatliche Opposition mächtig an, wurde zum reißenden Strom, der in seinem willkürlichen Umgestalten in denselben Fehler verfiel, den man vordem der omnipotenten Kirche und ihrer mächtigen Hierarchie mit Recht vorgeworfen hatte.

Oeſterreich war in allen ſeinen Ländern überwiegend katholiſch; ja Nicht-Katholiken wohnten (wie auch heute) in größerer Anzahl nur auf dem Gebiete der ungariſchen Krone. Die katholiſche Kirche war ſowohl in dieſen wie in den deutſch-öſterreichiſchen Erblanden herrſchende Staatskirche, die ſich nicht nur eines ausgezeichneten Schutzes von Seite des Staates erfreute, ſondern auch ganz beſondere Vorrechte, Privilegien und Auszeichnungen genoß, die ſie freilich damit theuer bezahlen mußte, daß bei erfolgtem geiſtigen Umſchwunge ſie ſich den Einflüſſen des nach Omnipotenz ſtrebenden Staates ſchutz- und ſchirmlos preisgegeben ſah. Und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts machte ſich dieſer revolutionäre Zug gegen das Beſtehende und Hergebrachte ſtets mehr geltend. Namentlich dürfen wir zwei Quellen bezeichnen, denen der Umſchwung in der Umgeſtaltung des Verhältniſſes zwiſchen Staat und Kirche entſprungen iſt. Dieſe Quellen ſind vor allem das geſteigerte Staatsbewußtſein und die geiſtige Richtung des Jahrhunderts, wie ſie in der Philoſophie der Zeit ihren Ausdruck gefunden.

In letzterer Beziehung proclamirte die Schule der engliſchen und franzöſiſchen Philoſophen gegenüber der die Individualität niederdrückenden Syſteme der Scholaſtiker die Freiheit, Selbſtändigkeit, ja Selbſtherrlichkeit oder Souveränetät des Individuums; während die verrotteten Zuſtände in der Geſellſchaft die Autorität zur reinen Despotie ausgebildet hatten, forderten die „Neuerer“ unabweislich die Auflehnung des Individuums gegen alles was Autorität heißt. Es war aber die Wirkung des Gegendrucks, die hier nach langer geiſtiger und leiblicher Knechtung des Individuums wie ganzer Geſellſchafts-Claſſen zum endlichen Ausbruche kam. Zwei Mächte ſtanden dieſem revolutionären Streben des erwachten Volksgeiſtes entgegen: die abſolute Kirche und der abſolute Staat; beide Mächte

mußten beſiegt oder doch geſchwächt werden, ehe die neuen Ideen zur Geltung gelangen konnten.

Da iſt es nun merkwürdig, wie im Beginn der geiſtigen Bewegung die Oppoſition am abſolutiſtiſchen Staate einen ſtarken Verbündeten und Helfershelfer fand. Dem nach Vollgewalt ſtrebenden Staate mußte die gleiche, nicht ſelten ſogar größere Macht der wohlorganiſirten einflußreichen Kirche höchſt unbequem ſein; wir treffen deßhalb dieſen Staat anfänglich überall in Gemeinſchaft mit der neuen Geiſtesrichtung, die er entweder offen beſchützt, oder mindeſtens nicht unterdrückt, ſondern gewähren läßt. Der Staat eröffnete den Krieg gegen die Kirche, wobei er freilich nicht ahnte, daß ſeine momentanen Freunde und Bundesgenoſſen in natürlicher Conſequenz ſich einſt ebenſo gegen die ungemeſſene abſolute Macht ihrer weltlichen Regenten auflehnen würden.

In Deutſchland fand dieſe geſammte antikirchliche Strömung ihren charakteriſtiſchen Ausdruck in dem berühmten Buche: „Von dem Kirchenſtaate und der rechtmäßigen Gewalt des römiſchen Papſtes"; von dem im Jahre 1763 der erſte Theil unter dem Namen „Juſtus Febronius" erſchien; neun Jahre ſpäter, 1772, erſchien der zweite Band mit einer Schrift über die Concordate. Verfaſſer dieſes Werkes war Johann von Hontheim, Weihbiſchof von Trier. Das Werk hatte den Zweck, die Rechte des päpſtlichen Stuhles im Intereſſe des Episcopates auf das äußerſte einzuſchränken und nebenher den weltlichen Regierungen größere Rechte als jene welche das römiſche Syſtem kennt zuzuerkennen. Der Papſt ſollte demzufolge nicht das herrſchende Oberhaupt, ſondern mehr nur der Erſte unter Gleichen, der oberſte der Biſchöfe ſein und „die katholiſche Kirche zerfiele in ebenſo viele autonome Particular-Kirchen, als es Diöceſen gäbe und würde zu einer Art ungeordneter ariſtokratiſcher Republik".

Näher betrachtet erſcheint das Hontheim'ſche Syſtem oder der ſogenannte „Febronianismus“ nur als Uebertragung und deutſche Ueberſetzung der gallicaniſchen Freiheiten, wie ſolche unter dem Schutze franzöſiſcher Könige in Frankreich bei dem hohen und niedern Clerus eine große Zahl von Anhängern beſaßen.

Die Bewegung, welche dieſes Buch hervorbrachte, war gewaltig und tiefgreifend. Alle Männer der Neuerungen begünſtigten dasſelbe. Dagegen erging ein Schrei des Unwillens von Seite der Geiſtlichkeit; ſelbſt die Gallicaner proteſtirten gegen die Conſequenzen ihres Syſtems, welche ſich im „Febronianismus“ offenbarten. Namentlich aber erregte das Buch in Rom das größte Mißfallen; ſchon am 29. Februar 1764 wurde es daſelbſt feierlich verworfen.

Eigenthümlich war das Verhalten der öſterreichiſchen Cenſur gegenüber dem Hontheim'ſchen Buche. Die Freunde der Neuerungen in Wien ſtrebten wenigſtens den freien Umlauf im Buchhandel durchzuſetzen. „Dreimal wurde das Werk zu Wien durch Regierungs-Commiſſionen unterſucht und einmal“, ſagt Hontheim ſelbſt, „war es nahe daran daß es verboten worden wäre; allein am Ende fand man das Werk immer unſchädlich. Sein Abſatz in den öſterreichiſchen Staaten war ungeheuer; wer Glück im geiſtlichen Stande machen wollte, mußte Febronianer ſein.“ Als freilich das Werk in Rom verworfen worden, fand es die öſterreichiſche Regierung nicht mehr angemeſſen, es in Schutz zu nehmen. Immer aber verhielt ſich die Regierung mehr abwehrend oder ganz paſſiv gegenüber den Anſprüchen von Rom; ja als viele Jahre nach dem Erſcheinen des „Febronius“ Hontheim einen Widerruf drucken ließ (1778), wurde derſelbe ſowol in Brüſſel als in Mailand verboten, und auch

in Wien durften die Acten nicht bekannt gemacht werden, wie dringend auch der Nuntius die Kaiserin deßhalb anging.

Maria Thereſia war überhaupt eine Feindin der politiſchen und confeſſionellen Controverſen. Rückſichtlich des Febronius erließ ſie im Jahre 1780 eine eigenhändige Reſolution des Inhaltes: „Je weniger (man) von dieſer Sach daraus machen wird, je eher wird ſelbe von ſich aufhören, indem in unſeren Zeiten nicht mehr zu fürchten iſt, daß der römiſche Stuhl denen weltlichen Fürſten zu nahe trette; wohl aber ſelbe zu viel in das geiſtliche Weſen und Religions-Sätze ſich einmiſchen und zudringen, woraus die übleſten Folgen entſtehen werden. Dieſe kann man alſo nicht genug vorſehen und alles was anſtößig iſt fleißigſt abwenden. Mit dieſen Schriften des Febronii von Rom wäre es eben alſo zu halten wie mit deſſen ziemlich grobem Buch, nichts mehr, noch weniger Difficultäten machen, ſelbe nicht zu paſſiren, indem ſelbe viel weniger anſtößig ſind als das Buch. Wer das Erſte hat, muß nothwendig das Zweite (den Widerruf) auch haben, wenn man es auch nur im Fach der Gelehrſamkeit anſehen will; wo doch der päpſtliche Hof auch in Anſehung eines Fürſten alle Conſideration verdient.“ Gegen den Schluß äußert die Kaiſerin, ſie wolle „in dieſer Sache nichts weiters regen und ſie ihrem eigenen Lauf überlaſſen“, indem ſie hofft, daß dieſe Angelegenheiten dann ebenſo aufhören, „wenn man ihnen nicht mit Widerſtand entgegen gehet und ſelbe damit ernähret, wie das Exempel wegen der Jeſuiten ſie noch mehreres überzeugt habe“, und dieſem Beiſpiele wäre „in allem zu folgen“.

Wenn übrigens die Kaiſerin die Febronianiſchen Lehren und Grundſätze todtſchweigen zu können vermeinte, ſo befand ſie ſich in einem gewaltigen Irrthum; dieſe Grundſätze hatten in den Regierungskreiſen und bei den Männern der Wiſſenſchaft

und des öffentlichen Lebens längst Wurzel gefaßt. Das „System der Aufklärung" war die Frucht davon. Die Aufklärungs-Partei begann in Oesterreich vor allem ihren ersten Angriff auf die bestehende Kirchen-Institution, wobei sie jedoch sehr oft, den Schein und die Mißbräuche mit dem Wesen verwechselnd und vermengend, zur Negation aller positiven Religion überhaupt gelangte. Eine mächtige Unterstützung und Kraftvermehrung fand diese Partei der Neuerer an jenen Männern, welche damals die Lehrkanzeln inne hatten. Wir haben bereits oben (S. 94 ff.) die Werke von Riegger, Martini und Sonnenfels charakterisirt. Sie alle lehrten mehr oder weniger entschieden die Superiorität des Staates über die Kirche. Die gallicanischen Lehren und febronianischen Tendenzen schlagen überall durch. Riegger lehrte, der Staat habe ein Recht auf Kirchensachen Einfluß zu nehmen; er schränkte die Macht und Untrüglichkeit des Papstes ein, behauptete (wie Febronius) daß jeder Papst den Verordnungen einer allgemeinen Kirchenversammlung unterworfen sei und ihm kein eigentlicher Jurisdictions-Primat gebühre, sondern nur ein Ehren-Primat mit einigen bestimmten Aufsichtsrechten. Riegger's Vorlesungen über das „canonische Recht" (in 4 Bänden) wurden mittelst Hofdecret vom 5. October 1776 als Lehrbuch vorgeschrieben und zwar nicht blos an den öffentlichen Universitäten, sondern auch an den bischöflichen und Klosterschulen trotz des Protestes und der Anfechtungen, welche Riegger's Buch von Seite der Bischöfe stets erfuhr; ja der Gallicanismus trat noch offener hervor, als im Jahre 1776 unter dem Titel einer „Synopse" eine officielle Zusammenstellung der Grundsätze, welche in den Erbländern der Kaiserin Maria Theresia im Kirchenrechte galten, allen Geistlichen und Schulen mit der Weisung zugefertigt wurde, bei wissenschaftlichen Disputationen keine andern als diese Sätze zu wählen.

Noch weiter als Riegger ging sein Nachfolger im Lehramte, J. von Eybel (1741—1805), seit 1773 außerordentlicher und 1777 ordentlicher Professor des Kirchenrechts in Wien. Er lehrte die Zulässigkeit einer Reform der Kirche durch den Staat, vindicirte demselben ein Recht der Beurtheilung kirchlicher Lehrsätze und Anstalten, erklärte die Anordnungen des Papstes für provisorische Verfügungen, bis eine Kirchenversammlung sie giltig festsetze. Seine „Einleitung in das katholische Kirchenrecht" (1777 erschienen) war so rücksichtslos gehalten, daß die Regierung das Lehrbuch von selbst verbot; ja Eybel sah sich in Folge der Kränkungen und Unannehmlichkeiten die er sich durch seine Schriften zuzog genöthigt, im Jahre 1779 die Professur abzugeben. Die rücksichtslose Sprache Eybel's zog ihm ferner nicht nur das Mißfallen des Wiener Erzbischofs und Cardinals Migazzi, sondern endlich auch den Bann des römischen Hofes zu. Unter Kaiser Joseph II. finden wir Eybel mit besonderem Erfolge schriftstellerisch thätig.

Für das Streben des Staates war es charakteristisch, daß schon unter Maria Theresia das Kirchenrecht nicht mehr in der theologischen, sondern in der juridischen Facultät vorgetragen wurde, und die Theologen gezwungen waren, das Kirchenrecht so zu nehmen wie es ihnen die weltliche Hand darbot. Die Neuerungspartei hatte mit dieser Maßregel das beste Mittel ergriffen, um für ihre Umgestaltungen auf dem Gebiete des Kirchenrechts und der Kirchenverhältnisse unter dem Clerus selbst hilfreiche Hände oder mindestens geringeren Widerstand zu finden.

Welcher Geist damals in den höheren und höchsten Kreisen Oesterreichs nach und nach zur Herrschaft gelangte, werden die weiter unten anzuführenden Thatsachen hinreichend beleuchten; hier führen wir nur noch die Worte Kaiser Joseph II. an, die

derſelbe im Jahre 1769 bei ſeiner Anweſenheit im Conclave zu Rom äußerte: „Ich wünſchte“ — ſagte er — „Sie wählten einen Papſt, der nicht ſo ſehr vom Fett zehrte“, und wieder: „Man muß ſich die Fürſten zu guten Freunden machen und ſie nicht vor den Kopf ſtoßen und ſich nicht ihre Feindſchaft zuziehen. Der Papſt muß in geiſtlichen Sachen an Gottes Statt handeln; allein er muß ſich erinnern, daß er, da er Souverän iſt, ſich ebenſo wie andere Souveräne in der Welt der Staatskunſt bedienen muß, um ſeiner Unterthanen Ruhe zu befördern.“

Demgemäß geſtalteten ſich auch die Maßregeln der Regierung. Man vindicirte ihr das Recht die Kirchengüter einzuziehen, die Seelſorge zu reguliren und den nicht-katholiſchen Religionsparteien im Staate die Duldung zu gewähren. Alles Unheil im Staate wurde zum großen Theile dem Mönchthum und der Politik des römiſchen Hofes zur Laſt gelegt, die Gerichtsbarkeit der Kirche in Ehe-, Patronats- und Geſetzſachen wurde für eine Anmaßung erklärt und ungemein viel gehäſſiges aus der wahren und angeblichen Geſchichte über die Kirche, ihre Pläne und ihre Diener zuſammengeſtellt.

Freilich gaben letztere ihren Gegnern nur zu vielen Stoff zum Angriffe; denn es entwickelte ſich unter der Geiſtlichkeit Oeſterreichs ein häßlicher Geiſt, der jeden Menſchen anfeindete, welcher rein oder zierlich die deutſche Sprache ſchrieb, ſich mit der franzöſiſchen Literatur beſchäftigte oder den Neuerungen im Staate in dieſer oder jener Beziehung das Wort redete. Natürlich legten die Freunde der Neuerungen in dieſe Blößen der Geiſtlichkeit ihre Angriffswaffen ein und bald galten die Geiſtlichen im allgemeinen als Heuchler, Ränkemacher, Freunde der Finſterniß und als Männer, deren Einfluß im Intereſſe des Staates beſchränkt werden müſſe.

Das Recht der Biſchofs-Ernennungen, das in den Händen der Krone lag, benützte man zur Beſetzung der biſchöflichen Stühle mit Männern, die größtentheils dem Hofadel entnommen, meiſt auch ohne Gelehrſamkeit und ohne Kenntniß des Zeitgeiſtes waren; einige davon gehörten im ſtillen zu den Freunden der Neuerer, ſo z. B. die Wiener Erzbiſchöfe Graf Trautſon und Graf Migazzi; letzterer freilich nur bis zum Jahre 1765.

Die Kaiſerin Maria Thereſia faßte allerdings die Reformen in der Kirche nicht im Sinne der Freunde und Verehrer des Febronius und der Staats-Omnipotenz auf. Sie war eine treue Tochter der katholiſchen Kirche und betrachtete den Katholicismus in ſeiner vollen Höhe und Umfaſſenheit. Jeder gewaltſamen Veränderung abhold, war ſie auch nicht dafür, daß die Vorrechte, welche der römiſche Stuhl noch im deutſchen Reiche hatte, auf die Metropoliten und die Biſchöfe übergehe; ſie war alſo keine Freundin des Episcopal-Syſtems. Ihre Reformen wollte ſie nur mit und durch die Kirche durchgeſetzt wiſſen und im Jahre 1770 verſicherte ſie den päpſtlichen Nuntius, daß ſie nie einen Schritt thun werde, ohne vorher das Gutachten des heiligen Vaters eingeholt zu haben. Ihre Miniſter aber huldigten den reinen ſtaatlichen Intereſſen und wünſchten, wie wir geſehen, ein raſches und tiefes Aufnehmen der Staatshoheit. Sie hatten an Kaiſer Joſeph II. die beſte einflußreichſte Stütze und ſo folgten denn die ſtaatlichen Reformen auf dem Kirchengebiete in den letzten Jahren der Kaiſerin-Königin immer umfaſſender und eingreifender; Maria Thereſia mußte den Dingen ihren Lauf laſſen, ſie war eben — wie ſie bei anderer Gelegenheit erklärte — nicht mehr „en vigueur“.

Die einzelnen inneren Reformen bezogen ſich auf alle Rechte und Pflichten, die zwiſchen Staat und Kirche ſtattfinden können. Es waren in der kirchlichen Verfaſſung und

Verwaltung auf dem unmittelbaren österreichischen Boden einzelne Mißbräuche und Unordnungen vorhanden, in denen die souveräne Gewalt eine Gefahr für die öffentliche Wohlfahrt erkannte und deren Ordnung sie übernahm, ohne sich freilich viel um die historische Gestaltung und Gewordenheit inner der Kirche zu bekümmern. Fühlbar war die Mangelhaftigkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit, unzweckmäßig der Zusammenhang und die Zahl wie Ausdehnung der Bisthümer, nicht zeitgemäß die Steuerfreiheit des Clerus u. a. m.

Ein wichtiger Schritt war die am 12. September 1767 erfolgte Einführung des Placetum regium, nach welchem päpstliche Bullen ohne landesfürstliche Bewilligung nicht mehr publicirt und befolgt werden durften; noch strenger lautete eine Verordnung vom Jahre 1773, die allen unmittelbaren Verkehr der Bischöfe mit Rom untersagte: er sollte künftig durch die Staatskanzlei geleitet werden. Alle Pilgerfahrten nach Rom wurden verboten; ebenso durfte man laut des Reſcriptes vom 27. September 1777 wegen der Ehe-Dispensen nicht mehr persönlich nach Rom gehen. Alle Dispensations-Gesuche gingen von den Bischöfen durch das auswärtige Amt zum heiligen Stuhle. Die Besorgniß und Eifersucht der weltlichen Staatsmacht hinsichtlich des päpstlichen Einflusses datirt zum Theile aus jenen früheren Jahrhunderten, wo ein Gregor VII., Innocenz III., Bonifacius VIII. und andere Päpste durch Wort und That die Superiorität des heiligen Stuhles auch über die weltlichen Souveräne lehrten und übten. Anderseits hatte diese Eifersucht ihre Quelle in dem neuerstarkten staatlichen Bewußtsein, das in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts alle Geister Europas beherrschte. Vom Standpunkte der Kirche mußte freilich die strenge polizeiliche und oft kleinliche Ueberwachung durch den Staat beengend und schädlich wirken; auch rüttelte dieselbe

an dem Zuſammenhange, in welchem in geiſtiger oder religiöſer Beziehung die Gläubigen der katholiſchen Kirche mit ihrem ſichtbaren Oberhaupte in Rom ſtehen. Das Staatsgeſetz erhob ſich dabei zum Richter in religiöſen Dingen, was dem vorurtheilsfreien Beobachter ebenſo unzukömmlich erſcheint als die Uebergriffe, welche durch einzelne kirchliche Organe auf dem Staatsgebiet verübt oder doch verſucht wurden. Das vorige Jahrhundert hatte freilich die billige Scheidung und Abgränzung der Wirkungskreiſe zwiſchen Staat und Kirche noch nicht gefunden und ſo ſchwankten denn auch dieſe beiden Geſellſchaftsmächte in gegenſeitigem Angriff und Abwehr lange Jahre hin und wieder.

Der Staat verbot im Jahre 1764 den Capiteln und Domherren, daß ſie keinem auswärtigen Prieſter Aufenthalt geſtatten durften, an welche Verordnung ſich die ſpätere vom 4. September 1771 ſchloß, wornach es Kloſtergeiſtlichen nicht mehr erlaubt war Geld außer Landes an ihre Ordens-Generäle zu verſenden. Dagegen zog der Staat die Prieſter ſtets mehr in ſeine Dienſte. Den Seelſorgern wurde aufgetragen, die landesfürſtlichen Verordnungen von der Kanzel kund zu machen und darüber Protokolle zu führen. Nach einer Verordnung vom 28. September 1779 mußten alle Teſtamente von Ordensgeiſtlichen der Landesſtelle vorgelegt werden; alle Vermächtniſſe für Stiftungen von Lampen, für Altäre, ewige Meſſen ſollten ungiltig ſein. Die Kirchen-Almoſen ſollten nicht mehr den Pfarrern gehören, die Beichtkreuzer wurden verboten (1773, 1776, 1780). Die Veräußerung geiſtlicher Güter von kleineren Klöſtern wurde an die landesfürſtliche Erlaubniß gebunden (1769); ja im letzten Jahre hatten mehrere Staatsmänner in Anregung gebracht, dem geſammten Regular-Clerus die Verwaltung ſeiner Güter abzunehmen, ſie der Kammer zu übergeben

und jedem Ordensgeistlichen einen bestimmten Jahresgehalt anzuweisen. Die Prälaten sollten 1000 fl., ein Propst 600 fl., ein Pfarrer 300 fl., ein Caplan 150 fl. erhalten; ja man wollte dem Clerus überhaupt alle Güter, die er seit 1660 erworben hatte, abnehmen und ihm dafür 2% der Einkünfte anweisen. Im nächsten Jahre tauchte das Project wieder auf. Auch sonst war die Staats-Regierung bestrebt, den Gütererwerbungen der Geistlichen Schranken zu setzen. Man verschärfte (26. August 1771 und 28. Jänner 1775) fortdauernd die Amortisations-Gesetze, hob (8. April 1775) die Provinz-Cassen der verschiedenen geistlichen Orden auf, untersagte (17. Juni 1776) die Aufnahme in den Orden der Tertiarier, schränkte (24. Juli 1779) die Sammlungen für die Mendicanten ein u. s. w.

So heilsam und zweckmäßig einige dieser Maßregeln im Interesse des Staates und der Gesellschaft genannt werden müssen, so kann doch nicht geläugnet werden, daß die Auffassung der Geistlichkeit als religiöser Staatsdiener von bedenklichen Folgen sein mußte. „Eine solche Anschauung" — sagt ein neuerer Historiker, — „welche die Kirche nur als eine mechanische Kraft, ihre Diener nur als Beamte für einen bestimmten „Cultus" erkannte, welche so ganz und gar die tieferen und heiligen Beziehungen der Kirche zur Volksgesellschaft negirte, drang schon damals bei so vielen gesunden Elementen der Staatskraft doch nicht durch".

Allein nicht blos auf die materiellen Reformen beschränkte sich der Staat; er besserte auch an den Institutionen, Gebräuchen und Lehren der Kirche. Wir wollen daraus einiges hervorheben.

Mittelst Decret vom 27. Februar 1779 wurde den Pfarr-Geistlichen verboten ohne Anfrage bei der Landesstelle öffentliche Bußen aufzuerlegen, und schon früher (1. October 1768)

wurde befohlen, daß die Excommunication, welche nach den älteren Staatsgesetzen verschiedene bürgerliche Folgen hatte, ohne Erlaubniß des Monarchen nicht verhängt werden darf. Dieser Schritt der Regierung erregte jedoch so ungewöhnliches Aufsehen, daß dieselbe sich genöthigt sah durch eine nachträgliche Verordnung zu erklären, obiges Verbot beziehe sich nur auf die bürgerlichen Folgen der Excommunication. Letzteres erscheint jedenfalls correct und billig, da die kirchliche Strafe keine bürgerlichen Folgen haben darf. — Eine weitere Verordnung hob die Tag und Nacht dauernden kirchlichen Processionen auf; nur die Wiener Wallfahrt nach Maria Zell in Steiermark blieb erlaubt (1772). Eine Verordnung vom 24. September 1774 handelte über den Aufwand bei Kirchen- und Bruderschaftsrechnungen; für die Kundmachung einer Excommunication wegen gewaltsamer Handanlegung an Cleriker wurde das landesfürstliche Placetum gefordert 17. Juni 1775). Nicht minder wichtig war die mittelst Rescript vom 26. September 1775 erfolgte bedeutende Schmälerung und Einschränkung des kirchlichen Asyl-Rechtes. Alle diese staatlichen Anordnungen mußten in schweigender Unterwerfung angenommen werden, denn auf eine Kritik der landesherrlichen Verordnungen in Kirchensachen wurde mittelst Reskriptes vom 5. October 1776 die Absetzung von der kirchlichen Würde angedroht.

Maria Theresia beschränkte auch mit Einwilligung des Papstes im Jahre 1772 die große Zahl der kirchlichen Feiertage und ordnete eine bessere Eintheilung der bischöflichen Diöcesen an. Im April 1774 legte die Kaiserin dem Papste die Gesuche vor, der mit Freuden darauf einging; doch erst im Jahre 1777 realisirte sich diese Angelegenheit. Olmüz wurde ein Erzbisthum, in Brünn ein neues Bisthum errichtet.

Ein Hauptschlagwort der Neuerer des 18. Jahrhunderts war die Reform der Klöster, ja einige Opponenten wollten das Klosterwesen gänzlich stürzen. Allerdings waren einzelne Orden in ihrer geistigen Bedeutung wie in ihrer Existenz und Organisation verkommen. Deßwegen beabsichtigte Papst Clemens XIV. eine durchgängige Reform des Regular-Clerus; er ließ diese Absicht durch den Nuntius der Kaiserin eröffnen. In Oesterreich sollte die Reform besonders die Vermögensverwaltung betreffen und den Eintritt in ein Kloster beschränken. Am Ende des Jahres 1770 erschien ein Hof-Decret, das viele Neuerungen für die Klöster vorschrieb; es wurde das Alter bestimmt, in welchem junge Leute in einen Orden treten und Profeß ablegen konnten; letzteres sollte erst nach vollendetem 25. Jahre geschehen können. Man arbeitete an der Verminderung der religiösen Bruderschaften und ihrer Einkünfte. Schon im Jahre 1769 war der übermäßige Anwachs von Klöstern durch ein Gesetz auf die Zahl des Jahres 1705 beschränkt und das Herumbetteln der Mönche auf Feld und Straßen verboten worden.

Wir haben bereits oben gesehen, wie die Reform-Freunde vor allem dahin strebten, einen Clerus zu erziehen der ihren Neuerungsplänen keinen hartnäckigen Widerstand entgegensetzt. Demselben Zwecke dienten auch jene Verordnungen, womit die Staatsgewalt sich in die Erziehung des Clerus einmischte, um eine möglichst gleichförmige Umbildung desselben und seiner Anschauungen zu gewinnen. Der theologische Unterricht sollte in allen Klöstern auf gleiche Weise geleitet werden. 1775 wurde befohlen, daß alle Geistlichen, welche in der Stadt ein Kloster haben, ein allgemeines Studium einführen. Die Lectores in den Klöstern konnten nicht mehr frei gewählt werden, sie mußten früher an Universitäten oder Lyceen geprüft worden

ſein; ohne Zeugniß des guten Fortſchrittes im Kirchenrecht ſollte kein Theologe die Weihen erhalten; nun wiſſen wir aber, wie die Regierung das Kirchenrecht zu Gunſten der Staatsgewalt auslegen ließ.

Die einebnende Gleichmacherei der Regierung in der letztthereſianiſchen Zeit leuchtet aus allen Maßregeln derſelben hervor. Eine der meiſt charakteriſtiſchen iſt die Katechismus-Angelegenheit. Bis zu dieſer Zeit war in den meiſten Diöceſen der öſterreichiſchen Monarchie der Katechismus von Caniſius eingeführt geweſen. Im Jahre 1772 trat nun an ſeine Stelle der Katechismus des Saganer Prälaten Ignaz Felbiger. Dieſer Katechismus war zwar dem Caniſiſchen nachgebildet, allein der Geiſt desſelben ſtand mit den rationaliſtiſchen Tendenzen des Jahrhunderts, namentlich mit dem Febronianismus, im Einklange. Gleichwohl genügte er der öſterreichiſchen Reformpartei noch nicht. Sie ließ deßhalb auf der Grundlage des Katechismus von Sagan einen andern bearbeiten, welcher am 23. Auguſt 1777 den Biſchöfen mitgetheilt und ſpäter (11. April 1778) den Biſchöfen mit dem Auftrage zugeſendet wurde, deſſen Gebrauch durch einen Hirtenbrief ſowohl dem Clerus als dem Volke anzuempfehlen. Das geſchah auch und dieſer Katechismus blieb als Religions-Handbuch in den unteren und mittleren Schulen Oeſterreichs bis auf unſere Zeit in Verwendung. Maria Thereſia betrieb die Katechismus-Sache mit beſonderem Eifer, ja das kaiſerliche Reſcript vom 23. Auguſt 1777 erklärte ausdrücklich, der Katechismus ſei gewiſſermaſſen der Kaiſerin „eigenes Werk", „da ſie ihn überſehen, ſich ſchriftlich darüber geäußert, verſchiedene Anmerkungen eingeſchickt habe, auf welche nach Beſchaffenheit der Sache Rückſicht genommen worden ſei". Aber nicht nur für die Katholiken, auch für die nicht-unirten Griechen beſorgte der Staat die Religionsbücher,

deren Einführung jedoch auf so erhebliche Schwierigkeiten stieß, daß die Kaiserin mittelst Rescriptes vom 30. April 1778 davon abstehen mußte. Mehr als aus irgend einem andern Beispiele läßt sich aus dieser Katechismus-Angelegenheit die übergreifende, alles beherrschende Staatsmacht erkennen.

Diese omnipotente Staatsmacht griff mit ihren Verordnungen zugleich tief in das sittliche und sociale Leben des Volkes ein, wo sie allerdings mancherlei Mißbräuche abstellte, aber durch ihre Polizeigewalt auch manche fromme alte Sitte verletzte und so das Volk in seinem Herzen verwundete. Die diesbezüglichen reformierenden Anordnungen und Verbote der Regierung reichen noch in die fünfziger Jahre des 18. Jahrh. zurück. Schon damals erschien eine stattliche Reihe kaiserl. Rescripte, welche die öffentlichen Volksspiele: das „Geburtchristispiel" das „Aufkindeln" am Tage der unschuldigen Kinder, das „Heiligendreikönigspiel", das „Adam- und Evaspiel", das „Johannes des Täufers"-, das sogenannte „Sommer- und Winterspiel", den „Pfingstkönigsritt", u. a. „dergleichen unanständige Vorstellungen" untersagten; ebenso soll das unvorsichtichtige Schießen bei Hochzeiten und Festlichkeiten, das Aufziehen mit geladener Feuerwaffe, die Spring- und Lustfeuer, das Setzen der „Maibäume" nicht mehr gestattet werden. Ebenso wurden alle Hazardspiele verboten; ferner Belustigungen, die leicht in Unanständigkeit und Ausgelassenheit ausarten konnten; so in Oberösterreich das „Offenschüsselrennen", ein Spiel des ledigen Bauernvolkes, dann namentlich in den Alpenländern die althergebrachten Vergnügungen und Gebräuche: das „Rockenreisen" (Rockenrais, Rockenfahrt), die nächtlichen Zusammenkünfte (das „Gässelgehen" „Fensterln"), die bis in die Nacht getriebenen Tänze u. a. Besonders streng lauteten die Verordnungen gegen das „Gässelgehen" als gegen ein

Laſter, „wodurch der Zorn Gottes angereizt und der gänzliche Seelenverderb befördert wird“; die rückfälligen Perſonen ſollten „ihnen zur Schande und Anderen zum warnenden Beiſpiele vor der Kirche öffentlich ausgeſtellet“, weiterhin die tauglichen Mannsbilder als Recruten abgeführt, die Weibsperſonen in das Strafhaus geſteckt, auch mit Leibesſtrafen belegt werden. Auch über die Kleidertracht, die Länge der Weiberröcke, die „unartig ausgeſchoppten Mieder“ wurden wiederholte ſtrenge Anordnungen erlaſſen.

Neben der Umgeſtaltung der Sitten beaufſichtigte die Staatsregierung auch die Ausrottung des größten Feindes einer geſunden Volksbildung, des Aberglaubens.

Ein ausdrücklicher Befehl wurde erlaſſen, daß „Scharfrichter, Abdecker, Schinder und Hundsſchläger“, ſobald ſie ihre Beſchäftigung aufgeben, „keinerding für unehrbar zu halten ſeien“, man ſie alſo als „Taglöhner, Knechte und Mägde in den Höfen zulaſſen“ ſolle, nachdem „aus dieſen dem Publicum bisher zu bloßer Beläſtigung gefallenen Leuten“ nunmehr nützliche Landesinſaſſen geworden ſeien. Man ſieht, es herrſchten auch in den „aufgeklärten“ Regierungskreiſen noch ſehr curioſe Anſichten. Weiters verbot man allen abergläubiſchen Unfug, der aus der heidniſchen Vorzeit noch geblieben war und ſich meiſt an die chriſtlichen Feſte geheftet hatte. Das Aushängen und Anheften von Wurzeln Kräutern und Blumen an Thüren und Fenſtern; das „Löſſeln“ oder „Loſen“ in den „Losnächten“ (von Weihnacht bis Dreikönig), den „Blaſiusſegen“ wider Halsweh, die „Martiniruthen“, womit im Herbſte das Vieh eingeſtallt, im Frühjahre wieder ausgetrieben wurde, — dieſe und andere derlei „alberne Poſſen und abergläubiſche Anmaßungen, die nur aus Einfalt, Dummheit und mißbräuchlicher Gewohnheit geſchehen“, wurden „nachdruckſam und zwar

landgerichtlich eingeſtellet"; auch gewiſſe „mit abergläubiſchen Dingen untermiſchte Gebete", wie das „Chriſtophorigebet" ernſt unterſagt. Vielfaches Verbot ergieng auch gegen die „mit albernen und unflätigen Dingen" angefüllten Kalender; ferner gegen die Traumbüchel u. ſ. w. Beſonderes Augenmerk widmete aber die Regierung der Ausrottung des Hexen- und Geſpenſterglaubens, über welchen am 5. November 1766 ein umſtändliches Patent erſchien. Darin wurde als „Zauberei, Schwarzkünſtelei, Hexerei und dergleichen" erklärt: „Da wer mit dem Teufel Umgang und Gemeinſchaft zu haben, ausdrückliche oder heimliche Bündnis einzugehen und mit ſolcher bedungener Hilfe verſchiedene über die menſchliche Macht und Kräfte ſich erſtreckende Dinge hervorzubringen ſich anmaſſet". Unter dieſe „Gattung böſer Leute" wurden gezählt: „die ſogenannten Geiſterbeſchwörer oder Teufelbanner, abergläubiſche Segenſprecher, Bockreuter, Wahrſager, Unholden, Druthen" u. ſ. f.

Die Gerichte wurden zur ſtrengſten Unterſuchung und Beſtrafung dieſer Betrügereien nachdrücklichſt angewieſen. Freilich konnte dem Aberglauben des Volkes ſelbſt mit den ſchärfſten Androhungen und Strafen nicht erfolgreich begegnet werden; ſolches vermag eben nur die geſteigerte und gründliche Aufklärung und Bildung des Volkes. Wir haben in einem früheren Abſchnitte geſehen, wie die erleuchtete Kaiſerin-Königin dieſes einzig wirkſame Mittel gegen Geiſtesfinſterniß im letzten Decennium ihrer Regierung aufgriff und mit welcher Energie ſie die Bildungsſtätten des Volkes allſeitig zu begründen, zu vermehren und zu verbeſſern ſtrebte.

Das Einſchreiten gegen den Aberglauben und das Hexenweſen rief freilich einen Sturm der Altglauber hervor, die darin eine freigeiſteriſche Gotteslästerung erblickten, wogegen alle Freunde der Humanität und des geſunden Menſchen-

verſtandes nur deſto lauter den Hochſinn Maria Thereſia's rühmten. „Unter Ihrer glücklichen Regierung", ſchreibt ein Zeitgenoſſe, „ſind alle Zauberer und Hexen nach und nach aus ihren weitläufigen Staaten verſchwunden, und noch kein einziger Elender iſt wegen eines ſolchen erdichteten Verbrechens verurtheilt worden."

So anerkennenswerth aber das Streben der thereſianiſchen Regierung war, durch zahlreiche Verordnungen, ſtrenge Verbote und ſcharfe Strafen kirchliche und ſociale Mißbräuche, Auswüchſe des Aberglaubens, der Schwärmerei und Sittenloſigkeit abzuwehren oder auszurotten, ſo gebietet die hiſtoriſche Wahrheit und Gerechtigkeit das Geſtändniß, daß die Regierung in ihren diesbezüglichen Ge- und Verboten oftmals zu weit ging, daß ihre Anordnungen nicht ſelten den Charakter des Kleinlichen hatten und daß ſie nur zu häufig „das Kind mit dem Bade verſchüttete" und in ihrem Eifer, den Aberglauben zu vertreiben, manch ſchöne Volksſitte wegdecretirte. Das allgemeine Verbot der dramatiſchen Volksſpiele raubte den Nachkommen gewiß manches intereſſante Erzeugniß der Volkspoeſie; kleinlich waren die Kleidervorſchriften, das Verbieten der Oſterfeuer und Maibäume, die Beſchränkung der Anzahl der Gevattersleute bei Taufen und Firmungen, das Abſchaffen der Trauergerüſte in den Kirchen, des Ausſteckens von geweihten Palmenzweigen an Thüren und Fenſtern, u. dgl. Hieher gehören auch die Verordnungen und Ueberwachungen der öffentlichen und häuslichen Moralität durch eine „beſondere Keuſchheits-Commiſſion". Maria Thereſia beſaß ein feines Gefühl für alles Sittliche und Sittige; ſie wachte nicht nur über den eigenen Hausfrieden und die eigene Hausehre, ſondern verlangte auch von ihrer Umgebung Zucht, Ehrbarkeit und Sitte. Doch ging ſie darin

manchmal zu weit und fehlte in den Mitteln, wodurch sie zu mancherlei Mißgriffen verleitet wurde.

Ueberblickt man die Anzahl und Tendenz der Eingriffe der Staatsgewalt in den Wirkungskreis der Kirche, so wird man zugestehen, was ein Historiker unserer Tage mit folgenden Worten ausdrückt: „Mit dem Ausdrucke „Josephinismus" begeht man darum einen Anachronismus und ein historisches Unrecht, weil solcher glauben machen muß und unter dem großen gebildeten und ungebildeten Haufen wirklich glauben gemacht hat, als falle Alles, was man tadelnswerthes unter diesem Ausdrucke begreift, erst und nur der josephinischen Periode zur Last, da doch um Jahrzehente früher in der theresianischen Zeit schon das Meiste seinen Anfang genommen hatte, Vieles sogar zum Abschluß gekommen war".

15.

Die Aufhebung des Jesuiten-Ordens.

Kaum gab es ein zweites Ereigniß, das in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vor dem Ausbruche der französischen Revolution die Gemüther der Zeitgenossen mehr berührt hätte, als es die Aufhebung des Jesuiten-Ordens gewesen. Um diese Aufhebung concentrirte sich die gesammte geistige Opposition des Jahrhunderts, an sie heftete aber auch der damalige Conservatismus seine letzten Kräfte, mit denen er dem Andringen einer neuen Zeit Einhalt oder doch Stillstand gebieten wollte. Die Frage des Jesuiten-Ordens war keine vereinzelt dastehende, sondern berührte das ganze mittlere, westliche und südliche Europa; wenn wir also die Vorgänge in Oesterreich recht verstehen wollen, müßen wir einen, wenn auch nur flüchtigen Blick auf die gesammte Bewegung werfen.

Der Jeſuiten-Orden oder die „Streitgenoſſenſchaft für Jeſus Chriſtus“ wurde durch den früheren Kriegsmann Ignatius v. Loyola geſtiftet; die Statuten beſtätigte Pabſt Paul III. am 27. September 1540. Die wunderbare Organiſation dieſes berühmten Ordens ſchuf binnen wenig Jahren eine ungeahnte Macht, deren Einfluß ſich ſchon beim Tode des Ordensſtifters (31. Juli 1556) bis in die entfernteſten Länder der Erde erſtreckte. Die Jeſuiten hatten außer den drei gewöhnlichen Gelübden der freiwilligen Armuth, der Keuſchheit und der Unterwerfung unter die geiſtlichen Obern noch das Gelübde des unbedingten Gehorſams gegen die päpſtlichen Befehle angenommen; zudem ſollte die Geſellſchaft Jeſu kein Mönchsorden ſein, ſondern ſie ſollte „recht eigentlich in das Leben, in das Volk, in die Welt eingehen und eindringen, um zu wirken durch Beiſpiel im Lebenswandel, durch Predigt auf der Kanzel, durch Ermahnung im Beichtſtuhl, durch Unterricht in der Schule und auf dem Katheder“. Der Orden wurde von den Päbſten insbeſonders als Streitmacht gegen den Proteſtantismus benützt und es iſt unläugbar, daß er hierin ſo wie in ſeiner Miſſions-Thätigkeit in Aſien und Süd-Amerika bedeutende Erfolge nachweiſen kann.

In Europa fanden die Jeſuiten ſchnelle Verbreitung, namentlich in Spanien wo ſie bald feſten Fuß faßten. Mehr widerſtrebend verhielt ſich Frankreich, wo Parlament, Clerus und Univerſität gegen ſie auftraten; in den Niederlanden und in Deutſchland dagegen hinderte nichts ihren Eintritt. Von Löwen aus verbreiteten ſie ſich an den Niederrhein und ſpäter nach Bayern und Oeſterreich. Hierher berief ſie Kaiſer Ferdinand I., theils um dem Proteſtantismus die Spitze zu bieten, theils um die Zuchtloſigkeit des Clerus abzuſtellen und durch ihre Lehrthätigkeit auf die Jugend zu wirken. Am letzten

Mai 1551 kamen unter Leitung des Niederländers Lanoy 10 Brüder in Wien an; schon im Jahre 1588 zählten sie daselbst über 800 Schüler. Als sie im Jahre 1623 die philosophischen Fächer an der Wiener Hochschule übernahmen, steigerte sich der Zulauf und sie wußten sich die Frequenz durch das ganze 17. Jahrhundert zu erhalten.

Auch auf dem Gebiete der Missions-Thätigkeit hatten die Jesuiten in Oesterreich eine großartige Wirksamkeit entfaltet und es wird nicht mit Unrecht ihnen zugeschrieben, daß die Bewohner der österreichischen Monarchie der Mehrzahl nach katholisch sind.

Im Laufe der Zeiten beschränkten die Jesuiten jedoch ihren Einfluß nicht bloß auf Wissenschaft und Mission, sondern sie drängten sich auch auf das ihnen durch ihre Institutionen nicht gestattete Gebiet der Politik; sie wurden die Beichtväter und Gewissensräthe der Könige und wußten bald auch auf die übrigen Staatsverhältnisse bestimmend einzuwirken. Der Orden gewann dadurch überaus an Macht und Ansehen, namentlich in den romanischen Ländern und deren Colonien, von denen die berühmteste das Indianer-Reich in Paraguay war, wo die Jesuiten durch ihre energische Thätigkeit einen civilisirten Staat auf theokratischen Grundsätzen gegründet und vertheidigt hatten.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts stand der Jesuiten-Orden auf dem Höhepunkte seiner Wirksamkeit; von da an kam er aus seiner kampfbereiten Thätigkeit allmählich zu einer Stagnation der Bewegung, sodann in eine alternde Ruhe und endlich in den Streit mit einer mächtigen Opposition, die seinen Sturz herbeiführte. Der Jesuiten-Orden des 18. Jahrhunderts war ein anderer geworden als der des 16. Jahrhunderts gewesen war. Allerdings hatte er noch dieselbe Form, dasselbe

Princip, aber seine Lebensäußerungen waren nicht dieselben geblieben. Während alles rings im Leben sich veränderte, klammerten sich die Jesuiten an ihre Traditionen. Einst die Träger der Wissenschaft und aller Regungen des geistigen Lebens wurden sie am Ende des 17. und in der Mitte des 18. Jahrhunderts immer mehr die Vertheidiger der Vergangenheit. Dadurch geriethen sie mit den vorwärtsstrebenden Elementen in Widerspruch und Feindschaft.

In Oesterreich begann die Anfeindung des Jesuiten-Ordens schon frühe und zwar ging sie hier von Seite des Welt-Clerus und den altberühmten Stiftern von Melk, Lilienfeld, Klosterneuburg, Kremsmünster, Rain, Admont, Gurk und Martinsberg in Ungarn aus. Die Geistlichkeit haßte die Jesuiten ob ihrer Macht und ihres Einflusses im Leben, im Beichtstuhle und Lehramte; die Bischöfe mißtrauten denselben wegen ihrer Unabhängigkeit, ihres Ungehorsams gegen bischöfliche Befehle und wegen einzelner anstößiger Lehren in der Dogmatik und der Moral. Zu dieser Feindschaft von Seite des Clerus gesellte sich die Abneigung, der Widerwille der Behörden und vieler Staatsmänner gegen den mächtigen Orden. Während man aber in anderen Ländern den Jesuiten hauptsächlich ihre Ehrsucht, ihr Streben nach weltlicher Macht, nach Reichthum und Ansehen zur Last legte und sie ob ihrer vielfach laxen Moral anfocht, war es in Oesterreich vor allem ihr *Verhalten im Lehramte*, das ihnen die Mißgunst zuzog. Sie beobachteten keine Regierungsbefehle; ihr starres Festhalten an ihrem althergebrachten, unzweckmäßig gewordenen Lehr- und Erziehungs-System, die Pflege der todten Latein-Sprache ohne Beachtung eines richtigen Verständnisses, das abgöttische Ansehen des Aristoteles ohne Rücksicht auf die neueren Forschungen, die scholastischen Wortkämpfe ohne Inhalt und Gedanken, die

Mißachtung der Realſtudien, endlich die widerſinnige Einengung der natürlichen Anlagen, die knechtiſche Feſſelung des Willens, der Mangel an dauerhafter ſittlicher Grundlage — das waren die gewichtigen und begründeten Anklagen, die man gegen das Lehr- und Erziehungs-Syſtem der Jeſuiten damals erhob. Allerdings ſtrebten einzelne unter ihnen der neuen Zeit gerecht zu werden, verlegten ſich mit großem Eifer auf Mathematik und Phyſik, hielten geſchichtliche Vorträge. Wir nennen hier nur die berühmten Aſtronomen Maximilian Hell in Wien und Pasquich in Ofen, den Phyſiker Biwald in Grätz, den mathematiſchen Geographen Liesganig in Galizien, die Hiſtoriker Hanſiz, Kaprinai, Katona, Cornova, F. Pubitſchka, den Dichter M. Denis u. A.

Aber vereinzelte Beſtrebungen konnten das Ganze nicht aufrichten. Die erſten Spuren eines gegen die Jeſuiten ankämpfenden Geiſtes finden ſich in der öſterreichiſchen Monarchie unter Kaiſer Joſeph I. Der Religionslehrer des Kaiſers, der nachmalige Biſchof von Wiener Neuſtadt, Rummel, war ihr entſchiedener Widerſacher; des Kaiſers Beichtvater war kein Jeſuit mehr: die Jeſuiten ſtanden alſo ſchon damals auf einem ganz andern Boden. Unter Joſeph's Nachfolger, dem Kaiſer Karl VI., zog dagegen mit dem ſpaniſchen Geiſte auch der Einfluß der Jeſuiten wieder in die Wiener Hofburg ein. Sie wurden abermals die Beichtväter am Hofe, ſie leiteten hauptſächlich den mittlern und höhern Unterricht, ihnen war die Bücher-Cenſur anvertraut; in der Geſellſchaft genoſſen ſie, namentlich in den höheren Kreiſen, bedeutenden Einfluß. Dennoch wurden ſelbſt damals die entſchiedenſten und heftigſten Anklagen gegen die Jeſuiten und ihr Lehr-Syſtem an höchſter Stelle geltend gemacht. So in einem Vortrage der Hofkanzlei vom 29. October des Jahres 1735, wobei namentlich die

Ablehnung aller ſtaatlichen Controle den Hauptanklagepunkt bildete, in Folge deſſen in einem kaiſerlichen Patente vom 16. November 1735, womit einige Abänderungen in der Lehrart der Jeſuiten getroffen wurden, zugleich der folgenreiche Grundſatz ausgeſprochen ward: „Die Wirkſamkeit des Ordens ſei unter die Controle des Staates geſtellt.“ Dieſer Grundſatz wurde allerdings erſt ſpäter fruchtbar. Unter Maria Thereſia begann die Macht der Jeſuiten zu ſchwinden, ſie verloren immer mehr von ihrem Terrain, bis ſie endlich allen Boden verloren hatten.

Als ein Hauptgegner der Jeſuiten trat in der thereſianiſchen Zeit der berühmte Gerhard van Swieten auf. Er legte ihnen den Verfall der öſterreichiſchen Univerſitäten zur Laſt, ſprach auch von ihrer offenen und geheimen Oppoſition gegen die ſouveräne Gewalt. Die Jeſuiten hatten eine ſtarre Organiſation und leiſteten in der That der Regierung hie und da Widerſtand. Dennoch lag der Verfall der Univerſitäten nicht einzig in ihrer Schuld, was ſchon daraus hervorgeht, daß die juridiſchen und medieiniſchen Facultäten an denſelben Mängeln und Gebrechen krankten wie die theologiſchen und philoſophiſchen, und doch hatten an erſteren die Jeſuiten nie gewirkt.

Maria Thereſia ließ durch den Cardinal Trautſon die Urſachen des Verfalles der jeſuitiſchen Unterrichtsanſtalten unterſuchen. Als der Cardinal noch vor der Erledigung ſeines Auftrages ſtarb, ſetzte die Studiencommiſſion die Unterſuchung fort und der erſte Schritt des Mißtrauens gegen die Jeſuiten war, daß man den Rector des Jeſuiten-Collegiums der Stelle eines beſtändigen Präſidenten der Univerſität für immer enthob. Erzbiſchof Migazzi von Wien erhielt die Oberaufſicht und da bei der Verbeſſerung des Univerſitäts-Unterrichtes die Jeſuiten nicht mitwirken wollten, ſo nahm man ſtatt ihrer

Dominicaner und Auguſtiner. Ferner wurde den Jeſuiten das Recht der Bücher-Cenſur entzogen, man verwarf die lateiniſche Grammatik des portugieſiſchen Jeſuiten Alvarez und erließ ein ſtrenges Verbot gegen die Werke von Tamburin, Gobat, Buſenbaum und La Croix.

Das Anſehen der Jeſuiten ſank immer mehr, als auch der hohe Adel ſeine Söhne ihren Collegien entzog; man wollte an den Zöglingen der Jeſuiten ausgelaſſene Lebensart, Atheiſterei und unſichere Moral bemerken. Erzbiſchof Migazzi ſchrieb über die öſterreichiſchen Jeſuiten an den Papſt: „Schon ſeit vielen Jahren her waren die Studien den Jeſuiten anvertraut, die auf eine gewiſſe Weiſe ganz unbeſchränkt darüber ſchalteten. Alles hing hierin blos von ihrer Willkür ab, indem ſie ſich gar nicht in dem Zuſtande befanden, worin ſie verſtändige Leute zu ſehen wünſchten. Sie hatten wie jedes menſchliche Ding das allgemeine und klägliche Schickſal, welches will daß ſich alles ſeinem Untergange nähere, und ſchienen durchaus von der guten Straße abzuweichen, auf welche ſie einſt von der Geſellſchaft geführt wurden.“ Migazzi berichtet ſodann, was bisher in Oeſterreich ſeitens der Regierung geſchehen war, betont, daß insbeſondere die Kaiſerin und alle Großen ihres Hofes gegen die Anmaßungen der Jeſuiten wären, erwähnt, daß er „in den Schulen der Geſellſchaft viele Dinge entdeckt, die er nicht billigen konnte“; daß unter dem jungen Clerus, der von Jeſuiten gebildet wurde, „keine Disciplin mehr herrſche“; daß man nach und nach das Studium der hohen Wiſſenſchaften und die Ausübung der Kirchengebräuche vernachläſſige; daß man weder für ihre Sitten und äußerliche Ehrbarkeit noch für dasjenige ſorgte, was ihren Körper anging. Trotz Mahnung und Warnung hätten die Jeſuiten dieſe Mängel nicht abgeſtellt,

weßhalb Migazzi dann ein Prieſter-Seminar mit Weltprieſtern errichtet habe.

Noch heftigere Anklagen ſchleuderte aber die Tages-Literatur gegen die Jeſuiten. Man beſchuldigte ſie der Verfälſchung der Moral, des Geiſtes der Intrigue, der Begünſtigung der Geiſtesfinſterniß und der Vertheidigung des Königsmordes, was allerdings von einigen Jeſuiten unternommen wurde. Obgleich dieſe Anſchuldigungen der Jeſuiten bei dem niederen Volke wirkungslos blieben, ſo machten ſie doch Eindruck auf Oeſterreich's Staatsmänner, unter denen der Fürſt Kaunitz voran ein entſchiedener Gegner des Ordens war. Hier war es vor allem die öffentliche und geheime Beeinflußung der Staatsſachen, die ſtraffe Organiſation des Ordens, womit derſelbe ſeine Wirkſamkeit über alle Länder der Erde erſtreckte, was mit den beſonderen ſtaatlichen Intereſſen nicht in Harmonie ſtand. Endlich war die Geheimhaltung der Jeſuiten, die unbedingte Abhängigkeit derſelben von einem fernſtehenden General, dem nach durchſichtiger Einheit und Einfachheit ſtrebenden modernen Staate ein Dorn im Auge.

Die Kaiſerin ſelbſt war keine Gegnerin der Jeſuiten, ja als König Karl III. von Spanien und König Ludwig XV. von Frankreich in ſie drangen, ihr Anſuchen um die Aufhebung des Jeſuiten-Ordens beim Papſte Clemens XIV. zu unterſtützen, entgegnete ſie: „Sie habe keine Gründe dieſe Aufhebung in Rom zu betreiben; ſollte jedoch der heilige Vater zum Entſchluſſe kommen dieſes Inſtitut aufzulöſen, ſo würde ſie ſich gar nicht widerſetzen, noch ein Mißfallen darüber empfinden." Anders freilich der Mitregent Kaiſer Joſeph II., welcher in einem Briefe an den franzöſiſchen Miniſter Herzog von Choiſeul (v. Jänner 1770) demſelben in ſeinen Plänen hinſichtlich des Jeſuiten-Ordens vollkommen beiſtimmt, dabei aber meint, er ſei

nicht Regent und auf seine Mutter sei nicht sehr zu rechnen; denn „die Anhänglichkeit für diesen Orden sei in der Familie des Hauses Habsburg erblich geworden"; doch sei noch Kaunitz da, der mit Choiseul und dem Marquis Pombal übereinstimme und der „lasse keine Sache zur Hälfte ausgeführt."

Inzwischen waren hinsichtlich des Jesuiten-Ordens im Westen Europas die Würfel gefallen. Der erste Stoß gegen die Jesuiten erfolgte in Portugal, wo der Marquis Pombal, Minister des schwachen Königs Joseph die Jesuiten verfolgte, theils weil sie dem von ihm gehaßten Adel als Stütze dienten, theils wegen ihrer Missionen in Paraguay, die er unter die unmittelbare Verwaltung der Krone zu bringen suchte. Nach langjähriger Einkerkerung und harter Mißhandlung vieler Einzelner, die man eines angeblichen Attentats auf den König beschuldigt hatte, erschien am 3. September 1750 der königliche Befehl, der den Orden im ganzen Königreiche aufhob, alle Mitglieder aus sämmtlichen portugiesischen Staaten verbannte und ihre Güter der Krone verfallen erklärte. In Frankreich war ebenfalls die Opposition gegen die Jesuiten immer heftiger geworden; diesem Oppositionsgeiste, wie er namentlich durch Voltaire angefacht und unterhalten wurde, gesellten sich die Staatsmänner, wie Choiseul, der Minister Ludwig XV., der gleich der Marquise de Pompadour ein entschiedener Feind des Ordens war. Es bedurfte nur einer günstigen Gelegenheit und der Sturm brach los. Diese Gelegenheit bot sich im Jahre 1761, als der Orden sich in unglückliche Handels-Speculationen einließ. Das Parlament befahl den Jesuiten im April dieses Jahres, ihre Ordensregeln vorzulegen, verbot ihnen im August die weitere Aufnahme von Novizen, schloß ihre Gelehrtenschulen und ließ eine Anzahl ihrer berühmtesten Werke öffentlich von Henkershand verbrennen. Endlich am 6. August 1762 erfolgte

ein Parlaments-Beſchluß, daß die Geſellſchaft Jeſu in Frankreich aufgehoben ſein ſolle, weil „ihre Fortdauer mit der Wohlfahrt des Staates unverträglich ſei."

Dem Beiſpiele Frankreichs folgte Spanien, wo der Genueſe Grimaldi ein Freund Choiſeul's von 1763 bis 1777 regierte. Die Ausführung des Planes wurde dem Spanier Aranda überlaſſen. Das ganze Unternehmen hielt man geheim, bis endlich im Jahre 1767 die ſpaniſche Regierung plötzlich die Vertreibung der Jeſuiten befahl. Weder gab man einen Grund ihrer Aufhebung an, noch durften ſich dieſelben vertheidigen. Die Vertreibung erfolgte mit einer Gehäſſigkeit ſondergleichen, denn nicht allein daß man alle Beſitzungen der Jeſuiten confiscirte und ihnen nur eine armſelige Kleinigkeit übrig ließ, ſondern man drohte ihnen auch das noch zu nehmen, falls ſie irgend etwas zu ihrer Rechtfertigung veröffentlichen ſollten; ja wer immer es wage die Jeſuiten zu vertheidigen, der ſolle als Hochverräther mit dem Tode beſtraft werden. Die Jeſuiten wurden auf Schiffe geladen und im Kirchenſtaate an's Land geſetzt. Auf die Reclamationen des Papſtes erklärte der König von Spanien, daß die Aufhebung des Ordens eine Maßregel war, um Gehorſam, Frieden und Gerechtigkeit unter ſeinen Völkern zu handhaben, die übrigen Gründe wolle der König „in ſeinem königlichen Gemüthe unentdeckt zurückhalten".

Dasſelbe geſchah noch in demſelben Jahre in Neapel und Sicilien, wo Tanucci, ein Geſinnungsgenoſſe Aranda's der Staatsverwaltung vorſtand. In der Nacht vom 20. auf den 21. November wurden die Jeſuiten in ihren Collegien von königlichen Beamten mit Militär überfallen, verhaftet und nach den Seehäfen gebracht, wo man ſie auf Kriegsſchiffe lud um ſie an den Küſten des Kirchenſtaates auszuſetzen. Aber ſelbſt in den kleinen Staaten erhob man ſich gegen den Jeſuiten-Orden:

ſo vertrieb der geiſtliche Großmeiſter der Johanniter die Jeſuiten von der Inſel Malta; ſo hob der Herzog von Parma zu Anfang des Jahres 1768 den Orden in ſeinem Ländchen auf.

Dieſes jedenfalls tadelnswerthe und nicht ſelten rohe Verfahren, welches die bourboniſchen Höfe und Regierungen den Jeſuiten gegenüber beobachteten, konnte in Oeſterreich keinen Beifall finden. Hierher waren vielmehr mehrere franzöſiſche und italieniſche Jeſuiten gekommen, um daſelbſt neuen Boden zu gewinnen. So treffen wir den Pater Chapelain, früher Hof-Prediger in Verſailles, im Jahre 1764 in Wien, wo er im Jahre 1765 in der Faſtenzeit franzöſiſche Predigten hielt. Er ſtürzte ſich ſpäter im Wahnſinn aus dem Fenſter des zweiten Stockwerkes im Profeß-Hauſe herab. Nach ihm kam im Jahre 1766 ein anderer franzöſiſcher Jeſuit, L'Enfant, der in Wien vielen Beifall fand. Trotz dieſer anſcheinend günſtigeren Stellung, ahnten jedoch die Jeſuiten auch in Oeſterreich, daß es mit ihrer Exiſtenz zu Ende gehe; ſo wird berichtet, daß ſie bereits im Jahre 1768 mehreren jungen Leute unter Andeutung der bevorſtehenden Aufhebung des Ordens den Eintritt in denſelben ſelbſt widerriethen. Und in der That war die gänzliche Aufhebung des Jeſuiten-Ordens nur mehr eine Frage der Zeit. Maria Thereſia wollte jedoch mit deren Löſung oder Beſchleunigung nichts zu ſchaffen haben; ſie betrachtete dieſelbe als eine rein kirchliche Angelegenheit. Dadurch benahm ſie der Aufhebung ſelbſt den Schein einer Gehäſſigkeit und konnte mit der größten Gerechtigkeit nnd Unparteilichkeit zu Werke gehen.

Papſt Clemens XIII., der in ſeinem Eifer für die Erhaltung der Jeſuiten mit allen bourboniſchen Höfen in Zwiſt gerathen war, ſtarb am 2. Februar 1769 ganz unerwartet. Sein Nachfolger wurde am 9. Mai desſelben Jahres der

Franciscaner Lorenz Ganganelli, der den Namen Clemens XIV. annahm. Er war der Sohn eines Arztes, geb. zu Vado im Jahre 1705. In Studium, Einsamkeit und Einfachheit hatten sich seine großen Eigenschaften entwickelt; der Ruf seiner Tugenden, seiner Beredsamkeit, seiner Weisheit und Umsicht ging ihm voran. Er war ein Vater der Armen. Als Papst blieb er so einfach in seinen Sitten wie im Kloster. Seine Wahl wurde allgemein mit Freude und Enthusiasmus aufgenommen. Kaiser Joseph II, der sich damals in Rom befand, schrieb gleich nach der erfolgten Wahl an seine Mutter: „Der neue Papst ist von niederster Herkunft und seine Wahl mißfällt dem römischen Adel, insbesondere aber den Jesuiten, deren geschworener Feind er ist. Ich weiß nicht wie er diese Schwierigkeiten besiegen wird. Er ist ein Mann von Geist, ein großer Casuistiker". Ihm gelang es, die Gefahren, welche der Kirche drohten, abzuwenden.

In der Angelegenheit der Jesuiten ging Clemens XIV. frei und unabhängig vor, wie es die Größe und Würde seiner Gewalt verlangte. Obgleich von der Nothwendigkeit der Aufhebung des Ordens überzeugt, wollte er dieses Werk doch mit Weisheit, Gewissenhaftigkeit und Mäßigung vollziehen. Er wies alles Drängen der bourbonischen Höfe zurück und prüfte die ganze Angelegenheit drei Jahre sorgfältig und genau.

Inzwischen ging der Kampf gegen die Jesuiten immer höher. Es wurden von beiden Seiten alle Mittel — erlaubte und verbotene — des Angriffes und der Vertheidigung gebraucht. Clemens XIV. ging unberührt von den Wogen, wie sie auf und ab drängten, immer bedächtig vorwärts. Er nahm die Sache für sich auf, bereitete sich durch Gebet vor. Von 1772 an war die Aufhebung der Jesuiten fest beschlossen. Alles geschah jedoch im tiefsten Geheimniß. Der Papst arbeitete mit dem Cardinal

Zelada das Aufhebungs-Breve aus. Die Gesandten in Rom wussten nichts davon, ebenso wenig die Congregation der Jesuiten.

Bevor der Papst jedoch das Aufhebungs-Breve veröffentlichte, ließ er durch den Nuntius Visconti den Wiener Hof hinsichtlich seiner Gesinnungen gegen den Jesuiten-Orden ausforschen. Kaiser Joseph erklärte sich ziemlich laut für die Aufhebung, ebenso Kaunitz; Maria Theresia aber erwiederte: „Ich untersuche nicht, ob die Jesuiten verdient haben, was ihnen so eben in Frankreich Spanien und Portugal widerfahren ist; denn ohne Zweifel hatten die Souveräne, welche die Unterdrückung des Jesuiten-Ordens verfügt, das Für und Wider in ihrer Weisheit erwogen; allein da ich sie wegen ihrer Aufführung in meinen Staaten nur loben kann, nicht minder wegen ihres Eifers und ihrer Arbeiten, so halte ich ihre Existenz für das Wohl der Religion und meiner Völker höchst wichtig und muß sie in dieser Ueberzeugung aufrecht erhalten und beschützen". Erst als der Papst sich in bestimmtester Weise auf seine kirchliche Gewalt berief, erklärte die Kaiserin: „Sie würde sich niemals haben bestimmen lassen, die Jesuiten in ihren Staaten zu unterdrücken; da jedoch Seine Heiligkeit die Aufhebung des Ordens für nothwendig halte, so wolle sie als eine getreue gehorsame Tochter der Kirche nicht länger sich widersetzen und sei bereit, die Aufhebungs-Bulle vollziehen zu lassen, sobald sie erscheine".

Damit waren denn die letzten Hindernisse beseitigt und das Breve konnte an alle Nuntien verschickt werden. Auch selbst damals erfuhr keine Menschenseele etwas von dem großen Unternehmen des Papstes. Endlich erschien das wichtige Decret, datirt vom 21. Juli 1773 und bekannt als die Bulle „Dominus ac redemptor noster", in Rom. Es führt zuerst an, wie es in der Gewalt des Papstes liege, religiöse Orden zu gründen und aufzuheben, wie die Päpste in früherer Zeit oftmals von dieser Gewalt

Gebrauch gemacht haben; die eigentliche Aufhebungs-Formel lautet am Schluſſe des Breve: „In Betracht, daß die erwähnte Geſellſchaft die reichen Früchte nicht mehr bringen und den Nutzen nicht mehr ſchaffen könne, welchen ſie geſtiftet, — heben wir mit reifer Ueberlegung, aus gewiſſer Kenntniß und aus der Fülle — der apoſtoliſchen Macht die erwähnte Geſellſchaft auf, unterdrücken ſie, löſchen ſie aus, ſchaffen ſie ab". Dieſes Breve, das, wie erwähnt, von Clemens XIV. frei und ſelbſtſtändig erlaſſen wurde, nahmen alle Staaten mit der größten Ehrfurcht auf.

In Oeſterreich waren die Vorbereitungen zur Auflöſung des Jeſuiten-Ordens in aller Stille ſchon im Frühjahre 1773 getroffen worden. Am 29. Mai erhielt Baron Kreßel ein a. h. Handſchreiben des Inhalts: „Da es nothwendig" ſei „auf den Fall, wenn der Orden der Jeſuiten von dem päpſtlichen Stuhle aufgehoben werden ſollte, gefaſſt zu ſein", ſo habe er „mit Beiziehung des Hofrathes von Martini, des Abtes v. St. Dorothea Ignatius Müller, und noch eines ſo andern Rathes, den er nach ſeinem Befund vorſchlagen könnte" eine Zuſammentretung zu halten, um die Mittel und Wege zu berathen, „auf was für eine Art die Glieder dieſes Ordens aus ihrem bisherigen Zuſammenhang gebracht, jedoch ihnen der erforderliche Unterhalt gereicht werde; durch wen und wie das ihnen obgelegene Lehramt in den Schulen zu beſorgen ſei; welchergeſtalt ihr Vermögensſtand in das Klare geſetzt, von dem Staate übernommen, beſorgt und zu deſſen Beſten verwendet werden möge".

Als ſodann die Aufhebungs-Bulle erſchien, ergingen am 9. und 10. September die a. h. Befehle an die Hofſtellen und den Cardinal-Erzbiſchof v. Wien wegen Publication und Vollzug derſelben und von da ab entfaltete ſich unter fortwährend unmittelbarem Eingreifen der Kaiſerin in den höchſten

Verwaltungskreisen eine Thätigkeit, die für die Zweckmäßigkeit der von der eingesetzten Commission getroffenen Maßregeln lautes Zeugnis gab.

Am 14. September 1773 fuhr der Wiener Erzbischof Migazzi zuerst zu den Jesuiten und kündigte ihnen die Aufhebung nach dem Willen des Papstes an. Dem Publications-Act war ein kaiserlicher Commissär beigegeben. „Dieser Commissarius", befahl Maria Theresia, „hat sogleich nach der Kundmachung ihnen meinen Schutz und Gnade zu versprechen, wenn sie als getreue Diener der Kirche und des Staates sich aufführen werden." In dem Rescripte, das am 10. September 1773 für alle Landesstellen verfasst und im Entwurfe der Kaiserin vorgelegt wurde, mußte auf ihren ausdrücklichen Befehl der Zusatz gemacht werden: „Daß sowohl die Publication, die Sperren und die Obsignirung der für den Staat einzuziehenden Temporalien ohne die mindeste Unordnung und so viel immer möglich mit allem Glimpf, Gelindigkeit und gutem Anstand vollbracht, hiebei aber auch für künftig den gewesenen Jesuiten von niemand mit Unanständigkeit begegnet werde".

Am 22. September 1773 verlas Cardinal Migazzi das Breve in allen Kirchen und am 5. Februar 1774 wurde allen Mitgliedern des Ordens befohlen, binnen 14 Tagen ihre Häuser zu verlassen.

Es geschah die Aufhebung der Jesuiten in einer würdigen Weise ganz im Sinne des Papstes, wie es die einst so erhabene Gesellschaft, die Erinnerung an die Größe ihres Wirkens verdiente. Die Glieder traten in andere religiöse Gemeinschaften oder blieben als Lehrer in den öffentlichen Schulen. Ihre Güter wurden eingezogen, aber alle Stiftungen und Vergabungen früherer Herrscher, wodurch die Jesuiten reich geworden waren, wurden im gleichen Geiste verwendet, die Einkünfte dienten zur

Verbeſſerung des öffentlichen Unterrichtsweſens, welches erſt von da ab zur eigentlichen Geſtaltung kam, wie wir dieß in einem frühern Abſchnitte (S. 73 f.) des Nähern erörtert haben. Die Bibliotheken der Jeſuiten vermehrten die Univerſitäts-Bibliotheken, ihre Gymnaſien kamen an andere geiſtliche Orden, beſonders an die Piariſten, ihre Gebäude wurden den Univerſitäten zugeſprochen oder zu andern öffentlichen Zwecken beſtimmt.

Maria Thereſia ſorgte ſo in ehrenhafter großer Geſinnung für die Exjeſuiten, ohne hiezu vom Papſte oder dem Nuntius aufgefordert zu ſein. Gleich nach der Aufhebung erhielt jeder Jeſuiten-Prieſter für Kleidung und Wohnung 120 fl. und dann monatlich für ſeinen Unterhalt 16—25 Gulden bis zu ſeiner weitern Verwendung. In Böhmen und Mähren allein waren bei der Aufhebung 1130 Jeſuiten, die mehr als 8 Millionen anliegenden Gründen im Vermögen hatten. Sie hatten 20 große Collegien, 12 Reſidenzen und mehrere Miſſionen. Ueberdieß befanden ſich alle Schulen von Belang, ausgenommen in den Städten Pilſen und Budweis, in ihren Händen. Ebenſo reich war der Orden in Steiermark mit ſeinem berühmten Jeſuiten-Collegium zu Grätz. Die Güter und Einkommen ſtammten großentheils aus der Ferdinandiſchen Zeit. Maria Thereſia duldete keine Gewaltthat, ſie ließ den Orden nicht im Grabe beſchimpfen, aber ebenſowenig litt ſie die Ergüſſe der aufgeregten Jeſuiten-Freunde. Ohne Rückſicht wurden in Oeſterreich alle Pasquille und Flugſchriften unterdrückt, welche von den Exjeſuiten gegen das Aufhebungs-Breve unter das Volk geſchleudert wurden. Dadurch geſchah es, daß Oeſterreich von den trüben Erſcheinungen, welche die Aufhebung der Jeſuiten in andern Ländern zu Tag brachte, nicht berührt wurde.

Das iſt die Geſchichte des Falles der Jeſuiten und ihrer Aufhebung in Oeſterreich. Die Thatſache dieſer Aufhebung

ſelbſt wurde zu ihrer Zeit ſehr verſchieden beurtheilt. Der Jeſuiten-Orden war in Oeſterreich populär im vollſten Sinne des Wortes. Derſelbe hatte in den verſchiedenen Ländern, wo er ſeit mehr als zwei Jahrhunderten die umfaſſendſte Thätigkeit entfaltet hatte, bei den höheren Claſſen und den niederen Schichten des Volkes das größte Vertrauen und allſeitige Beliebtheit erworben. Es darf deshalb nicht auffallen, daß man die Strenge des päpſtlichen Hofes gegen die Jeſuiten nicht allerſeits billigte. An der Spitze dieſer Oppoſition ſtand nunmehr der Wiener Cardinal-Erzbiſchof Migazzi, der in einem Schreiben aus dem Jahre 1773 nach Rom die wundervollen und erfolgreichen Arbeiten des Ordens mit lobſprüchigen Worten rühmte. Auch die Mitglieder des Ordens erhoben ihre Klageſchriften gegen die Aufhebung der Geſellſchaft Jeſu. So namentlich der Geſchichtſchreiber Cornova und der Dichter Denis, welche behaupteten, der Orden ſei gerade zu einer Zeit aufgehoben worden, wo er ſich habe aufraffen wollen, den Bedürfniſſen der geänderten Zeitverhältniſſe nachzukommen und wo ſich unter ſeinem Nachwuchs ein Geiſt zu regen begonnen habe, den man auf keine Weiſe würde haben unterdrücken können.

Allein der ruhige Beobachter der Geſchichte kann dieſem lobſprüchigen Urtheile ebenſowenig beiſtimmen als er den Gegnern der Jeſuiten beizupflichten vermag, die mit Sonnenfels an der Spitze hofften, daß die Aufhebung dieſes Ordens nur ein Anfang der Reformation der anderen minder wichtigen, weniger mächtigen Orden in katholiſchen Staaten ſein werde; daß dadurch Kirche und Staat gedeihen, größere Emſigkeit und Geſchicklichkeit in Manufacturen und Gewerben, mehr Anhänglichkeit an Geſetze und Verfaſſung und namentlich auch der in Niedrigkeit gehaltene Welt-Clerus ſich emporheben werde. Die Geſchichte des 18. Jahrhunderts zeigt uns auf jedem Schritte,

daß die angestrebte Reform der Kirche durch den Staat nur zu einer freiheitsgefährlichen staatlichen Allgewalt und bureaukratischen Centralisation geführt hat.

Die objective Geschichtsschreibung wird die Aufhebung der Jesuiten keineswegs mit dem Publicisten Gentz „einen unseligen Misgriff, von treulosen Rathgebern ersonnen, von schwachen Köpfen aufgefaßt, zum Theil aus unwürdigen Motiven, zum Theil aus falscher Politik oder unedler Menschenfurcht beschlossen", nennen: sondern mit einem Historiker der Gegenwart urtheilen: „Wo von irgend einem öffentlichen Organe dem dringenden Rufe der Zeit hartnäckig das Gehör verweigert wird, da wendet sich entweder die allgemeine Meinung von ihm ab und sieht sich nach anderen Stützen um, oder das starre Festhalten an überlebtem Wesen beschwört eine gefährliche Gegenströmung herauf. Bei dem Jesuiten-Orden des 18. Jahrhunderts trat gleichzeitig das eine wie das andere ein... Der Jesuiten-Orden stockte, sank, fiel, als er verlernt hatte, der geänderten Zeit das zu werden, was er der frühern war." Und das Wort des Cardinal-Erzbischofs Migazzi ist die volle Wahrheit: „Es haben die Väter der Gesellschaft im Anfang ihrer Einsetzung wegen großen Eifers und ihrer Bemühungen großes Lob verdient, allein gleichwie alle übrigen menschlichen Einrichtungen ihr Wachsthum und ihre Abnahme haben, also hat die Gesellschaft das nämliche Schicksal in ihren Verrichtungen erfahren."

Der Jesuiten-Orden war bestimmt zum Kampfe gegen den Protestantismus; als mit den veränderten Bildungsansichten des 18. Jahrhunderts diese Kämpfe ihren Werth und ihre Bedeutung verloren, ging auch der Jesuiten-Orden seiner Grundlage verlustig und mußte deshalb untergehen. Seine Zeit war abgelaufen — für immer; denn die spätere Wiederbelebung desselben kann der Kirche kaum vortheilhaft genannt werden.

16.

Ungarn.

Dreizehn Jahre waren verflossen, seitdem in Ungarn kein Landtag abgehalten worden war. Maria Theresia liebte diese Landtage, wo es meist stürmisch zuging, nicht und hatte auch den im Jahre 1751 mit einer „ziemlich ungnädigen Thonrede" entlassen. Allein nach Beendigung des siebenjährigen Krieges sah sich die Kaiserin-Königin durch die Noth gezwungen, die Magnaten und Stände Ungarns zu einer neuen Landtags-Versammlung einzuberufen. Der Krieg hatte die österreichische Staatsschuld um 200 Millionen Gulden vermehrt und trotz des wiederhergestellten Friedens konnte Maria Theresia das stehende Heer nicht vermindern. Es mußten also neue Quellen eröffnet werden, theils zur Tilgung der Staatsschuld oder mindestens zur Tragung der fälligen Zinsen, theils zur Aufrechthaltung des stehenden Heeres. Aus diesem Grunde wurden nicht nur die indirecten Steuern, Zölle, Dreißigst-Abgaben ꝛc. in Oesterreich und Ungarn erhöht, sondern aus dieser Ursache berief auch die Kaiserin-Königin unter dem 2. März 1764 den ungarischen Landtag auf den Dreifaltigkeits-Sonntag desselben Jahres d. i. den 17. Juni 1764 nach Preßburg. Dieser denkwürdige dritte und letzte Landtag, den Maria Theresia im Laufe ihrer Regierung abhielt, wurde am 22. Juni eröffnet; zwei Tage später beschlossen die versammelten Magnaten und Stände, die Kaiserin-Königin, den Kaiser Franz, den römischen König Joseph und die übrigen kaiserlichen Prinzen und Prinzessinen mittelst einer Deputation zum Besuche des Landtages einzuladen. Maria Theresia versprach den 3. Juli zu kommen und wurde an diesem Tage auch vom Graner Erz-

bischof Franz Barkóczy begrüßt. Die Kaiserin hoffte durch ihre persönliche Einwirkung eine rasche Annahme der Regierungsvorlagen zu erwirken, um so mehr als sie den Versicherungen des Palatins und mehrerer Magnaten vertraute, wornach die königlichen Propositionen auf keinen heftigen Widerstand stoßen würden.

Am 5. Juli begaben sich die Magnaten und Stände in das königliche Schloß, um die königlichen Propositionen zu empfangen; dieselben wurden dem Erzbischofe von Gran als oberstem Kanzler von Ungarn versiegelt übergeben.

Hierauf versammelten sich die Mitglieder des Landtages im Ständehaus, wo in der Magnaten-Tafel eine gemischte Sitzung abgehalten und die königlichen Propositionen vorgelesen wurden.

Die Kaiserin-Königin erwähnt darin, wie es seit ihrem Regierungsantritte stets ihre größte Sorge gewesen, den Ruhm und das Wachsthum ihres lieben Königreiches Ungarn und seiner Nebenländer zu fördern; deshalb habe sie gewünscht, die hohen Stände schon früher zur Berathung einzuladen; allein die heftigen Kriege verzögerten die Ausführung dieses Wunsches. Nach Wiederherstellung des Friedens wären nun die Stände Ungarns versammelt, um die Angelegenheiten des Landes, vor allem aber die Heilung der schweren und tiefen Wunden, welche die langen Kriegsjahre geschlagen, sowie andere nöthige Maßregeln, welche die veränderten europäischen Verhältnisse bedingten, zu besprechen.

Die königliche Botschaft erinnert die Stände an die hohen Kosten, welche die Vertheidigung der angegriffenen Erblande verursacht und an die Summen, welche der siebenjährige Krieg verschlungen und die so groß seien, daß zur Erhaltung des Heeres weder die Contributionen der übrigen Erbländer, noch

die sonstigen königlichen Einkünfte hinreichten. Deshalb seien die Steuern übermäßig und sei die Regierung gezwungen gewesen, bei fremden Capitalisten Anleihen zu machen. Die Kaiserin-Königin habe gehofft, daß diese Lasten bei einem glücklichen und siegreichen Friedensschlusse gar bald wieder erleichtert und abgenommen würden. Leider sei der Krieg nicht glücklich gewesen und so könne die Kaiserin ihrem Vorsatze nicht nachkommen, weshalb sie genöthigt sei, die Stände anzugehen, nicht allein über die Mittel zur Heilung der Kriegsschäden nachzusinnen, sondern auch zu bedenken, wodurch der Friede in Zukunft stark und fest gesichert werden könne.

Die öffentlichen Zustände hätten sich geändert; was früher Schutz geboten, vermöge es heute nicht mehr. Auch in Friedenszeiten müßte ein reguläres Militär unterhalten, müßten die Vertheidigungsanstalten in gutem Zustande, die Soldaten in Uebung, die Waffen in Bereitschaft gehalten werden. Dies erfordere die Sicherheit der Länder, die Ehre und Macht des kaiserlichen Hauses; die Stände würden darum ermahnt, ihre Sorge, ihr Nachdenken darauf zu lenken, daß zur Erhaltung des stehenden Heeres die Contribution um eine Million Gulden erhöht werde.

Da ferner die ungarische Insurrection in ihrem bisherigen Zustande dem Zwecke der Verhütung und Abwendung öffentlicher Gefahren nicht mehr entspreche, so ersuche die Kaiserin-Königin, die Stände mögen zu Rathe gehen, in welcher Weise das Institut der Insurrection zeitgemäß umgebildet werden könnte, damit dasselbe ein wirksamer Schutz und eine kräftige Vertheidigung des Landes werde.

Zum Schlusse fordert die Monarchin die versammelten Stände zur Beschleunigung ihrer Arbeiten auf.

Auf dieſe königlichen Propoſitionen, die mit bedeutſamem Schweigen aufgenommen wurden, gaben die Stände am 14. Juli die Antwort: Nachdem ſie im Eingange derſelben ihrer Verehrung, Liebe, Anhänglichkeit und Treue für die gütige und fürſorgliche Monarchin mit den beredteſten Worten Ausdruck verliehen, bemerkten ſie rückſichtlich der königlichen Propoſitionen daß ſie dieſelben „mit ſchuldiger Unterthänigkeit in eifrige Berathung gezogen hätten und ſeiner Zeit ihre ehrfurchtsvolle wohlerwogene Antwort überreichen würden". Gleiche Wichtigkeit mit dieſen Propoſitionen hätten jedoch ihre eigenen Beſchwerden und Gravamina, deren reife Berathung und Abſtellung ſie deshalb zuerſt erbäten. In der ſchon am folgenden Tage herabgelangten Antwort drang indeß die Monarchie auf die ſchleunige Behandlung der Contributions- und Inſurrections-Angelegenheiten, indem ſie nicht nur die unabweisliche Nothwendigkeit derſelben betonte, ſondern auch hervorhob, daß in den Diätal-Verſammlungen ſtets die königlichen Propoſitionen in erſter Linie ſtänden und erſt dann die etwaigen Gravamina der Stände oder des Landes kämen.

Doch auch dieſe Mahnung fruchtete nichts, ja die Stände beſchäftigten ſich ſtatt mit den öffentlichen Angelegenheiten mit einer ſo kleinlichen Sache, daß es nicht der Mühe werth wäre, davon Erwähnung zu thun, wenn dieſelbe nicht die damalige Ständevertretung auf das deutlichſte und beſte kennzeichnen würde. Der kaiſerliche Hof-Bibliotheks-Cuſtos Adam Kollár hatte nämlich im Anfange des Jahres 1764 unter dem Titel: „Von den Anfängen und dem immerwährenden Gebrauche der geſetzgebenden Gewalt in geiſtlichen Dingen ſeitens der apoſtoliſchen Könige Ungarns" ein Buch veröffentlicht, worin er die Privilegien des Adels kühn und unverblümt angriff und energiſch tadelte, daß dieſen Vorrechten zufolge die Adeligen ſich

der Betheilung an den öffentlichen Laſten entzögen und dieſe ausſchließlich den Schultern des armen Volkes auferlegten. Bezüglich der Kirchengüter verkündigte Kollár die bisher in Ungarn unerhörte feöronianiſche Lehre, daß die Krone auf dieſe Güter ein volles Eigenthumsrecht beſitze. Ferner geißelte er unbarmherzig das Tripartitum Verböczy's, dieſes Palladium der Ariſtokratie Ungarns, forderte directe Beſteuerung des Adels und Umgeſtaltung und Regelung der Inſurrection.

Nachdem nun die Veröffentlichung des Buches mit der Landtagseinberufung faſt gleichzeitig erfolgte, auch der Inhalt der königlichen Propoſitionen mit den Forderungen Kollár's ziemlich übereinſtimmte, ſo folgerten die Stände, daß die Publication des Kollár'ſchen Buches mit Vorwiſſen des Hofes geſchehen ſei und die Regierung die Anſichten des Verfaſſers billige und theile. Demzufolge war Kollár's Buch von unbeſchreiblichem Eindrucke. Die Stände aber gingen in der Abwehr dieſes Angriffes auf ihre Vorrechte klug zu Werke. Sie ließen nichts merken, daß ſie den Hof für übereinſtimmend mit den Anſichten Kollár's betrachteten, ſondern beſchloſſen, Kollár's Buch als verletzend für den Adel vor dem Throne direct anzuklagen und gegen den Verfaſſer Genugthuung zu fordern. Man hoffte, mit dem leichten Siege über den Hof-Bibliotheks-Cuſtos und ſein anſtößiges Buch auch zugleich die ähnlichen Ideen der Regierung bekämpft und beſiegt zu haben. Dieſer Umſtand bewog denn die Stände Ungarns, ſich vor allen anderen Angelegenheiten trotz der wiederholten Ermahnungen der Kaiſerin-Königin mit dem Buche Kollár's zu beſchäftigen. In langen Verhandlungen wurden von weltlicher und geiſtlicher Seite die Sätze und Forderungen Kollár's mit Heftigkeit angegriffen und verdammt, eine Commiſſion eingeſetzt und die Debatten über das Buch durch einen ganzen Monat bis

zum 16. Auguſt fortgeſetzt. Was kümmerten den egoiſtiſchen Adel die Mahnungen ſeiner Königin, die Lage des Landes das Wohl der geſammten Monarchie — ſein Standes-Intereſſe, ſeine ungerechten Vorrechte ſchienen bedroht; dieſen gegenüber mußte alles andere verſchwinden. Maria Thereſia ſah dieſen Streit wegen eines Buches mit ſteigendem Unwillen; ſie hoffte wichtige Landes-Reformen und ſah vor ſich einen ſelbſtſüchtigen Adel die Cenſur über ein Buch ausüben. Um dem Streite ein Ende zu machen, verbot ſie noch vor der Abſendung der Adreſſe des Landtages in dieſer Sache Kollár's Buch, belohnte aber ſpäter den Verfaſſer durch die Schenkung einer Grundherrſchaft. Die Stände votirten der Monarchin — eine Dank-Adreſſe.

Maria Thereſia war der Meinung, daß dieſe entgegenkommende Verdammung des Kollár'ſchen Buches die Stände geneigter machen werde, die königlichen Propoſitionen anzunehmen. Sie täuſchte ſich. Statt in die Berathung derſelben einzugehen, ſammelten ſie die Landes-Gravamina unter dem allerdings richtigen Vorwande, daß man ſich vorerſt überzeugen müſſe, ob das Land die Erhöhung der Laſten ertragen könne. Würden die Stände dabei vom volkswirthſchaftlichen Standpunkte aus vorgegangen ſein, ſo hätte ihr Verhalten niemand tadeln können; allein es wurde bald klar, daß ſie Beſchwerden und Wünſche nur deshalb ſammelten, um den Wünſchen der Regierung die Wünſche der Nation, d. i. des Adels gegenüber zu ſtellen, jene durch dieſe zu paralyſiren und ſo die Welt glauben zu machen, daß ſie, obwohl ſelber ſteuerfrei, dennoch nicht leichtſinnig neue Steuern und Laſten votirten. Die endlich zuſammengeſtellten Gravamina umfaßten 33 Bogen in 250 Capiteln und wurden von den Ständen am 14. September mit einem Schreiben folgenden Inhaltes überreicht:

Während der Berathung über die königlichen Propoſitionen hätten ſie (die Stände) zugleich die Gravamina des Landes an die Regierung zu übergeben beſchloſſen. Dieſe Beſchwerden ſeien theils ſchon bei früheren Landtagen vorgebracht, theils ſeitdem geſammelt und punktweiſe geordnet worden; ſie flehen um die Wiederherſtellung der verletzten Rechte und die Aufbeſſerung des gedrückten Volkes. Rückſichtlich der königlichen Propoſitionen bemerkten die Stände, daß die denſelben entgegenſtehenden Schwierigkeiten unüberwindlich ſeien. Was die Erhöhung der Contribution um eine Million anbelangte, ſo ſei der elende und gedrückte Zuſtand des ſteuerzahlenden Volkes ſchon im Jahre 1751 vom Landtage geſchildert worden. Damals habe man die Erhöhung der Steuern auf drei Jahre bewilligt und dennoch würden dieſe ſeit 13 Jahren eingehoben. Die Eintreibung der Steuern ſei ſo hart, daß die Leute mit Kerker und Executionen belegt würden; der Credit ſei untergraben, nur mit ſchwerer Mühe erhielten die Leute Geld und verſänken ſo immer tiefer in untilgbare Schulden. Auch andere Unglücksfälle hätten das Land betroffen. So eine Viehſeuche, die Ungarns Viehreichthum decimirte, im Jahre 1763 zerſtörte ein grimmiger Froſt die Weingärten, in den Jahren 1757 und 1758 fraßen Heuſchrecken die Saaten ab; dazu kamen Feuersbrünſte, Hagel, Dürre, Ueberſchwemmungen und andere Schickſalsſchläge, die das arme ſteuerzahlende Volk (die „misera plebs contribuens“) ins Elend geſtürzt. Auch der ſiebenjährige Krieg habe am Mark des Landes gezehrt; im Norden mußten die Grenzen nach Mähren, Schleſien und Polen, im Süden gegen die Tataren bewacht werden. Ebenſo laſte auf den Bewohnern an der türkiſchen Grenze eine ſchwere Bürde, weshalb von dort immer Klagen kämen. Nicht minder drückend für Ungarn ſei die Militär-Verpflegung, die Willkürlichkeiten der Officiere, die

erhöhten Forderungen, die Militär-Bauten u. ſ. w. Auch werde die Kraft des ſteuerzahlenden Volkes gemindert durch die übermäßige Anzahl Geiſtlicher des griechiſchen Ritus, deren Familie und Blutsverwandte von der Steuerpflicht befreit ſeien und die unter verſchiedenem Vorwande das Volk ausbeuten, Stola- und ſonſtige Gebühren nach Willkür nehmen u. ſ. w. Die Stände tadeln ferner die freie Einfuhr von Waaren türkiſcher Unterthanen und deren Handel mit den Wiener Kaufleuten, wodurch das Geld ohne Wiederkehr nach der Türkei abfließe; die Verhinderung der Ausfuhr von Rindvieh im Hafen von Buccari; die Erhöhung der Dreißigſt- und Mauth-Gebühren, wodurch Ungarn den größten Theil der Steuern ſeiner Nachbarländer zahlen müſſe, indem die ungariſchen Producte bei ihrer Ausfuhr einer neuen Belaſtung unterworfen ſeien u. ſ. w. Die Stände könnten daher bei ſolch elendem und erſchöpftem Zuſtande des ſteuerzahlenden Volkes eine Erhöhung der Contribution um eine Million in ihrem Gewiſſen nicht verantworten und indem ſie um die Abſtellung der hervorgehobenen drückenden Beſchwerniſſe baten, lehnten ſie die Contributions-Erhöhung ab. Bezüglich der Inſurrection berufen ſich die Stände auf den Geſetz-Artikel VIII vom Jahre 1715, welcher das ſtehende Heer eingeführt habe, ſodann beſtünde eine zahlreiche Grenz-Miliz; nicht minder ſei die adelige Inſurrection gemäß Artikel VI vom Jahre 1723 bereit jederzeit zu dienen. Ueber die Stärke dieſes Adelsheeres dürfe man jedoch nichts verlautbaren, das ſei ein Geheimniß des Königs und des Landes.

Maria Thereſia, eingewiegt durch die Verſprechungen und Zuſicherungen des Palatins L. Batthyányi, des Fürſt-Primas Barkóczy und anderer weltlichen und geiſtlichen Magnaten, wartete mit feſter Zuverſicht auf die endliche Annahme der

königlichen Propoſitionen, und obwohl ihr die Voranſchiebung der Kollár'ſchen Sache, der Landes-Gravamina und die lange Verſchleppung der Verhandlung mancherlei Unmuth einflößte, ſo verlor ſie doch nicht das Vertrauen in den günſtigen Erfolg. Mittlerweile folgte in dem durch Maria Thereſia neu hergeſtellten Preßburger Königsſchloſſe Feſt auf Feſt und die ungariſche Ariſtokratie wetteiferte in der Bezeigung ihrer Huldigungen gegen die geliebte Monarchin. Maria Thereſia hinwieder entfaltete dem ungariſchen Adel gegenüber ihre ganze Liebenswürdigkeit. Sie war den Ungarn aufrichtig zugethan, Land und Volk gefielen ihr und nie vergaß ſie die treuen Dienſte, welche ihr die Nation im Jahre 1741 geleiſtet. Sie ſelbſt ſchrieb im Jahre 1765 an ihren Schwiegerſohn, den Herzog Albert von Sachſen-Teſchen: „Ich habe die ungariſche Nation immer geliebt; denn ſie iſt die Grundlage unſeres gemeinſamen Glückes." So ſuchte ſie auch bei dem Preßburger Landtage im Jahre 1764 durch ihren perſönlichen Einfluß auf die Magnaten zu wirken. Sie berief dieſelben oft zur Hoftafel, lud zu ihren Soiréen auch die unteren Stände ein und ließ zur Unterhaltung der Landtagsmitglieder die italieniſche Oper von Wien bringen, welche abwechſelnd mit der deutſchen Schauſpielergeſellſchaft ſpielte. Preßburg ſah damals ſeine glanzvollſten Tage. Aber auch in der Umgegend Preßburgs machte ſie bei dem hohen Adel Beſuche, ſie war bald auf einem Caſtell der Eſterházy oder der Batthyányi, Pálffy oder des Fürſt-Primas zu Gaſte, ſtets umgeben von ihrem Gemahl und ihren hoffnungsvoll aufblühenden Söhnen und Töchtern. In der zweiten Hälfte des Monats Auguſt machte ſodann die Kaiſerin-Königin einen größeren Ausflug bis Waizen, wo ſie eine Woche bei dem Cardinal Migazzi, der dieſes Bisthum neben jenem von Wien beſaß, verweilte und der Trauung von des Biſchofs

Nichte mit einem Grafen Sztáray beiwohnte. Am 31. Auguſt fuhr die Kaiſerin-Königin in Begleitung ihres Gemahls für einen Tag nach Ofen, um den Bau des königlichen Schloſſes, den ſie daſelbſt im Jahre 1751 befohlen, zu ſehen. Man war ziemlich damit vorgerückt, aber die Koſten waren ungeheuer. Die Kaiſerin ſelbſt ſprach ſich aus, daß die Anlagen zu bedeutend ſeien und die Hofherren hielten es für höchſt ſonderbar und ſeltſam, ein ſo prachtvolles großartiges Schloß nach dem neueſten Styl auf einem ſo entfernten und öden Ort aufführen zu laſſen, wo der Hof wohl ſchwerlich einmal reſidiren werde.

„Zeit und Weile ſind ungleich"; was die thereſianiſchen Hofherren für ein Ding der Unmöglichkeit gehalten, iſt heute zur lebendigen Wahrheit geworden und Maria Thereſia handelte bei dem Ofner Schloßbaue nur im dunklen Gefühle deſſen, was der große Prinz Eugen ſchon vor Jahren mit deutlichen Worten ausgeſprochen hatte: „Gehen einmal die Niederlande verloren", ſchrieb derſelbe an den Fürſten von Salm, „ſo macht Ungarn die Grundlage der öſterreichiſchen Monarchie aus."

Wie freudig angeregt die Monarchin auf dieſem Ausfluge durch die Beweiſe der aufrichtigen Liebe und Verehrung des Volkes für ſie und ihr Haus war, ſo unangenehm und ſchmerzlich berührte ſie bei ihrer Rückkehr die Antwort der Stände auf die königlichen Propoſitionen. In politiſchen Dingen ließ Maria Thereſia ihr Gefühl ſelten überſtrömen, da war ſie wie ein Mann voll Einſicht und Thatkraft, hütete mit Eiferſucht die Fülle ihrer ſouveränen Rechte und übte ſie ohne Rückſicht auf die Perſönlichkeiten und den Widerſpruch, den man in Ungarn gern von jeher jeder Regierung entgegenſetzte. Die ablehnende Antwort der Stände berührte die Kaiſerin-Königin ſehr unangenehm; ſie dachte daran, den Landtag zu ſchließen und abzureiſen. Nur den Herren der ungariſchen Hofkanzlei und

einigen Magnaten, deren politische Gesinnung bekannt war, gelang es, sie zu einem längern Aufenthalte zu bewegen und die ferneren Verhandlungen der Stände abzuwarten. Nur ungern gab sie nach. Fürst Kaunitz war gleich nach Preßburg berufen worden, die österreichischen Minister riethen auch zu einer Vermittlung; dasselbe that der Kaiser Franz, dem die Art und Weise dieser Verhandlungen mit den Ständen genauer bekannt war und der von Hollitsch aus schrieb, man möge den Verlauf der Berathungen abwarten.

Bereits am 19. September wies die Monarchin die Ausflüchte der Stände zurück. Sie betonte: die Erhöhung der Contribution wie die Umgestaltung der Insurrection geschehe nur im Interesse des öffentlichen Wohles und sie erfülle damit eine schuldige Regentenpflicht. Sie anerkenne den geschwächten überlasteten Zustand des Volkes; allein die gegenwärtigen Verhältnisse, die Schuldenlast der Staats-Casse machten eine neue Anstrengung zur Befestigung des Friedens nothwendig. Sie versprach ihrerseits nichts versäumen zu wollen, um den Zustand des steuerzahlenden Volkes zu verbessern, zu erleichtern, und forderte die Stände auf, ein gleiches zu thun; namentlich werde eine gerechtere Vertheilung der Steuern die Tragung derselben erleichtern. Nicht minder energisch forderte sie die Regelung des adeligen Aufgebots, wozu, wie sie sagte, schon die Vaterlandsliebe und die nöthige Sicherheit des Landes die Stände antreiben solle.

Auf dieses königliche Rescript trat unter den Ständen eine Spaltung ein. Während die untere Tafel auf ihrem ablehnenden Standpunkte verharrte, zeigten sich die Magnaten zur Unterhandlung bereit, weswegen sie von den Comitats-Vertretern manch harten Vorwurf hören mußten. Indes gelang es den Vermittlern der obern Tafel dennoch, die unteren Stände

von ihrem Standpunkte abzubringen und nach langen kleinlichen Unterhandlungen dahin zu bewegen, daß sie in eine Erhöhung der Contribution um beiläufig 310.000 fl. willigten, wornach die gesammte Contribution Ungarns 3,600.000 fl. betragen haben würde.

Inzwischen war der Königin der weitere Aufenthalt in Preßburg verleidet und schon am 28. September war sie nach Schönbrunn zurückgekehrt. Hierher nun brachten die Stände den Anbot von 310.000 fl. als Contributions-Erhöhung, wovon jedoch 100.000 fl. direct an die ungarische Hofkanzlei zur Erhaltung der ungar. adeligen Leibgarde verwendet werden sollte. Bezüglich der Insurrection verblieben jedoch die Stände auf ihren früheren Beschlüssen; im Falle wirklicher Kriegsgefahr wollten sie dann eine etwa nöthige Umgestaltung berathen.

Beide Anerbieten konnten der Monarchin nicht genügen und unter dem 8. November erging abermals ein längeres Schreiben an die Stände, worin sie erklärte, die Erhöhung der Contribution um 310.711 fl. 9 kr. entspreche den Anforderungen der Nothwendigkeit nicht; sie ermahne daher die Stände zu einer proportionalen Erhöhung. Die Beschwernisse und Lasten des Volkes würden gemindert durch eine gehörige Revision der Steuer-Porten (steuerpflichtigen Bauernhöfe). Die Nobelgarde solle als Ehren-Institut der Nation von den Comitaten d. i. dem Adel selbst erhalten werden. Uebrigens mahne die Monarchin ernstlich zur Beschleunigung der Landtagsarbeiten.

Wie aus diesem Schreiben ersichtlich, hatte die Kaiserin-Königin auf eine Reform der Insurrection als undurchführbar verzichtet. Nach zweiwöchentlicher Berathung überreichten unter dem 23. November die Stände einen neuen Antrag, dahin

lautend, daß ſie die Contribution außer den bereits bewilligten 310.000 fl. noch mit 200.000 Gulden erhöhen und für die ungariſche Leibgarde überdies 100.000 fl. anbieten wollen, ſo daß hierdurch die Geſammt-Contribution Ungarns die Höhe von 3,900.000 fl. erreichte.

Die Dotirung der ungariſchen Leibgarde aus den Landesmitteln kann als neuer Beweis der Engherzigkeit und des ungerechten Sinnes der ungariſchen Stände dienen, die ſich nicht entblödeten, auch die Nobelgarde, die ausſchließlich für ihre eigenen adeligen Söhne war errichtet worden, aus dem Gelde der als ſo elend und gedrückt geſchilderten Unterthanen erhalten und beſolden zu laſſen.

Maria Thereſia war des langen Zauderns und Unterhandelns müde und es erfolgte unter dem 15. December ein königl. Reſcript, worin bezüglich der Inſurrection der status quo belaſſen, für die Erhöhung der Contribution aber den Ständen gedankt und dieſelben unter Einem aufgefordert wurden, die Rectification der Steuerthore zu bewerkſtelligen, ferner die Lage des contribuirenden Volkes, deſſen Leiden ſie ſo beredt geſchildert, in Betracht zu ziehen und auf Mittel zu ſinnen, wodurch demſelben thatſächliche Erleichterung gewährt würde. Wenn ſo jeder ſeine Pflicht thue, ſo könne die Königin auch beruhigt in die Zukunft blicken.

Leider waren die Stände zu einer Reform des gedrückten Zuſtandes der ſteuerzahlenden Volks-Claſſen trotz aller Aufforderungen nicht zu bewegen; ja mit Eintritt des Winters verlangten ſie ſtets dringlicher, nach Hauſe zu gehen. Die Königin aber wollte dies nicht geſtatten und mahnte ſie, falls ſie die Regelung der bäuerlichen Verhältniſſe nicht in Angriff zu nehmen geſonnen ſeien, ſo mögen ſie wenigſtens die ſchreiendſten Mängel und Gebrechen des Juſtiz-Weſens abſtellen und

verbeſſern. Auch damit ging es indes nur langſam vorwärts; die Stände bedachten ſtets am beſten ihre ſpeciellen Standes-Intereſſen, ſo z. B. daß der Capitän der ungar. Leibgarde den ungar. Reichs-Baronen eingereiht werde. Auf dieſe Weiſe ſchleppte ſich dieſer Landtag bis in die Mitte März 1765 hin und wurde unter dem 19. d. M. durch einen königl. Commiſſär geſchloſſen, da Maria Thereſia durchaus nicht zu bewegen war, denſelben perſönlich zu ſchließen.

Maria Thereſia ſchob die Schuld des misglückten Verlaufes der Landtagsverhandlungen den dabei betheiligten leitenden Perſönlichkeiten zu. Der Palatin L. Batthyányi und der Fürſt-Primas Barkóczy fielen in Ungnade und beide ſtarben bald darauf aus Kränkung. Ihr Misvergnügen äußerte die Königin auch in einem Schreiben an den Grafen Johann Chotek, dem ſie am 18. Jänner 1765 ſchrieb: „Dieſer Landtag hat mich gut die Leute kennen machen; wan nur dieſen profit davon hätte, iſt er groß genug.“ Die wichtigſte Folge der fehlgeſchlagenen Hoffnungen der Kaiſerin aber war, daß ſie ſeit 1764 keinen ungariſchen Landtag mehr abhielt, keinen Palatin mehr ernannte und Ungarn, zwar innen der Schranken der herkömmlichen Behörden, nach jenen Principien regierte, welche in den öſterreichiſchen Erbländern, unbehindert durch die ſtändiſche Verfaſſung und municipale Autonomie, von Jahr zu Jahr deutlicher und entſchiedener in den Vordergrund traten.

Nachdem die Stände in ihrer Selbſtſucht, Hartnäckigkeit und Eiferſucht für ihre Vorrechte und Privilegien jede Reform der öffentlichen Verhältniſſe auf conſtitutionellem Wege ablehnten, fühlte ſich Maria Thereſia verpflichtet, durch königliche Verordnungen die auffälligen Mängel im Staatsleben zu erſetzen, die ungeordneten oder veralteten Verhältniſſe neu zu organiſiren. Es gibt kaum einen Zweig des politiſchen und

bürgerlichen Lebens, für den in diesem Zeitraume nicht regelnde Verordnungen erschienen wären, und es läßt sich nicht läugnen, daß diese Regierungs-Maßregeln größtentheils wohlthätig wirkten. Sie stellten offene Misbräuche ab, füllten Lücken in der Verwaltung aus und schufen ein vielfach neues administratives Leben in Ungarn, wo durch die Fehler von Jahrhunderten der Verwaltungs-Organismus eine unbehilfliche Schwerfälligkeit und Mangelhaftigkeit erlangt hatte. Allerdings litt darunter die constitutionelle Fortentwicklung des Landes, minderte sich die Antheilnahme und das Interesse der Nation am öffentlichen Leben und bürgerte sich auch der schreibselige Geist des Bureaukratismus ein, wie solcher in Oesterreich heimisch geworden war: allein die Schuld, daß Maria Theresia auf dem Verordnungswege die dringlichsten Reformen durchführen mußte, trifft nur jenen kurzsichtigen starrköpfigen und egoistischen Adel, der in seinem eifersüchtigen Kastengeiste seine Mitwirkung verweigerte Aus diesem Grunde muß man auch vom constitutionellen Standpunkte aus das Vorgehen Maria Theresia's anerkennen; denn dieses allein rettete Ungarn vor dem socialen Chaos und der materiellen Verarmung.

In welcher Richtung die Reformen in Ungarn bewerkstelligt werden sollten, zeigte sich bald nach dem am 26. October 1765 erfolgten Tode des Palatins L. Batthyányi. Maria Theresia ließ keinen neuen Palatin wählen, sondern ernannte am 25. December d. J. ihren Schwiegersohn, den Herzog Albert von Sachsen-Teschen, Gemahl ihrer Lieblingstochter Marie Christine, zum königlichen Statthalter in Ungarn. Dieses Amt war von dem Palatinate gänzlich verschieden: der Palatin leistete den Eid auch der Nation, der Statthalter nur dem König; der Palatin wurde aus drei von den Ständen vorgeschlagenen Männern gewählt, die Ernen-

nung des Statthalters ging nur vom Könige aus; der Palatin wurde als Organ angesehen, die Verlangen der Nation vor den Thron zu bringen; die erste Pflicht des Statthalters war, die königlichen Befehle zu vollziehen; der Palatin präsidirte der Magnaten-Tafel, der Statthalter einem Amte, der Statthalterei. Seit Leopold I., der damals den Großmeister des Deutschordens Johann Kaspar von Ampringen zu dem sorgenschweren Amte ernannt hatte (S. Bd. IX. S. 182), war kein Statthalter im Lande gewesen. Niemand widersprach, der ungarische Adel erkannte Albert in seiner neuen Stellung vollkommen an und bezeigte ihm und seiner Gemahlin persönlich seine Verehrung.

Maria Theresia hatte ihren Schwiegersohn selbst in das neue Amt eingeführt; trotz des Verdrusses über den letzten Landtag lag ihr Ungarn doch sehr am Herzen. Der Statthalter hielt zu Preßburg glänzenden Hof, wohin die Kaiserin-Königin häufig zu Besuch kam. Durch den Statthalter nun führte Maria Theresia nach und nach ihre Reformen ein, ohne die Landesverfassung umzustürzen. Es blieben auch die alten Hofstellen, als: die ungarische und die siebenbürgische Hofkanzlei, Ministerien für die politische und finanzielle Verwaltung; ebenso war die Justiz durch Gesetze und die Comitats-Institutionen der Krone beinahe völlig entzogen. Die Regierungsgewalt war diesen Dikasterien und Municipal-Corporationen gegenüber fast machtlos und nur sichtbar in einzelnen Aemtern, Gefällen und in der Militär-Verwaltung; doch auch hierin übten die Stände ihren Einfluß, wie wir dies bereits oben bei der Besprechung des 1764er Landtags ersehen haben. Maria Theresia wußte dennoch in diesem Wirrwarr der überkommenen vielfach zerrütteten und unklaren Verhältnisse und Zustände Ungarns durch die Einhaltung des rechten Maßes, durch ihren feinen Sinn für Gerechtigkeit und die Rücksicht auf den Charakter von

Land und Leuten große Erfolge zu erzielen. Ihr hoher Gerechtigkeitssinn prägt sich in einem Schreiben an den Herzog-Statthalter aus, worin sie erklärte: „Ich will lieber schwach erscheinen als ungerecht, wovor mich Gott bewahre!"

An meisten beschäftigte die große Monarchin in jenen Jahren die Verbesserung des schwer gedrückten Bauernstandes. Bekanntlich lasteten im vormärzlichen Ungarn alle Steuern und Abgaben auf dem beweglichen Vermögen, den Industrie-Erzeugnissen, den Köpfen der steuerbaren Volks-Classe, da es ein vom Adel eifersüchtig gehüteter Grundsatz war: „Onus non inhaeret fundo" d. i. die Steuer klebt nicht an Grund und Boden. Der Bauer genoß kein persönliches Recht, er war vollkommen leibeigen, kein Gesetz normirte sein Verhältniß zum Grundherrn; alles war nach altem Brauch von Jahrhunderten her gelassen. Die Versuche, hierin eine Reform herbeizuführen, schleppten sich von Reichstag zu Reichstag hin, bis Maria Theresia nach 1765, als die Stände die Sache abermals fallen gelassen, die Angelegenheit als Souveränin aufnahm und durchführte. Hofrath Raab, der in den deutsch-österreichischen Erbländern das Verhältnis des Grundadels zum Volke normirt hatte, entwarf auch das Urbar für Ungarn. Durch tüchtige sachverständige Männer wurde das Urbarial-System in sechs Jahren, von 1766 an, in ganz Ungarn eingeführt; jenes für Slavonien und das Banat wich nur in einigen Punkten vom ungarischen ab.

Der ungarische Bauer trat dadurch aus dem Verhältnisse der Leibeigenschaft und kam zum Genusse persönlicher und dinglicher Rechte, die ihm früher verkümmert waren. Der Bauer erhielt das Freizügigkeitsrecht, er konnte seine Kinder nach Belieben erziehen lassen und diese konnten einen beliebigen Lebensberuf ergreifen, ohne daß hiezu erst die Zustimmung des

Grundherrn nothwendig war. In Streitigkeiten bildete für den Bauer allerdings der „Herrenstuhl“ auch fernerhin das Gericht erster Instanz; allein in Streitigkeiten mit seinem Grundherrn mußte der Comitats-Fiscal den Bauer vertheidigen und die nächste Appellations-Stelle war das Comitats-Gericht. Bezüglich der Dienst- und Natural-Leistungen wurde bestimmt: Ein Vollbauer besitzt außer einem Joch Haus- und Gartengrund noch in den verschiedenen Gegenden des Landes 16—28 Joch Ackerfeld und 8—27 Joch Wiesen; Hutweide ist mit dem Grundherrn gemeinschaftlich, überdies besitzt der Bauer für sich das Holzungsrecht in den herrschaftlichen Wäldern. Die Bauerngüter scheiden sich in Ganze, Halbe, Viertel und Achtel. Der Bauer besitzt sein Gut in Erbpacht und kann nur in Folge eines Richterspruches davon entfernt werden. Die Urbarial-Gemeinde genießt das Recht des freien Weinschankes von Michaelis bis Georgi. Für diese Vortheile leistet das ganze Bauerngut 52 Spann- oder doppelt so viele Hand-Roboten, schlägt dem Grundherrn eine Klafter Holz und führt sie auf den Herrschaftshof; je vier Güter leisten eine große Spann-Robot, doch nicht über zwei Tage. Bei Treibjagden muß der Bauer drei Tage Dienste thun. Als Steuer zahlt er von allen seinen Ackererzeugnissen den Neunten, von dem Kleinvieh für jeden Kopf einen Gulden und von der Weinernte den Siebenten oder Achten (oder Zehnten).

So drückend diese Bestimmungen noch immer waren, so bildeten sie gegen den bisherigen Zustand dennoch einen bedeutenden Fortschritt, dessen Durchführung freilich mit vielerlei Schwierigkeiten und Hindernissen zu kämpfen hatte. Namentlich war es der Eigenwille und die Eigensucht der Herren, welche sich dem Reformations-Werke entgegenstellten. Maria Theresia hörte und achtete indes auf diese Einwendungen nicht mehr. „Ich bitte dich“, schrieb sie dem Herzog-Statthalter, „diese

fortwährenden Recurse gegen alle königlichen Befehle, besonders in der Urbarial-Angelegenheit zu verhindern; die Principien sind fixirt und gegen diese ist nichts mehr zu hören". Die Regelung der Urbarial-Angelegenheiten wurde einer eigenen Abtheilung der Statthalterei übertragen. Trotz des besten Willens blieb noch immer mancher Unfug herrschend, wie dies auch Kaiser Joseph II. auf seinen Rundreisen in Ungarn und Siebenbürgen zu erfahren Gelegenheit hatte. Eine unzählige Menge von Bittgesuchen wurde ihm von gedrückten Bauern überreicht. Erschütternd ist die folgende spartanische Kürze, in welcher ein Landmann dem Kaiser auf seiner zweiten Reise in Ungarn und Siebenbürgen (1769) seine Noth klagte: „Barmherzigster Kaiser! Vier Tage Frohndienst, den fünften Tag auf die Fischerei, den sechsten mit der Herrschaft auf die Jagd, der siebente gehört Gott — erwäge, barmherzigster Kaiser, wie ich Steuern und Abgaben geben kann . . ." In Siebenbürgen verdoppelten sich diese Klage-Scenen. Joseph half, so gut er konnte; er beschützte die Verfolgten, bestrafte mit Strenge die Unterdrücker, vertheilte in Siebenbürgen allein 12.000 Ducaten an Nothleidende; allein die Wurzel dieser Uebel konnte er nicht ausreißen. Diese lag in dem feudalen Grundherrn-System. Das theresianische Urbar bis zu der Agrar-Reform durch die Gesetze des ungarischen Landtags vom Jahre 1832/36 in Kraft und Geltung.

Auch in die allgemeine Verwirrung und Systemlosigkeit der ungarischen Justiz-Verwaltung suchte die Regierung Maria Theresia's einige Ordnung zu bringen. Außer den beiden ungarischen Rechtsquellen, dem „Corpus juris Hungarici" und dem „Decretum tripartitum Verböczianum" gab es nämlich noch eine dritte Quelle des Rechts: Die „königlichen Entscheidungen" (decisiones regiae), analog den alten Novellen,

Declarationen, Hof-Decreten. Aber diese Entscheidungen lagen in den Acten der Processe zerstreut; man kannte sie nur aus langer Erfahrung und Uebung. So kam es denn, daß diese von einander in vielem abweichenden, einander nicht selten widersprechenden Regeln und Gebräuche die Einheit der Gerichtspflege so sehr verwirrten, daß in derselben Sache die verschiedenen Comitats-Gerichte oft entgegengesetzte Urtheile fällten. Außerdem war der Willkür und Tyrannei der Richter ein weites Feld geöffnet. Maria Theresia strebte auch hierin nach Möglichkeit dem eingerissenen Uebel abzuhelfen. Nachdem der Landtag vom Jahre 1765 in die Verbesserung der Justiz nicht thatkräftig eingreifen wollte, handelte die Monarchin kraft königlicher Macht. Sie ließ durch einen Ausschuß von zwei Tabular-Richtern und drei Rechtsgelehrten unter Vorsitz des Grafen Christoph Nitzky die „königlichen Entscheidungen" sammeln und in ein Werk zusammentragen. Diese Compilation, unter dem Namen „Planum tabulare" bekannt, brachte trotz seiner Mängel dennoch eine gewisse Einheit in die Gerichtspflege und setzte der richterlichen Willkür einige Schranken. Freilich war auch dieser geringe Nutzen nicht allgemein, da einige Comitate sich weigerten, diese Bestimmungen, weil sie nicht landtäglich gebracht wurden, anzunehmen. Einige Jahre später (1776) schränkte die Monarchin auch die mittelalterliche Ruine des Asyl-Rechtes bedeutend ein, so daß sie den Gang des ordentlichen Gerichtes nicht mehr hemmen konnte.

Wie in politischen, so strebte die Regierung Maria Theresia's besonders auch in kirchlichen Dingen eine stets größere Erweiterung der Staatsgewalt an. Auch in Ungarn trat diese Richtung immer deutlicher zu Tage. Hierher gehört nebst der bereits im Jahre 1758 aufgenommenen Titulatur eines „apostolischen Königs" vor allem das im Jahre 1767 für die

päpſtlichen Bullen und Breven wieder eingeführte Placetum; die Einverleibung des Rechtes der Domherrn-Ernennungen, das bisher die Biſchöfe geübt hatten, in die Rechte der ungariſchen Krone; die Beſteuerung des Clerus ohne vorherige Anfrage in Rom u. ſ. w. Beſonders häufig wurden die Erweiterungen der Kronrechte hinſichtlich der Kirche im letzten Decennium der thereſianiſchen Regierung. Als im Jahre 1770 ſich die Klagen gegen die Bettelorden mehrten, ließ Maria Thereſia eine Conſcription derſelben vornehmen. Das Ergebniß war, daß ſich in Ungarn 147 derartige Klöſter mit 3758 Ordensleuten befanden. Dieſe Zahl wurde zwar nicht verringert, ſie durfte aber auch nicht vermehrt werden. Von den 191 Siedeleien wurden 42 aufgehoben, ebenſo verbot man (im Jahre 1772) die Aufnahme in den auch für Laien beſtimmt geweſenen Orden der Tertiarier. Die religiöſen Inſtitute der Piariſten und barmherzigen Brüder dagegen, die einen unmittelbaren praktiſchen Zweck hatten wurden begünſtigt. Erſtere zählten in Ungarn allein 22 Collegien und drei Reſidenzen.

Die hervorragendſte Ausübung der apoſtoliſchen Rechte eines Königs von Ungarn beſtand in einer zweckmäßigeren Ein- und Vertheilung, bezüglich Vermehrung der Diöceſen. Nachdem im Jahre 1770 Anton Csolnics, Biſchof von Bosnien, verſtorben war, vereinigte Maria Thereſia dieſes Bisthum mit dem von Syrmien und vermehrte deſſen Dotation. Im Jahre 1771 wurde das griechiſch-katholiſche Bisthum von Munkács dem Erlauer Biſchofe entzogen und als ſelbſtändiges immunes Bisthum erklärt; fünf Jahre ſpäter gründete ſie das von Großwardein, wo bis dahin die Griechiſch-Unirten unter der Leitung des römiſch-katholiſchen Biſchofs ſtanden. Das neue griechiſch-katholiſche Bisthum erſtreckte ſich über ſieben Comitate, hatte alſo einen beträchtlichen Umfang. Der Biſchof erhielt eine

Jahresrente von 6000 fl., der von Munkács bezog 12.000 fl. Ueberhaupt lag der Kaiserin-Königin die kirchliche Vereinigung der griechischen mit der katholischen Kirche sehr am Herzen. Diese Union hatte nicht bloß eine kirchliche Bedeutung, sondern war auch in politischer Beziehung von Wichtigkeit, als dadurch die Ruthenen dem Einflusse Rußlands entzogen wurden. Die Vorfahren Maria Theresia's, wie sie selber, wendeten deshalb mit Recht hierauf ihre Aufmerksamkeit. Die Kaiserin verordnete unter anderem, daß diese vereinigten Griechen als „griechische Katholiken", ihre Priester nicht „Popen", sondern Pfarrer benannt werden sollen. Diese griechisch-katholischen Pfarrer seien nach Kräften zu unterstützen, bei Besetzung von Aemtern sei auf die Söhne griechisch-katholischer Adeliger und Geistlicher eine besondere Aufmerksamkeit zu richten u. s. w. Ihre diesbezüglichen Anstrebungen waren auch vom Erfolge gekrönt. Dem Bischofe von Fogaras gelang es, gegen 500 griechische Gemeinden sammt ihren Geistlichen mit der katholischen Kirche zu vereinigen. Maria Theresia stattete die armen Kirchen mit heiligen Gewändern und Geräthschaften für den Gottesdienst aus. Als Mittelpunkt dieser Unions-Versuche galt für Ungarn das Bisthum Munkács, dessen erster selbständiger Bischof der Prälat Bradács wurde, ein Mann, der viele Griechen zum Katholicismus zurückbrachte und Tugend und Wissen unter seinem Clerus verbreitete. Sein Nachfolger wurde (seit 1772) Andreas Bacsinski, unter dem die Verhältnisse geordneter waren. Nach dem Tode des Fürst-Primas von Ungarn Franz Barkóczy (1765) blieb der Graner Erzstuhl zehn Jahre unbesetzt. Als nun zu Anfang des Jahres 1776 die Königin den Kalocsaer Erzbischof Joseph Batthyányi zum Primas ernannte, schied sie aus dem übermäßig großen Graner Erzbisthum drei neue Bisthümer aus, nämlich

die Bisthümer Zips, Rosenau und Neusohl, das Erzbisthum Gran behielt noch immer 362 Pfarreien durch 16 Comitate verbreitet. Im folgenden Jahre schuf Maria Theresia am rechten Donauufer zwei neue Bisthümer: das Stuhlweißenburger Bisthum wurde vom Weßprimer ausgeschieden und aus Theilen des Raaber und Graner Sprengels das Bisthum Steinamanger gebildet. Die neuen Bisthümer wurden sämmtlich mit Dom-Capiteln versehen, auch verlieh die freigebige Hand der Monarchin Bischöfen und Domherren reichliche Dotationen an Abteien, Propsteien und Kirchengütern. Maria Theresia hatte bereits im Jahre 1774 den Plan dieser Diöcesen-Auftheilung dem Papste, der mit Freuden darauf einging, vorgelegt.

So sehr in allen diesen Angelegenheiten der Staat in kirchliche Angelegenheiten eingriff, so blieb die österreichische Monarchie und auch Ungarn ein specifisch katholischer Staat. Die katholische Kirche war die herrschende Staatskirche nicht nur gemäß den historischen Verhältnissen, nach der Zahl der Bevölkerung, sondern auch nach der Ueberzeugung der Monarchin und der Politik des Staates. Maria Theresia insbesondere wollte nichts wissen von der schon zu ihrer Zeit immer energischer geforderten Toleranz, und wenn sie auch gewaltthätige Verfolgungen der Nicht-Katholiken vermied, so verletzte sie doch trotz ihres Gerechtigkeitssinnes und ihrer Gewissenhaftigkeit nicht selten die Grenzen der Gerechtigkeit und Billigkeit gegen die Andersgläubigen. Sie tolerirte diese meist nur als „nothwendiges Uebel" und ergriff gern die passende Gelegenheit, um für den Katholicismus Propaganda zu machen.

In Ungarn und Siebenbürgen nahmen unter den Akatholiken die nicht-unirten Griechen einen beträchtlichen Theil der Bevölkerung ein; es bekannten sich zu dieser Confession wie auch heute der größere Theil der Süd-Slaven (Serben) und der

Rumänen (Wallachen). Die griechisch-nicht-unirte Kirche zählte auch damals schon außer ihrem Oberhaupte, dem Erzbischof oder Patriarchen von Karlowitz, noch sieben Bischöfe von Temesvár, Werschetz, Neusatz, Arad, Ofen in Ungarn, Pakracz und Karlstadt in Kroatien. In den Jahren 1777 und 1779 wurden die Verhältnisse dieser Kirchen auf den Synoden von Karlowitz und Temesvár definitiv geregelt: Der Metropolit (Patriarch) wird unter Vorsitz eines königlichen Commissärs von der serbischen Synode frei gewählt, die Bischöfe werden von ihm ernannt und vom Könige bestätigt. Sie üben die kirchliche Visitation und haben Consistorien zur Seite. Ihr Einkommen war schon damals bedeutend; so z. B. genoß der Erzbischof jährlich 34.000 fl., der Bischof von Temesvár 16.000 fl. Einkünfte.

Von besonderer Bedeutung war in Ungarn der Protestantismus, bestehend aus Anhängern der Augsburger und helvetischen Confession und der Unitarier in Siebenbürgen. In diesen Ländern zählte derselbe gegen 3 Millionen Seelen und befand sich im Genusse der gesetzlich zugesicherten Gleichberechtigung mit dem Katholicismus. Maria Theresia duldete nun allerdings keine offene Verfolgung, Mishandlung oder Ungerechtigkeit; allein es gab dennoch auf administrativem und socialem Gebiete genug Anlässe, um die Protestanten zurückzusetzen oder gar in ihren religiösen und politischen Rechten zu beeinträchtigen. Die Protestanten mußten die katholischen Feiertage beobachten; sie waren in Ehesachen den katholischen Consistorial-Gerichten unterworfen; ihre Schulbücher wurden von katholischen Geistlichen überprüft, ihre Versammlungen untersagt. Während die Regierung die Katholiken in kirchlichen Bauten unterstützte, sahen sich die Protestanten darin vielfach verhindert; der Uebertritt zum Protestantismus wurde selbst

den Juden ſtreng verboten; die Proteſtanten mußten auch den katholiſchen Pfarrern die Stola-Gebühren entrichten, ſie waren der Willkür und Tyrannei einzelner Mitglieder des katholiſchen Hoch-Clerus ausgeſetzt. Aus dieſen Gründen hatten ſich die ungariſchen Proteſtanten ſchon im Jahre 1750 an die Geſandten von Holland, Hannover und Preußen um Intervention bei der Kaiſerin gewendet; was vier Jahre ſpäter wiederholt wurde. Maria Thereſia verſprach Abhilfe, tadelte die katholiſchen Eiferer, verwahrte ſich aber auch entſchieden gegen die Intervention der fremden Mächte. Seitdem trat mehr Ruhe und Friede in das Verhältnis zwiſchen den einzelnen Confeſſionen. In dem letzten Jahrzehent der Regierung Maria Thereſia's, als die Früchte einer neuen Cultur allgemein wurden, als veränderte Principien in den Regierungskreiſen durchbrachen, nahmen die Verordnungen eine mildere Form an. Dennoch fanden die Proteſtanten noch im Jahre 1773 Veranlaſſung, neuerdings eine Deputation mit Beſchwerden und Bitte um Abhilfe derſelben nach Wien zu entſenden. Die Deputation wurde mit gnädigen Zuſicherungen entlaſſen. In der Antwort ſagte die Kaiſerin-Königin unter anderem, daß ſie jene Freiheit, welche die Proteſtanten auf Grund des Wiener und Linzer Friedens fordern, deshalb nicht gewähren könne, weil ihre Hände durch ihren Eid als ungariſcher König, durch die Geſetze und die damit verbundene Reichsverfaſſung gebunden ſeien. Auf dieſes richteten die Deputirten eine neue Adreſſe an die Monarchin, worin ſie folgende vier Punkte nachzuweiſen verſuchten: 1. Jene Grundgeſetze, welche ihre Religions-Verhältniſſe regeln, ſeien niemals abgeändert worden; 2. die Verhältniſſe zwiſchen dem katholiſchen und evangeliſchen Status in Ungarn ſeien durch feierliche Verträge feſtgeſtellt worden, die man durch einſeitige Geſetze nicht abändern könne; 3. es exiſtire kein Geſetz, das der

Königin verbieten würde, den Protestanten ihre verletzten Rechte wiederherzustellen; 4. der Zustand, in dem sich ihre religiösen Angelegenheiten momentan befänden, verdiene nicht einmal den Namen eines geordneten Systems. Freilich konnten solche Argumente wenig fruchten. Maria Theresia betrachtete wie ihre Vorgänger den Katholicismus als den Schutz der fürstlichen Herrschaft und strebte deshalb, denselben stets zu kräftigen, den Akatholicismus aber nach Möglichkeit zu schwächen. Ein Statthalterei-Erlaß vom 4. Juni 1767 tadelt lebhaft den katholischen Clerus, daß viele katholische Eltern ihre Kinder in nicht-katholischen Schulen unterrichten lassen oder für die religiöse Erziehung derselben gar keine Sorge tragen. Deshalb müßte die weltliche Obrigkeit einschreiten und das Uebel damit zu ersticken versuchen, daß man an allen Orten Pfarreien errichte oder die bestehenden mit Caplänen versehe. Streng und ungerecht war die Verordnung hinsichtlich der gemischten Ehen (ddo. 28. Juli 1768), daß „künftig gemischte Ehen nur dann gestattet werden, wenn der nicht-katholische Theil sich verpflichtet, die Kinder beiderlei Geschlechts im katholischen Glauben erziehen zu lassen". Das gab Veranlassung zu vielem Hader in den Familien, Einmischung der Regierungs-Organe, und Maria Theresia war hierbei häufig selber thätig. Heiraten stiften war ja überhaupt eine ihrer schwachen Seiten; hier glaubte sie überdies noch ein religiös und verdienstlich gutes Werk zu verrichten.

Aus den späteren Regierungsjahren wurde in den Verordnungen die Milde der Zeit stets deutlicher wahrnehmbar. Protestanten kamen zu öffentlichen Aemtern, man überging bei der Eidesleistung die altkirchliche Formel „bei allen Heiligen". Im Jahre 1775 erging an den Preßburger Obergespan der Befehl, er solle darüber wachen, daß kein katholischer Pfarrer

die Evangeliſchen zwinge, ihn holen zu laſſen; er ſoll ſeinen geiſtlichen Beiſtand nur dann bringen, wenn er verlangt wird; wird er zu einem Begräbniß gerufen, ſoll er die Lieder ſingen, welche die proteſtantiſche Religion vorſchreibt. Die Kinder der Proteſtanten ſollen in katholiſchen Schulen aus indifferenten Büchern, wo von den Heiligen und der Jungfrau Maria nicht geſprochen wird, unterrichtet werden. Der Statthalterei wurde verboten, in öffentlichen Schriften den Namen „Sectirer oder Ketzer" zu gebrauchen (12. Juni 1778). Alle dieſe Maßregeln bereiteten in religiöſer Beziehung jene milde Anſchauung und gerechte Praxis vor, die ſpäter durch das joſephiniſche Toleranz-Edict vom Jahre 1781 ihren concreten Ausdruck fand und die endliche freie bürgerliche Gleichberechtigung aller Confeſſionen im Staate als ſchönes Ziel hatte.

Bezüglich des öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsweſens bildet die Regierung der großen Kaiſerin-Königin auch in Ungarn eine wichtige Epoche. Auch in Ungarn hatte bisher die Geſetzgebung wie die Regierung ſich um die öffentliche Volksbildung wenig oder gar nicht bekümmert. Wiſſenſchaft, Unterricht und Erziehung lag ganz in den Händen der Kirche, welche dazu meiſt Ordensgeiſtliche verwendete; namentlich hatten die Jeſuiten den größten Theil des mittlern und höhern Unterrichts an ſich genommen. Sie beſaßen in Ungarn außer der Tyrnauer Univerſität noch 30 Gymnaſien, 12 Prieſter-Seminare und 9 weltliche Convicte. Neben ihnen lehrten noch die erſt kürzlich eingebürgerten Piariſten in einigen Gymnaſien. Der Zuſtand der Jeſuiten-Anſtalten war dem in Oeſterreich gleich; es war ein Zuſtand des Sinkens, des Zerfalles. Die Unzufriedenheit mit dem Lehr-Syſteme der Jeſuiten offenbarte ſich ſelbſt in den Kreiſen der Geiſtlichkeit. So verlegte der Erlauer Biſchof Franz Barkóczy ſein Clerical-Seminar von

Kaſchau, wo es Jeſuiten leiteten, nach Erlau und übergab deren Leitung der Weltgeiſtlichkeit. Aehnlich that es im Jahre 1770 der Biſchof von Waitzen Karl Eßterházy, der ſein neu errichtetes Prieſter-Seminar nicht den Jeſuiten, ſondern den Dominicanern übergab. Die Tyrnauer Univerſität litt an allen Mängeln des jeſuitiſchen Lehr-Syſtems. Die humaniſtiſchen Studien weckten nicht den Geiſt des Selbſtdenkens bei der Jugend, es waren fruchtloſe Gedächtnis- und Schablonübungen. Die Profeſſoren dictirten den trockenen Lehrſtoff, den die Schüler einlernen mußten. Das Gedächtniß ſpielte die Hauptrolle. Die Theologie war reine Caſuiſtik, die Philoſophie nutzloſe Haarſpalterei, die Geſchichte eine bloße Aufzählung von Schlachten, Fürſtennamen und Hof-Anekdoten; das Streben der Völker nach Freiheit, Selbſtändigkeit, Recht galt für ſtrafbare Rebellion, für Verbrechen und Sünde. Die Rechtswiſſenſchaft ſtützte ſich hauptſächlich auf einen dürren Auszug des „Tripartitum“ von Verböczy, die Naturwiſſenſchaften und Mathematik waren vernachläſſigt; die Medicin hatte in Tyrnau keine Lehrkanzel. Dazu kamen ungewöhnlich lange und häufige Ferien, ſo daß auf ein Jahr kaum 60 Lehrſtunden fielen. Die Vortragsſprache an der Univerſität und in den Gymnaſien war die lateiniſche. Als darum ſpäter durch van Swieten die Wiener Univerſität reformirt ward, gingen zahlreiche ungariſche Jünglinge dahin. Im Jahre 1769 vermehrte die Kaiſerin-Königin die Tyrnauer Univerſität mit der mediciniſchen Facultät und dotirte dieſe mit den Einkünften der Abtei von Földvár, die mediciniſche Facultät erhielt 5, die philoſophiſche 8 und die theologiſche 7 Profeſſoren. Die Stellen blieben zwar noch in den Händen der Jeſuiten, allein das Directorat der Univerſität wurde dem Grafen Georg Fekete v. Galantha übertragen. Einrichtung, Lehrplan und Vorleſebücher wurden ganz denen in Wien und den

übrigen Universitäten Oesterreichs gleich gestellt. Während der Orden der Gesellschaft Jesu auch in Ungarn stets tiefer sank, erhob sich namentlich im 18. Jahrhunderte das Ansehen seines gefährlichsten Nebenbuhlers, der Piaristen oder der „Väter der frommen Schulen" (ordo patrum scholarum piarum). Im Gegensatze zu den Jesuiten legten sie in ihrem Unterrichte größern Werth auf das praktische Moment und befassten sich mehr mit der Erziehung weltlicher Jugend. Es vermehrten sich darum auch rasch ihre Ansiedlungen; am Ende des 17. Jahrhunderts zählte ihr Orden in Ungarn nur 4 Niederlassungen; im Jahre 1765 war deren Zahl bereits auf 24 gestiegen. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Piaristen erschien, daß Maria Theresia die so reich dotirte Adels-Akademie in Waitzen nicht den Jesuiten, sondern ihren Rivalen, den „Vätern der frommen Schulen" anvertraute (1767). Ein Piarist A. Bajtaj war Joseph's Lehrer in der Geschichte. Als später der Jesuiten-Orden aufgehoben wurde, traten die Piaristen in den verschiedenen Schulanstalten als Erben der Gesellschaft Jesu ein.

Die Aufhebung des Jesuiten-Ordens war auch in Ungarn für die Neu- und Umgestaltung des gesammten öffentlichen Unterrichtswesens von großer einflußreicher Bedeutung. Das Vermögen der Gesellschaft Jesu wurde eingezogen und der Ertrag, außer den Pensionen für die Ex-Jesuiten, dem öffentlichen Unterrichte zugewendet. Die Kaiserin-Königin ließ die Capitalien und Liegenschaften der Jesuiten gehörig beschreiben, ordnen und gestaltete am 25. Juni 1780 das sämmtliche ermittelte und sichergestellte Ex-Jesuiten-Vermögen in Ungarn und den dazu gehörigen Ländern zu dem königlich ungarischen Studienfond, von dessen Bedeutung zeugt, daß er schon damals auf einen Werth von 10,000.000 fl. veranschlagt

wurde. Davon entfiel ein Betrag von ungefähr 3,000.000 fl. für die Universität, welche gleichzeitig von Tyrnau nach Ofen übertragen wurde.

Nach dem Muster der österreichischen Schul-Commissionen wurde auch in Preßburg eine Studien-Commission unter Vorsitz des Judex curiae Georg Grafen Fekete v. Galantha eingesetzt, welche bereits im Jänner 1774 ihre Sitzungen eröffnete, um die allgemeine Verbesserung des Schul- und Studienwesens zu berathen. Unter hervorragender Theilnahme des Hofkammer-Secretärs Daniel Terstyansky arbeitete die Studien-Commission nach dem Muster der österreichischen allgemeinen Schulordnung vom 6. December 1774 einen vollständigen Studienplan aus, der im Jahre 1777 von der Kaiserin-Königin genehmigt und allgemein kundgemacht wurde. Es war dies die „Ratio Educationis totiusque Rei Litterariae per Regnum Hungariae et Provincias Eidem adnexas". Darnach hat der König die oberste Aufsicht über das gesammte Studienwesen: diese Inspection übt er in Ungarn durch den königlichen Statthaltereirath, in Kroatien und Slavonien durch den königlichen Rath. Die Schulverwaltung soll sich nach diesem Studienplan in den Händen zweier permanenter Schul-Commissionen in Ofen und Agram befinden. Das Königreich wird in acht Studiendistricte mit einem Studien-Director an der Spitze eingetheilt; Kroatien-Slavonien bildet den neunten District. Diesen Studien-Directoren unterstanden mit Ausnahme der Landes-Universität, des Ofner Gymnasiums und der bischöflichen Lyceen, sämmtliche Unterrichtsanstalten des Districtes. Jede Confession sollte ihre eigenen Volks- und Mittelschulen und ihre eigenen Inspectoren haben und der Religions-Unterricht vollständig dem Seelsorger überlassen bleiben.

Eine besondere Sorgfalt widmete die Regierung auch hier dem Volksschulwesen. Am 1. Mai 1778 versammelten sich sämmtliche Inspectoren der katholischen Volksschulen zu Ofen und beriethen ein Project zur Organisirung dieser Unterrichts-Anstalten. Ihr Elaborat ist unter dem Namen „Projectum Budense“ bekannt. Darnach wurde in jedem Studiendistricte eine Normal-Schule errichtet; sonstige Volksschulen sollten thunlichst in jeder Pfarrgemeinde entstehen und die zahlreichen k. k. Cameral-Herrschaften mit gutem Beispiele vorangehen. Die Schulordnung der deutsch-slavischen Länder könne überall zur Richtschnur dienen. Mit den Normal-Schulen waren auch Lehrer-Bildungsanstalten verbunden; die Ernenunng der Lehrer an Normal-Schulen geschah durch den Studien-Director, die an den übrigen Stadtschulen durch den Magistrat, in Marktflecken und Dörfern durch den Grundherrn, stets im Einverständnisse mit dem Ortsseelsorger.

In Siebenbürgen beschränkte sich die Volksschul-Reform anfänglich auf Einführung der Normalmethode in das Theresianische Waisenhaus, das die Kaiserin am 30. November 1768 zu Hermannstadt begründet hatte, um Waisenkinder katholisch zu erziehen und für das praktische Leben vorzubereiten. In den nicht-katholischen Schulen fand die neue Lehr-Methode nur sparsamen Eingang.

Die Hälfte der katholischen Gymnasien Ungarns erhielten nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens die Piaristen; in diesen Schulanstalten fand deshalb der von uns bereits früher erwähnte Gymnasial-Lehrplan des P. Marx in Wien Eingang; doch wurden auch die Jesuiten-Compendien des Alvarez, de Colonia und Juvencius beibehalten, so daß hier von einer Neugestaltung wenig Rede war.

Nach der „Ratio educationis“ zerfiel das Gymnaſium in zwei Abſtufungen: 1. einfache Latein-Schulen mit drei Claſſen und je 25 wöchentlichen Stunden; 2. zwei Humanitäts-Claſſen mit der gleichen Stundenzahl. Sodann folgte ein zweijähriger philoſophiſcher Obligat-Curſus mit 40 ordentlichen und einer Anzahl von freien Vorleſeſtunden in der Woche. Im Gymnaſium und dem philoſophiſchen Lyceum waren die Studierenden mit einer Unmaſſe von Lehrfächern überhäuft, von denen einige ſehr ſonderbar erſcheinen. So gab man z. B. in den Humanitäts-Claſſen „Anleitung zum fruchtbringenden Zeitungsleſen“, hatte auch im Lyceum noch wöchentlich zwei Stunden „Zeitungs-Collegium“, trieb umfangreiche lateiniſche Styliſtik, Buchhaltung, Poetik, Kirchengeſchichte, Diplomatik u. v. a. Tadelnswerth erſcheint, daß bei all dieſen vielen und vielfachen Fächern auf die Mutterſprache der Zöglinge keine beſondere Rückſicht genommen wurde; da heißt es blos: „Kenntnis der deutſchen oder einer anderen Landesſprache“ Wegen dieſer Misachtung der Mutterſprache ſchwebte auch das geſammte Reformweſen des Unterrichts in Ungarn in der Luft, konnte keine rechten Wurzeln faſſen und deshalb auch nicht fruchtbringend und veredelnd auf das Volk einwirken. Alle nicht-deutſchen Stämme mußten den Beſtrebungen einer wohlwollenden Monarchin gegenüber gleichgiltig bleiben. Den regen und thätigen Wetteifer, womit in den deutſch-öſterreichiſchen Erbländern das Werk der Schulverbeſſerung von allen Ständen und Schichten der Geſellſchaft in Angriff genommen wurde, ſuchen wir in Ungarn vergebens. Einen Theil dieſer Theilnahmsloſigkeit verurſachte jedenfalls das nicht-nationale Weſen der Schul-Reform; anderſeits erklärt ſie ſich aus der Indolenz der Ariſtokratie, die ſich um die Cultur der Nation wenig bekümmerte und aus der ſtillen und lauten Oppoſition der Proteſtanten, welche ſich vor der Katholiſirung fürchteten

und deshalb der Regierung und ihrer Methode den Einfluß auf ihr Schulwesen verweigerten.

Obgleich das alte und neue Studien-System in Ungarn wegen seiner fast ausschließlichen Pflege des Lateinischen und der spätern Bevorzugung des Deutschen nicht geeignet war, die magyarische Literatur und Kunst zu wecken und zu heben, so kam das verbesserte Studienwesen dennoch den historischen, philosophischen und juridischen Wissenschaften Ungarns zu gute. Insbesondere wurden in dieser Zeit die Grundlagen der ungarischen Geschichtsschreibung gelegt durch die fleißigen Forschungen eines G. Pray, den Maria Theresia zum Landes-Historiographen ernannt hatte, ferner Katona, Kollár, Kazy, Péterfi, Haner, Kerchelich, Kolinovich u. s. w. In der ungarischen Rechtswissenschaft thaten sich hervor: Hußti, Szegedi, Kollár, Lakits u. a. Auch die ungarische Poesie feierte eine neue Auferstehung und zwar ging diese Neubelebung derselben von einzelnen begeisterten Mitgliedern der königlich-ungarischen Leibgarde in Wien aus. Die Schriften der Franzosen hatten hierbei einen besonderen Einfluß, wie es denn charakteristisch ist, daß bereits unter dem 18. Mai 1767 ein Statthalterei-Erlaß erging, der die Freigeister, Verächter und Verspötter der Religion und des Glaubens mit den strengsten Strafen bedroht; dasselbe gelte auch den Beschützern dieser Libertinisten und Indifferentisten und erstrecke sich auch auf die Besitzer, Verbreiter und Leser freigeisterischer Schriften, welche binnen acht Tagen abzuliefern sind. Die französischen Ideen und die bezüglichen Schriften hatten demnach in Ungarn schon Eingang gefunden; sie mochten insbesondere dem Adel von großer Bedenklichkeit erschienen sein. Unter französischem Einflusse dichteten Bessenyei, Orczy, Barcsay, Szabó von Barot, Révay und Ányos, der beste Lyriker seiner Zeit. In den Dichtungen

dieſer Männer überwiegt das Lehrhafte; erſt Faludi (1704 bis 1779) ſchlug einen ganz eigenen Liederton an, wie vor ihm kein ungariſcher Dichter des 18. Jahrhunderts. Von der eigenen Nation hatten dieſe Dichter nur wenig Dank; die große Mehrheit war geiſtig roh und der Adel entnationaliſirt. Dennoch war dieſe treue Pflege der vaterländiſchen Poeſie von großem Werthe für die Folge. Die verſchiedenen Verſuche und Durchbildungen hoben die ungariſche Sprache aus ihrer Verſunkenheit, machten ſie biegſam, gelenkig und geeignet für die Aufnahme edlerer Geiſtes-Producte. In dieſe Periode fallen auch die erſten Anfänge einer grammatikaliſchen Durchforſchung und Behandlung des magyariſchen Idioms durch die (allerdings lateiniſch geſchriebenen) Arbeiten N. Révay's.

Die Regierung Maria Thereſia's erſtreckte ſich jedoch nicht blos auf die Hebung Verbeſſerung und Förderung der geiſtigen Intereſſen Ungarns, ſie faßte auch den materiellen Zuſtand des Landes ins Auge und ſuchte denſelben zu pflegen und zu vervollkommnen. Allerdings leitete hierbei das ſogenannte „höhere Staats-Intereſſe". Die zunehmenden Auslagen der Monarchie machten es zur gebieteriſchen Nothwendigkeit, die Einnahmsquellen zu vermehren und den Wohlſtand des Volkes durch die Hebung der Induſtrie und des Handels zu befördern. Und in dieſer Hinſicht weiſt dieſe Zeit-Periode auf volkswirthſchaftlichem Gebiete nicht geringere Beweglichkeit, Neuerungs- und Umgeſtaltungs-Beſtrebungen auf, als dies auf dem Felde der Politik und des Geiſtes der Fall war.

Die Staatswirthſchaft in Ungarn war, wie es das Verfaſſungs-Syſtem mit ſich brachte, die Summe von Privat-Wirthſchaften; nur die Contribution hatte einen öffentlichen Charakter. Das Einkommen der Krone floß zunächſt aus den Kron- und Cameral-Gütern und den Regalien. Die Domänen unter-

ſchieden ſich in Krongüter, welche unveräußerlich zur Krone gehörten, und in Fiscal-Güter, welche als heimgefallene Lehen wieder vergeben werden konnten. Am bedeutendſten waren die Domänen im Banate; dieſe waren größer als alle anderen in Ungarn zuſammengenommen. Ihr jährlicher Ertrag berechnete ſich auf 4 bis 5 Millionen Gulden.

Die bedeutendſten Regalien waren das Salz- und Berg-Regal. Das Salz trug im Jahre 1759 die Summe von 1,844.000 Gulden, im Jahre 1779 aber 2,984.000 Gulden. Der Ertrag konnte in Ungarn auf 1,170.000 Centner gebracht werden. Das Sároſer Comitat lieferte allein 100.000 Centner; die Marmaroſer Salzgruben waren bewährt. Das Steinſalz kam damals wie heutzutage auf der Theiß nach Szolnok und von da weiter. In der Marmaros beſtand für das Salz eine eigene Cameral-Adminiſtration. Das Berg-Regale trug 5,300.000 Gulden. Das Einkommen der Krone floß ferner aus den Fiscal-Einkünften von Erbſchaften und vacanten Bisthümern, aus Contrebande- und Strafgeldern, der Judentaxe, der Poſt, von den königlichen Freiſtädten und vornehmlich aus dem ſogenannten Dreißigſtgefälle, d. h. dem Zoll an der ungariſchen Landesgrenze.

Die Handels-Politik, die unter dem Hauſe Habsburg Ungarn gegenüber befolgt wurde, gab ſeit dem 16. Jahrhundert Anlaß zu wiederholten Klagen und Beſchwerden auf ungariſchen Landtagen, ohne daß deshalb dem beklagten Uebel Abhilfe geleiſtet worden wäre. Ungarn konnte mit Recht klagend hervorheben, daß zwiſchen ihm und den öſterreichiſchen Erbländern hinſichtlich der befolgten Handels-Politik der Grundſatz der Reciprocität nicht beobachtet werde. Beſonders drückend laſteten aber auf Ungarn die hohen Zollſätze für nicht-öſterreichiſche

Import-Waare nach Ungarn und ungarische Export-Waare in das deutsche Ausland. Der im Jahre 1766 in Wien errichtete Commercien-Rath bedachte vor allem die deutsch-österreichischen Provinzen und suchte deren Industrie- und Fabrikswesen auf jede mögliche Weise künstlich zu heben, wobei Ungarn insbesondere nur als riesiges Vorrathshaus an Naturproducten für die österreichische Industrie betrachtet werden sollte. Die ungarischen Naturproducte wurden an der deutsch-österreichischen Grenze mit einem ungeheueren Zollsatze belegt, ebenso die Einfuhr nicht-österreichischer Waaren nach Ungarn, so daß Ungarn verhindert war einen selbständigen und directen Handel mit dem Auslande zu treiben. Ungarn sollte nur an die österreichischen Erbländer seine Producte verkaufen und seine Bedürfnisse an Industrie-Erzeugnissen nur aus den österreichischen Fabriken befriedigen dürfen. Es war, wie Joseph II. selbst gestand, ein rechtes Colonial-Verhältnis, in das Ungarn gedrückt worden war. Der Zustand wurde endlich unhaltbar und die Regierung sah sich im Jahre 1775 genöthigt, zu einer Abänderung des für Ungarn verderblichen Handels- und Zoll-Systems zu schreiten. In dem genannten Jahre hob Maria Theresia, vorzüglich auf Andringen des Kaisers Joseph II., den verhaßten Wiener Commercien-Rath auf und übertrug die Leitung der materiellen Angelegenheiten der Hofkammer und der Ministerial-Bank-Deputation, welche sodann auch ein neues Zoll-System ausarbeitete.

Ueber bittliches Ansuchen der königlich ungarischen Hofkammer genehmigte die Monarchin, daß die Ministerial-Bank-Deputation das neue Zollsystem im Einvernehmen mit den ungarischen Regierungsbehörden und unter Berücksichtigung der ungarischen Interessen ausarbeiten solle. Leider gelangte die gute Absicht der wohlmeinenden Königin nicht zur gebührenden Geltung; einmal zögerte die Bank-Deputation lange mit dem

Befragen der ungarischen Behörden, und als sie den diesbezüglichen Wunsch der Kaiserin-Königin endlich erfüllte und als, wie natürlich, die Meinung der ungarischen Behörden mit jener der ebenfalls befragten österreichischen Behörden im Widerspruche stand, schenkte sie ersteren gar keine Beachtung und es blieb in allem der alte Zustand. Der Gesammtertrag des so schädlichen Dreißigstgefälles betrug im Jahre 1759 nur 523.000, im Jahre 1779 auch nur 926.000 fl., gewiß keine Summe, um derentwillen die industrielle Entwickelung Ungarns für lange Zeit gründlich gehemmt und zurückgehalten zu werden verdiente!

Mehr als die neue Zollordnung versprach eine andere That der Kaiserin-Königin Maria Theresia. Der Wiener Hof-Commercien-Rath hatte seinen Einfluß auch auf das österreichisch-ungarische Küstenland ausgedehnt und hierbei Ungarn genöthigt, die ungarischen Landes-Producte an das vielfach begünstigte Triest abzuliefern und eben von da die Waare aus Italien und der Levante zu beziehen; letztere mußten dann auf einem weiten beschwerlichen Umwege über Wien nach Ungarn geschafft werden. Ueber Vorstellungen einiger ungarischer Räthe, insbesondere des Wiener Hofkammer-Rathes Grafen Joseph Majláth, überzeugte sich Maria Theresia von der Unzweckmäßigkeit und Schädlichkeit dieser Einrichtung, und auf Anrathen des Kaisers Joseph II. wurde bestimmt, daß der Waarenverkehr aus und mit Ungarn nicht mehr über Laibach nach Triest, sondern über Karlstadt nach Fiume gehen solle. Um das zu erleichtern, wurde nicht nur die Straße von Karlstadt in bestem Zustande erhalten und wurden die Flüsse Save und Kulpa gereinigt und allenthalben schiffbar gemacht; sondern, was für Ungarn das erfreulichste war, Maria Theresia vereinigte die freie Hafenstadt Fiume mit den Ländern der ungarischen

Krone und ernannte zum königlichen Commissär den Grafen Joseph Majláth, der unter dem Jubel des Volkes am 21. October 1776 Fiume im Namen Ungarns übernahm. Die administrativen Verhältnisse der Stadt und ihrer Umgebung wurden mittelst Hofdecret vom 23. April 1779 dahin geregelt, daß Fiume als freie Handelsstadt mit ihrem Gebiete directe zu Ungarn einverleibt ward, indeß der District von Buccari auch fernerhin bei Kroatien belassen wurde. Der Handelsaufschwung nach der Richtung von Fiume entsprach leider den gehegten Erwartungen nicht, wiewohl die Regierung es an trefflichen Vorschlägen und Ermunterungen nicht fehlen ließ. So z. B. wurde hingewiesen, daß Siebenbürgen und das Banat „zu einem vorzüglichen Capo" für den Hanfbau zu Segeltüchern und Schiffsseilen werden könnten, von diesen Fabrikaten „wäre ein Magazin zu Fiume anzulegen und damit diesen Productis und Manufactis der beständige Verschleiß zu verschaffen". Nicht minder wäre zu erinnern, daß „die Weine wie in Deutschland tractirt, somit zum Transport über die See qualificirt werden möchten." Allein diese Regierungsmaßnahmen fanden im Lande selbst wenig fruchtbaren Boden; es fehlte an tüchtigen Arbeitskräften, an Arbeitslust und der nöthigen Kenntnis, wobei nicht zu übersehen ist, daß Handels-Emporien sich selbst unter günstigen Umständen nur langsam entwickeln.

Für die Belebung des inneren Handels, für die Steigerung der Ur-Production, für Verbesserung der Verkehrsmittel traf die Regierung mannigfache Maßregeln. Die wichtigste erfolgte im Jahre 1777, als man die Zollinie zwischen Ungarn und Siebenbürgen, dem Temeser Banat und Slavonien aufhob. Ferner wurden versumpfte Gegenden an der Donau, Theiß und deren Nebenflüssen entwässert, das Flachland an einzelnen Stellen vor Ueberschwemmungen geschützt.

Die ungarischen Magnaten steuerten zu solchen Unternehmungen große Summen bei; Graf Károlyi gab allein für den Canal durch den Ecseder Sumpf 30.000 fl. Noch bedeutender waren derlei Unternehmungen im Banate, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Das eigentlich staatliche Einkommen floß der Krone in Ungarn aus der Contribution zu. Wie wir oben (S. 174 f.) des Weitern erzählt haben, wurde die ungarische Landes-Contribution auf dem Landtage des Jahres 1764—65 auf 3,900.000 fl. festgesetzt und darnach fort erhoben. Es kamen jedoch in Folge der rückeinverleibten Landestheile nach und nach folgende Erhöhungen des Steuerertrages hiezu: die Contribution vom Banate mit 366.786 fl. 34 kr., die Contribution der Zipser Städte mit 21.870 fl. 27½ kr., die Steuer von Fiume mit 978 fl. 19½ kr., jene von Buccari mit 1.428 fl. 15 kr. und die Contribution, welche die Stände von Kroatien im Jahre 1780 zugestanden, mit 104.186 fl. 2½ kr., so daß am Ende der Regierungszeit der Kaiserin die Länder der ungarischen Krone mit Ausschluß Siebenbürgens als Contribution im Ganzen 4,395.249 fl. 38½ kr. zahlten. Die Umlegung und Eintreibung dieser Steuer war Sache der Comitate, Districte, Bezirke und freien Gemeinden. Wir wissen (S. Bd. XII. S. 52), daß in Ungarn jeder Edelmann steuerfrei war und demnach die ganze Steuerlast nur auf dem Bauern- und Bürgerstande lastete. Maria Theresia fühlte das Drückende dieses Steuer-Systems, allein eine gründliche Reform desselben stieß bei dem Adel auf den heftigsten Widerstand. Die edle Monarchin versuchte nach Möglichkeit im Verordnungswege dem „armen steuertragenden Volke" die Lasten zu erleichtern. Die Resolution vom Jahre 1769, welche wegen Umarbeitung des Systems in Siebenbürgen erlassen wurde, schrieb vor, die

Rubriken zuſammenzuziehen, das Syſtem zu vereinfachen und beſonders die alljährlich erneuernde Veränderung zu vermeiden. Eine Reſolution vom Jahre 1775 befahl die Gründe der königlichen Freiſtädte zu vermeſſen und eine beſſere Ordnung herzuſtellen.

Die alte Contribution Ungarns ſtand im keinem Verhältniſſe weder zu den Bedürfniſſen der Regierung, weshalb dieſe genöthigt war, durch ein verderbliches Zoll-Syſtem die Einkünfte der Krone, wozu der Adel nicht beitragen wollte, zu erhöhen, noch entſprach ſie dem Vermögen Ungarns, wiewohl der nationale Reichthum dieſes Landes jenem in den deutſch-öſterreichiſchen Erbländern nicht gleich kam. Man rechnete unter Maria Thereſia 4 Millionen Joch Saatfelder, 1½ Million Joch Wieſen, faſt 1 Million Joch Weingärten; das Land producirte faſt 4 Millionen Metzen Waizen, mehr als 3 Millionen Metzen Roggen, 2 Millionen Metzen Gerſte, 3½ Millionen Metzen Hafer, 17 Millionen Centner Heu. Ungarn ſetzte ab jährlich 4½ Millionen Stück Ochſen Schafe und Schweine im Werthe von 4½ Millionen Gulden, für 1,900.000 fl. Getraide, ebenſoviel Wolle, für 80.000 fl. an Tabak, 60.000 Eimer ungar. Weine; ferner rohe Häute, Stroh, allerhand Hülſenfrüchte, Hong und Wachs. Aber es fehlte an einer fruchtreichen Verwendung dieſes Naturreichthums, an der gleichmäßigen Entfaltung aller Productions-Zweige und an den Mitteln, welche dieſelben in lebendige Verbindung bringt. Ungarn beſaß faſt gar keine Induſtrie und nur einen matten inneren Handel; dennoch gelangten einige Fabriken, die Roh-Producte verarbeiteten, zum Flor, ſo z. B. Oel- und Leder-Fabriken, vorzüglich blühten die Tabak-Fabriken zu Fiume, Preßburg, Ofen, Temesvár, Peterwardein. Auf die Seiden-Cultur verwendete die Regierung beſondere Sorgfalt; im Jahre 1769 konnten 17.000 Centner roher Seide und im Jahre 1774 ſogar 20.000 Centner nach

Wien geſendet werden. Haupt-Productions-Ort war hierin das Temeſer-Banat, wo die Regierung Fabriken errichtete, Aufſeher beſtellte und kundige Arbeitshände aus Italien kommen ließ. Alle dieſe künſtlichen Mittel verhalfen jedoch der Induſtrie in Ungarn nicht auf die Beine; denn es fehlten die Grundbedingungen im Volke ſelbſt und dann war kein ungehemmter Verkehr, kein feſter Abſatz vorhanden. So kamen denn die Induſtrie-Waaren nach wie vor aus den deutſch-öſterreichiſchen Ländern, aus Deutſchland und den Niederlanden.

Auch in der Landwirthſchaft war Ungarn weit zurück hinter den öſterreichiſchen Erbländern. Der ungariſche Bauer war leibeigen bis 1766; er war indolent, kannte wenig Bedürfniſſe und wußte bei dem Mangel an ordentlichen Verkehrsmitteln und Abſatzorten den von der freigebigen Natur geſpendeten Segen nicht zu verwerthen. War es doch vor einigen Decennien noch allgemeine Sitte, daß die Getraidehaufen in Ungarn verfaulten, weil man keine Arbeitskraft, keinen Raum und keine Verwendung für dieſelben hatte; der Wein wurde nicht ſelten in feſtgeſtampfte Erdgruben geſchüttet, da es an den nöthigen Gefäßen fehlte. Es war eine Agricultur auf der niedrigſten Stufe. Das Land war ſchwach und dünn bevölkert; denn auf einem Areale von ungefähr 5000 Geviert-Meilen lebten nicht mehr als 8 Millionen Menſchen. Man zählte 52 Städte, 605 Marktflecken, 10.797 Dörfer und 1305 Prädien, d. h. einſam ſtehende Höfe und Meiereien (Pußten). Auf eine Geviertmeile kamen 1777 Einwohner, in Oeſterreich 2641, in Böhmen 2381, in Mähren 2871 Einwohner.

Einen beſondern Mangel an Bevölkerung litten die ſüdlichen Theile Ungarns, insbeſondere das Temeſer Banat, welcher Landestheil bis zum Jahre 1779 als ſelbſtändige öſterreichiſche Provinz verwaltet wurde und uns in ſeinen Geſtal-

tungen ein deutliches Bild jener Principien bietet, die damals am Wiener Hofe herrſchend wurden, weshalb es angemeſſen erſcheint bei dieſem Ländchen eine Weile ſtehen zu bleiben.

Das „Temeſer Banat“ begriff den Landſtrich zwiſchen den Flüſſen Maros, Theiß und Donau und dem ſiebenbürgiſchen Berglande in ſich und wurde im Jahre 1718 durch den Frieden von Paſſarovitz an Oeſterreich abgetreten. Das Gebiet hat einen Flächenraum von beiläufig 560 Geviertmeilen und kam in einem völlig verwahrloſten und verwilderten Zuſtande an ſeinen frühern Herrſcher,zurück. Das Land war entvölkert, mit Sumpf Sandſtrecken Wald, mit ganz verlaſſenen oder nur wenig bewohnten Orten beſetzt. Auf einer Strecke von mehr als 200 Geviertmeilen zählte man noch in den Jahren 1723—1725 über 100 ganz verlaſſene und nur 50 theilweiſe bewohnte Orte. Die meilenweiten Riede und Sümpfe verpeſteten die Luft und erzeugten tödtliche Krankheiten und läſtiges Ungeziefer aller Ort. Die ſpärliche Bevölkerung beſtand aus Serben und Walachen (Rumänen), die unter dem Joche des Türken verwildert waren, ſo daß der Ackerbau faſt völlig darnieder lag und man ſich faſt nur mit der Viehzucht und Jagd beſchäftigte. Daß die moraliſche Seite dieſer Völker nicht ſehr glänzend ſein konnte, bedarf kaum einer Erwähnung; die häufigen Räuber- und Mörderbanden blieben noch lange eine arge Geiſel des Temeſer Banats.

Aus dieſer Wildniß nun hat die öſterreichiſche Regierung binnen 60 Jahren ein wahres Culturland geſchaffen, und wenn man auch die politiſche Richtung, die hierbei befolgt wurde, misbilligen muß, ſo kann es doch niemand beſtreiten, daß in culturlicher Beziehung die thereſianiſche Regierung den vollſten Dank verdient. Wir können hier die einzelnen Maßnahmen der Regierung nicht ins Detail verfolgen, auch liegen

die erſten Anfänge der Cultur-Entwickelung im Banate außerhalb des zeitlichen Rahmens unſerer Aufgabe, weshalb wir nur den Regierungsthatſachen ſeit dem Jahre 1750 einen raſchen Ueberblick gönnen wollen.

In dem genannten Jahre wurden die Bezirke Temesvár, Becskerek und Lugos der Militär-Verwaltung entzogen und einer „k. k. Landes-Adminiſtration" als Civil-Behörde unterſtellt, indeß die Diſtricte von Pancſova, Ujpalanka, Mehadia und ein Stück von Karanſebes, ſowie der Kikindaer Diſtrict im Becskereker Kreiſe militäriſch blieben; die Landes-Adminiſtration mit einem Präſidenten an der Spitze hatte ihren Sitz in Temesvár und unterſtand unmittelbar der k. k. Hofkammer in Wien. Für die Angelegenheiten der Serben aber beſtand daſelbſt ſeit dem Jahre 1751 eine eigene „Hof-Deputation in banaticis et illyricis". Das Juſtizweſen des Banats beſorgte ein beſonderes Landesgericht. An der Spitze jedes Kreiſes ſtand ein Kreishauptmann. Es war dieſelbe adminiſtrative Organiſation, wie wir ſolche in den deutſch-öſterreichiſchen Erbländern kennen gelernt haben.

Eine der erſten und vorzüglichſten Sorgen der banatiſchen Landes-Adminiſtration mußte eine ausreichende Bevölkerung des Landes durch Coloniſirung ſein. In der That erließ die Kaiſerin-Königin am 25. Februar 1763 ein Coloniſirungs-Patent, wornach bei eintretendem Friedensſchluſſe verabſchiedete Soldaten aufgefordert werden, ſich in den „Deutſch-, Temesvárer-, Hungariſche- und Siebenbürgiſche-Erblanden" auf Cameral-Gütern niederzulaſſen und Häuſer zu bauen, wobei ihnen ſechsjährige Steuerfreiheit, unentgeltliche Anweiſung von Bau- und Brennholz, den „Profeſſioniſten" aber eine zehnjährige Steuerfreiheit zugeſagt wurde; überdies wurden Coloniſtenagenten in Deutſchland beſtellt, um zunächſt aus den öſter-

reichiſchen Vorlanden deutſche Coloniſten ins Banat zu gewinnen. Den Coloniſten wurden Reiſegeld und Koſtenvorſchüſſe für den Hausbau bewilligt und dabei der Grundſatz feſtgehalten, nur Katholiken und unirte Griechen anzuſiedeln. In Wien beſtand eine Colonial-Commiſſion und im Banate wurden die Ortſchaften unter Aufſicht beſonderer Colonial-Inſpectoren angelegt oder erweitert. Später erhielt die ganze Coloniſirung durch die im Jahre 1772 erlaſſene „Impopulations-Haupt-Inſtruction" ein großartigeres Gepräge. Die geſammte Angelegenheit ſtand unter beſonderer Obhut der Regierung, welche das Land in einzelne „Dorfsgründe" eintheilen, die Oerter nach beſtimmten Plänen anlegen ließ und die Bauart der Häuſer feſtſetzte. Jeder Ort wurde mit Kirche, Pfarr-, Schul- und Wirthshaus verſehen, überall ſollten öffentliche Brunnen angelegt, Bäume gepflanzt werden. Die Bauerngüter waren in 37, 21 und 13 Jochen à 1600 Quadratklafter eingetheilt.

Die erſte Coloniſirung erfolgte in den Jahren von 1762 bis 1767, in welcher Zeit meiſt ſchon bewohnte Oerter erweitert und im Ganzen 1628 Coloniſten-Häuſer erbaut wurden. In dieſer Zeit mochten ungefähr 4000 Seelen eingewandert ſein, darunter auch vermögliche Leute. Viel bedeutender war die zweite Coloniſirung, die mit dem Jahre 1773 ſchloß und jährlich 200.000 Gulden koſtete. Die Einwanderung erreichte namentlich in den Jahren 1767—1771 ihren Höhepunkt und wurden in dieſen vier Jahren zuſammen 4878 Familien mit 16.889 Perſonen im Banate angeſiedelt. Die Einwanderer kamen aus Lothringen, dem Elſaß, Trier'ſchen, Schwarzwald, Breisgau, Fürſtenberg, der Pfalz, Vorder-Oeſterreich, Mainz, Luxemburg, Naſſau, Franken, Baden-Baden, Schwaben, Bamberg, Tyrol, Ober-Oeſterreich, der Schweiz, aus Frankreich und Piemont. Die Koſten dieſer Coloniſirungen von 1763

bis 1773 berechneten sich auf ungefähr 2 Millionen Gulden, eine geringe Summe, wenn man bedenkt, daß damit über 50.000 arbeitende Hände gewonnen wurden, die den Sumpf- und Waldboden des verwilderten Banats zur segensreichen „Kornkammer Ungarns" umwandelten.

Aber auch für die einheimischen Nationalitäten wurden Colonien angelegt oder schon bestehende Oerter erweitert; sie erwiesen sich aber nicht so fruchtbringend als die deutschen Niederlassungen und der Deutsche hat im Banate abermals den deutlichsten Beweis seiner besonderen Eignung zur Colonisirung geliefert. „Seine Ausdauer und Zähigkeit", sagt der Culturhistoriker W. H. Riehl, „macht den deutschen Bauer zum geborenen Colonisten, sie hat ihn zu dem großartigen weltgeschichtlichen Beruf geweiht, der Bannerträger deutschen Geistes, deutscher Gesittung an allen Weltenden zu werden"; und mit Bezug auf die deutschen Colonisten im Banate bemerkt derselbe feinbeobachtende Schriftsteller: „Süddeutschland drang colonisirend in den Donauländern vor und es ist seine Ehre, wenn man in Ungarn heute noch jeden Deutschen einen ‚Schwaben' heißt".

Neben der Sorge für eine ausreichende cultivirende Bevölkerung beschäftigten die theresianische Regierung auch die sonstigen Bedingnisse einer gesteigerten Cultur des Landes. So wurden mit bedeutenden Kosten Versuche gemacht zur Hebung der Landwirthschaft im allgemeinen, dann der Seidenzucht, des Reisbaues; ferner hob und verbesserte man die Volksschulen der eingewanderten Deutschen und der eingebornen „Nationalisten". Es wurde nach der „allgemeinen Schulordnung" in Temesvár eine Schul-Commission errichtet, Schul-Directoren und Inspectoren ernannt, fähige Schulamts-Aspiranten an die Wiener Normal-Schule geschickt, die deutschen Schulbücher in die „illyrische"

Sprache überſetzt und im Wiener Schulbücherverlage gedruckt, auch die ſonſtigen Schulerforderniſſe ſandte man direct von Wien ins Banat. Ein beſonderes Verdienſt um das ſerbiſche Schulweſen im Banate erwarb ſich der Schul-Director Theodor Jankovics v. Mirievo; für die Rumänen des Banats machte ſich der ſtädtiſche Syndicus Daniel Lazzarini zu Temesvár verdient. Endlich ſei noch erwähnt, daß die kirchlichen und politiſchen Verhältniſſe der im 17. Jahrhundert eingewanderten Serben, fälſchlich „Illyrier“ genannt, durch die Congreß-Beſchlüſſe vom Jahre 1777, namentlich aber durch das kaiſerliche „Rescriptum declaratorium“ vom 16. Juni 1779 definitiv geregelt wurden. Sie erhielten damit volle Autonomie in ihren Glaubens-, Sitten- und Cultur-Angelegenheiten, worin ſie von ihrem Metropoliten zu Karlowitz und ihren Biſchöfen abhängen; in allen anderen bürgerlichen Dingen aber ſind ſie ſammt ihrem Clerus gleich den übrigen Landesbewohnern den bürgerlichen Obrigkeiten unterworfen. Ihre Kirchen- und Schul-Angelegenheiten ordnen ſie auf dem „National-Congreſſe“, wo Geiſtlichkeit und Laien durch gewählte Deputirte vertreten ſind.

Alle dieſe Maßregeln der Regierung bewirkten, daß das „Temeſer-Banat“ ſeinem größten Theile nach aus einem Wald-, Sumpf- und Steppenland in ein fruchtbringendes Gebiet umgeſchaffen wurde. Der Zeitgenoſſe Griſelini, der uns von dem verwahrloſt-verwilderten Zuſtande eine getreue Schilderung hinterlaſſen, ruft bei der Betrachtung der am Ende der Regierungs-Periode Maria Thereſia's bewirkten Umänderungen im Banate aus: „All' dem abzuhelfen ſchien ein Werk für Jahrhunderte — ein Auge, von Kenntnis geleitet, ſtaunt über dem, was in weniger als ſechzig Jahren zu Stande gebracht worden iſt. Aber der unſterbliche Karl und ſeine

glorreiche Tochter Maria Thereſia wollten es — und ein Volk und ein Land waren umgeſchaffen."

Im Jahre 1779 wurde dieſes „Temeſer Banat" gemäß des Geſetz-Artikels 18 vom Jahre 1741 mit dem Mutterlande Ungarn wieder vereinigt und das neu incorporirte Gebiet in die drei Comitate Temes, Torontál und Krasſó eingetheilt. Als königlicher Commiſſär fungirte bei dieſer Wiedereinverleibung Graf Chriſtoph Nitzky, der auch erſter Obergeſpan des wiedererſtandenen Temeſer Comitats wurde. Die Kaiſerin-Königin betrachtete dieſe Wiedervereinigung des ſo lange vom Mutterlande abgetrennten Gebietes als einen Act von größter Wichtigkeit und Bedeutung für Ungarn und in ihrer Herzensfreude ſchrieb ſie an den Herzog-Statthalter Albert v. Sachſen-Teſchen, ihren Schwiegerſohn: „Das iſt ein großer Tag für Ungarn; die Frage wegen des Banats iſt entſchieden; ich bin erfreut, daß dieſe Verbeſſerungen unter deinem Gouvernement eingetreten und daß das Reich ſich glücklicher ſchätzt als früher; ich bin gut ungariſch, mein Herz iſt voll Erkenntlichkeit für dieſe Nation."

Wie Ungarn hatte auch Siebenbürgen eine in ſich abgeſchloſſene ſtaatliche Form, die aus ganz eigenthümlichen politiſchen und ſocialen Zuſtänden erwachſen war. Maria Thereſia nahm im Jahre 1765 den Titel einer „Großfürſtin von Siebenbürgen" an, auch kam die innere Organiſation des Landes in jener Zeit in manche neue Entwicklungsſtufe. Die politiſche Verwaltung leitete die unmittelbar unter der Krone ſtehende ſiebenbürgiſche Hofkanzlei in Wien und das k. Landes-Gubernium im Lande. Unter letzterem ſtanden die verſchiedenen Organe der „Nationen": bei den Ungarn die Obergeſpäne, bei den Széklern der Ober-Königsrichter, bei den Sachſen die Univerſität mit dem Sachſengraf; die Rumänen bildeten keine

„Nation", hatten also auch keine Vertretung und waren rechtlos. Das Landes-Gubernium war zugleich die oberste Gerichtsbehörde. Zu den Landeseinkünften gehörten auch die Contribution, welche durch das Gubernium erhoben wurde und unter Maria Thereſia nur 1½ Millionen Gulden betrug. Eine andere Quelle der Landeseinkünfte, die Regalien, verwaltete das ſiebenbürgiſche „Theſaurariat"; ſie floſſen aus den Bergwerken, dem Zoll- und Mauth-Gefäll, dem Salzverſchleiß nnd geringen Domänen. Das Vermögen des Volkes war von dieſer Abgabe wenig berührt; es gab reiche Gemeinden, namentlich im „Sachſenlande". Hier ſtanden Ackerbau, Induſtrie und geiſtige Bildung auf erfreulicher Höhe; am meiſten verwahrloſt war das Volk der Rumänen, für deſſen moraliſche und geiſtige Cultur die Regierung Maria Thereſia's manches unternahm.

Aus all' dieſen Erſcheinungen und Thatſachen im ſtaatsrechtlichen, politiſchen, ſocialen, materiellen und geiſtigen Leben Ungarns nnd ſeiner Nebenländer geht mit Deutlichkeit hervor, daß dieſe öſtlichen Gebiete der habsburgiſchen Herrſchaft mit den weſtlichen deutſch-öſterreichiſchen Erbländern in vielfachem Gegenſatze ſtanden. „Durch den ganzen Körper des öſterreichiſchen Staatsweſens offenbarte ſich ein großer Gegenſatz. Im Weſten hatte Oeſterreich unter Maria Thereſia ſeine unitariſche Geſtalt gewonnen, im Oſten blieb es föderativ. In den öſterreichiſchen und böhmiſchen Erblanden war eine ſtarke Central-Gewalt geſchaffen, in Ungarn und Siebenbürgen blieb ſie durch die autonomen Landesgewalten unterbunden. Dort waren die Grundlagen eines geordneten ſicheren Staatsweſens gelegt; hier beſtand das mittelalterliche Regiment durch alle Stufen des öffentlichen Lebens. Im weſtlichen Oeſterreich erhoben ſich die Geſetze über die Perſönlichkeiten und localen

Beziehungen, im östlichen war alles individualisirt; dort war die Befreiung von Grund und Boden angebahnt, hier waren nur wenige feste Normen für die neu durchbrechenden socialen Bedürfnisse gegeben; dort erhob sich das neue Volksthum, der neue Staat, hier blieb das alte Volksthum, der alte Staat. Oesterreich war zweileibig und alles Leben, das vom Mittelpunkte ausging, mußte in zwei besonderen Körpern kreisen". Indem wir die Wahrheiten, welche in diesen Worten eines geachteten Historikers unserer Tage enthalten sind, gern anerkennen, glauben wir dennoch andeuten zu müssen, daß Ungarn in der Festhaltung am Hergebrachten und der Ablehnung der autrokratischen Herrschergewalt sich einen kostbaren Schatz aufbewahrte: die Liebe zur constitutionellen Freiheit, die Anhänglichkeit an das constitutionelle Gesetz, das Verständnis der Autonomie, und dadurch die alles be- und umstrickende Bureaukratie und ihre alles Eigenthümliche vernichtende Centralisirungs-Sucht von sich fernhielt. Gerade die Gegenwart zeigt uns die Folgen dieser entgegensetzten Regierungs-Formen. Oesterreich ringt um einen ihm fremden, erst einzulebenden Constitutionalismus und leidet an dem mangelnden Bewußtsein des Volkes für Freiheit und Selbstverwaltung; Ungarn fürchtet für seinen Parlamentarismus nicht, denn die Freiheitsliebe und das autonome Selbstbewußtsein seines Volkes sind die festen Stützen und Schutzwehren dafür.

Maria Theresia und ihre Staatsmänner standen freilich unter dem Einfluße der herrschenden Ideen ihres Jahrhunderts und diese drängten nach Gleichmachung, Nivellirung, Centralisation und Staatsallmacht; es war die Zeit, wo man meinte, durch Staatsmaßregeln nicht nur Institutionen, sondern auch ganze Völker und Nationen umbilden oder verwischen zu können nach dem Prineipe, welches der einflußreiche Staatsrath Maria

Thereſia's, Baron Gebler, mit den Worten ausſprach: „Der Staat muß darauf arbeiten, nach und nach ein Volk zu werden. Ich weiß, daß ganze und halbe Säcula dazu gehören und daß am allerwenigſten ein Zwang ſtattfindet. Allein der Staat lebt ewig, d. i. über alle Menſchenalter hinaus, und nach dieſer Ausſicht, nicht für ſeine eigene kurze Lebenszeit muß der Fürſt und der Staatsdiener denken und handeln.“ Nach dieſer vernüchterten und mechaniſchen Auffaſſung von Staat und Volk dachten und handelten denn auch die Staatsmänner der großen Kaiſerin in dem letzten Decennium ihrer Regierung, nach ihr dachte und handelte vor allem ihr Mitregent und Thronfolger Kaiſer Joſeph II. Mit welchem Erfolge, das lehrt mit lautredenden Beiſpielen die Geſchichte und — die Gegenwart. Beide haben die uniformirenden und centraliſirenden Ideen zu Gunſten einer übermächtigen Staatsgewalt verurtheilt.

17.

Die öſterreichiſchen Niederlande und die Lombardei.

Es wurde bereits früher erörtert (ſ. Bd. XII. S. 58 ff.), daß in dieſem Theile der öſterreichiſchen Herrſchaft die Macht der Krone durch altherkömmliche Geſetze ſehr beſchränkt und überdies die raſche und einheitliche Staatsverwaltung durch die weitgedehnte Autonomie der zehn belgiſchen Provinzen äußerſt erſchwert war. Maria Thereſia's Staatsmänner ſahen dies mit ſteigendem Unwillen und in den letzten Jahren der thereſianiſchen Regierung erneuerten ſich auch hier die Verſuche, die Macht der Stände zu vermindern und eine größere Centraliſation in der Verwaltung einzuführen. „Das Recht der Steuerverweigerung“, heißt es in einem kaiſerlichen Schreiben an den

Generalſtatthalter Karl v. Lothringen, „das aus der Nothlage der Regierung hervorgegangen iſt und ſich aus Vorurtheil bis auf unſere Tage erhalten hat, widerſtreitet gänzlich den Grund-Principien einer guten Regierung eines Landes; ich bin meinen Unterthanen Schutz und Recht ſchuldig, ſie ſchulden mir Gehorſam und Steuern.“ Dieſem Principe ſuchte die Regierung trotz des Widerſtandes der Stände Geltung zu verſchaffen, und es gelang ihr wirklich in Oſt- und Weſt-Flandern eine fixe Beſteuerung einzuführen. Im Jahre 1763 wurde zu Brüſſel eine Verwaltungs- und Steuer-Behörde (Juncte der bestiering en der zaken van onderstandsgelden) errichtet, was der Unabhängigkeit der Stände einen gewaltigen Stoß verſetzte. Weniger gelang es der Regierung, in der Verwaltung eine Einheit zu erzielen; Maria Thereſia beſaß zu viel Gerechtigkeitsſinn, um einem Volke gegen deſſen ausgeſprochenen Willen eine Verfaſſung gewaltſam aufzudringen.

Im übrigen war die Macht der Krone dennoch ſehr bedeutend. Der Statthalter oder ſein bevollmächtigter Miniſter hatten das Recht, nicht nur Local-Verfügungen zu treffen, ſondern auch neue Geſetze zu erlaſſen, mit proviſoriſcher Rechtskraft bis zum Zuſammentritte der Stände. Er ſtand an der Spitze der Kriegsmacht zu Waſſer und zu Lande, übte das königliche Vorrecht der Begnadigung, ernannte die höchſten geiſtlichen und weltlichen Würdenträger, entſchied in ſtrittigen Fällen der oberſten Gerichtshöfe und hatte das Recht, die landesherrlichen Verordnungen und Erläſſe auszulegen. Der Statthalter wurde in der Verwaltung des Landes vom Staatsrathe, dem geheimen Rathe und dem Rathe der Finanzen unterſtützt. Erſterer beſtand aus Mitgliedern der vornehmſten Adeligen; ſeine Befugniſſe waren vordem von ausgedehnteſter Art; in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

gingen sie aber allmählig in die Hände des geheimen Rathes über und das Amt eines Staatsrathes ward ein unbedeutender Ehrentitel. Dem geheimen Rathe, welcher aus einem Vorsitzenden, sieben Mitgliedern und drei Geheimschreibern bestand, stand die Beaufsichtigung und die Leitung aller Staatsangelegenheiten zu; er stand auch an der Spitze der allgemeinen Verwaltung und in seinen wöchentlichen vier Sitzungen wurden alle Staatssachen verhandelt. Der Rath der Finanzen war mit allem betraut, was das Geldwesen des Landes betraf; ihm zur Seite stand controllirend die Rechenkammer. Wie der politische, so war auch der Rechtszustand der österreichischen Niederlande verwickelt. Jede Provinz, jede Stadt, selbst jedes Dorf hatte seine besonderen Gesetze und Gebräuche. Der höchste Richterstuhl war der große Rath von Mecheln, dessen Aussprüche keine höhere Instanz cassiren konnte; nur konnte der Statthalter nöthigenfalls den Spruch von denselben Richtern, aber mit Beiziehung anderer Rechtsgelehrten oder Professoren der Hochschule zu Löwen revidiren lassen. Außerdem bestanden noch im Lande besondere Gerichtshöfe: der Rath der Grundherrn, der Rath der Geistlichkeit (die auch dem weltlichen Gerichte entzogen war), der Admiralitäts-Rath, der Kriegsrath u. s. w.

Die österreichischen Niederlande hatten in den kriegerischen Jahren der ersten Regierungs-Periode Maria Thresia's durch die Einfälle und Eroberungen der Franzosen ungemein viel gelitten; allein seit dem Jahre 1749 war das Land vom Feinde befreit und unter einer besonderen Fürsorge der Regierung entwickelte sich dessen innerer Wohlstand. Handel, Gewerbe, Ackerbau, Wissenschaft, Literatur und Kunst gediehen und schufen jene glückliche Periode, die bis heute in der Erinnerung des belgischen Volkes im besten dankbarsten Andenken

ſteht. Indem wir hier auf die Mittheilungen in Bd. XII, S. 62 ff. zurückweiſen, notiren wir nur kurz jene weiteren Maßregeln der Regierung, die eine Hebung der materiellen und geiſtigen Zuſtände des Landes während der hier behandelten Periode bezweckten, und betrachten die Erfolge dieſer Maßnahmen, ſowie den allgemeinen Cultur-Stand des Landes überhaupt.

Belgien, von der Natur für den Betrieb des großen überſeeiſchen Welthandels geſchaffen, mußte durch die Mißgunſt und Eiferſucht der Seemächte, denen Karl VI. die „Oſtindiſche Compagnie" geopfert, auf den Küſtenhandel und den Verkehr mit einigen europäiſchen Ländern beſchränkt bleiben. Gewinnbringend war der Tranſito-Handel von den Holländern in die belgiſchen Häfen für Deutſchland und Frankreich. Um den Reſt dieſer Handelsthätigkeit möglichſt zu heben und zu beleben ſparte man weder Koſten noch Mühe. Der Handel gewann in Folge deſſen auch einigen Aufſchwung. So hatte ein Handels-Comptoir in Brügge in den ſiebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts nicht weniger als 2000 Seeleute auf 100 Schiffen im Dienſte, und der Hafen von Oſtende wurde mehrmals zu enge, um die in denſelben einlaufenden Schiffe aus den verſchiedenen Handelsſtädten Europa's zu faſſen. Die meiſten aber führten die ungariſche Flagge am Maſte, ſeitdem ein Geſetz vom Jahre 1771 den Verkehr zwiſchen den öſterreichiſchen Erblanden erleichtert hatte. Zwiſchen Oſtende, Fiume und Trieſt war eine regelmäßige Fahrt eingerichtet. Auch ſtieg der Ertrag des Landzolles, der vor 30 Jahren wenig mehr als 1½ Millionen betragen hatte, auf mehr als 3 Millionen Gulden.

Nichtsdeſtoweniger waren alle dieſe Maßregeln nur Palliativ-Mittel; denn die Regierung ſchreckte vor der nothwendigſten aller Maßregeln, vor der Reform des Zollweſens, zurück. Wie die übrigen öſterreichiſchen Staaten, ſo

waren auch die österreichischen Niederlande mit einer Unzahl von Zollstätten übersäet. Nicht allein an den Grenzen des Landes sondern auch an jenen der Provinzen, ja selbst an den Thoren der Städte wurden die drückendsten Abgaben von den eingehenden Waaren erhoben. Kräftig und drastisch, aber mit natürlicher Wahrheit schilderten diesen Zustand die Kaufleute von Antwerpen in einer Denkschrift aus dem Jahre 1781, worin es heißt: „Ein Bewohner von Antwerpen hat einige Waaren über Brüssel hinaus zu versenden. Er hat nun vorerst bei dem Hauptzollamte die Declaration seiner zu verführenden Kaufmannsgüter anzubringen und muß dabei wohl bedacht sein, Gewicht, Menge, Beschaffenheit, Werth u s. w. genau anzugeben. Begeht er unglücklicher Weise einen Fehler, vergißt er auch nur einen kleinen Umstand, so trifft er auf dem Wege eine Schaar von Beamten welche darauf ausgehen sein Eigenthum einzuziehen. Die Zoll-Bollete wird nach seinen Angaben verfertigt. Die Waare geht ab. Halt! heißt es an den Thoren von Antwerpen, Unterfertigung der Bollete. Halt! heißt es an den Thoren von Mecheln: abermalige Unterzeichnung der Bollete. Halt! an den Thoren von Brüssel; die Bollete wird neuerdings revidirt. Halt! bei der Ausfuhr aus Brüssel und wiederholte Fertigung der Bollete, und das alles gratis, wenn Gott will ... und die Zollbeamten." Ueberhaupt lähmte das Schutzzoll-System, dem man damals überall huldigte, den frischen Aufschwung des Handels und der Gewerbe. Trotz der strengsten Zollvorschriften blühte der Schleichhandel und das Land war mit holländischen und englischen Erzeugnissen überschwemmt. Die Kaufleute erkannten wohl die Schädlichkeit dieses Systems und machten Vorstellungen bei der Regierung, doch ohne Erfolg. Man fürchtete, daß mit der

Freigebung des Handels die Cassen der Provinzen leer bleiben würden.

Wie strenge das Schutz-System gehandhabt wurde, bezeugt der Umstand, daß man zu Zeiten die Einfuhr bestimmter Waaren überhaupt verbot. So wurde z. B., „um den Fischfang von Niewpoort und Ostende zu heben", durch einen Erlaß vom Jahre 1766 die Einfuhr fremder Häringe vom 20. Juni bis zum 18. August, später bis zum December verboten und ein Jahr darauf die Einfuhr dieser Fische gänzlich untersagt. Trotzdem hob sich der belgische Häringfang nicht. Im Sommer des Jahres 1774 wurden nicht mehr als eilf Schaluppen für den Fischfang ausgerüstet, die mit 2800 Tonnen Häringe und 170 Tonnen Stockfische wieder in den Hafen einliefen. Das Einfuhrverbot drückte also nur auf die Consumenten und brachte dem Lande wesentlichen Schaden.

Die Industrie lieferte kein günstigeres Ergebnis als die Schiffahrt, obwohl der bevollmächtigte Minister Graf Johann Karl Cobenzl seit 1753 die inneren Angelegenheiten des Landes mit Aufopferung und Hingebung leitete und namentlich zur Förderung des Kunst- und Gewerbfleißes Maßregeln ergriff, die ihm den Beinamen des „belgischen Colbert" verschafften. Auf seine Anregung wurde die Einfuhr der Grundstoffe von allen Abgaben befreit, dagegen die Ausfuhr derselben streng verboten. Prämien wurden auf den Export inländischer gewerblicher Producte gesetzt, die Armee mit belgischen Geweben ausgerüstet, der Tuchhandel in Limburg, die Spitzen-Erzeugung in Brabant, die Bandweberei in Antwerpen, die Brauerei, die Brennerei und die Seifensiederei durch verschiedene Begünstigungen ermuntert. Die Kattun-Druckereien und Zucker-Raffinerien nahmen

einen bedeutenden Aufſchwung, aber insbeſondere blühte die Linnen-Induſtrie in Flandern, für welche die Regierung die größte Sorgfalt verwendete. Ueberhaupt miſchte ſich der Regierungsſchutz in alle Zweige der Induſtrie; Städte, Gemeinden, ja ſelbſt einzelne Fabriken erhielten Privilegien, Monopolien und andere Vergünſtigungen, die aber meiſt zum Nachtheile für den beſchützten Induſtrie-Zweig ſelbſt ausſchlugen.

Welche Förderungen die Regierung der Landwirthſchaft angedeihen ließ, wurde bereits früher (ſ. Bd. XII. S. 62) erörtert; hier ſei noch jener Schilderung der landwirthſchaftlichen Verhältniſſe gedacht, wie ſolche im Jahre 1780 den neuen Statthaltern, dem Herzog Albert v. Sachſen-Teſchen und ſeiner Gemahlin Maria Chriſtine in einer Denkſchrift des Magiſtrats der Landgüter um Brügge entworfen wurde. „Wenn Eure königliche Hoheit", heißt es, „ſich ein Bild des Zuſtandes entrollen würden, in dem ſich das flache Land von Flandern über 65 Jahre befand, ſo würden Sie mit Verwunderung gewahr werden, daß dieſes Land, eines der ſchönſten in Europa, weder brauchbare Landwege, noch große Heerſtraßen beſaß die nicht durch Landſtreicher unſicher gemacht wurden, daß es viele unbebaute Grundſtücke gab, die heutzutage außer den Abgaben noch 48 Gulden jährlichen Pachtzins abwerfen. Wenig Städte entrichteten die Steuern, ohne daß man Zwangsmaßregeln gegen ſie anwendete, alle ſeufzten unter dem Drucke ſchwerer Laſten und befanden ſich nahezu in einem Zuſtande völliger Anarchie. Durch einen Beſchluß des Jahres 1720 wurden die Kirchſpiele zur Verwaltung des flachen Landes berufen und ſiehe! es tritt eine raſche Veränderung ein. In weniger als 65 Jahren wird das Erträgnis des Grundes verdoppelt, ſo daß unſere Vorfahren Flandern in Flandern ſelbſt nicht wieder erkennen würden."

Trotz natürlicher Misgeschicke und verderblicher Schutzmaßregeln und Monopolien der Regierung blieb der Landbau unter der Regierung Maria Theresia's der vorzüglichste Lebensquell des Wohlstandes in Belgien und entschädigte das Land einigermaßen für den Verfall, in welchen dessen Handel und Industrie ungeachtet aller Aufmunterung und aller Schutzmaßregeln geriethen.

Auch auf geistigem Gebiete machten sich die Ideen des 18. Jahrhunderts in der Regierung der österreichischen Niederlande geltend. Derselbe Geist, welcher im Mutterlande das Interesse des Staates den Ansprüchen eines mächtig gewordenen Clerus gegenüber mit immer steigender Strenge und Schroffheit zu wahren suchte, derselbe Geist fand in Brüssel am Grafen Cobenzl, dem bevollmächtigten Minister des Prinzen Karl von Lothringen, einen eifrigen und energischen Vertreter, der sich der vollen Gunst des Fürsten Kaunitz erfreute. So wurde z. B. im Jahre 1767 allen Kloster-Oberen bei schwerer Strafe verboten, andere als königlich approbirte Breviere und Litaneien zu gebrauchen. Die Thätigkeit des im Jahre 1768 in Wien errichteten Bücher-Censur-Collegiums erstreckte sich auch über Belgien. Eine Verfügung vom 20. September 1767 verbietet den geistlichen Körperschaften, in der Folge Güter anzukaufen oder zu pachten. Vier Jahre später (4. September 1771) wurde bei Strafe der Ungiltigkeit den geistlichen Personen untersagt, bei Errichtung eines Testamentes thätig zu sein. Den 19. Mai desselben Jahres wurde durch einen besonderen Rathsbeschluß im Namen der Kaiserin allen Klöstern auf das strengste verboten, bei der Aufnahme von Novizen sich irgend eine Mitgift zu bedingen. Die Aufnahme sollte ganz unentgeltlich geschehen. Noch strenger und weitgreifender war der Erlaß vom 21. September 1772, kraft welchem bei Androhung einer

Geldbuße von 3000 fl. und Landesverweiſung der Oberen und im Wiederholungsfalle bei Aufhebung des Kloſters verboten wurde, Novizen vor ihrem 24. Lebensjahre aufzunehmen.

Auch in Belgien war die Aufhebung des Ordens der Geſellſchaft Jeſu der Moment zu einer Reform des Unterrichtsweſens. Von den 60 Mittelſchulen des Landes befanden ſich 20 in den Händen der Jeſuiten, welche das Vertrauen der Eltern beſaßen. Trotzdem nach Behauptung belgiſcher Schriftſteller die Jeſuiten-Schulen beſſer waren als die übrigen Lehr-Anſtalten des Landes, konnte doch auch in ihnen der Verfall der Studien deutlich wahrgenommen werden. Dieſer Niedergang aller wiſſenſchaftlichen und literariſchen Verhältniſſe gründete ſich jedoch nicht allein in dem Mangel eines guten Unterrichts und tüchtiger Lehrkräfte, ſondern er fand ſeine Erklärung auch aus den allgemeinen Zuſtänden des Landes. Literatur und Kunſt waren ohne Aufmunterung, der Beredſamkeit ſtanden weder die Gerichtshöfe noch die Volkskammern offen. Dadurch wurden Viele abgehalten, ſich der Literatur oder den Wiſſenſchaften zu widmen. Bei dieſem Uebelſtande konnte auch der neue Studienplan, der aus Anlaß der Aufhebung der Geſellſchaft Jeſu für die Mittelſchulen vorgeſchrieben wurde, dem öffentlichen Unterrichtsweſen nicht ausreichend aufhelfen. Nach dieſem Studienplane zerfielen die Mittelſchulen in drei Claſſen: Normal-Schulen zur Bildung der Lehrer, Hauptſchulen und die gewöhnlichen Schulen. Der Unterricht erſtreckte ſich auf Latein, Griechiſch, Mutterſprache, Erdkunde und Anfangsgründe der Mathematik. Die Lehrer an dieſen Schulen wurden vom Staate ernannt. Die Gemeinde-Obrigkeit und die Biſchöfe übten gemeinſchaftlich mit der königlichen Studien-Commiſſion die Aufſicht über die Schulen in weltlicher und geiſtlicher Beziehung. Dieſe Reformen, welche erſt im Jahre 1777 zu Stande kamen, fanden bei den

Anhängern des alten Syſtems mancherlei Widerſtand. Leider erſtreckte ſich die Reform nicht auf die einſt ſo berühmte Hochſchule zu Löwen, deren wiſſenſchaftlicher Verfall deutlich zu Tage trat; die Regierung Maria Thereſia's beſchränkte ſich auf materielle Verbeſſerungen und Ermahnungen, indes ſich „die alte wurmſtichige Hochſchule auf demſelben Pfade weiter ſchleppte".

Graf Cobenzl überhäufte Gelehrte und Künſtler mit Gunſt- und Ehrenbezeugungen und der Statthalter Karl v. Lothringen, ſelbſt ein Freund der Muſen, wurde von dem Wiener Hofe fortwährend angewieſen, die Literatur zu befördern. Cobenzl nöthigte die Klöſter, daß ſie ihre Kirchen und Convente mit Kunſtwerken ſchmückten; er ſtiftete die Akademie der Wiſſenſchaften zu Brüſſel und eine unentgeltliche Zeichnungsſchule ebendaſelbſt. Auch hatte er eine reiche Bibliothek koſtbarer ſeltener Werke aus allen Wiſſenſchaften geſammelt, ſo daß er ſein Vermögen erſchöpfte und trotz der Freigebigkeit der Kaiſerin Maria Thereſia, welche zweimal ſeine Schulden zahlte, ſeine Witwe hilflos zurückließ. „Nichtsdeſtoweniger", ſagt ein belgiſcher Hiſtoriker, „blieb der Geiſt der Nation gleichgiltig gegen die Literatur und Kunſt; Schriftſteller und Künſtler fühlten ſich durch den geringen Beifall, den ſie bei dem Publicum fanden, entmuthigt. Wohl prangte unſere Mahlerſchule noch mit einigen berühmten Namen, deren Glanz aber ſchon im Verbleichen war; was jedoch die Literatur betrifft, ſo wurde ſie während dieſer ganzen Periode mit keinem einzigen Werke bereichert, das ſich über die Mittelmäßigkeit erhoben hätte, ungeachtet viele Schriften erſchienen und fleißige Geſchichtsforſchungen angeſtellt wurden."

Die Regierung protegirte die franzöſiſche Sprache auf Koſten der vlamändiſchen; Hof und Adel waren durchaus franzöſiſch. Darum konnten die Schriften dieſer Periode auch

nicht eindringen in das Volk. Die im Jahre 1767 errichtete „Societé littéraire“, welche ſich im Jahre 1771 zu einer „königlichen Akademie der ſchönen Literatur und Wiſſenſchaften“ umgeſtaltete, nahm ebenfalls nur franzöſiſche Schriftſteller in ihren Schoß auf. Aus der langen Liſte ihrer Mitglieder haben jedoch kaum drei oder vier Namen ihr Jahrhundert überlebt. Auf dem Felde der Geſchichtſchreibung ſind zu nennen: Van der Vynckt, der einzige Hiſtoriker des 18. Jahrhunderts, deſſen „Histoire des troubles des Pays-Bas“ heutzutage noch geleſen wird, dann Paquot („Mémoires littéraires des XVII provinces“), der Jeſuit de Marne und Nelis, nachmals Biſchof von Antwerpen. In den Natur-Wiſſenſchaften machte ſich Needham einen Namen, während des Roches der „wahre Repräſentant der belgiſchen Literatur in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts iſt, ſowohl hinſichtich der Zahl als der Verſchiedenheit ſeiner Schriften und des Rufes, den ihm dieſelben erwarben“. Als Dichter verdienen hervorgehoben zu werden: Jan Quicke, Verhoeven, Johann Neidts, der erſte, welcher eine vlämiſche Schaubühne errichtete und vlämiſche Singſpiele ſchrieb. Von beſonderem Erfolge war jedoch die Denkſchrift des Burggrafen Vilain XIV. über die Beſtrafung und Beſſerung der Uebelthäter („Mémoires sur les moyens de corriger les Malfaiteurs etc. par Hippolyte Vilain XIV“). In dieſer bedeutungsvollen Schrift wurde der Plan eines Pönitentiar-Gefängniſſes bis in die kleinſten Einzelheiten erörtert und war ſomit das berühmte Buß-Syſtem, das man ſpäter aus Pennſylvanien in Amerika nach mehreren europäiſchen Staaten brachte, in Belgien ſchon um ein halbes Jahrhundert früher eingeführt worden; es blieb auch ſeitdem dort ununterbrochen bis auf unſere Tage in dem berühmten Zuchthauſe zu Gent in Ausübung.

Dieſe Schöpfung war eine Folge des fürchterlichen ſocialen Elendes, in welchem ſich namentlich die öſtlichen Provinzen Belgiens befanden. Die Bettelei hatte in Flandern ſchreckhaft überhand genommen. Die officiellen Daten ergeben, daß im Jahre 1772 der ſiebente Theil der Bevölkerung in Flandern von Almoſen lebte. Brügge allein hatte bei einer Bevölkerung von 30.000 Seelen nicht weniger als 14.000 Arme zu erhalten; Gent zählte 12.000 Dürftige. In Antwerpen war der fünfte Theil der Bevölkerung am Bettelſtabe; Lüttich hatte 8000 bis 10.000 Arme und die Provinz Brabant wurde von 30.000 Bettlern durchſtrichen.

Keine Anſtalt war darum mehr am Platze als das Arbeitshaus zu Gent, das im Jahre 1778 nach dem Plane Vilain's XIV. von den Provinzial-Staaten zu Flandern erbaut wurde und als Muſtergefängnis bis auf den heutigen Tag die allgemeine Anerkennung und Nachahmung gefunden hat.

Unter den bildenden Künſtlern verdienen nur der Mahler Lens, Hofmahler des Statthalters Karl von Lothringen, der Bildhauer Taſſaert, die Baumeiſter Bauernſcheit und van Papenhofen, die Kupferſtecher Cardon, Lonſing, Jacob Fruytiers und Ruttiers Erwähnung. Der Mahler Lens ſteht hier nicht wegen der Trefflichkeit ſeiner Kunſt, ſondern wegen des verderblichen Einfluſſes, den ſeine unnatürlichen Manieren auf die geſammte belgiſche Mahlerſchule ausübten.

Im allgemeinen erfreute ſich Belgien unter der Regierung Maria Thereſia's eines zwar langſamen, aber ſtätig zunehmenden Wohlſtandes. Die belgiſche Nation lebte, in ihrer Zurückgezogenheit vergeſſen, das Leben einer bürgerlichen Familie und beſchränkte ihre Wirkſamkeit und ihren Ehrgeiz auf den ſtillen häuslichen Kreis. Karl von Lothringen war für einen ſolchen Zuſtand ein vollkommen geeigneter Statthalter. Auf

ſeinem Schloſſe zu Tervueren genoß er in den letzten Jahren ſeines vielbewegten Lebens einer glücklichen epikureiſchen Ruhe. Ein erleuchteter Beſchützer der Künſte und Wiſſenſchaften, empfing er täglich die hervorragendſten Gelehrten und Künſtler an ſeiner fürſtlichen Tafel. Leutſelig, einfach, ohne den geringſten Hochmuth, für jedermann zugänglich, ein Gegner von Neuerungen in dem Verfaſſungsweſen, wußte er die Herzen der Belgier in dem Maße zu gewinnen daß weder vor noch nach ihm ein Statthalter daſelbſt ſo hoch in der Volksgunſt ſtand. Beweis deſſen das auf dem prächtigen Hauſe der Brauer-Innung zu Brüſſel ihm errichtete ganz vergoldete Reiterbild, noch mehr aber die Segenswünſche der Nation bei der 25jährigen Jubelfeier ſeiner Regentſchaft im Jahre 1773. Die ſonſt ſo kargen Provincial-Staaten bewilligten zur Ausführung dieſer Feſtlichkeiten anſehnliche Geldſummen und Geſchenke; in Brabant allein beliefen ſich dieſe Gaben auf nicht weniger als 60.000 Gulden. Ueberdies genehmigten die drei Abtheilungen der Stände von Brabant einſtimmig den Vorſchlag, dem Regenten ein Standbild zu errichten: „Dies war das erſte Standbild, welches die Belgier aus freiem Willen einem Fürſten oder Regenten gegeben hatten“.

Prinz Karl von Lothringen ſtarb am 4. Juli 1780, nachdem er mehr als dreißig Jahre an der Spitze der belgiſchen Regierung geſtanden. Die Trauer war in Belgien allgemein und zeigte beſſer als viele Worte, daß die Beweiſe von Liebe, die er bei ſeinen Lebzeiten von Seiten des Volkes empfangen hatte, wahr und aufrichtig geweſen.

Durch kaiſerl. Entſchließung vom 20. Auguſt 1780 wurden der Herzog Albert von Sachſen-Teſchen, bisher Statthalter in Ungarn, und die Erzherzogin Maria Chriſtine, Tochter der Kaiſerin, zur Statthalterſchaft von Belgien berufen;

bis zu ihrer Ankunft hielt Graf Starhemberg als bevollmächtigter Minister interimistisch die Zügel der Regierung in Händen.

Indem wir schließlich einen Blick auf die Zustände und Verhältnisse der vierzigjährigen Herrschaft Maria Theresia's werfen, stimmen wir gern den Worten eines belgischen Historikers unserer Tage bei, der da sagt: „Ihre Regierung ist uns nicht durch den Glanz, der sich unter großen Fürsten über eine Nation verbreitet, theuer geblieben, sie ist uns um ihrer Ruhe und des häuslichen Glückes willen lieb geworden; es war die Herrschaft einer Mutter in Mitten ihrer Kinder."

In der Lombardei leitete Graf Firmian die Verwaltung in jenen Bahnen weiter, die bereits an früherer Stelle (s. Bd. XII, S. 65—67) angedeutet wurden. Die Erfolge rechtfertigten auch die Zweckmäßigkeit der ergriffenen Maßregeln. So berichtet der Herzog Albert von Sachsen-Teschen über das Lombardische: „Der Adel ist zahlreich und unterscheidet sich von allen übrigen in Italien. Hier waltet in der That der Ton einer guten Gesellschaft vor, eine edle Bildung, wie man sie nicht leicht wieder findet . . . Das Haus des Ministers Graf Firmian ist besonders angenehm; man erkennt den Gelehrten und den Freund der Künste, eine gewählte Bibliothek und eine Sammlung schöner Bilder ist hier. Firmian ist sehr geachtet und genießt den Ruf eines Ehrenmannes — gewiß das Beste, was man sagen kann."

Einige Jahre früher, im Jahre 1769, hatte Kaiser Joseph II. die Lombardei besucht, wobei er sich sowohl in Mantua als auch in Mailand einige Tage aufhielt, täglich mehrstündige Audienzen gab, wobei er von Hunderten verschiedener Bittsteller bestürmt ward und dann auch eine Rundreise

vom Comer-See durch das Nord-Mailändiſche machte. Sein Hauptaugenmerk war dabei auf den Zuſtand des Militärs und der Befeſtigungen gerichtet; in beiden Hinſichten war er nicht ſehr befriedigt. Die langdauernde Friedenszeit hatte die militäriſchen Anſtalten in einigen Verfall gerathen laſſen.

Um ſo blühender war der Wohlſtand, der ſich allerwärts kund gab. Herzog Albert rühmt dieſes reich geſegnete Land mit ſeinen Weingärten und grünen Geländen, das Volk in ſeinem Fleiße und ſeiner Zufriedenheit. Man weiß, wie die öſterreichiſche Verwaltung unter Graf Firmian auf dieſem Boden zuerſt die mittelalterlichen Gewalten überwunden und die ſtaatlichen Rechte aufgerichtet hat. Die wichtigſten Reformen, wie ſie Turgot in Frankreich zur Abwehr der Revolution vergebens anſtrebte, wurden hier ſtill und geräuſchlos durchgeführt: der Grundbeſitz wurde frei, der Fideicommiß-Verband gelöſt, der Handel frei gegeben, die Patrimonial-Gerichte hörten auf, Tortur und Inquiſition verſchwanden, die Gemeinde wurde frei, die Studien nahmen einen raſchen Aufſchwung. Ein von den Laſten der Leibeigenſchaft freies Volk, ein blühendes Land, die Regſamkeit aller Kräfte und eine feſte Regierung ſtatt der erſtarrten Formen, welche die ſpaniſche Herrſchaft nur mühſam aufrecht erhalten hatte, war die Wirkung jener Maßnahmen.

Inhalt.

Seite

I. Reformatorische Thätigkeit der Kaiserin in allen Zweigen des Staatswesens.

1. Einleitung 1
2. Erzherzog Joseph wird römischer König 3
3. Kaiser Franz I. stirbt 6
4. Joseph wird Mitregent 12
5. Der kaiserlich-königliche Hof 17
6. Reformen in der Staatsverfassung 25
7. Reformen in der politischen Verwaltung 31
8. Reformen im Justizwesen 41
9. Reformen im Finanzwesen 48
10. Reformen in der Industrie, im Handels- und Verkehrswesen . . 54
11. Reformen im Militärwesen 59
12. Reformen im Unterrichtswesen 65
13. Wissenschaft und Kunst 92
14. Staat, Kirche und soziales Leben 126
15. Die Aufhebung des Jesuitenordens 145
16. Ungarn 163
17. Die österreichischen Niederlande und die Lombardie 212

Digitized by Google